

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4194

V
LEITZ

AI

Gutachten:
Jacobsen
Uhlig

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:

347

1J31.64[RSHA]



AI

Heft 1

Gutachten

Jacobsen

v. 7.8.64

A) Der Politische Rahmen: Nationalsozialistische Kriegsziele im 2. Weltkrieg

Am 5. April 1940 legte Reichsminister Dr. Goebbels vor geladenen Vertretern der deutschen Presse einen bemerkenswerten Rechenschaftsbericht über die "bisher geleistete Arbeit" der Nationalsozialisten ab. Dabei wies er vor allem auch auf die Konsequenzen hin, die "im Hinblick auf die wahrscheinlich ... eintretende Änderung unserer politischen, diplomatischen und militärischen Maßnahmen" zu ziehen seien. Goebbels ließ keinen Zweifel daran, daß der begonnene Krieg, "Zug um Zug" nur eine Wiederholung eines Vorganges sei, den Deutschland schon einmal erlebt habe. Wörtlich erklärte er: "Wir führen heute in Europa die gleiche Revolution durch, die wir in kleinerem Maßstab in Deutschland durchgeführt haben. Sie hat sich nur in den Dimensionen geändert. Die Grundsätze, Erfahrungen und Methoden von damals sind auch heute geltend. Sie haben auch zwischen Völkern Gültigkeit. Wenn uns einer fragte, wie wir uns denn die Lösung dieser oder jener Frage dächten, so haben wir geantwortet, das wüssten wir noch nicht. Wir hatten schon unsere Pläne, aber wir unterbreiteten sie nicht der öffentlichen Kritik. Wenn heute einer fragt, wie denkt ihr euch das neue Europa, so müssen wir sagen, wir wissen es nicht. Gewiß haben wir eine Vorstellung. Aber wenn wir sie in Worte kleiden, bringt uns das sofort Feinde und vermehrt die Widerstände. Haben wir erst die Macht, so wird man schon sehen, und auch wir werden schon sehen, was wir daraus machen können... Heute sagen wir "Lebensraum". Jeder kann sich vorstellen, was er will. Was wir wollen, werden wir schon zur rechten Zeit wissen... Bis jetzt ist es uns gelungen, den Gegner über die eigentlichen Ziele Deutschlands (d.h. des Nationalsozialismus) im unklaren zu lassen, genauso wie unsere innenpolitischen Gegner bis 1932 gar nicht gemerkt haben, wohin wir steuerten, daß der Schwur auf die Legalität nur ein Kunstgriff war..."¹⁾

Mit diesen Worten umriß Goebbels die Taktik, mit der die nationalsozialistische Führung seit der Machtübernahme an die Verwirklichung ihres innen- und außenpolitischen Programms gegangen war. Seit dem Kriegsausbruch (1.9.1939) zeichneten sich indessen die nationalsozialistischen Ziele Schritt für Schritt deutlicher ab: nach dem Aufbau "Großdeutschlands" ging es zunächst um die Liquidierung Polens begleitet von den ersten völkischen Ausrottungsmaßnahmen²⁾; sodann setzte der Kampf um die Vormachtstellung des Reiches in Mitteleuropa ein, der mit den militärischen Erfolgen vom April bis Juni 1940 (Norwegen-

und Westfeldzug) siegreich beendet zu sein schien. Aber als Hitler sich außerstande sah, England zur Anerkennung seiner politischen und militärischen Eroberungen zu zwingen und eine Kontinental-koalition gegen Großbritannien im Sinne seiner Zielsetzung aufzubauen, fasste er den Entschluß, die "Konsolidierung" Europas, d.h. die von ihm und seinen engsten politischen Mitarbeitern geplante Neuordnung des Kontinents im Geiste der nationalsozialistischen Ideologie mittels Gewalt zu "vollenden". Mit dem im Spätherbst anlaufenden Aufmarsch "Barbarossa" (Feldzug gegen die Sowjetunion) vollzog sich der qualitative Umschlag des Krieges zur unverhohlenen Radikalisierung und Ideologisierung. Von diesem Zeitpunkt ab konzentrierte Hitler die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Anstrengungen Deutschlands auf dieses eine große Ziel, das zu erreichen, ihm - wie das Zerschlagen des gordischen Knotens - die Lösung der noch schwebenden und der wichtigsten zukünftigen Probleme seiner Zeit verheißen mochte: die indirekte Bekämpfung Englands, die Vernichtung des Bolschewismus - damit zugleich die Ausschaltung des ideologischen Gegners und erpresserischen Konkurrenten -, die Gewinnung von "Lebensraum" im Osten mit den notwendigen Rohstoffvorkommen und die Beendigung des Krieges (allgemein rechnete die deutsche Wehrmachtführung mit einem Feldzug von 3-5 Monaten), bevor die USA in den Konflikt in Europa eingreifen konnten. Nach allen bis heute vorliegenden Zeugnissen ist aber festzuhalten: der seit Juli 1940 geplante und im Juni 1941 ausgelöste deutsche Angriff gegen die Sowjetunion war kein Präventivkrieg; Hitlers Entschluß zur Offensive entsprang nicht der tiefen Sorge vor einem drohenden, bevorstehenden sowjetischen Angriff, sondern war letzten Endes Ausdruck seiner Aggressionspolitik, wie sie seit 1938 immer deutlicher zum Ausdruck gekommen war.³⁾

Bereits im Juli 1940 hatte Hitler in seinen Besprechungen mit den Spitzen des Heeres seine weitgesteckten Kriegsziele im Osten angedeutet: Ein gewisser Raumgewinn allein genüge nicht, so hatte er ausgeführt, der russische Staat müsse "schwer zerschlagen" und mehrere Teilreiche (wie Ukraine, Baltischer Staatenbund und Weißrussland) gebildet werden.⁴⁾ Unter dem Hinweis, daß die "Entscheidung über die europäische Hegemonie" im Kampfe "gegen Rußland falle" (5.12.1940) und daß dazu der günstigste Zeitpunkt ausgenützt werden müsse, ließ Hitler Ende 1940 alle Vorbereitungen zu einem Kampf mit einem Gegner treffen, dessen "Menschen" er für "minderwertig" hielt

und dessen Schicksal nach den Ausführungen Himmlers über die Behandlung von Fremdvölkischen im Osten (1940) das eines "führerlosen Arbeitsvolkes" sein sollte.⁵⁾

Diese Absichten gab Hitler wahrscheinlich zum ersten Mal im März 1941 der Partei und den Spitzen der Wehrmacht (vor allem OKW und OKH) bekannt. Er erklärte bei verschiedenen Gelegenheiten, daß der kommende Feldzug im Osten "mehr als nur ein Kampf der Waffen" sei. Es handele sich um eine Auseinandersetzung zweier Weltanschauungen. Um diesen "Krieg zu beenden", genüge es nicht, die "feindliche Wehrmacht zu schlagen", sondern das "ganze Gebiet" müsse in "Staaten aufgelöst werden mit eigenen Regierungen", mit denen Deutschland Frieden schließen könne. Dies erfordere viel "politisches Geschick und allgemein wohlüberlegte Grundsätze". Jede "Revolution großen Ausmaßes" schaffe eben Tatsachen, "die man nicht mehr wegwischen" könne. Die sozialistische Idee sei aus dem heutigen Rußland nicht mehr wegzudenken. Sie könne allein die innerpolitische Grundlage für die Bildung der neuen Staaten und Regierungen sein. "Die jüdisch-bolschewistische Intelligenz, als bisheriger 'Unterdrücker' des Volkes" müsse "beseitigt" und die "Führermaschinerie des russischen Reiches" zerschlagen werden. Die ehemalige, bürgerlich-aristokratische Intelligenz scheidet als Führungsgruppe ebenfalls aus; sie werde vom russischen Volk abgelehnt und sei letzten Endes deutschfeindlich. Im übrigen müsse "unter allen Umständen vermieden" werden, an Stelle des "bolschewistischen" nunmehr ein "nationales Rußland" treten zu lassen, da dieses, wie die Geschichte beweise, immer wieder deutschfeindlich eingestellt sein werde. Es sei daher Aufgabe des Reiches, so schnell wie möglich "mit einem Minimum an militärischen Kräften sozialistische Staatsgebilde aufzubauen", die "von Deutschland abhängig" seien.

Im "großrussischen Bereich" müsse dazu "brutalste Gewalt" angewandt werden. Da "weltanschauliche Bande" das russische Volk noch nicht fest genug zusammenhalten, werde der bisherige "Zusammenhalt mit dem Beseitigen der Funktionäre" zerreißen. Diese "Aufgaben" seien so schwierig, daß "man sie nicht dem Heer zumuten" könne. Hitler wünschte daher nicht "das übliche Verfahren" mit der Ernennung von Militärbefehlshabern in den besetzten Gebieten, sondern er forderte, so schnell wie möglich politische Verwaltungen einzurichten, um "gleichzeitig" mit dem Kampf der Waffen den "Kampf der Weltanschauungen" durchzuführen zu können.⁶⁾

In einer fast 2 1/2 stündigen Ansprache vor den Generalen aller Wehrmachtsteile fasste Hitler am 30. März 1941 seine zukünftige ideologische

30.3.41 (S. 8)

Konzeption gegenüber Rußland noch einmal scharf zusammen. Ausgehend von einem "vernichtenden Urteil über (den) Bolschewismus", den er als asoziales Verbrechertum kennzeichnete, bedeutete er, daß der Kommunismus eine ungeheure Gefahr für die Zukunft darstelle. "Wir müssen von dem Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken", denn der Kommunist sei "vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad". Es handele sich um einen Vernichtungskampf. Würde Deutschland diesen Krieg nicht so auffassen, dann würde der Feind zwar geschlagen, aber in 30 Jahren werde der kommunistische Feind Deutschland erneut gegenüberstehen. "Wir führen nicht Krieg, um den Feind zu konservieren", erklärte Hitler. Dieser Kampf werde sich wesentlich von dem Kampf im Westen unterscheiden; im Osten sei "Härte mild für die Zukunft".⁷⁾ Ähnlich äußerte er sich noch einmal wenige Tage vor Beginn des Unternehmens "Barbarossa" am 14.6.1941.⁸⁾

Aber im Grunde wollten Hitler und seine engsten politischen Berater im Osten keineswegs "stakinfreie Republiken" unter deutschem Mandat schaffen; auch dachten sie gar nicht daran, die besetzten Gebiete bis zum Ural wieder abzutreten. Vielmehr wollten sie diese als "Lebensraum" rücksichtslos "beherrschen, verwalten und ausbeuten".⁹⁾ Das haben Theorie und Praxis der nationalsozialistischen Besatzungs- und Bevölkerungspolitik im Rußland seit Juli 1941 langsam, aber sicher verdeutlicht. Jede Rücksichtnahme auf die Gefühle und Lebensweise der Russen lehnten die Himmlers als sentimentale Gefühlsduselei ab. Der Reichsführer SS fasste dies in dem Satz zusammen: "...Wie es Russen, Tschechen...geht, ist mir total gleichgültig, ob sie im Wohlstand leben oder vor Hunger verrecken" interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht". Nach dem sog. "Generalplan Ost" sollten später fast 75% der slawischen Bevölkerung nach Sibirien ausgesiedelt werden; dem zurückbleibenden Rest der "Fremdvölker" aber war ein Helotenschicksal im Stile extremer imperialistischer Kolonialpolitik bestimmt. Gleichzeitig sollte in den Ostgebieten eine großzügige "Siedlungspolitik" eingeleitet, deutsche Volksgruppen und als Folge einer planmäßigen Rassenpolitik "Norweger, Schweden, Dänen, Niederländer" angesiedelt werden. Darin sahen Hitler und seinesgleichen das letzte, große, erstrebenswerte Ziel ihrer Politik: Europa unter der Führung der deutschen Herrenrasse (mit dem Namen "Großgermanisches Reich") rassistisch völlig neu zu gestalten. Hierzu musste als erstes das Judentum "endgültig" ausgerottet und die "jüdisch-bolschewistische Verschwörung" vernichtet werden.¹⁰⁾ Das ~~xxxxxxx~~ und nichts anderes

5

hatte Goebbels mit seinen Andeutungen vom 5.4.1940 gemeint. Daß diese Gedanken und Pläne nicht neu waren oder erst im Zuge der militärischen Erfolge aufgekommen sind, läßt sich leicht nachweisen. Bereits in den zwanziger Jahren war Hitler davon überzeugt, daß der "Zusammenschluß der europäischen Völker" aus der zwingenden Einsicht "in eine drohende Not" heraus eine "phantastische, geschichtlich unmögliche Kinderei sei". In seinem zweiten Buch aus dem Jahre 1928 polemisierte er mit Nachdruck gegen die "paneuropäische Bewegung", der er mangelnde Realität vorwarf. Besonders wandte er sich gegen den fundamentalen Grundirrtum, "Menschenwerte" (in Form der rassischen Aufzucht) könnten durch "Menschenzahl" ersetzt werden. Im Gegensatz zu den Europaplänen seiner Zeit, in deren Mittelpunkt die Gedanken der Souveränität der Staaten, der Gleichheit ihrer Rechte und des freiwilligen föderativen Zusammenschlusses standen, war Hitler von der Idee beherrscht, daß "dauerhafte Volkszusammenschlüsse nur stattfinden" könnten, wenn "rassische an sich gleichwertige und verwandte Völker in Frage kommen und wenn zweitens ihr Zusammenschluß in der Gestalt des langsamen Prozesses eines Hegemoniekampfes stattfindet". An anderer Stelle behauptete Hitler, daß der "Erfolg des Lebenskampfes der kraftvollsten Nation in Europa, und was dann übrig bleibt, so wenig ein Paneuropa sein werde", wie die Einigung der "ladinischen Staaten einst etwa ein Pan-Ladinien war. Die Macht, die damals diesen Einigungsprozess in jahrhundertelangen Kämpfen durchgeführt hat, hat dem ganzen Gebilde für immer auch den Namen gegeben". "Und die Macht", so fuhr Hitler fort, "die heute auf so natürlichem Wege ein Paneuropa schüfe, würde ihm damit zugleich auch die Bezeichnung Paneuropa rauben".¹¹⁾ Hitler meinte, daß Europa nach diesem Einigungsprozess in der Lage sein würde, als Weltmacht aufzutreten und damit "Nordamerika die Stirne" zu bieten. Daß derartige Ideen keineswegs leere Phrasen oder weitschweifige Spekulationen waren, sondern Teile festumrissener Planungen, hat der Verlauf des Zweiten Weltkrieges zur genüge bewiesen.

Unter Europa verstand Hitler allerdings weniger "einen geographischen", als einen "blutsmäßig bedingten Begriff". Großdeutschland und damit die Revision des Vertrages von Versailles (1933-1938) waren für ihn im Grunde Durchgangsstationen bzw. Voraussetzungen für die große "Europakonzeption". Am 8. Mai 1943 erklärte Hitler den Reichs- und Gauleitern unmißverständlich, das "Kleinstaatengerümpel", das in Europa existiere, müsse so schnell wie möglich liquidiert werden. Das Ziel des Kampfes sei ein einheitliches Europa, das nur durch die Deutschen eine "klare Organisation" erfahren könne. Eine "andere

12)

B) Kommissarerschießungen.

a) Entstehungsgeschichte des sog. "Kommissarbefehls" vom 6.6.1941

Nur vor dem hier skizzierten politischen Hintergrund können Entstehungsgeschichte des sog. "Kommissarbefehls" vom 6.6.1941 und die verschiedenen Anordnungen zur Exekution russischer Kriegsgefangener seit 1941 historisch zutreffend beurteilt werden. Jede isolierte Betrachtungsweise, etwa allein unter dem Gesichtspunkt der militärischen Kampfhandlungen im Osten, verkennt den unlösbaren und zugleich wechselseitigen Zusammenhang zwischen den politischen Intentionen der nationalsozialistischen Führung und den daraus resultierenden Weisungen, Befehle und Anordnungen auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet, im besonderen dem Vernichtungsprogramm gegen bestimmte Personengruppen der russischen Bevölkerung.

Am 3. März 1941 hatte Gen. Jodl, der Chef des WFSt des OKW, an die Abt. Landesverteidigung einen Entwurf zu den "Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21" ("Barbarossa") mit der Bemerkung zurückgesandt, daß Hitler folgende Anordnungen für die endgültige Fassung dieser Weisung gegeben habe: Das Heer brauche ein Operationsgebiet; man müsse dieses aber der Tiefe nach so weit wie möglich beschränken. Dahinter sei keine militärische Verwaltung einzurichten. An ihrer Stelle hätten vielmehr für bestimmte "volkstumsmäßig abzugrenzende Großräume" Reichskommissariate mit der Aufgabe zu treten, die neuen geplanten Staatsgebilde politisch schnell aufzubauen. An ihrer Seite sollten Wehrmachtsbefehlshaber eingesetzt werden, die nur in rein militärischen Fragen, die mit der Fortführung der Operationen zusammenhingen, dem ObdH, im übrigen aber dem OKW unterstehen würden... Die Masse der Polizeikräfte werde zu den Reichskommissaren treten. Die Grenzsperrre könne sich nur auf das Operationsgebiet erstrecken. Ob es notwendig sei, auch dort schon Organe des Reichsführers SS neben der Geheimen Feldpolizei einzusetzen, müsse mit Himmler geprüft werden. Die "Notwendigkeit, alle Bolschewistenhäuptlinge und Kommissare sofort unschädlich zu machen, spreche dafür". Militärgerichte müssten bei allen diesen Fragen ausgeschaltet werden; sie hätten sich nur mit den "Gerichts-sachen innerhalb der Truppe zu befassen".¹³⁾ Damit haben wir quellenmäßig den ersten Beleg für die Absicht der nationalsozialistischen Führung, in der kommenden Auseinandersetzung mit der UdSSR alle sowjetischen Kommissare zu liquidieren.

Am 5.3.1941 unterrichtete der Gen.Quartiermeister des Heeres, General Eduard Wagner, den Chef des Genst.d.H., Gen.Oberst Halder, über den

7

Inhalt der vorgesehenen OKW-Weisung. Wagner wies auch auf den "Sonderauftrag des Reichsführers SS"-Himmlers-hin.¹⁴⁾

Am 13. März 1941 unterzeichnete der Chef OKW, GFM Keitel, einen nach den oben gegebenen Richtlinien abgeänderten Entwurf der Abt. L der WFSt. Dieser entsprach im wesentlichen den Änderungswünschen Hitlers (Anlage 1); allerdings mit zwei bemerkenswerten Ausnahmen. Die Frage, ob Organe des Reichsführers SS neben der Geheimen Feldpolizei im Operationsgebiet eingesetzt werden sollten, war im Sinne Himmlers entschieden worden. (s. oben) Unter I, 2b hieß es:

"Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbständig und in eigener Verantwortung... Der Reichsführer sorgt dafür, daß bei Durchführung seiner Aufgaben die Operationen nicht gestört werden." Außerdem fand sich in dieser Weisung noch kein direkter Hinweis über die Behandlung der sowjetischen Kommissare. Jedoch äußerte sich Hitler am 17. 3. 1941 gegenüber Gen. Oberst Halder, Gen. Wagner und Oberst Heusinger (Chef Op. Abt.) erneut in dem oben angedeuteten Sinne, daß die von "Stalin eingesetzte Intelligenz" in dem nächsten Feldzug vernichtet werden müsse.¹⁵⁾

Mit der Formulierung in der genannten OKW-Weisung: "Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer SS unmittelbar" war offensichtlich gemeint, daß die beiden Dienststellen (OKH und Chef der Sicherheitspolizei) die notwendigen Vereinbarungen treffen sollten, damit die Organe des Reichsführers SS im Operationsgebiet zugelassen, die Grenzen ihrer Bewegungsfreiheit und die Versorgungsprobleme geregelt werden konnten. Über diese Frage verhandelten der Gen. Qu., Gen. Wagner, der sich mit allem Nachdruck für die "absolute Befehlshoheit" des ObdH im Operationsgebiet einsetzte, mit dem Chef der Sicherheitspolizei, Obergruppenführer Reinhard Heydrich, am 25. März 1941.¹⁶⁾ Das Ergebnis dieser Besprechung wurde in einem Entwurf des OKH (Genst. d. H., Gen. Qu.) am 26. März 1941 schriftlich fixiert (Anlage 2). Zweifellos hatte der Gen. Qu. dabei der Sicherheitspolizei und dem SD weitgehende Zugeständnisse für das rückwärtige Armee- und Heeresgebiet gemacht. Vielleicht war er überzeugt, daß die politische Führung durch nichts von der beabsichtigten "Liquidation" bestimmter bolschewistischer Führungsgruppen abzuhalten sei, wie dies die Erfahrungen in Polen gelehrt hatten¹⁷⁾, und er gab den SS-Einsatzgruppen deshalb "freie Hand", um das OKH

mit derartigen Terrormaßnahmen nicht selbst zu belasten. Möglicherweise glaubte er auch, die Tätigkeit der Sonderkommandos ließe sich zumindest im Operationsgebiet unter Kontrolle halten. Auf jeden Fall wurde der Einsatz der Sonderorgane im Operationsgebiet so vereinbart, daß die Sicherheitspolizei und der SD vor Beginn von Operationen festgelegte Objekte und besonders wichtige Einzelpersonen sicherstellen, im rückwärtigen Heeresgebiet staats- und reichsfeindliche Bestrebungen, soweit sie nicht innerhalb der feindlichen Wehrmacht auftreten, erforschen und bekämpfen konnten. Die Sonderkommandos, die in eigener Verantwortung handeln und ihre "fachlichen Weisungen" vom Chef der SP und SD erhalten sollten, waren berechtigt, "im Rahmen ihres Auftrages" gegenüber der Zivilbevölkerung " Exekutivmaßnahmen" durchzuführen.

Vier Tage später hielt Hitler, wie schon ^{S. 3} ausgeführt, seine Ansprache vor der Generalität (30.3.1941).¹⁸⁾ Dabei betonte er vor allem, daß die bolschewistischen Kommissare und die kommunistische Intelligenz als Träger der bolschewistischen Idee vernichtet werden mußten. Der Kampf sei "gegen das Gift der (kommunistischen) Zersetzung" zu führen; das aber sei keine Frage der Kriegsgesetze. Die Führer der Truppen mußten eben wissen, worum es gehe; sie hätten sich mit den Mitteln zu verteidigen, mit denen sie angegriffen würden. Kommissare und GPU Leute seien "Verbrecher" und als solche zu behandeln. Deshalb brauche die Truppe noch lange nicht "aus der Hand" ihrer Führer zu geraten; der Vorgesetzte sollte seine Anordnungen im Einklang mit dem Empfinden der Truppe treffen. Vor allem mußten die Führer "das Opfer" auf sich nehmen, "ihre Bedenken zu überwinden".

Wie es scheint, hat Hitler diese Ideologisierung der Kriegführung vor allem mit dem Hinweis begründet, daß die Sowjetunion nicht der Genfer Konvention (von 1929)¹⁹⁾ beigetreten sei; sie werde daher die deutschen Kriegsgefangenen sicherlich nicht nach deren Bestimmungen behandeln. Das Verhalten der Rotarmisten und Kommissare in Polen, im finnischen Winterkrieg, im Baltikum und in Rumänien lasse darauf schließen.²⁰⁾

Über die Reaktion der deutschen Generalität auf diese Ansprache Hitlers liegt wohl eine Reihe von Zeugnissen vor, auch geht aus dem Tagebuch des Genst.d.H., hervor, daß Halder, der sich selbst von Anfang an von den Verhandlungen mit Himmler und Heydrich distanziert hatte, einen Befehl des ObdH veranlassen wollte, in dem zur Wahrung

der soldatischen Disziplin ermahnt wurde²¹⁾ (vgl. Anlage 10); aber insgesamt sind die beabsichtigten oder eingeleiteten Protestschritte der OB der HGr., anderer Truppenführer oder Generalstabsoffiziere bisher noch nicht hinreichend geklärt worden. Auch ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob z.B. die Einsprüche des GFM v. Bock sich nicht doch in erster Linie gegen den zur gleichen Zeit herausgegebenen Erlaß zur Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit für den "Fall Barbarossa" (vgl. Anlage 8) gerichtet haben, wie dies H. Uhlig mit einer gewissen Berechtigung behauptet hat.²²⁾ Daß die Truppenführer auf die vorgesehene Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit im Operationsgebiet schärfer reagiert haben dürften, kann als sicher gelten. Gen. Oberst a. D. Halder schrieb hierzu: "Die Verantwortung für die Disziplin der Truppe empfindet der hohe Truppenführer als das Primäre. Wenn diese Disziplin gefährdet wird, oder wankt, dann ist es mit militärischer Führung im Sinne strategischer Führungskunst vorbei. Die Verantwortung für die Verletzung der völkerrechtlichen Vereinbarungen und Gepflogenheiten wirkt nicht so unmittelbar drückend, zumal die hier mitspielenden Rechtsbegriffe teilweise recht dehnbar sind und in der Praxis in jedem Krieg dauernd strapaziert werden". Die Auffassung, "daß der empörte und erbitterte Widerstand der obersten Befehlshaber sich in erster Linie gegen die von Hitler dargelegten Gedanken über die Handhabung der Militärgerichtsbarkeit gerichtet hat in klarer Erkenntnis der daraus für die Disziplin der Armee entstehenden ernststen Gefahren, erscheint mir durchaus richtig und schlagkräftig".²³⁾ Nach wie vor ist die Frage offen, wer und wann dem OKH den definitiven Auftrag erteilt hat, - entsprechend den von Hitler am 30.3.1941 geäußerten Absichten - Richtlinien betr. "Behandlung politischer Hoheitsträger für die einheitliche Durchführung" auszuarbeiten. Generaloberst Halder vermutet, daß Keitel aus dem "unergründlichen und immer übergeschäftigten Betrieb heraus, den Anstoß dazu gegeben hat." Wenn man Dutzende von Malen miterlebt hat, wie eine ganz beiläufige Äußerung Hitlers den übereifrigen Feldmarschall ans Telefon rief, wo er Gott und die Welt in Bewegung setzte, der kann sich vorstellen, daß irgendein zufälliges Wort des Diktators bei Keitel ein schlechtes Gewissen in Bewegung setzte, daß hier dem Willen des Führers noch vor Beginn der Feindseligkeiten Nachdruck versetzt werden müsse. Dann hat er oder einer seiner Exponenten beim OKH

angerufen und nach dem Stand der Dinge gefragt. Ist eine solche Anfrage wirklich beim OKH gelandet, so wurde sie dort natürlich als Sporenstich gewertet und löste Bewegung aus".²⁴⁾

Wie dem auch sei, auf jeden Fall übersandte der Gen.z.b.V. beim ObdH, General Eugen Müller, am 6.Mai 1941 zwei Entwürfe an das OKW, einen betr. Behandlung feindlicher Landeseinwohner und Einschränkung der militärischen Gerichtsbarkeit im Krieg mit der UdSSR (Anlage 5) und den anderen betr. Richtlinien zur einheitlichen Durchführung des bereits erteilten Auftrages (vom 31.3.1941) zur Behandlung politischer Hoheitsträger. (Anlage 6) Im letzteren war zum ersten Mal entsprechend der politischen Konzeption Hitlers (s. 30.3.1941) die Tötung der politischen Hoheitsträger, der leitenden Persönlichkeiten des Sowjetkommunismus und der Truppenkommissare schriftlich fixiert worden.

Gen. Müller unterschied zwischen den Handlungen im Armeegebiet und im rückwärtigen Heeresgebiet. Im Armeegebiet sollten die politischen Hoheitsträger und Truppenkommissare, die nicht als Gefangene anerkannt würden, nach dem ihre Dienststellung festgestellt worden war, sofort erschossen werden, diejenigen, die erst in den Sammelstellen für Gefangene herausgefunden wurden, "spätestens in den Durchgangslagern". Ausdrücklich wurde untersagt, ergriffene politische Hoheitsträger und Kommissare nach rückwärts abzuschicken. Über die einzelnen Vorfälle sollte die Truppenführung Meldungen an ihre vorgesetzte Kdo.Behörde machen. Im rückwärtigen Heeresgebiet sollten Hoheitsträger und Kommissare, soweit sie nicht Angehörige der Roten Armee waren, an die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei übergeben werden.

Als der Inhalt dieses ersten Entwurfes zum sog. "Kommissarbefehl" zu einigen Kdo.Stellen des Heeres durchsickerte, stieß er dort verschiedentlich auf sofortige Ablehnung. So führte z.B. der Heeresadjutant Hitlers, Major Engel, am 10.Mai 1941 in Posen mit einigen Offizieren der HGr. B darüber ein sehr ernstes Gespräch. Wie Engel in seinem Tagebuch aufzeichnete, sahen Gen. v.Salmuth (Chef Genst.) und Oberstlt. i.G. v.Tresckow (Ia) den Befehl "als ein Unglück an"; beide "befürchteten schwere Rückwirkungen auf die Truppe" und erklärten vertraulich, daß sie nach Mittel und Wege suchten, "um durch mündliche Beeinflussung vor allem der Divisionskdr, diesen Befehl zu umgehen". Tresckow machte die typische Bemerkung: "Wenn Völkerrecht gebrochen wird, sollen es zuerst die Russen tun und nicht wir".²⁵⁾ Über die Völkerrechtswidrigkeit des Befehls bestand

11

also von Anfang an kein Zweifel bei den deutschen Kdo.Behörden; dafür spricht auch die ungewöhnliche Beschränkung des schriftlichen Verteilers des "Kommissarbefehls" (vgl. Anlage 12).

Soweit bis heute festzustellen ist, nahmen zu diesen ersten Entwurf des OKH Reichsleiter Rosenberg und die Abt. Landesverteidigung im WFSt. OKW Stellung (Anlage 7). Rosenberg schien eingewandt zu haben, daß die zukünftigen deutschen Reichskommissare viele der gefangengenommenen Funktionäre für die Verwaltung der besetzten Ostgebiete benötigten. Er empfahl daher, nur "hohe und Höchste" Funktionäre zu "erledigen". Die Abt. Landesverteidigung, die von Anfang an Bedenken geäußert hatte, ob "ein schriftlicher Erlaß dieser Art" überhaupt erforderlich sei (vgl. Anlage 5, Blatt 1, Randbemerkung), versuchte die Vorschläge Rosenbergs zu modifizieren, indem sie anregte, nur diejenigen politischen Funktionäre, die sich gegen die Truppe wenden würden, was von dem radikalen Teil zu erwarten sei, entsprechend den entworfenen Richtlinien zu behandeln; Funktionäre, "die sich aber keiner feindlichen Haltung schuldig machten", zunächst unbehelligt zu lassen; man werde es der Truppe kaum zumuten können "die verschiedenen Dienstgrade der einzelnen Sektoren aussondern zu können".

Gegen den Vorschlag des OKH, die Kommissare in der Truppe zu beseitigen, äußerte sie indessen keine Bedenken. Dabei mochte die mündliche Zusicherung des Gen.Quartiermeisters, Gen. Wagner, an die Abt. L eine Rolle mitgespielt haben, daß "wenn ein schriftlicher Befehl Hitlers das Heer und nicht den SD mit der Durchführung der Gefangenenbehandlung im Hitlerschen Sinne beauftrage, werde OKH ohne Schwierigkeiten Mittel und Wege finden, um die Durchführung der verbrecherischen Anordnungen in der Praxis zu vereiteln."²⁶⁾ Gen. Jodl, der Chef des WFSt im OKW, schlug vor, die "ganze Aktion am besten als Vergeltung" aufzuziehen, da man wohl mit der "Vergeltung gegen deutsche Flieger rechnen müsse" (vgl. Anlage 7).

Am 13.Mai 1941 erließ Adolf Hitler den "Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet 'Barbarossa' und über besondere Maßnahmen der Truppen" (Anlage 8). Auch dieser stand im unmittelbaren Zusammenhang mit den politischen Intentionen der nationalsozialistischen Führung, zudem im mittelbaren zu dem wenige Wochen später erlassenen "Kommissarbefehl". Er war gleichsam ein weiterer Ausdruck für die Radikalisierung für die deutsche Kriegführung. Danach sollten Straftaten der feindlichen Zivilbevölkerung der "Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf

weiteres entzogen", Freischärler durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht "schonungslos" erledigt und alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht "auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niedergekämpft" werden. Gegen "Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde", sollten "kollektive Maßnahmen" durchgeführt werden, "wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelnen Täter nicht gestatten".

Im Absatz II wurde bestimmt, daß "für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, kein Verfolgungszwang bestehe", auch dann nicht, wenn die "Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen" sei. Kriegsgesichtliche Verfahren seien nur dann anzuordnen, "wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe" unbedingt erfordere.

Insgesamt hatte das OKW den Anfang Mai 1941 vom OKW erstellten Entwurf zur Einschränkung der Gerichtsbarkeit noch etwas verschärft. Gen. Müller hatte nämlich unter Absatz II die Formulierung vorgeschlagen (vgl. Anlage 5): "Es bleibt unter allen Umständen Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner (Wehrmachts-) Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, daß er gegenüber Landeseinwohnern tut und läßt was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle " an die "Befehle seiner Vorgesetzten" gebunden. Diesen Passus hatte das OKW jedoch nicht übernommen. Daher hielt es der ObdH, GFM v. Brauchitsch, - auch auf Drängen mehrerer Oberbefehlshaber und höchster Truppenführer - für geboten, einen Zusatzbefehl (sog. "Disziplinar-Erlass") vom 24. Mai 1941 (Anlage 10) zu erlassen, in dem er mit allem Nachdruck an die Manneszucht appellierte und auf die eigentlichen Aufgaben der kämpfenden Truppe hinwies. Vor allem fügte er als Zusatz zu dem Absatz II der Führerweisung jene Richtlinie hinzu, die Gen. Müller Anfang Mai vorgeschlagen, die aber das OKW nicht berücksichtigt hatte (s. oben). Brauchitsch schloß mit dem Hinweis: "Ich lege besonderen Wert darauf, daß hierüber bis in die letzte Einheit Klarheit besteht. Rechtzeitiges Eingreifen jedes Offiziers, insbesondere jedes Kompanie-Chefs usw. muß mithelfen, die Manneszucht, die Grundlage unserer Erfolge, zu erhalten".²⁷⁾

Schließlich erließ das OKW am 6. Juni 1941 die "Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare" (sog. "Kommissarbefehl"), die

nur bis zu den Oberbefehlshabern der Armeen bzw. Luftflottenchefs schriftlich weitergeleitet werden durften, den übrigen Kdren aber nur mündlich mitgeteilt werden sollten (Anlage 12). Darin hieß es u.a.: "Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine Haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten...Die Urheber barbarischer asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß daher sofort und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden. Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen".

Während die Truppenkommissare, die nicht als Kriegsgefangene im Sinne des Völkerrechts Schutz beanspruchen könnten, "noch auf dem ~~Schlachtfeld~~ ^{Sefechts-}" ohne Ausnahme sofort ausgesondert und "erledigt" werden sollten, unterschied das OKW bei allen anderen politischen Kommissaren und Funktionären zwischen solchen, die sich gegen die Truppe wenden würden - diese sollten beseitigt werden - und denen, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig gemacht hätten. Letztere sollten zunächst unbehelligt bleiben. Über die Liquidierungsmaßnahmen hatten die Verbände auf einem kurzen Meldezettel zu berichten.

Im rückwärtigen Heeresgebiet waren Kommissare im Falle zweifelhaften Verhaltens den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei zu übergeben.

GFM v. Brauchitsch erläuterte den OKW-Erlass am 8.6.1941 hinsichtlich der politischen Kommissare noch dahingehend (Anlage 13), daß ein Vorgehen gegen diese "zur Voraussetzung habe, daß der Betreffende eine besondere erkennbare Handlung oder Haltung gegen die deutsche Wehrmacht gezeigt habe".

Schärfer interpretierte allerdings Gen. Müller, der Gen.z.b.V. b.ObdH, die Richtlinien des OKW am 11.6.1941 in Warschau. Vor einer Reihe von Genst.Offz. erklärte er (Anlage 14): in dem kommenden Einsatz müsse "Rechtsempfinden unter Umständen hinter Kriegsnotwendigkeit" treten. Daher sei es erforderlich, "zum alten Kriegsbrauch" zurückzukehren. Einer von beiden Feinden müsse "auf der Strecke bleiben"; die "Träger der feindlichen Einstellung" dürften nicht konserviert, sondern müssten erledigt werden. Was die Bestrafung von "Freischärlern" anbetreffe, so erfordere die Härte des Krieges

auch harte Strafen, wie "kollektive Gewaltmaßnahmen durch Niederbrennen, Erschießen einer Gruppe von Leuten usw.". Die Truppe dürfe sich aber nicht von ihren eigentlichen Aufgaben ablenken lassen oder "im Bluttausch" handeln. Alles müsse zur Sicherung der Truppe und für eine rasche Befriedigung des Landes geschehen. Zur "Rechtfertigung" dieses völkerrechtswidrigen Exekutionsbefehls hat die nationalsozialistische Führung vor allem zwei Argumente angeführt: 1. Der Truppenkommissar bzw. Politruk sei kein richtiger Soldat im Kombattantensinne der Haager Landkriegsordnung (1907). 2. Die von diesen Kommissaren diktierte Kampfweise der Roten Armee würde alle Regeln humaner Kriegführung außer Acht lassen. Dazu ist zu bemerken, daß "präventive" Repressalien gegen vermutete völkerrechtswidrige Handlungen des Feindes nicht statthaft sind. Dies haben auch die Kritiker des "Kommissarbefehls" richtig erkannt (vgl. S. 10), ohne jedoch mit ihren Bedenken bei den maßgebenden Stellen durchzudringen.

Im übrigen war dem Truppenkommissar der Roten Armee ein vollwertiges Glied der kämpfenden Truppe; er war bewaffneter Uniformträger und an besonderen Abzeichen erkennbar. Allerdings wurden die Abzeichen während des Ostfeldzuges vorübergehend abgeschafft, nachdem die Führung der sowjetischen Streitkräfte Kenntnis von dem Tötungsbefehl erhalten hatte.²⁸⁾

b) Durchführung 1941/42

Mag es auch äußerst schwierig sein, einen der historischen Situation gerecht werdenden Überblick über die de facto Handhabung des "Kommissarbefehls" in der Truppe zu gewinnen, so deuten immerhin gewisse Zeugnisse darauf hin, daß bestimmte kämpfende Truppenteile den Befehl weisungsgemäß ausgeführt haben, einige ihn zu umgehen suchten und andere ihn wiederum gar nicht befolgt haben, wie die nachträglichen Aussonderungen von Kommissaren in den Gefangenenlagern bewiesen haben.²⁹⁾

Am 18. Juni 1941 unterrichtete der Chef des Genst.d.HGr. Süd, Gen. v.Sodenstern, die Kommandierenden Generale der HGr. mündlich über den "Kommissarbefehl". Der Chef des Genst.d.HGr. Nord wies am 2.7.1941 den Chef des Genst.d.Pz. Gruppe 4 darauf hin, daß der "Kommissarbefehl" vernichtet werden müsse, "damit er nicht in Feindeshand" falle und propagandistisch ausgenutzt werden könne (Anlage 16). Und am 10.7.1941 meldete die Pz. Gruppe 4 an die HGr. Nord, daß sie bis zum 8.7. einschließlich 101 Kommissare "erledigt" hätte (Anlage 15).³⁰⁾ Am 16.8.41 erkundigte sich der Gen.z.b.V.,

15

Gen. Müller, aufgrund der Anfrage einer HGr. beim OKW, "ob politische Gehilfen bei Kompanien (Politruk) als politische Kommissare im Sinne der Richtlinien anzusehen und entsprechend zu behandeln seien; das OKW bejahte dies in seinem Antwortschreiben vom 18.8.1941 (vgl. auch Anlage 18).

Seit Mitte August 1941 mehrten sich jedoch gewisse "Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit des Kommissarbefehls". Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich gezeigt, wie verbissen und hartnäckig der Gegner im Osten zu kämpfen verstand. Auch war das OKH zu der Erkenntnis gekommen, daß Deutschland die Stärke und Schlagkraft der Roten Armee völlig unterschätzt hatte;³¹⁾ die Einsicht nahm zu, daß dieser Feldzug nicht in wenigen Monaten beendet werden konnte. Die Pz. Gruppe 3 (Ic), die bis Anfang August 170 "politische Kommissare" (innerhalb der Truppe) "gesondert abgeschoben" hatte, meldete in ihrem Tätigkeitsbericht vom 14.8.1941, daß die "Sonderbehandlung der politischen Kommissare durch die Truppe" zu einem "baldigen Bekanntwerden auf der russischen Seite" und zur "Verschärfung des (feindlichen) Widerstandswillen" geführt hätte (Anlage 19).

Nach einem Bericht des AOK 2 v. 9.9.1941 (Anlage 20) hatte ein Politruk, der in Zivil gefangen genommen worden war, ausgesagt: Nach seiner "Ansicht würden die politischen Leiter, Kommissare und Offiziere der Roten Armee nicht solchen Widerstand leisten, wenn sie die Gewißheit hätten, bei Gefangennahme oder Überlaufen nicht erschossen zu werden".

Das AOK 2 folgerte daher, daß die "Auswirkung der scharfen Befehle über die Behandlung der Kommissare und Politruks als Mitursache des zähen feindlichen Widerstandes" anzusehen seien. Noch einen Schritt weiter ging der Kdr.Gen. des XXXIX.A.K., General d.Pz.Truppen Schmidt. In einer Denkschrift vom 17.9.1941 forderte er, "als Sofortmaßnahme" den "Schießerlaß für politische Kommissare" aufzuheben (Anlage 21), denn nur, wenn der "einzelne Kommissar" wisse, daß er als Überläufer sein Leben retten könne, werde die bisher festgestellte "innere Geschlossenheit des politischen Führerkorps aufhören". Schmidt wies aber darauf hin, daß "auf weite Sicht" es noch viel wichtiger sei, "dem russischen Volk eine positive Zukunft zu zeigen". Wie Gen. v.Thoma dem Chef des Genst.d.H. am 21.9.1941 berichtete, hatte z.B. die 17. Pz.Div. die gefangenen Kommissare nicht erschossen.

Als das OKH aber am 23.9.1941 auf Drängen der Fronttruppen das OKW um Lockerung des Kommissarbefehls bat, lehnte Hitler "jede Änderung

16

der bisher erlassenen Befehle zur Behandlung der politischen Kommissare" ab(Anlage 22).

Erst die Erfahrungen des Winterfeldzuges 1941/42 verbunden mit den schweren Erschütterungen der deutschen Militärischen Führung und die Tatsache, daß der geplante "Blitzfeldzug" gegen die Sowjetunion gescheitert war, führten zu einer schrittweisen Änderung der oben angedeuteten Einstellung. Nach einer Aufzeichnung in dem KTB OKW (Oberst Scherff) hatte Hitler am 6.5.1942 befohlen, den sowjetischen Kommissaren und Politruks "zunächst versuchsweise" die "Erhaltung ihres Lebens" zuzusichern, "um die Neigung zum Überlaufen und zur Kapitulation eingeschlossener sowjetischer Truppen zu steigern". Daß im ganzen gesehen diese Art der revolutionären, traditionswidrigen Kriegführung (vgl. Anlage 41) keineswegs Beifall im Heer gefunden hat, ist mehrfach überliefert.³³⁾ Im übrigen hat Hitler dies auch mit Erbitterung einsehen müssen. Als er am 18.10.1941 den sog. "Kommandobefehl" (Liquidierung der Angehörigen alliierter Kdo.Unternehmen) erließ, mag er erneut gespürt haben, auf welche innere Ablehnung ein solcher bei der Truppe stoßen würde. Gegenüber seinem Adjutanten äußerte er: er wisse ja, daß man im Heer die gegebenen Befehle, wie z.B. den "Kommissarbefehl" (Juni 1941), gar nicht oder nur zögernd befolgt habe. Schuld daran trage das Oberkommando des Heeres, das aus "dem Soldatenberuf möglichst einen Pastorenstand" machen wolle. Wenn er seine "SS nicht hätte, was wäre dann noch alles unterblieben".³⁴⁾

C. Massenexekutionen sowjetrussischer Kriegsgefangener

a) Weisungen und Befehle.

Zweifellos ist ein Teil der russischen Verlustbilanz im 2. Weltkrieg als Opfer allgemeiner Kriegsumstände (Hunger, Seuchen, Entkräftung usw.) zu betrachten (vgl. Anlage 42), aber ein großer Teil ist auf die systematische nationalsozialistische Rassen- und Vernichtungspolitik zurückzuführen, wie sie in dem Teil A angedeutet worden ist. Grundlage für die Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener waren neben dem schon genannten "Kommissarbefehl" (und in Verbindung damit die Weisung zur Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit (vgl. Anlagen 8 und 12) verschiedene Richtlinien des OKW und Einsatzbefehls des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, die stets im Einvernehmen beider Dienststellen ausgearbeitet worden sind. Wenige Tage vor Beginn des Ostfeldzuges gab das OKW eine Weisung heraus, in der es die folgende Behandlung der Kriegsgefangenen anordnete: "Der Bolschewismus ist der Todfeind des Nationalsozialistischen Deutschland. Gegenüber den Kriegsgefangenen der Roten Armee ist daher äußerste Zurückhaltung und schärfste Wachsamkeit geboten. Mit heimtückischem Verhalten insbesondere der Kriegsgefangenen asiatischer Herkunft ist zu rechnen." OKW fordere daher ein "rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern." Jeder aktive und passive Widerstand müsse "restlos beseitigt" werden (Anlage 23). Im übrigen ^tzog dieser Befehl den sowjetischen Kriegsgefangenen generell und kollektiv einen Teil jener Rechte, die auf Grund der Haager Land-Kriegsordnung von 1907 und des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27.7.1929 in dem europäischen Kriegen Geltung erhalten hatten. 35) Noch schärfer gefaßt waren die "Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener", die das OKW am 8.9.1941 erließ. (Anlage 31) Ausgehend von der These, daß der augenblickliche Kampf im Osten ein Weltanschauungskrieg sei, stellte das OKW fest: "Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland. Zum ersten Mal steht dem dt. Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne der Völker zerstörender Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu

Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren...". Außer dem schon genannten rücksichtslosen energischen Durchgreifen bei den geringsten Zeichen von Widersetzlichkeit befahl das OKW in striktem Gegensatz zu den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung: "Auf flüchtige Kriegsgefangene ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen... Waffengebrauch gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen gilt in der Regel als rechtmäßig" (vgl. Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit[§]: Anlage 8)

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Chef des AWA OKW, Gen. Reinecke, erließ Heydrich in seinem Einsatzbefehl Nr. 8 v. 17.7.41 allgemeine Richtlinien für die in die Stammlager und Durchgangslager abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD und für die Aussonderung von Zivilpersonen und verdächtigen Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges in den Kriegsgefangenenlagern im besetzten Gebiet, im Operationsgebiet im Gen. Gouvernement und in den Lagern des Reiches. (Anlage 24)

Als "Absicht" stellte Heydrich heraus: Die Wehrmacht müsse sich "umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kriegsgefangenen befreien", die als "bolschewistische Triebkräfte" anzusehen seien. Die "besondere Lage des Ostfeldzuges" verlan- "besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müßten. Politisch handele es sich darum, "das Deutsche Volk vor (den) bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen."

Um das "gesteckte" Ziel zu erreichen, befahl Heydrich ein ganz bestimmtes Aussondungsverfahren. Als erstes sollte die russischen Kriegsgefangenen nach bestimmten Kategorien voneinander getrennt werden, (so z.B. nach Zivilpersonen, Soldaten, politisch untragbaren Elementen, besonders vertrauenswürdigen Personen, Volkstumgruppen). Die Aussonderung "politisch untragbarer Elemente" unter den Soldaten und Zivilpersonen sollten die Einsatzkommandos der SP und des SD vornehmen, die auch im einzelnen über das Los der "Verdächtigten" nach den ^{Weisung} v. Chef SiPo und des SD zu entscheiden hatten[§]. Diese Sonderkommandos, in Stärke von einem "SS-Führer und 4-6 Mann", hatten in erster Linie ausfindig zu machen: 1. Alle bedeutenden

19

Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre. 2. Funktionäre des Kominterns. 3. Alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees. 4. Alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter. 5. Alle ehemaligen Politischen Kommissare der Roten Armee. 6. Die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden. 7. Die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens. 8. Die sowjetischen Intelligenzler und Juden, "soweit es sich um Berufsrevolutionäre oder Politiker, Schriftsteller, Redakteure, Komintern Angestellte usw. handelt" und 9. Alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden.

Da den Sonderkommandos keine Hilfsmittel für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden konnten, sollten sie mit Hilfe der Lager Kdt., bestimmter V-Personen unter den Kriegsgefangenen und durch Verhöre der Lagerinsassen, "alle auszuschließenden Elemente Zug um Zug" ermitteln. Durch kurze "Vernehmung der Festgestellten und evtl. Befragung anderer Kriegsgefangener" hatten sich die Kdos. "in jedem Fall endgültig Klarheit über die zu treffenden Maßnahmen zu verschaffen." (Zur Prozedur der Aussonderung, ^{gü}Liquidierung usw. vgl. Anlagen 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40).

Die Angabe eines V-Mannes (so nach dem Einsatzbefehl Nr. 14 v. 29.10.41 ³⁶) wahrscheinlich auf Grund gemachter Erfahrungen) genügt später jedoch nicht mehr ohne weiteres, einen Lagerinsassen als verdächtig zu bezeichnen.

Vor "Durchführung der Exekutionen" - entsprechend der gegebenen Richtlinien (↪) - hatten sich die Führer der Einsatzkommandos wegen des Vollzuges jeweils mit den Leitern der in Frage kommenden Staatspolizeistellen bzw. mit den Kommandeuren des für ihr Lager zuständigen Gebietes in Verbindung zu setzen. Jedoch sollten die Exekutionen weder im Lager selbst noch in unmittelbarer Nähe erfolgen; auch sollten sie nicht öffentlich, sondern unauffällig durchgeführt werden.

Entsprechend dem Einsatzbefehl Nr. 14 v. 29.10.1941 (Anlage 32) konnten die Chefs der Einsatzgruppen in "eigener Verantwortlichkeit" über die Exekutionsvorschläge entscheiden und den Sonderkommandos die notwendigen Weisungen erteilen.

Im Geiste derartiger Weisungen sind auch vereinzelt Be-

fehle höherer Truppenbefehlshaber abgefaßt worden. So befahl z.B. der OB der 6. Armee, GFM v. Reichenau, am 10.10.1941, daß der dt. Soldat "als Träger einer unerbittlichen völkischen Idee" vor allem zwei Aufgaben zu erfüllen habe: "die völlige Vernichtung der bolschewistischen Irrlehren, des Sowjetstaates und seiner Wehrmacht; und die erbarmungslose Ausrottung artfremder Heimtücken und Grausamkeit und damit die Sicherung des Lebens der deutschen Wehrmacht in Rußland".³⁷⁾

Allerdings hat es auch nicht an Eingaben und Stimmen gefehlt, in denen gegen derartige Anordnungen zur Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener energisch Stellung genommen wurde.³⁸⁾ Am schärfsten kritisierte solche der Chef des Amtes Ausland/Abwehr im OKW, Admiral Canaris. Sowohl vom "grundsätzlichen Standpunkt" (die Behandlung russischer Kriegsgefangener widerspreche den kriegsrechtlichen Normen) aus als auch "wegen der sicherlich eintretenden nachteiligen Folgen in politischer und militärischer Hinsicht" äußert Canaris am 15.9.41 "schwere Bedenken" gegen den Erlaß vom 8.9.41 (Anlage 28, 29). Jedoch vermerkte der Chef OKW auf der Eingabe handschriftlich: "Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich die Maßnahmen und decke sie."

Nach einem OKH-Befehl (Gen.Qu.) vom 7.10.41 wurde in Abänderung der früheren Weisungen in den Durchgangslagern der Einsatz von Sonderkommandos der Sp und der SD zur "Aussonderung antragbarer Elemente "in eigener Verantwortlichkeit" wie folgt geregelt:³⁹⁾

- a) Die für diese Aufgabe vorgesehenen Sonderkommandos werden den Beauftragten des Chefs der SP und des SD bei den Befehlshabern des rückwärtigen Heeresgebiets auf der Grundlage der mit Bezugsverfügung a) übersandten Vereinbarung vom 28.4.41 unterstellt (Anlage 3).
- b) Der Einsatz der Sonderkommandos ist im Einvernehmen mit den Befehlshabern des rückwärtigen Heeresgebiets (Kriegsgefangenenbezirks-Kommandanten) so zu regeln, daß die Aussonderung möglichst unauffällig vorgenommen und die Liquidierungen ohne Verzug und soweit abseits von den Dulag und von Ortschaften durchgeführt werden, daß sie den sonstigen Kriegsgefangenen und der Bevölkerung nicht bekannt werden.
- c) Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und die Befehlshaber

21

des rückwärtigen Heeresgebiets können entsprechend der Vereinbarung vom 28.4. den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des rückwärtigen Heeresgebiets mit Rücksicht auf die Operationen abschließen.

- d) In solchen Dulags des rückwärtigen Heeresgebiets, in denen eine Aussonderung durch die Sonderkommandos noch nicht erfolgen konnte, ist unter Verantwortung des Kommandanten nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren. Mit Eintreffen des Sonderkommandos ist die Aussonderung untragbarer Elemente ausschließlich deren Aufgabe. Gemeinsam durchgeführte Aussonderungen usw. haben zu unterbleiben.
3. Eine schriftliche - auch auszugsweise- Weitergabe dieses Befehls hat zu unterbleiben. Die Bekanntgabe an die Kgf. Bez. Kommandanten und Kommandanten der Dulag hat mündlich zu erfolgen."

Zweifellos lieferten alle diese Befehle die "Handhabe für zahllose Willkürmaßnahmen, die durchaus nicht nur auf spontane Übergriffe einzelner untergeordneter Stellen oder auf persönliche Brutalität zurückzuführen sind (vgl. Arbeitseinsatz von Kgf. durch Armeebefehl zum Minenräumen hinter der Front, Mißhandlungen, völlig unzulängliche Verpflegung und sanitäre Betreuung). Er schuf jene Verhältnisse, in denen die von den Einsatzgruppen betriebene "Aussonderung" ganzer großer Gruppen von Kgf. zur Exekution mit einer gewissen Heimlichkeit betrieben werden konnte.⁴⁰

Das OKW hat diese einseitigen Diskriminierungen völkerrechtlich damit zu begründen versucht, daß die Sowjetunion das Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27.7.1929 - im Gegensatz zur Konvention über die Behandlung von Verwundeten - nicht ratifiziert habe und daß sie außerdem nicht eingegangen sei auf das finnische Anerbieten, während des finnisch-russischen Winterkrieges 1939/40 die Konvention auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als praktisch verbindlich zu beachten. Es ist auch später (z.B. von der Verteidigung im sogen. OKW-Prozeß, Fall XII des IMT) geltend gemacht worden, daß die Sowjetunion nie eine Erklärung abgegeben habe, wonach sie kraft Sukzession oder durch einen formellen eigenen Schritt zu den Paktstaaten der Haager Landkriegsordnung von 1907 gehöre. Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) enthält nämlich schon eine ganze Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Kriegsgefangenen, die durch den Befehl des OKW Abt. Kriegsgefangenen ~~zurückzuführen~~ ^{von 16.6.1941} zu Ungunsten der sowjetischen Kriegsgefangenen außer Kraft gesetzt worden sind (Text u.a. in

in "Die Genfer Rotkreuz-Abkommen v. 12. August 1949" mit einer Einführung von Dr. A. Schlögl, Mainz 1955, S. 280 ff).

Tatsächlich hat die Sowjetunion in einer offiziellen Note vom 17. Juli 1941 ihre Schutzmacht Schweden beauftragt, der deutschen Reichsregierung bekanntzugeben, daß die Sowjetregierung die sogen. IV. Haager Konvention vom 18.10.1907 als verbindlich für ihre Kriegführung betrachte, selbstverständlich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. (Der Rat der Volkskommissare der UdSSR hat am 1.7.1941 einen "Erlaß über Kriegsgefangene" beschlossen, der sich streng an die Bestimmungen des IV. Haager Abkommens vom 18.10.1907 hält. Dieser Erlaß ist - wie seine Verwendung als Anlage zur Vertragsnotiz des Amtes Ausland/Abwehr (Canaris) vom 15.9.1941 beweist (Anlage Nr. 14) - der Reichsregierung bzw. dem OKW bekannt geworden. Inwieweit er praktisch befolgt wurde, ist eine zweite Frage, die überdies eng verkoppelt ist mit dem Repressalienproblem.) Das sowjetische Außenministerium hat in einem Telegramm vom 8.8. 1941 das Genfer Internationale Comité vom Roten Kreuz von diesem Schritt verständigt. (Wortlaut in Anmerkung 31 zu "Der verbrecherische Befehl" (Einführung von H.U.) in Beilage Nr. 57 v. 15.7. 1957 zu "Das Parlament". (Neubearbeitung demnächst in "Vollmacht des Gewissens", Bd.2).) Die deutsche Reichsregierung hat jedoch dieses Anerbieten ignoriert und in weiteren Befehlen bzw. Erlassen für Wehrmacht, Polizei und Einsatzgruppen die Fiktion aufrecht erhalten, die Sowjetunion stehe durch eigene Intransignenz ausserhalb des kodifizierten Kriegsrechts. Im Gegensatz zum Deutschen Reich haben Finnland, Italien, die Slowakische Republik und Rumänien der Sowjetregierung im Juli/August 1941 via Internationales Comité vom Roten Kreuz offiziell angeboten, das Abkommen betr. Kriegsgefangenenbehandlung vom 27.7.1929 gegenüber sowjetischen Gefangenen zu beachten.⁴⁰

b) Durchführung.

Aus den zahllosen "Ereignismeldungen UdSSR Nr. ...", die der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Gestapo-Abt. (Kommunismus) mit Beginn des Ostfeldzuges in über 50-60 Ausfertigungen anfertigen und verteilen ließ, ist ein umfassendes Bild von der Tätigkeit der deutschen Vernichtungskommandos in Rußland zu gewinnen. So meldete die Einsatzgruppe A am 15.10.1941, sie habe bisher 125 000 Juden und 5000 andere "liquidiert", die Einsatzgruppe B berichtete von 45 000 Opfern bis zum 14.11.1941, die Einsatzgruppe C von 75 000 Juden und 5000 "anderen" (meist Kommissare, Funktionäre, usw.), während das Einsatzkommando D am 12.12.1941 von 55 000

sprach, die es beseitigt hatte.⁴¹⁾

Berichte über die Erschießung von über 300 jüdischen und kommunistischen Kriegsgefangenen ~~in Danzig~~, in einem Stalag des Wehrbereich XX (Danzig)⁴²⁾ oder über die planmäßige "Überholung der Gefangenenlager" (d.h. Säuberung) (Ereignismeldung Nr. 47 v. 9.8.41), sind ebenso beispielhaft für die seit dem 22.6.41 angelaufenen Exekutionen aus rassischen und politischen Motiven wie die Ereignismeldung Nr. 132 vom 11.12.41, in der es unter "Vollzugstätigkeit" u.a. ~~xxx~~ hieß: "In Borispol wurden auf Anforderung des Kommandanten der dortigen Kriegsgefangenenlager durch einen Zug des Sonderkommandos 4 am 14.10.41 752 und am 16.10.41 357 jüdische Kriegsgefangene, darunter einige Kommissare und 78 vom Lagerarzt übergebene jüdische Verwundete erschossen. Gleichzeitig exekutierte derselbe Zug 24 Partisanen und Kommunisten, die vom Ortskommandanten in Borispol festgenommen worden waren. ... Ein anderer Zug des Sonderkommandos 4a wurde in Lubny tätig und exekutierte störungslos 1865 Juden, Kommunisten und Partisanen, darunter 53 Kriegsgefangene und einige jüdische Flintenweiber."

Die durch die teilweise sehr schlechten Witterungs- und Wegeverhältnisse beeinflusste Arbeit des Sonderkommandos 4b beschränkte sich im wesentlichen auf den Stadtbereich Poltawa. In der Woche vom 4.10.1941 bis 10.10.1941 wurden insgesamt 186 Personen exekutiert, davon 21 politische Funktionäre, 4 Saboteure und Plünderer und 161 Juden."

"Die Zahl der durch das Einsatzkommando 5 Exekutierten betrug am 20.10.41 insgesamt 15 110. In der Zeit vom 13.10.41 bis 19.10.41 sind davon 20 politische Funktionäre, 21 Saboteure und Plünderer und 1047 Juden erschossen worden. ... Das Einsatzkommando 5 exekutierte in der Zeit vom 28.9.1941 bis 4.10.1941 in Kriwoj-Rog 8 politische Funktionäre und 2 Saboteure und in der Zeit vom 28.9.1941 bis 4.10.1941 in Dnjepropetrowsk 85 politische Funktionäre, 14 Saboteure und Plünderer und 179 Juden. ..."

Am 5.12.1941 berichtete der Chef der Abt. Gestapo im RSH SS-Gruppenführer Müller, bei einer Besprechung zwischen Vertretern des OKW, des Ostministeriums, des Reichsarbeitsministeriums und des RSHA, daß "bisher nur rund 22.000 russische Kriegsgefangene ausgesondert und von diesen etwa 16.000 liquidiert worden seien."⁴³⁾ - CT 199

Wie die Truppenverbände über die Gefangenenlage im einzelnen an ihre vorgesetzten Dienststellen berichteten, geht aus drei monatlichen Meldungen des AOK 11 von Anfang 1942 hervor.⁴⁴⁾

Danach waren am:	a) gestorben erschossen	b) geflohen	c) an SD. ^{uff)} übergeb.	d) entl. gäng	Ab 507
7.1.1941:	135	181	140	26	507
6.2.1942:	1116	155	111	2293	3680
6.3.1942:	1115	36	66	298	1522

Neben den jüdischen Gefangenen, den sog. Intellektuellen, und den Kommissaren und den als Kommunisten~~en~~ überzeugten Verdächtigen (Ereignismeldungen vom 20.8. und 16.9.41) fielen in den ersten Monaten des Krieges auch mohammedanische Gefangene den verschiedenen Exekutionskommandos zum Opfer, weil sie beschnitten waren. Zehntausende von Gefangenen nicht-jüdischer Herkunft fanden den Tod, da einzelnen Vernehmungskommandos bereits "bestimmte Gesichtszüge" genügten, um ihr Urteil zu fällen.⁴⁵⁾

Allerdings ist die hohe Quote der Todesopfer 1941/42 auch vor allem darauf zurückzuführen, daß die bei den Kesselschächtern 1941 in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen russischen Soldaten nicht hinreichend untergebracht und versorgt werden konnten. Hinzu kam, daß Hitler es aus politischen Gründen untersagt hatte, die Kriegsgefangenen in das Reich abzutransportieren. Die vom OKW befohlene Unterbringung in den Reichskommissariaten erwies sich bald als völlig unzureichend, so daß Hitler Ende Oktober 1941 seinen Befehl wieder rückgängig machte.⁴⁶⁾

Eine große Anzahl von Kriegsgefangenen wurde außerdem auf den endlosen Transporten erschossen, darunter die sog. Nachzügler, die aus Erschöpfung nicht weiter konnten oder diejenige die sich wegstellen wollten und dabei entdeckt wurden. Hinzu kamen die vielen Invaliden, die die Märsche nicht überstehen konnten. Nach einem Inspektionsbericht von Oberst Lahousen (OKW, Amt Ausland/Abwehr) vom 23.10.1941 (Dok. NOKW 3147) hatte das AOK 6 befohlen: "Alle schlappmachenden Kgf. zu erschießen. Bedauerlicherweise werde "dies an der Straße, selbst in Ortschaften vorgenommen, so daß die einheimische Bevölkerung Augenzeuge dieser Vorgänge" geworden sei. Die meisten der in die Konzentrationslager "entlassenen" Kriegsgefangenen wurden entweder von Sdo.Kdos. liquidiert oder auch durch Phenolinjektionen (z.B. in Sachsenhausen) bzw. durch Genickschußapparate getötet. Sehr wahrscheinlich hat der Lagerkdt. von Auschwitz, Rudolf Höß

im September 1941 die ersten Versuche mit dem Zyngas Zyklon B an 600 invaliden russischen Kriegsgefangenen unternommen.⁴⁷⁾

Der Tod von Hunderttausenden von russischen Kriegsgefangenen 1941/42 veranlaßte sogar den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Rosenberg, einen Brief an den Chef OKW zu richten. Er forderte die Behandlung der Kriegsgefangenen nach den Gesetzen der Menschlichkeit. .- "Man könne wohl ohne Übertreibung sagen, daß die Fehler in der Kriegsgefangenenbehandlung zu einem großen Teil die Ursachen für die sich vertiefende Widerstandskraft der Roten Armee seien und damit auch für den Tod Tausender deutscher Soldaten."⁴⁸⁾

Erst die im Frühjahr 1942 einsetzende umfassende Aushebung von russischen Zwangsarbeitern für die deutsche Wehr- und Rüstungswirtschaft führte zu einer langsamen Verbesserung der Lebensbedingungen der Kriegsgefangenen und einem Nachlassen der Massensexekutionen. (vgl. auch Anlage 35). Allerdings war dies nicht der politischen Einsicht zuzuschreiben, "sondern der plötzlichen Erkenntnis, daß dem (deutschen) Arbeitsmarkt dringende Kräfte zugeführt werden" müßten. Es entstand nun das "groteske Bild, daß nach dem gewaltigen Hungersterben der Kriegsgefangenen Hals über Kopf Millionen von Arbeitskräften ... angeworben werden müßten."⁴⁹⁾

~~So das OKW (Anlage —)~~

In einem Nachweis über den Verbleib sowjetischer Kriegsgefangener, den die Org. Abteilung des Amtes für Kriegsgefangenenwesen des AWA (OKW) am 1.5.1944 herausgegeben hat, ist die Gesamtzahl der in deutsche Gefangenschaft geratenen Rotarmisten mit 5.165 381 angegeben worden. (Anlage 42) Die Statistik registrierte fast 2 Millionen "Abgänge" als "Todesfälle", 280 000 Soldaten und Offiziere, die in den Durchgangslagern umgekommen oder verschwunden waren, außerdem 1.030 157 Gefangene, die entweder auf der Flucht erschossen oder an die Sicherheitsdienste übergeben, damit also liquidiert bzw. in Konzentrationslager verbracht worden waren. Die Gesamtbilanz von über 3,3 Millionen Todesopfern dürfte eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt worden sein, ~~xxx~~ zumal bis 1945 vermutlich 5,7 Millionen russische Soldaten in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten sind, von denen über 1 Million in den Lagern überlebten; hinzu kommen die sog. Hilfswilligen und Osttruppen (Armenier, Kaukasier

Mohammedaner, Wlassowtruppen usw.) "in einer vermutlichen
Stärke zwischen 800 000 und 1 Million" Mann. 50)

Bonn, den 7. August 1964

Hans Adolf Jacobsen
(Dr. Hans-Adolf Jacobsen)

Anmerkungen:

- 1) Reichsminister Dr. Goebbels am 5.4.1940 vor geladenen Vertretern der deutschen Presse (unveröffentlicht). Archiv Sänger.
- 2) Vgl. ~~Emx~~ Broszat, M., Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, Stuttgart 1961; Krausnick, H., Hitler und die Morde in Polen, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1963, S. 196 ff.
- 3) Vgl. Jacobsen, H.-A., 1939-1945. Der Zweite Weltkrieg in Chronik und Dokumenten, Darmstadt 1961 (5. Aufl.), S. 669 ff, 679 ff.
- 4) Vgl. Generaloberst Halder Kriegstagebuch, Bd. II, bearb. v. H.-A. Jacobsen, Stuttgart 1963, S. 32 f, 49 f.
- 5) Vgl. Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1957, S. 194 ff.
- 6) Vgl. Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht, Bd. I, zusammengest. und erl. von H.-A. Jacobsen, Frankfurt 1964, S. 340 ff, 346, 349.
- 7) Halder, Bd. II, a.a.O. (s. Anm. 4), S. 337.
- 8) Aussage Keitels vor dem IMT am 4.4.1946.
- 9) Vgl. Aktenvermerk vom 16.7.1941, IMT-Dok. L-221.
- 10) Vgl. allgemein: Gruchmann, L., Nationalsozialistische Großraumordnung, Stuttgart 1962; Picker, H., Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, neu hrsg. v. P.E. Schramm in Zusammenarbeit mit A. Hillgruber und M. Vogt, Stuttgart 1963; Hilberg, R., The destruction of the European Jews, Chicago 1961; Dallin, A., Deutsche Herrschaft in Rußland 1941-1945, Düsseldorf 1958.
- 11) Hitlers Zweites Buch. Ein Dokument aus dem Jahr 1928, Stuttgart 1961, S. 129 f.
- 12) Goebbels Tagebücher, hrsg. v. L.P. Lochner, Zürich 1948, S. 325
- 13) KTB-OKW, a.a.O. (s. Anm. 6), S. 340 f.
- 14) Halder, a.a.O. (s. Anm. 4), S. 303.
- 15) ebd., S. 320.
- 16) ebd., S. 328.
- 17) So nach einer Ausarbeitung v. H. Uhlig, Zur Geschichte des "Kommissarbefehls" (ungedr.), eine erweiterte und verbesserte Fassung von: Der verbrecherische Befehl, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" v. 17.7.1957; Briefwechsel Halder-Uhlig vom 6.9.1963.
- 18) Halder, a.a.O. (s. Anm. 4), S. 335 ff.
- 19) Damit war die Genfer Konvention vom 27.7.1929 betr. Kriegsgefangenenbehandlung gemeint, der die UdSSR im Gegensatz zu der am gleichen Tage geschlossenen Konvention über Verwundetenbehandlung nicht beigetreten ist.
- 20) Vgl. Greiner, H., Die Oberste Wehrmachtführung 1939-1943, Wiesbaden 1951, S. 371. Vgl. aber auch: Erickson, J., The Soviet High Command. A military-political History 1918-1941, London 1962, 510 ff.
- 21) Halder, a.a.O. (s. Anm. 4), S. 337 und Anm. 12.
- 22) Uhlig, a.a.O. (s. Anm. 17).
- 23) ebd.
- 24) ebd.; Briefwechsel Halder-Uhlig.
- 25) Aufzeichnung von Gen. Lt. a. D. Engel (Abschrift), im Besitz des Autors (~~xxxx~~ ungedr.).
- 26) Nach einer Mitteilung von Halder (s. Anm. 17).
- 27) GFM v. Bock notierte dazu in seinem Tagebuch (Photokopie im Bundesarchiv Koblenz) am 4.6.1941: "...Eine Verfügung des OKW.... ist so gehalten, daß sie praktisch jedem Soldaten das Recht gibt, auf jeden Russen, den er für einen Freischärler hält--von vorne oder von hinten zu schießen.. Brauchitsch hat eine Ergänzung zu dieser Verfügung gegeben, die sie wohl abschwächen soll, was aber nur unvollkommen gelingt.. Greiffenberg (Chef Genst) gebe ich den Auftrag... festzustellen, ob die angekündigten Bestimmungen wesentliche Änderungen bringen. Ist dies nicht der Fall, so soll G. dem ObdH melden, daß nach meiner Auffassung die Verfügung in dieser Form untragbar und mit der Manneszucht nicht vereinbar ist". Vgl. auch: 7.6.1941.

- 28) Vgl. Garthoff, R., Die Sowjetarmee-Wesen und Lehre, Köln 1955, S. 66 ff, 256 f, 280 (Aufgaben), 322; auch Erickson, a.a.O. (s. Anm. 20), S. 42 f, 376, 460, 471, 603.
- 29) Vgl. Anlagen 36-39. Gen. d. Pz. Tr. Schmidt verbot z.B. seinen Truppenkdr. die Ausführung des K. Befehls. Mitteilung Schmidt an Uhlig v. 15.3.1957. Vgl. auch Anl. 21. Vgl. auch Halder, a.a.O. (s. Anm. 4), Bd. III, Stuttgart 1964, S. 139 (1.8.1941): "Behandlung gefangener Kommissare (werden zum größten Teil erst in den Gefangenenlagern festgestellt)".
- 30) Weitere Zeugnisse über die Durchführung des K. Befehls: vgl. IMT, VII, S. 434; Urteil des Amerikan. Militärger. Hof's im Fall XII, S. 196, 198, 251; S. 177 ff, 248, 258, S. 158.
- 31) Jacobsen, a.a.O. (s. Anm. 3), S. 684 ff.
- 32) Halder, a.a.O. (s. Anm. 29), Bd. III, S. 243.
- 33) Vgl. Anm. 25, 29. Vgl. Anlage 28. Vgl. auch die Eintragung U. v. Hassells in sein Tagebuch vom 13.7.1941: Vom anderen Deutschland, Zürich 1946, S. 212; Aussage Lahousens v. 17.4.1947, Dok. NO 2894 ua.
- 34) Aufzeichnungen Engel, a.a.O. (s. Anm. 25). Abschrift im Besitz des Verf.
- 35) Stellungnahme Uhlig v. 15.4.1963 an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Frankfurt.
Dazu zählten u.a.: Überwachung und caritative Betreuung und Rechts-hilfe durch die Schutzmacht des kriegführenden Staates (Schweden) und durch internat. Hilfsgesellschaften (Rotes Kreuz), Strafvollzug, Melde- und Auskunftssystem, Kriegsgefangenenpost, Regeln für die Verpflegung.
- 36) Nürnberger Dok. NO 3422 (Photokopien im I. f. Zeitgeschichte München)
- 37) Vgl. Jacobsen, a.a.O. (s. Anm. 3), S. 578 f; vgl. auch: Poliakov, L. und J. Wulf, Das Dritte Reich und seine Diener, Berlin 1956, 2. Aufl., S. 451 ff (Befehl des AOK 11 v. 20.11.1941).
- 38) Vgl. Dallin, a.a.O. (s. Anm. 10), S. 42 ff, 558 ff.
- 39) Nürnberger Dok. 3422 (NO), OKH, Genst. d. H., Gen. Qu., Abt. Kriegsverw. (hier: Entwurf).
- 40) Uhlig, a.a.O. (s. Anm. 35).
- 41) Hilberg, a.a.O. (s. Anm. 10), S. 192, Anm. 20-23.
- 42) Vgl. allgemein: Reitlinger, G., Ein Haus auf Sand gebaut, Hamburg 1962, S. 114 ff (Die Kriegsgefangenen).
- 43) Nürnberger Dok. NOKW-147.
- 44) Nürnberger Dok. NOKW-1284.
- 45) Vgl. Dallin, a.a.O. (s. Anm. 10), S. 431.
- 46) ebd., S. 424; Halder, a.a.O. (s. Anm. 4), Bd. III, S. 289, Anm. 2 (14.11.1941). Der Chef Genst. d. H. notierte über einen Aufenthalt in Molodetschno: "Fleckfieber-Russenlager (20 000) zum Aussterben verurteilt. Mehrere deutsche Ärzte tödlich erkrankt. In anderen Lagern in der Umgebung zwar kein Fleckfieber, aber täglich Abgang von zahlreichen Gefangenen durch Hungertod. Grauenhafte Eindrücke, gegen die aber eine Abhilfe im Augenblick nicht möglich erscheint".
- 47) Reitlinger, a.a.O. (s. Anm. 42), S. 146 f.
- 48) Dallin, a.a.O. (s. Anm. 10), S. 430.
- 49) ebd., S. 436 (Feststellung von O. Bräutigam).
- 50) Eine genaue Statistik der Ostfreiwilligen lag dem Verf. nicht vor. Vgl. aber Dallin, a.a.O. (s. Anm. 10), S. 509 ff.

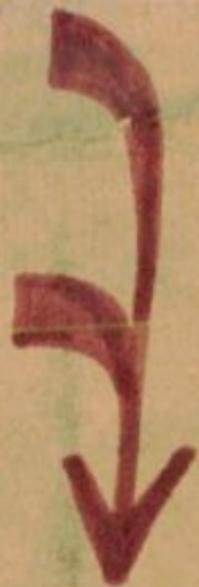
AI

Heft 2

Anlage zum
Gutachten
Jacobsen
v. 7.8.1964

1 γ s 1/64

+ 1 γ s 5/65



I N H A L T

Lfd. Nr. des Dok.		Datum	Seite
1.	Richtlinien auf Sondergebieten Weisung Nr. 21	13.3.41	1-4
2.	OKH Weisung	26.3.41	4-6
3.	SD Einsatz im Verbands des Heeres	28.4.41	7-8
4.	OKW/L	1.5.41	9
5.	Behandlung feindlicher Landes- einwohner (OKH)	6.4.41	10-13
6.	OKH-Entwurf: Behandlung pol. Hoheitsträger	5.41	14-15
7.	OKW/L: Vortragsnotiz	12.5.41	16-17
8.	Barbarossa-Gerichtsbarkeitser- lass	14.5.41	18-21
9.	SS-Sonderauftrag des Führers	21.5.41	22-23
10.	Disziplinerlass OKH	24.5.41	24-25
11.	Richtlinien OKW für Verhalten der Gruppe	4.6.41	26-28
12.	Kommissarbefehl	6.6.41	29-32
13.	Zusatz OKH	8.6.41	33
14.	Behandlung von Freischärlern	11.6.41	34
15.	Meldungen über Kommissarer- schießungen	10/22.7.41	35
16.	HGr. Nord	2.7.41	36
17.	AOK 18	14.7.41	36
18.	Betr. Polit. Kommissare	7/8.41	37
19.	Bedenken gegen Kommissarbefehl	14.8.41	38
20.	Bedenken gegen Kommissarbefehl	9.9.41	39
21.	Denkschrift zur Aufhebung des Kommissarbefehls	17.9.41	40-41
22.	OKH Anfrage betr. Lockerung	23.9.41	42-43

23.	Kriegsgefangenenwesen Barbarossa	16.6.41	45-46
24.	Einsatzbefehl Nr. 8	17.7.41	47-52
25.	Ergänzungen zu 24	12.9.41	52
26.	Einsatzbefehl Nr. 9	21.7.41	53-54
27.	Juden in den besetzten Ostgebieten	12.9.41	55
28.	Vortragsnotiz OKW/Ausland	15.9.41	56-58
29.	Sowj. Erlass über Kriegsgefangene	1.7.41	59-62
30.	Kommunistische Aufstandsbewegung	16.9.41	63-64
31.	Richtlinien für Behandlung sowj. Kriegsgefangener	8.9.41	65-68
32.	Einsatzbefehl Nr. 14	29.10.41	68
33.	Exekutionen russ. Kriegsgefangener	23.10.41	69
34.	Transport der zur Exekution best. sowj. Kriegsgefangenen	9.11.41	70
35.	Einstellung der Exekutionen von Kommissaren in Gefangenenlagern	6.42	71
36.	Erlärung Lindow		72
37.	Erklärung Lindow		73
38.	Aussage Schemmel		74
39.	Aussage Ohler		75-76
40.	Gutachten Broszat		77-79
41.	10 Gebote für die Kriegführung des deutschen Soldaten		80
42.	Verbleib der sowj. Kriegsgefangenen bis 1.5.44		81
43.-48.	Spitzengliederungen mit Arbeitsplänen (OKW/Kgf.)		82-87
49.	Organisationsschemata: Kommissar- und Massenexekutionen (1941/42)		88

Oberkommando der Wehrmacht
WFST/Abt. L (IV/Qu)
44125/41 g.K.Chefs.
Geheime Kommandosache
Chefsache!
Nur durch Offiziere!

F.H.Qu., den 13. März 1941

5 Ausfertigungen
4. Ausfertigung

Bezug: WFSt/Abt.L (I) Nr. 33408/40
g.K.Chefs. v.18.12.40

Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21
(Fall Barbarossa)

I. Operationsgebiet und vollziehende Gewalt.

1.) In Ostpreußen und im Generalgouvernement werden spätestens 4 Wochen vor Operationsbeginn durch OKW die innerhalb der Wehrmacht für ein Operationsgebiet gültigen Befehlsbefugnisse und Bestimmungen für die Versorgung in Kraft gesetzt werden. Vorschlag legt OKH zeitgerecht nach Einvernehmen mit Ob.d.L. vor!

Eine Erklärung Ostpreußens und der Generalgouvernements zum Operationsgebiet des Heeres ist nicht beabsichtigt. Dagegen ist der Ob.d.H. auf Grund der nichtveröffentlichten Führer-erlasse vom 19. und 21.10.1939 berechtigt, diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur Sicherung der Truppe notwendig sind. Diese Ermächtigung kann er auf die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen weiter übertragen. Derartige Anordnungen gehen allen anderen Obliegenheiten und den Weisungen ziviler Stellen vor.

2.) Das im Zuge der Operationen zu besetzende russische Gebiet soll, sobald der Ablauf der Kampfhandlungen es erlaubt, nach besonderen Richtlinien in Staaten mit eigenen Regierungen aufgelöst werden. Hieraus folgert:

a) Das mit dem Vorgehen des Heeres über die Grenzen des Reiches und der Nachbarstaaten gebildete Operationsgebiet des Heeres ist der Tiefe nach soweit als möglich zu beschränken. Der Ob.d.H. hat die Befugnis, in diesem Gebiet die vollziehende Gewalt auszuüben mit der Ermächtigung sie auf die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen zu übertragen.

b) Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültigen

auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme³² ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbständig und in eigener Verantwortung. Im übrigen wird die dem Ob.d.H. und den von ihm beauftragten Dienststellen übertragene vollziehende Gewalt hierdurch nicht berührt. Der Reichsführer SS sorgt dafür, daß bei Durchführung seiner Aufgaben die Operationen nicht gestört werden. Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer SS unmittelbar.

c) Sobald das Operationsgebiet eine ausreichende Tiefe erreicht hat, wird es rückwärts begrenzt. Das neubesetzte Gebiet rückwärts des Operationsgebietes erhält eine eigene politische Verwaltung. Es wird entsprechend den volkstümlichen Grundlagen und in Anlehnung an die Grenzen der Heeresgruppen zunächst in Nord (Baltikum), Mitte (Weißrußland), und Süd (Ukraine), unterteilt. In diesen Gebieten geht die politische Verwaltung auf Reichskommissare über, die ihre Richtlinien vom Führer empfangen.

3. Zur Durchführung aller militärischer Aufgaben in den politischen Verwaltungsgebieten rückwärts des Operationsgebietes werden Wehrmachtsbefehlshaber eingesetzt, die dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstehen.

Der Wehrmachtsbefehlshaber ist der oberste Vertreter der Wehrmacht in dem betreffenden Gebiet und übt die militärischen Hoheitsrechte aus. Er hat die Aufgaben eines Territorialbefehlshabers und die Befugnisse eines Armee-Oberbefehlshaber bzw. Kommandieren Generals.

In dieser Eigenschaft obliegen ihm vor allem folgende Aufgaben:

- a) Enge Zusammenarbeit mit dem Reichskommissar, um ihn in seiner politischen Aufgabe zu unterstützen.
- b) Ausnutzung des Landes und Sicherung seiner wirtschaftlichen Werte für die Zwecke der deutschen Wirtschaft (s. Ziff. 4).
- c) Ausnutzung des Landes für die Versorgung der Truppe nach den Anforderungen des O.K.H.
- d) Militärische Sicherung des gesamten Gebietes, vor allem der Flughäfen, Nachschubstraßen und Nachschubeinrichtungen gegen Aufruhr, Sabotage und feindliche Fallschirmtruppen.
- e) Straßenverkehrsregelung.
- f) Regelung der Unterkunft für Wehrmacht, Polizei und Organisationen, für Kriegsgefangene, sofern sie in den Verwaltungsgebieten bleiben.

Gegenüber den zivilen Dienststellen hat der Wehrmachtsbefehlshaber das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der militärischen Aufgaben erforderlich sind. Seine Anordnungen auf

diesem Gebiet gehen allen anderen, auch denen der Reichskommissare vor.

Dienstanweisung, Aufstellungsbefehl und Anweisungen über die Zuteilung der erforderlichen Kräfte folgen gesondert.

Der Zeitpunkt der Befehlsübernahme durch die Wehrmachtsbefehlshaber wird befohlen werden, sobald die militärische Lage einen Wechsel in den Befehlsverhältnissen ohne Störung der Operationen zuläßt. Bis dahin bleiben die vom OKH eingesetzten Dienststellen nach denselben Grundsätzen, wie sie für die Wehrmachtsbefehlshaber festgelegt sind, in Tätigkeit.

- 4.) Mit der einheitlichen Leitung der Wirtschaftsverwaltung im Operationsgebiet und in den politischen Verwaltungsgebieten hat der Führer den Reichsmarschall beauftragt, der diese Aufgaben dem Chef des WiRü Amtes übertragen hat. Besondere Richtlinien hierzu ergehen vom OKW/WiRü Amtes über
- 5.) Die Masse der Polizeikräfte wird den Reichskommissaren unterstellt. Forderungen auf Unterstellung von Polizeikräften im Operationsgebiet werden vom O.K.H. frühzeitig an OKW/WFStab/Abt. Landesverteidigung erbeten.
- 6.) Das Verhalten der Truppe gegenüber der Bevölkerung und die Aufgaben der Wehrmachtsgerichte werden gesondert geregelt und befohlen werden.

II. Personen-, Waren- und Nachrichtenverkehr

- 7.) Für die vor Beginn der Operationen erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Personen-, Waren- und Nachrichtenverkehrs nach Rußland ergehen durch OKW/WFSt besondere Richtlinien.
- 8.) Mit Beginn der Operationen ist die deutsch-sowjetische Grenze später die rückwärtige Grenze des Operationsgebietes durch den Ob.d.H. für jeden nichtmilitärischen Personen-, Waren- und Nachrichtenverkehr mit Ausnahme der vom Reichsführer SS nach Weisung des Führers einzusetzenden Polizeiorgane, zu sperren. Unterkunft und Versorgung dieser Organe regelt OKH-Gen.Qu., der hierzu beim Reichsführer SS die Abstellung von Verbindungsoffizieren anfordern kann.
Die Grenzsperrre erstreckt sich auch auf leitende Persönlichkeiten und Beauftragte der Obersten Reichsbehörden und Dienststellen der Partei. OKW/WFSt wird die Obersten Reichsbehörden und Parteidienststellen dementsprechend benachrichtigen. Über Ausnahmen von dieser Grenzsperrre entscheiden der Ob.d.H. und die von ihm beauftragten Dienststellen.

Von den für die Polizeiorgane des Reichsführers SS nötigen Sonderregelungen abgesehen, sind Anträge auf Einreisegenehmigungen ausschließlich an den Ob.d.H. zu leiten.

III. Richtlinien für Rumänien, Slowakei, Ungarn und Finnland

- 9.) Die erforderlichen Vereinbarungen mit diesen Staaten werden entsprechend den Anträgen der Oberkommandos vom OKW in Verbindung mit dem Auswärtigen Amt getroffen. Soweit darüber hinaus im weiteren Verlauf der Operationen besondere Rechte sich als notwendig erweisen sollten, sind sie beim OKW zu beantragen.
- 10.) Polizeiliche Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz der Truppe sind, unabhängige von der Übertragung besonderer Rechte, zulässig. Weitere Anordnungen hierüber ergehen später.
- 11.) Besondere Anordnungen für den Bereich dieser Staaten über:
Beschaffung von Verpflegung und Futtermitteln, Unterkunft und Gerät,
Ankauf und Warenversand,
Geldversorgung und Zahlungsregelung,
Besoldung,
Schadenersatzansprüche,
Post- und Telegrafwesen,
Verkehrswesen,
Gerichtsbarkeit,
folgen später.

Wünsche der Wehrmachtteile und Dienststellen des OKW auf diesen Gebieten an die Regierungen dieser Länder sind dem OKW/WFSt/Abt. Landesverteidigung bis zum 27. März 1941 anzumelden.

IV! Richtlinien für Schweden

- 12.) Da Schweden lediglich Durchmarschgebiet werden kann, sind für den Befehlshaber der deutschen Truppen keine besonderen Befugnisse vorgesehen. Er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, den unmittelbaren Schutz der Eisenbahntransporte gegen Sabotageakte und Angriffe sicher zu stellen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verteiler:

- | | |
|------------------|-----------------|
| Ob.d.H. | 1. Ausfertigung |
| Ob.d.M. | 2. Ausfertigung |
| R.d.L. u.Ob.d.L. | 3. Ausfertigung |
| W.F.St. | 4. Ausfertigung |
| Abt.L. | 5. Ausfertigung |

26. März 1941

35

Geheim

Oberkommando des Heeres
Gen.St.d.H./Gen.Qu.

[Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben außerhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich. Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1. Aufgaben

a) Im rückwärtigen Armeegebiet:

Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- oder staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) so wie besonders wichtiger Einzelpersonen (führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.).

Der Oberbefehlshaber der Armee kann den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Armeegebiets ausschließen, in denen durch den Einsatz Störungen der Operationen eintreten können.

b) Im rückwärtigen Heeresgebiet:

Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete über die politische Lage.

Für die Zusammenarbeit mit den Abwehroffizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäß die mit der Abwehrabteilung des Reichskriegsministeriums am 1. Januar 1937 gemeinsam aufgestellten "Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht".

2. Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückwärtigen Armeegebiet (zu 1a). Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Disziplinare und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef

36

der SP und des SD und sind bezüglich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkenden Anordnungen der Armee (s.Ziffer 1a) unterworfen.

Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der SP und des SD eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, die ihm vom Chef der SP und des SD zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind; sie gehen allen übrigen Weisungen vor. Die Beauftragten sind auf ständige enge Zusammenarbeit mit dem I c angewiesen; Abstellung eines Verbindungsbeamten des Beauftragten zum I c kann von den Kommandobehörden gefordert werden. Der I c hat die Aufgaben der Sonderkommandos mit der militärischen Abwehr, der Tätigkeit der Geh.Feldpol. und den Notwendigkeiten der Operationen in Einklang zu bringen. Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmaßnahmen zu treffen. Sie sind hierbei zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Maßnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Obfh. der Armee.]

3. Zusammenarbeit zwischen den Einsatzgruppen bzw. -kommandos der Sicherheitspolizei (SD) und dem Befehlshaber im rückwärtigen Heeresgebiet (zu 1b). (Wortlaut wie unter 2, lediglich unter Anführung der dort geltenden, anderen Dienststellenbezeichnungen.)

4. Abgrenzung der Befugnisse zwischen Sonderkommandos, Einsatzkommandos und Einsatzgruppen und der Geh.Feldpol.

Die Abwehrpolitischen Aufgaben innerhalb der Truppe und der unmittelbare Schutz der Truppe bleiben alleinige Aufgabe der Geh.Feldpol. Alle Angelegenheiten dieser Art sind von den Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und -kommandos sofort an die Geh.Feldpol. abzugeben, wie umgekehrt die^{se} alle Vorgänge aus dem Aufgabenbereich der Sonderkommandos ungesäumt an die Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und -kommandos abzugeben hat. Im übrigen gilt auch hierfür das Abkommen vom 1. Januar 1937 (s.Ziffer 1).

Oberkommando des Heeres
Gen.St.d.H./Gen.Qu.
Az.Abt.Kriegsverwaltung
Nr. II / 2 101/41 geh.

H.Qu.OKH, den 28.4.1941

G e h e i m !

Betr. : Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD
im Verbandes des Heeres

Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben ausserhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich. Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1. Aufgaben:

a) im rückwärtigen Armeegebiet:

Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- und staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.), sowie besonders sichtiger Einzelpersonen (führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.). Der Oberbefehlshaber der Armee kann den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Operationsgebiets ausschliessen, in denen durch den Einsatz Störungen der Organisationen eintreten können.

b) Im rückwärtigen Heeresgebiet:

Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete über die politische Lage. Für die Zusammenarbeit mit den Abwehroffizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäss die mit der Abwehrabteilung des Reichsministeriums am 1. Januar 1937 gemeinsam aufgestellten "Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht."

2.) Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückwärtigen Armeegebiet (zu 1a).

Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei und des SD führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Disziplinaire und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der Sicherheitspolizei und des SD werden hierdurch nicht berührt.

Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD und sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkende Anordnungen der Armee (s. Ziffer 1a) unterworfen.

Für die Zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt.

Dieser ist verpflichtet, die ihm vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee

rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind; sie gehen allen übrigen Weisungen vor. Die Beauftragten sind auf ständige enge Zusammenarbeit mit dem Ic angewiesen. Abbestellung eines Verbindungsbeamten des Beauftragten zum Ic kann von den Kommandobehörden gefordert werden.

Der Ic hat die Aufgaben der Sonderkommandos mit der militärischen Abwehr, der Tätigkeit der Geh.Feldpolizei und den Notwendigkeiten der Operation in Einklang zu bringen.

Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmassnahmen zu treffen.

Sie sind hierbei zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Massnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Oberbefehlshabers der Armee.

- 3.) Zusammenarbeit zwischen den Einsatzgruppen bzw.-kommandos der Sicherheitspolizei und des SD und dem Befehlshaber im rückwärtigen Heeresgebiet (zu lb)

(Gleicher Wortlaut wie unter Ziffer 2. Bezeichnung der Dienststellen entsprechend geändert).

- 4.) Abgrenzung der Befugnisse zwischen Sonderkommandos, Einsatzkommandos, und Einsatzgruppen und der Geheimen Feldpolizei.

Die abwehrpolizeilichen Aufgaben innerhalb der Truppe und der unmittelbare Schutz der Truppe bleiben alleinige Aufgabe der Geheimen Feldpolizei. Alle Angelegenheiten dieser Art sind von den Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und- kommandos sofort an die Geheime Feldpolizei abzugeben, wie umgekehrt diese alle Vorgänge aus dem Aufgabenbereich der Sonderkommandos ungesäumt an die Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und- kommandos abzugeben hat

Im übrigen gilt auch hierfür das Abkommen vom 1. Januar 1937 (s.Ziffer 1) .

von Brauchitsch

Abschrift

(OKW/WFST)
Abt. Landesverteidigung

Dok. 866 PS

1.5.1941

39

Chefs. Nur durch Offz.
Geh.Kdos.

Handschr.: eine AusfertigungBesprechung bei Reichsleiter Rosenberg... II. Auszug aus Vereinbarung zwischen OKH/Gen.Qu. und Reichsführer SS.

Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben vom Führer.

Das OKH hat vorgesehen, dass Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei im rückwärtigen Armeegebiet vorher festgelegte Objekte und Einzelpersonen sicherstellen können, wobei der Oberbefehlshaber der Armee den Einsatz in Teilen des Armegebietes ausschliessen kann. Im rückwärtigen Heeresgebiet obliegt der Sicherheitspolizei die Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht von der feindlichen Wehrmacht ausgehen.

Die Sonderkommandos führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch und sind in Armeen hinsichtlich Versorgung usw. unterstellt.

...

Oberkommando des Heeres
Gen.z.b.V.beim Ob.d.H.
Nr.75/41 g.Kdos.Chefs.:

Hauptquartier, den 6.Mai 1941

An den

Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
z.Hd.von Herrn General Warlimont
oder Vertreter im Amt

Betr.: Behandlung feindlicher Ausländer

- 2 Anlagen -

In der Anlage werden mit der Bitte um Kenntnisnahme und baldige Mitprüfung übersandt:

- 1.) Entwurf eines Erlasses des Oberbefehlshabers des Heeres ^{x)}
- 2.) Entwurf zu Richtlinien zur einheitlichen Durchführung des bereits erteilten Auftrages vom 31.3.41. ^{x)}

Es ist beabsichtigt, den Erlass des Oberbefehlshabers des Heeres bis zu den Gerichtsherren zu verteilen.

Die "Richtlinien" sollen unabhängig davon lediglich an die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen zur mündlichen Unterrichtung der unterstellten Befehlshaber und Kommandeure gegeben werden.

I.A. gez.Müller

Handschriftl.Notiz v.Gen.Warlimont:

"zu 1) ^{xx)}WR bereitet nach Fühlungnahme mit OKH und OKL neuen Entwurf vor. Dieser ist zur Mitpr.heranzuziehen. WR ist über gebotene Beschleunigung unterrichtet.

zu 2) bleibt auch zu prüfen, og schriftl. Erlass dieser Art erforderlich ist. WV. ^{xxx)}

z.Vortrag bei Chef OKW gemeinsam mit 1)

Eigene Anordnungen? gez.W.

(Dok.NOKW 209)

x) betr.Einschränkungen der militärischen Gerichtsbarkeit im Krieg mit der UdSSR.

xx) Wehrmacht-Rechtsabteilung im OKW

xxx) Wiedervorlage

x) "Kommissar" Befehl

"Behandlung feindlicher Landeseinwohner"

(Anlage 1 zum Anschreiben des OKH, Gen.z.b.V., vom 6. Mai 1941)

E n t w u r f

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Az.Gen.b.V. b.Ob.d.H.
Nr. 75/41 gKdos.Chefs.
5.41

Geheime Kommandosache

Chefsache !

Nur durch Offizier!

15 Ausfertigungen

Ausfertigung

An

die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen A, B und C,
die Oberbefehlshaber der 2., 4., 6., 9., 11., 16., 17. und
18. Armee und der Armee Norwegen**Betr. :** Behandlung feindlicher Landeseinwohner
und Straftaten Wehrmachtsangehöriger gegen
feindliche Landeseinwohner im Operationsgebiet
des Unternehmens "Barbarossa".

Die weite Ausdehnung der östlichen Operationsräume, die Art der hierdurch bedingten Kampfführung, die Eigenart des östlichen Gegners erfordern eine besonders umfangreiche und wirksame Sicherung der kämpfenden Truppe gegenüber der feindlichen Wehrmacht und der Zivilbevölkerung, sowie schnellste Befriedung der gewonnenen Gebiete. Selbstverständlich bleiben Bewegung und Kampf mit der feindlichen Wehrmacht die Hauptaufgabe der Truppe; sie verlangt vollste Sammlung und höchsten Einsatz aller Kräfte. Die Truppe darf sich von dieser Hauptaufgabe nicht abziehen lassen.

Andererseits wird sie aber vielfach als erste und einzige rechtzeitig in der Lage sein, im Sinne ihrer Sicherung der Befriedung des Landes wirksame Massnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Hierbei ist festzustellen, dass ausser den sonst bekämpften Widersachern der Truppe diesmal als besonders gefährliches und jede Ordnung zersetzendes Element aus der Zivilbevölkerung der Träger der jüdisch-bolschewistischen Weltanschauung entgegentritt. Es ist kein Zweifel, dass er seine Waffe der Zersetzung heimtückisch und aus dem Hinterhalt, wo er nur kann, gegen die im Kampf stehende und das Land befriedende deutsche Wehrmacht gebraucht.

Die Truppe hat daher das Recht und die Pflicht, sich auch gegen diese

42

zersetzenden Kräfte umfassend und wirksam zu sichern.

Auf Grund der mir vom Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht erteilten Weisungen bestimme ich deshalb für die Durchführung des Unternehmens "Barbarossa":

I. B e h a n d l u n g f e i n d l i c h e r L a n d e s e i n -
w o h n e r

A n g r i f f e jeder Art von Landeseinwohnern gegen die Wehrmacht sind mit der W a f f e sofort und unnachsichtlich mit den äussersten Mitteln n i e d e r z u s c h l a g e n .

L a n d e s e i n w o h n e r , die als F r e i s c h ä r l e r (+) an den Feindseligkeiten teilnehmen, oder teilnehmen wollen, die durch ihr Auftreten eine u n m i t t e l b a r e B e d r o h u n g der Truppe bedeuten oder die sonst d u r c h i r g e n d e i n e T a t sich gegen die deutsche Wehrmacht a u f l e h n e n (z.B. Gewalttaten gegen Wehrmachtsangehörige oder Wehrmachtseigentum, Sabotage, Widerstand) sind i m K a m p f oder a u f d e r F l u c h t z u e r s c h i e s s e n .

Wo derartige verbrecherische Elemente auf diese Weise nicht erledigt werden, sind sie sogleich einem Offizier vorzuführen, der zu entscheiden hat, ob sie zu erschossen sind.

G e g e n O r t s c h a f t e n aus denen hinterlistige und heimtückische Angriffe irgendwelcher Art erfolgt sind, sind unverzüglich auf Anordnung wenigstens eines Btln.-usw.-Kommandeurs k o l l e k - t i v e G e w a l t m a s s n a h m e n durchzuführen, falls die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht erwarten lassen.

Es ist ein Gebot der Selbsterhaltung und Pflicht aller Kommandeure, gegen feige Überfälle einer verblendeten Bevölkerung mit eiserner Strenge ohne jede Verzögerung vorzugehen.

Über die Behandlung politischer Hoheitsträger usw. erfolgt gesonderte Regelung.

II. L o c k e r u n g d e s V e r f o l g u n g s z w a n g e s bei
S t r a f t a t e n H e e r e s a n g e h ö r i g e r g e g e n
f e i n d l i c h e L a n d e s e i n w o h n e r .

- 1.) Strafbare Handlungen, die Heeresangehörige aus Erbitterung über Greuelthaten oder die Z e r s e t z u n g s a r b e i t der Träger des j ü d i s c h - b o l s c h e w i s t i - s c h e n S y s t e m s begangen haben, sind nicht zu verfolgen, soweit nicht im Einzelfalle die Aufrechterhaltung der Manneszucht ein Einschreiten erfordert.

3
43

Es bleibt unter allen Umständen Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Wehrmachtsangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, dass er gegenüber Landeseinwohnern tut und lässt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Vorgesetzten.

In den Fällen, in denen der Beweggrund der Erbitterung erst in der Hauptverhandlung vor einem Feldkriegsgericht hervortritt, sind die Befehlshaber und Kommandeure, denen ich das Bestätigungsrecht übertragen habe, dafür verantwortlich, dass nur solche Urteile bestätigt werden, die den vorstehend aufgeführten militärischen und politischen Gesichtspunkten in vollem Umfang gerecht werden.

2.) Im übrigen bleibt es bei der Ahndung strafbarer Handlungen von Heeresangehörigen wie bisher.

III. Bei dieser Gelegenheit weise ich erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die Strafe der Tat auf dem Fusse folgen muss. Oft kann es gerade im Verlauf von Operationen wichtiger und wirksamer sein, überhaupt und sofort zu strafen, als verspätet und dann besonders hart.

Die durch § 16 a KStVO und meinen Erlass vom 12.11.39 (HVBl 1939, Teil C, S.416) geschaffene Möglichkeit, Disziplinarstrafen in allen Fällen zu verhängen, wo sie nach Straftat und Persönlichkeit des Schuldigen vertretbar sind, ist von allen Disziplinarvorgesetzten weitgehend auszunützen.

Die Regiments- usw.- Kommandeure haben die ihnen unterstellten Offiziere nochmals über die Möglichkeit und Bedeutung der ihnen zugestandenen erweiterten Disziplinarstrafgewalt zu unterrichten.

IV. Mit der Enttarnung verliert dieser Erlass den besonderen Geheimschutz.

Anmerkung:

Der Entwurf ist die Grundlage für den "Barbarossa-Gerichtsbarkeits-erlass" vom 14. Mai 1941.

(+) Vgl. auch die Ausführungen von General z.b.V. Müller über den Begriff des Freischärlers (Konferenz der Armeerichter und Ic-Offiziere in Warschau am 11. Juni 1941)

Abschrift

Anlage 1 z. Schr. OKW/WFST/Abt. L
(IV/Qu) v. 12.5.1941
gkdos./Chefs.
"Vortragsnotiz"

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Gen. z. b. V. Ob. d. H. (Gr. R. Wes.)

An Chef OKW
Abt. La z. Hd. Gen. Warlomont

Geheime Kommandosache Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

Richtlinien betr. Behandlung politischer Hoheitsträger usw. für die einheitliche Durchführung des bereits am 31.3.1941 erteilten Auftrages.

I. Im Armeegebiet.

Politische Hoheitsträger und Leiter (Kommissare) bedeuten bei der augenblicklichen Kampfplage eine erhöhte Gefahr für die Sicherheit der Truppe und die Befriedung des eroberten Landes, denn sie haben durch ihre bisherige Wühl- und Zersetzungsarbeit klar und deutlich bewiesen, dass sie jede europäische Kultur, Zivilisation, Verfassung und Ordnung ablehnen. Sie sind daher zu beseitigen.

Soweit sie von der Truppe ergriffen oder ihr sonst zugeführt werden, sind sie einem Offizier, der Disziplinarstrafgewalt hat, vorzuführen. Dieser hat unter Hinzuziehung von zwei weiteren Soldaten (im Offiziers- oder Unteroffiziersrang) festzustellen, dass der Ergriffene oder Zugeführte politischer Hoheitsträger oder Leiter (Kommissar) ist. Ist die politische Eigenschaft ausreichend begründet, hat der Offizier die Erschiessung sogleich anzuordnen und durchführen zu lassen.

Zu den politischen Funktionen gehören die politischen Leiter (Kommissare) in der Truppe. Ihrem alsbaldigen Herausfinden aus den Gefangenen und ihrer Absonderung kommt besondere Bedeutung zu, da sie in erster Linie die Propaganda in der Heimat als Gefangene fortzusetzen vermögen. Sie sind nach Möglichkeit in Gefangenessammelstellen, spätestens in den Dulags zu erledigen. Kennlich sind sie dadurch, dass sie auf den Ärmeln einen roten Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel tragen (Einzelheiten in "Die Kriegswehrmacht der UdSSR" OKH Gen. StdH OQu IV Abt. Fremde Heere Ost (II) Nr. 100/41 g. vom 15.1.1941 unter Anlage 9d). Sie werden nicht als Soldaten anerkannt. Die für Kriegsgefangene geltenden Bestimmungen finden auf sie keine Anwendung.

Ferner gehören dazu die Kommissare bei der Verwaltung und der Partei sowie sonstige politische Persönlichkeiten von Bedeutung, mit denen die Truppe zusammentrifft.

Fachliche Leiter wirtschaftlicher und rechnerischer Betriebe sind nur zu ergreifen, falls sie sich im Einzelfall gegen die deutsche Wehrmacht auflehnen.

Ein Abschieben ergriffener politischer Hoheitsträger und Kommissare nach Rückwärts wird untersagt.

Eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall ist zu richten

- a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),
- b) von den Truppen, die einem Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic)

Alle oben genannten Massnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmässige Such- und Säuberungsaktionen durch die Truppe haben daher zu unterbleiben.

II. Im rückwärtigen Heeresgebiet.

Hoheitsträger und Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen ihrer bisherigen politischen Tätigkeit ergriffen werden, sind, mit Ausnahme der politischen Leiter in der Truppe, an die Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III. Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte.

In den unter Ziffer I und II angeführten Fällen wird die Zuständigkeit der Kriegsgerichte und Standgerichte der Regiments-usw. Kommandeure (13 a KSTVO)) aufgehoben. x)

x) Im Originalschreiben an OKW Abschn. III handschriftlich gestrichen, beigefügt anschliessende Notiz

Chef WR

An Chef L.

Betr.: Ferngespräch zwischen General Warlimont und dem Unterzeichneten von heute.....

Vorschlag für Fassung Nr. III

"Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Massnahmen nach I und II nicht betraut werden."

gez. Dr. Lehmann

OKW/WFST/Abt.L (IV)/Qu)

(PS 1471) x)

F.H.Qu., den 12.5.41Geheime Kommandosache
Chefsache! N.d.O.!(handschriftl. Eintrag v. Jodl:
"muss dem Führer noch einmal
vorgetragen werden" gez. J. 13./5.)Betr. Behandlung gefangener politischer und militärischer Funktionäre.Vortragsnotiz

I. OKH hat einen Entwurf für die "Richtlinien betreffend Behandlung politischer Hoheitsträger usw. für die einheitliche Durchführung des bereits am 31.3.41 erteilten Auftrages" vorgelegt, der als Anlage 1 beiliegt.

Dieser Entwurf sieht vor:

- 1.) Politischer Hoheitsträger und Leiter (Kommissare) sind zu beseitigen.
- 2.) Soweit sie von der Truppe ergriffen werden, Entscheidung durch einen Offizier mit Disziplinarstrafgewalt, ob der Betreffende zu beseitigen ist. Hierzu genügt die Feststellung, dass der Betreffende politischer Hoheitsträger ist.
- 3.) Politische Leiter in der Truppe werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Dulags zu erledigen. Kein Abschieben nach Rückwärts.
- 4.) Fachliche Leiter von wirtschaftlichen und technischen Betrieben sind nur zu ergreifen, wenn sie sich gegen die Deutsche Wehrmacht auflehnen.
- 5.) Die Durchführung der Operationen darf durch diese Massnahmen nicht gestört werden. Planmässige Such- und Säuberungsaktionen unterbleiben.
- 6.) Im rückwärtigen Heeresgebiet sind Hoheitsträger und Kommissare mit Ausnahme der politischen Leiter in der Truppe den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei abzugeben.

II. Demgegenüber sieht die Denkschrift 3 des Reichsleiters Rosenberg vor, dass nur hohe und höchste Funktionäre zu erledigen seien, da die staatlichen, kommunalen und wirtschaftlichen Funktionäre für die Verwaltung des besetzten Gebietes unentbehrlich sind.

III. Es ist deshalb eine Entscheidung des Führers erforderlich, welche Grundsätze massgebend sein sollen.

Vorschlag L für den Fall II:

1. Funktionäre, die sich gegen die Truppe wenden, was von dem radikalen Teil zu erwarten ist. fallen unter den "Erlass über die Ausübung der Kriegsgerechtigkeit im Gebiet Barbarossa". Sie sind als Freischärler zu erledigen.

in Russland" (Anlage 2) vor.

2. Funktionäre, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen, werden zunächst unbehelligt bleiben. Man wird es der Truppe kaum zumuten können, die verschiedenen Dienstgrade der einzelnen Sektoren aussondern zu können.

Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein zu entscheiden, ob die verbliebenen Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos zu übergeben sind, sofern nicht diese selbst die Überprüfung vorzunehmen in der Lage sind.

3.) Funktionäre in der Truppe werden entsprechend dem Vorschlag OKH zu behandeln sein. Diese werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Durchgangslagern zu erledigen und keinesfalls nach rückwärts abzuschicken.

gez. Warlimont

handschriftliche Notiz von Jodl:
"mit der Vergeltung gegen deutsche Flieger müssen wir rechnen, man zieht daher die ganze Aktion am besten als Vergeltung auf".

Verteiler:

Chef WFSt.

Chef L.

L IV

Tgb.

nachrichtl.: WR

x) US - Dok.Nr.!

Der "Barbarossa"- Gerichtsbarkeitserlass "

-18-
Anlage Nr. 8 48

Oberkommando der Wehrmacht
WFSt/Abt.L (IVQu.)
Nr.44 718/41 g.Kdos.Chefs.

F.H.Qu., den 14.5.1941
Geheime Kommandosache

Chefsache !

Nur durch Offizier !

23 Ausfertigungen

7.Ausfertigung

Betr. :Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet
"Barbarossa" und besondere Massnahmen der Truppe.

Anliegend wird ein Führererlass über die Ausübung der Kriegsgerichts-
barkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Massnahmen der Truppe
übersandt.

Eine Weitergabe hat möglichst nicht vor dem 1.6.41 zu erfolgen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
i.A.
von Tippelskirch

Verteiler:

Ab.d.H. (Op.Abt.)	1.Ausfertigung
Ob.d.H. (Gen.Qu.)	2.-3. "
OKH (Chef H Rüst u.BdE)	4. "
Ob.d.L (Lw.Führungsstab)	5. "
Ob.d.L. (Gen.Qu)	6. "
Ob.d.M. (SkI)	7. "
OKW/WFSt	8. "
Abt. L - Chef	9. "
Abt. L I H	10. "
I L	11. "
I K	12. "
IV/Qu	13. "
II	14. "
Ktb.	15. "
WR	16. "
W PR	17. "
Ausl./Abw.	18. "
Abw.III	19. "
Reserve	20. - 23. "

Der Führer
und oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Führerhauptquartier,
den 13. Mai 1941

E r l a s s

über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa"
und über besondere Massnahmen der Truppe.

Die Wehrmachtsgerichtsbarkeit dient in erster Linie der
E r h a l t u n g d e r M a n n e s z u c h t .

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch
gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die
Wehrmachtsgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampf-
handlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebiets bei
ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die
Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen
jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur
Wehr setzt.

Demgemäss wird für den Raum "Barbarossa" (Operationsgebiet, rückwärtiges
Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes
bestimmt:

I.

B e h a n d l u n g v o n S t r a f t a t e n
f e i n d l i c h e r Z i v i l p e r s o n e n .

1.) S t r a f t a t e n f e i n d l i c h e r Z i v i l p e r -
s o n e n s i n d d e r Z u s t ä n d i g k e i t d e r K r i e g s g e r i c h t e u n d d e r
S t a n d g e r i c h t e b i s a u f w e i t e r e s e n t z o g e n .
2.) F r e i s c h ä r l e r s i n d d u r c h d i e T r u p p e i m K a m p f o d e r
a u f d e r F l u c h t s c h o n u n g s l o s z u e r l e d i g e n .
3.) A u c h a l l e a n d e r e n A n g r i f f e f e i n d l i c h e r
Z i v i l p e r s o n e n g e g e n d i e W e h r m a c h t , i h r e A n g e h ö r i g e n
u n d d a s G e f o l g e s i n d v o n d e r T r u p p e a u f d e r S t e l l e m i t d e n
ä u s s e r s t e n M i t t e l n b i s z u r V e r n i c h t u n g d e s A n g r e i f e r s n i e d e r -
z u m a c h e n .

50

- 4.) Wo Massnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden t a t v e r d ä c h t i g e E l e m e n t e s o g l e i c h e i n e m O f f i z i e r v o r g e f ü h r t . D i e s e r e n t s c h e i d e t , o b s i e z u e r s c h i e s s e n s i n d .
- Gegen O r t s c h a f t e n , aus denen die Wehrmacht hinterhältig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons usw. Kommandeurs k o l l e k t i v e G e w a l t m a s s n a h m e n durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.
- 5.) Es wird a u s d r ü c k l i c h v e r b o t e n , verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.
- 6.) Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtsgewalt über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist. Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II.

B e h a n d l u n g d e r S t r a f t a t e n v o n A n g e h ö r i g e n d e r W e h r m a c h t u n d d e s G e f o l g e s g e g e n L a n d e s e i n w o h n e r .

- 1.) Für H a n d l u n g e n , die A n g e h ö r i g e d e r W e h r m a c h t u n d d e s G e f o l g e s g e g e n f e i n d l i c h e Z i v i l p e r s o n e n begehen, besteht k e i n V e r f o l g u n g s z w a n g , auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.
- 2.) Bei der B e u r t e i l u n g s o l c h e r T a t e n ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, dass der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluss zurückzuführen war und dass kein Deutscher dies vergessen hat.

- 3.) Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert.
- Das gilt z.B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, dass die Truppe zu verwildern droht. Nicht milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet werden. Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.
- 4.) Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist äußerste Vorsicht geboten.

III.

Verantwortung der Truppenbefehlshaber.

Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich,

- 1.) dass sämtliche Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten über die Grundsätze zu I rechtzeitig in der eindringlichen Form belehrt werden,
- 2.) dass ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den mündlichen Mitteilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,
- 3.) dass nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

IV.

Geheimschutz

Mit der Enttarnung genießt dieser Erlass nur noch Geheimschutz als "Geheime Kommandosache".

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

(Handschriftlicher Vermerk:) Original beim KTB in Berlin
abgegeben

Der Reichsführer SS
Tgb.Nr. 114/41 g.Kdos.

Berlin, den 21. Mai 1941
40 Nebenabdrücke
38. Nebenabdruck
11 Ausfertigungen
Pr.Nr.10

Betr. : Sonderauftrag des Führers.

Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen.

Für die Dauer des Einsatzes der Höh.SS- und Polizeiführer im rückwärtigen Heeresgebiet lege ich mit Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres folgendes fest:

- 1.) Der Höhere SS- und Polizeiführer mit Befehlsstab wird dem Befehlshaber des jeweiligen Rückwärtigen Heeresgebiets hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt. Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets jeweils über die ihm von mir gegebenen Aufgaben.
Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes ist berechtigt, dem Höheren SS- und Polizeiführer Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen und Aufgaben des Heeres erforderlich sind. Sie gehen allen übrigen Weisungen vor.
- 2.) Die eingesetzten SS- und Polizeikräfte sind dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Alle gerichtlichen und disziplinarischen Angelegenheiten werden in eigener Zuständigkeit erledigt. Soweit zur Befehls- und Nachrichtenübermittlung das eigene Funk- und Nachrichtengerät der SS- und Polizeitruppen nicht ausreicht, stellt der Befehlshaber des rückwärtigen

Heeresgebietes, soweit dienstlich möglich, die entsprechenden Nachrichtenmittel des Heeres zur Verfügung.

- 3.) Die Aufgaben der unter den Höheren SS- und Polizeiführern eingesetzten SS- und Polizeikräfte im rückwärtigen Heeresgebiet sind
- a) Bezüglich der Sicherheitspolizei (SD):
Die Aufgaben der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) sind durch das Schreiben des OKH vom 26.3.41 bereits festgelegt.
- b) Bezüglich der Ordnungspolizei:
Die eingesetzten Truppen der Ordnungspolizei, mit Ausnahme der den Kommandeuren der Sicherheitsdivisionen taktisch unterstellten 9 motorisierten Polizei-Batle., erfüllen ihre Aufgaben nach meinen grundlegenden Weisungen.
Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben es zulässt, kann der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes die Truppen der Ordnungspolizei im Einvernehmen mit dem Höheren SS- und Polizeiführer zu militärischen Aufgaben einsetzen.
- 4.) Die Truppen der Waffen-SS haben im allgemeinen ähnliche Aufgaben wie die Truppen der Ordnungspolizei und Sonderaufgaben, die sie jeweils von mir erhalten.
- 5.) Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes verfügt über alle SS- und Polizeitruppen bei einem dringenden Kampfeinsatz in eigener Befehlszuständigkeit.

Der Reichsführer SS

gez.H.Himmler

F.d.R.

gez. Unterschrift

SS-Hauptsturmführer

F.d.R.d.A.

gez.Unterschrift

Hptm.

Zusatzbefehl des OKH ("Disziplinar"-Erlaß)
(24. Mai 1941)

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Hauptquartier OKH, den
24. Mai 1941

Gen.z.b.V.b.Ob.d.H.(Gr.R/Wes)

Nr. 80/41 g Kdos Chefs.

340 Ausfertigungen

133. Ausfertigung

Nach besonderem Verteiler

Betr.: Behandlung feindlicher Zivilpersonen und Straftaten
Wehrmachtsangehöriger gegen feindliche Zivilpersonen.

Nachstehender Führererlaß wird bekanntgegeben. Er ist schriftlich
bis zu den Kommandeuren mit eigener Gerichtsbarkeit zu verteilen,
darüberhinaus sind seine Grundsätze mündlich bekanntzugeben.

Zusätze zu I:

Ich erwarte, daß alle Abwehrmaßnahmen der Truppe zielbewußt
zur eigenen Sicherung und zur schnellen Befriedung gewonnenen
Gebiets durchgeführt werden. Der vielgestaltigen volkstums-
mäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung, ihrer Gesamteinstellung
und dem Maße ihrer Verhetzung wird Rechnung zu tragen sein.
Bewegung und Kampf mit der feindlichen Wehrmacht sind eigentliche
Aufgabe der Truppe. Sie verlangt vollste Sammlung und höchsten
Einsatz aller Kräfte. Diese Aufgabe darf an keiner Stelle in
Frage gestellt sein. Besondere Such- und Säuberungsaktionen
scheiden daher im allgemeinen für die kämpfende Truppe aus.
Die Richtlinien des Führers befaßten sich mit schweren Fällen
der Auflehnung, in denen schärfstes Durchgreifen geboten ist.
Straftaten geringerer Art sind je nach den Kampfverhältnissen
nach näherer Anordnung eines Offiziers (möglichst eines Orts-
kommandanten) durch Behelfsmaßnahmen zu sühnen (z.B. vorüber-
gehendes Festsetzen bei knapper Verpflegung, Anbinden, Heranzie-
hen zur Arbeiten).

Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppe bitte ich vor Wiederein-
führung der Wehrmachtsgerichtsbarkeit in befriedeten Gebieten
meine Zustimmung einzuholen. Die Oberbefehlshaber der Armeen
werden rechtzeitig Vorschläge in dieser Richtung zu machen haben.

Über die Behandlung politischer Hoheitsträger ergeht besondere
Regelung.

Zusätze zu II:

Unter allen Umständen bleibt es Aufgabe aller Vorgesetzten,

willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe rechtzeitig vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, daß er gegenüber den Landeseinwohnern tut und läßt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Offiziere. Ich lege besonderen Wert darauf, daß hierüber bis in die letzte Einheit Klarheit besteht. Rechtzeitiges Eingreifen jedes Offiziers, insbesondere jedes Kompanie-Chefs usw. muß mithelfen, die Manneszucht, die Grundlage unserer Erfolge, zu erhalten.

Vorgänge nach I und II, die von Bedeutung sind, sind von der Truppe als besondere Vorkommnisse an OKH zu melden.

gez. von Brauchitsch

Rücksichtsloses Durchgreifen gegen bolschewistische
Hetzer, Saboteure, Juden -
Richtlinien des OKW vom 19. Mai 1941.

Armeeoberkommando 17
Ia/Ic/AO 298/41 g.Kdos.Chefs.
- 5 Anlagen -

A.H.Qu., den 4.6.41

10 Ausfertigungen
10. Ausfertigung KTB

herabgesetzt auf
"geheim" lt.F.S.
H.Gr.Süd v.29.6.41

Lt.St.Armeeoberkommando 17
Eing.: 26. Nov. 1941
Briefbuch Nr. 4071/41 geh.
Anlagen: 5

GEHEIM

Betr. : Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland.

Eine Verteilung der Richtlinien hat zunächst nur bis zu den
Divisionskommandos zu erfolgen. Einweisung der Sachbearbeiter
bei den Div.Kdos., der Regts.Kdre. und der selbstständigen
Batls. und Abt.Kdeure ist freigegeben.

Eine Weiterverteilung hat ab 15.6. in versiegelten Umschlä-
gen bis zu den Bataillonen pp. zu erfolgen.
Öffnung der Umschläge und Bekanntgabe der Richtlinien an die
Truppe mit Eingang des Angriffsbefehls.

Für das Armeeoberkommando
Der Chef des Generalstabes:
I.V.

Richtlinien für das Verhalten der Truppe
in Russland.

I.

- 1.) Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen deutschen Volkes. Dieser zersetzenden Weltanschauung und ihren Trägern gilt Deutschlands Kampf.
- 2.) Dieser Kampf verlangt rücksichtsloses und energisches Durchgreifen gegen bölschewistische Hetzer, Freischärler, Saboteure, Juden und restlose Beseitigung jedes aktiven oder passiven Widerstandes.

II.

- 3.) Gegenüber allen Angehörigen der Roten Armee - auch den Gefangenen - ist äusserste Zurückhaltung und schärfste Achtsamkeit geboten, da mit heimtückischer Kampfweise zu rechnen ist. Besonders die asiatischen Soldaten der Roten Armee sind undurchsichtig, unberechenbar, hinterhältig und gefühllos.
- 4.) Bei der Gefangennahme von Truppeneinheiten sind die Führer sofort von den Mannschaften abzusondern.

III.

- 5.) Der deutsche Soldat sieht sich in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (U.d.S.S.R.) nicht einer einheitlichen Bevölkerung gegenüber. Die U.d.S.S.R. ist ein Staatsgebilde, das eine Vielzahl von slawischen, kaukasischen und asiatischen Völkern in sich vereinigt und das zusammengehalten wird durch die Gewalt der bolschewistischen Machthaber. Das Judentum ist in der U.d.S.S.R. stark vertreten.
- 6.) Ein grosser Teil der russischen Bevölkerung, besonders die durch das bolschewistische System verarmten Landbevölkerung, steht dem Bolschewismus innerlich ablehnend gegenüber. Im nichtbolschewistischen russischen Menschen ist das Nationalbewusstsein mit tiefen religiösen Gefühlen verbunden. Freude und Dankbarkeit über die Befreiung vom Bolschewismus werden ihren Ausdruck häufig in kirchlicher Form finden. Dankgottesdienste und Prozessionen sind nicht zu verhindern oder zu stören.
- 7.) In Gesprächen mit der Bevölkerung und im Verhalten gegenüber Frauen ist grösste Vorsicht geboten. Viele Russen verstehen deutsch, ohne es selber zu sprechen.
Der feindliche Nachrichtendienst wird gerade im besetzten Gebiet besonders am Werke sein, um Nachrichten über militärisch wichtige Ein-

richtungen und Massnahmen zu erhalten. Jede Leichtfertigkeit, Wichtigtuerei und Vertrauensseligkeit kann deshalb schwerste Folgen haben.

IV.

- 8.) Wirtschaftsgüter aller Art und militärische Beute, insbesondere Lebens- und Futtermittel, Betriebsstoff und Bekleidungsgegenstände sind zu schonen und sicherzustellen. Jede Vergeudung und Verschwendung schädigt die Truppe. Plünderungen werden nach den Militärstrafgesetzen mit den schwersten Strafen geahndet.
- 9.) Vorsicht beim Genuss von erbeuteten Lebensmitteln !
Wasser darf nur im gekochten Zustand genossen werden. (Typhus, Cholera). Jede Berührung mit der Bevölkerung birgt gesundheitliche Gefahren. Schutz der eigenen Gesundheit ist soldatische Pflicht.
- 10.) Für Reichskreditkassenscheine und -münzen, sowie für deutsche Scheidemünzen im Wert von 1 und 2 Pfennig sowie 1, 2, 5 und 10 Reichspfennig oder Rentenpfennig besteht Annahmewang.
Anderes deutsches Geld darf nicht verausgabt werden.

"Kommissar"-Befehl d.OKW/WFSt/Abt.L(IV/Qu) v.6.6.41
mit Anschreiben d.OKH v.8.6.41 u. OKH-Verteiler

(NOKW 1076) ^{x)}

Oberkommando der Wehrmacht
WFST/Abt.L.(IV/Qu)

Nr. 44822/41 g.K.Chefs.

F.H.Qu., den 6.6.1941

Stempel: Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

Im Nachgang zum Führererlass vom 14.5. über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" (OKW/WFSt/Abt.L IV/Qu) Nr.44718/41 g.Kdos.Chefs.) werden anliegend "Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare" übersandt.

Es wird gebeten, die Verteilung nur bis zu den Oberbefehlshabern der Armeen bzw. Luftflottenchefs vorzunehmen und die weitere Bekanntgabe an die Befehlshaber und Kommandeure mündlich erfolgen zu lassen.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht

I.A.

gez. Warlimont

^{x)} Dok-Nr. OKW-Prozess!

Anlage zu OKW/WEst/Abt.L IV/Qu.Nr.44822 g.k.Chefs.Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare.

Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine hasserfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

Die Truppe muss sich bewusst sein:

1.) In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.

2.) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muss daher sofort und ohne Weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.

Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

I. Operationsgebiet

1.) Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe wenden, sind entsprechend dem "Erlass über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa" zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.

Auf die "Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Russland" wird verwiesen.

2.) Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderen Abzeichen - roter Stern mit goldenen eingewebtem Hammer und Sichel auf den Ärmeln - (Einzelheiten siehe "Die Kriegswehrmacht der UdSSR". OKH/Gen.StdH. O Qu IV Abt.Fremde Heere Ost (II) Nr 100/41 g.vom 15.1.1941 unter Anlage 9 d.) Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflussmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten abzunehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.

3.) Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind, werden zunächst unbehelligt bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugeben sind. Es ist anzustreben, dass diese selbst die Überprüfung vornehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob "schuldig oder nicht schuldig", hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

4.) In den Fällen 1.) und 2.) ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall zu richten:

- a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),
- b) von den Truppen, die einen Korps-, Armeeo- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).

5.) Alle oben genannten Massnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmässige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II. Im rückwärtigen Heeresgebiet.

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III. Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte

Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Massnahmen nach I und II nicht betraut werden.

OKH - Verteiler:

Abschnittsstab Schlesien	1. Ausfertigung
Heeresgruppe B	2. Ausfertigung
Abschnittsstab Ostpreussen	3. Ausfertigung
AOK 18	4. Ausfertigung
Unterabschnitt Ostpreussen I	5. Ausfertigung
Festungsstab Blaurock	6. Ausfertigung
AOK 4	7. Ausfertigung
Abschnittsstab Staufen	8. Ausfertigung
Arbeitsstab Gotzmann	9. Ausfertigung
AOK 11	10. Ausfertigung
AOK 2	11. Ausfertigung
Oberbaugruppe Süd	12. Ausfertigung
Festungsstab 49	13. Ausfertigung
Festungsstab Wagener	14. Ausfertigung

OKH - Verteiler:

Panzergruppe 4	15. Ausfertigung
AOK Norwegen	16. Ausfertigung
OKH/Adj. Ob. d. H.	17. Ausfertigung
OKH/Adj. GenSt. d. H.	18. Ausfertigung
OKH/Abt. Fremde Heere Ost	19. Ausfertigung
OKH/Dp. Abt. (ohne OKW.-Erlass)	20. Ausfertigung
OKH/Gen. Qu. (ohne OKW.-Erlass)	21. Ausfertigung
Vorrat	22.- 30. Ausfertigung

"Kommissar"-Befehl d.OKW/WFSt/Abt.L(IV/QU) v.6.6.41

mit Anschreiben d.OKH v.8.6.1941 u. OKH-Verteiler

(NOKW 1076) x)

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Gen.z.b.V. b.Ob.d.H.(Gr.R.Wes.)

Hauptquartier OKH, den 8.6.1941

Nr.91/41 g.Kdos.Chefs.

(2047/138)
(Init.K.9/6) --Stempel!

Stempel: Chefsache!

Nur durch Offizier!

30 Ausfertigungen.

-Nach anliegendem Verteiler-

19.Ausfertigung.

Betr. Behandlung politischer Kommissare.

Stempel:
Gen.St.d.H.
Abt.Fremde Heere Ost
9.Juni 1941
Nr.69/41 g.Kdos.Anl.
(2 unles.Init.)

Nachstehender Erlass des OKW vom 6.6.41 -WFSt.Abt.L(IV/Qu)Nr.44822/41
g.Kdos.Chefs. - wird bekanntgegeben.

Zu I. Ziffer 1:

Das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar muss zur Voraussetzung haben, dass der Betreffende durch eine besondere erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will.

Zu I. Ziffer 2:

Die Erledigung der politischen Kommissare bei der Truppe hat nach ihrer Absonderung ausserhalb der eigentlichen Kampfzone unauffällig auf Befehl eines Offiziers zu erfolgen.

Stempel:
Oberkommando des Heeres
Gruppe Rechtswesen.

gez.von Brauchitsch
Für die Richtigkeit:
gez.Bechler (handschrft.)
Hauptmann

Pz.Gru. 3 - Abt. I c

NOKW 2672 x)

Tätigkeitsbericht Jan. - Juli 1941

Bl.29:

R e c h t s f r a g e n

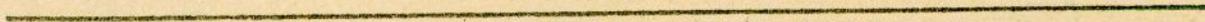
A. Behandlung von Freischärlern usw.

Am 11.6. wurden der Ic und der Heeresrichter der Gruppe nach Warschau zu einer Besprechung des Generals z.b.V. beim Ob.d.H.kommandiert. General z.b.V., Generalleutnant Müller, führte nach Verlesen des Führer-erlasses aus, dass im kommenden Einsatz Rechtsempfinden u.U. hinter Kriegsnotwendigkeit zu treten hat. Erforderlich ist daher:

Rückkehr zum alten Kriegsbrauch, unser bisheriges Kriegsrecht ist erst nach dem Weltkrieg festgelegt. Einer von beiden Feinden muss auf der Strecke bleiben. Träger der feindlichen Einstellung nicht konservieren, sondern erledigen. Unter den Begriff "Freischärler" fällt auch der, der als Zivilist die deutsche Wehrmacht behindert oder zur Behinderung auffordert (z.B.Hetzer, Flugblattverteiler, nicht befolgen deutscher Anordnungen, Brandstifter, zerstören von Wegweisern, Verräter usw.) Das Recht des freiwilligen Waffengreifens der Bevölkerung wird nicht anerkannt. Auch wehrsportliche Vereinigung (Komsomol, Ossoaviachim) hat dieses Recht nicht.

B e s t r a f u n g : Grundsatz: sofort, jedenfalls kein Aufschieben der Verfahren. Bei Einzelfällen kann in leichten Fällen u.U. auch die Prügelstrafe genügen. Die Härte des Krieges erfordert harte Strafen. In Zweifelsfällen über die Täterschaft wird häufig Verdacht genügen müssen. Klare Beweise lassen sich oft nicht erbringen.

Kollektive Gewaltmassnahmen durch Niederbrennen, Erschiessen einer Gruppe von Leuten usw.. Truppe soll sich aber nicht ablenken lassen oder im Bluttausch handeln. Kein unnötiges Scharfmachen, also nur so weit, als zur Sicherung der Truppe und raschen Befriedung des Landes notwendig.



Meldungen über Kommissar-Erschiessungen durch die
kämpfende Truppe und Anweisung zu regelmässiger
Meldung durch unterstellte E i n h e i t e n

NOKW 1674 x)

Funk - S p r u c h Nr. 559

Absendende Stelle:

Abgegangen 10.7. 10³⁰

Panzergruppe 4

An Heeresgruppe Nord

Zu Ob.d.H.Gen.z.b.V.Ob.d.H. (Gruppe Rechtswesen)
Nr. 91/41 g.Kdos. vom 8.6.41 werden bis zum 8.7.einschl.
gemeldet 101 erledigt.

Panzergruppe 4 Ic

F.d.R.

gez.Bothe
Leutnant

=====

Fernschreiben: von Panzergruppe 4

Abgangstag: 22.7.

Abgangszeit 08³¹

An XXXXI.A.K.

Betr.: Politische Kommissare

Meldung über Verlauf der Aktion vom 22.6.41

bis 19.7. einschl. mit Zahlenangaben sofort erbeten.

Nächste Meldung zum 3.8. mit Stand vom 2.8.

Panzergruppe 4 Ic

F.d.R.

gez.Bothe
Leutnant

Anlage Nr. 16 ^{5c}

66

Der Chef des Generalstabes
der Heeresgruppe Nord

NOKW 3136
H.Qu. 2.7.1941

An den Herrn Chef des Generalstabes
Panzergruppe 4

- 1.) Ich halte es für notwendig, den Erlass des OKH betr. Behandlung politischer Kommissare zu vernichten, damit er nicht in Feindeshand fällt und propagandistisch ausgenutzt werden kann.
- 2.) Ich bitte darauf hinzuweisen, dass nicht dort, wo Gefangene bereits zu Arbeitsabteilungen (für Flugplätze usw.) zusammengestellt sind, die Truppe nachträglich durch Erschiessen eingreift.

gez. Brennecke

Verteiler:

- Chef d.Gen.St.AOK 16
- Chef d.Gen.St.AOK 18
- Pz.Gru.4
- Bef.rückw.H.G.101

AOK 18 Ic
Nr. 2034/41

Qu.2

Anlage Nr. 17
H.Qu., 14.7.1941

Generalleutnant Müller, Gen.z.b.V. ObdH., machte am 10.7. anlässlich einer Besprechung mit Major i.G. Jessel im Auftrage des Herrn Oberbefehlshabers des Heeres auf die Beachtung folgender Punkte aufmerksam:

Bei dem raschen Fortschreiten der Op. ist anzunehmen, dass eine Reihe von polit.Kommissaren der Roten Armee nach Entfernung ihrer Abzeichen unerkant in die Gefangenenlager geraten sind. ... Die Ic's werden gebeten, auf die Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung der Anwesenheit von politischen Kommissaren immer wieder hinzuweisen.

gez. Unterschrift
Maj. i.G.

Pz.Gr. 3

(NOKW 2239) ^{x)}

Feindnachr.Blatt Nr. 10

Juli 1941

3.) Politische Kommissare haben Dienstgradabzeichen häufig abgelegt und befinden sich in Mannschaftsuniform unter der Truppe. Meist erkenntlich an nicht verblichenen Stellen am Kragen und am Ärmel

Feindnachr.Blatt Nr. 18

8.8.1941

Betreffend politische Kommissare. Gemäss den neuen sowjetischen Bestimmungen haben alle Regimenter und Divisionen sowie höhere Stäbe Kriegskommissare (früher politische Kommissare), Kompanien, Batterien und Schwadronen politische Leiter (Politruk), die ebenfalls unter den Begriff der Kriegskommissare fallen. Einzelnachfragen seitens der Truppe machen den Hinweis erforderlich, dass sich in der Behandlung dieser Leute nichts geändert hat.

Im Gegensatz hierzu sind Angehörige der bereits öfter angetroffenen GPU jetzt SiPo genannt, und solche der Grenztruppen in gleicher Form zu behandeln wie die Soldaten der Roten Armee.

^{x)} Dok.-Nr.OKW-Prozess

Pz. Gr. 3: Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit des
"Kommissar"-Befehls

(14. August 1941)

Tätigkeitsbericht

d.Pz.Gru. 3/Ic

Jan. - Juli 1941

"Die Sonderbehandlung der politischen Kommissare durch die Gruppe führte zu einem baldigen Bekanntwerden auf der russischen Seite und Verschärfung des Widerstandswillens. Die Sonderbehandlung hätte zur Vermeidung des Bekanntwerdens erst in weit rückwärts gelegenen Lagern durchgeführt werden dürfen. Auch die meisten gefangenen Rotarmisten und Offiziere glaubten an eine solche Sonderbehandlung, die ihnen in Dienstbefehlen und auch von entflohenen Kommissaren berichtet wurde..."

"Bei rückschauender Betrachtung am 14.8. ist festzustellen, daß entgegen den Erwartungen Freischärlerei nur in geringem Umfange vorgekommen ist und infolgedessen die strengen Strafen nur vereinzelt zur Anwendung zu kommen brauchten. Dagegen hat sich erwiesen, daß die politischen Kommissare Willensträger der bolschewistischen Idee waren. Die geistige Beeinflussung der von Ihnen erfaßten Truppe war erheblich. Der zähe Widerstand der bolschewistischen Truppe ist wohl in erster Linie auf seine Hetze zurückzuführen, die zahllosen Soldaten glaubhaft machte, daß ihnen Durchhalten im Kampf oder martervolle Tötung nach Gefangennahme durch die Deutschen nur zur Wahl bliebe. In den ersten Kampfwochen wurden politische Kommissare und Offiziere nur in geringem Umfang gefangengenommen. Bis Anfang August wurden im ganzen Gruppenbereich etwa 170 politische Kommissare (innerhalb der Truppe) gefangen und als gesondert abgeschoben den AOK,s gemeldet."

AOK. 2: Bedenken gegen "Kommissar"-Befehl

(9. September 1941)

AOK 2

HQu., 9.9.1941

Ic/A.O.Nr. 218/41 geh.Kdos.

Betr.: Politische Kommissare

An Heeresgruppe Mitte

Nach zahlreichen Feststellungen ist der zähe Widerstand der sowjetischen Truppen zu einem Teil dem scharfen Terror der politischen Kommissare und Politruks zuzuschreiben. Diese selbst verteidigen sich nach den gemachten Erfahrungen meist bis zum letzten, töten sich häufig sogar selbst, um nicht in Gefangenschaft zu geraten, und versuchen mit allen Mitteln, auch die Offiziere und Soldaten zu diesem gleichen Verhalten zu bringen. Diese Haltung der Kommissare ist nach den getroffenen Feststellungen vor allem darauf zurückzuführen, daß sie überzeugt sind, als Gefangene erschossen zu werden. So hat ein Politruk, der in Zivil aufgegriffen worden ist, angegeben: "Nach meiner Ansicht würden die politischen Leiter, Kommissare und Offiziere der Roten Armee nicht solchen Widerstand leisten, wenn sie die Gewißheit hätten, bei Gefangennahme oder Überlaufen nicht erschossen zu werden." Diese Auswirkung der scharfen Befehle über Behandlung der Kommissare und Politruks als Mitursache des zähen feindlichen Widerstandes ist also nicht zu verkennen. Daß offizielle sowjetische Anordnungen über Vergeltungsmaßnahmen (z.B. Erschießen kriegsgefangener deutscher Offiziere oder Angehöriger der NSDAP) vorliegen, hat sich bisher nicht einwandfrei feststellen lassen. Es ist jedoch mit der Möglichkeit der praktischen Durchführung solcher Gegenmaßnahmen zu rechnen. Im übrigen tragen nach dem Befehl Stalins vom 11.8.1941 die politischen Kommissare Offiziers-Uniformen ohne besondere Abzeichen. Es ist daher damit zu rechnen, daß die Truppe unter den Gefangenen nicht mehr besonders nach Kommissaren forschen wird, falls diese nicht auf Grund von Denunziationen sofort ausgesondert werden können. Infolgedessen werden politische Kommissare jetzt häufiger mit in Gefangenenlager abgeschoben werden.

Für das Armee-Oberkommando
Der Chef des Generalstabes
gez. v. Witzleben

Kommandierender General fordert von Hitler
Aufhebung des "Kommissar"-Befehls

(17. September 1941)

Gen.Kdo. XXXIX. A.K.
Der Kommandierende General

An

AOK 16

Es wird gebeten, diese Denkschrift an den Führer und Obersten
Befehlshaber der Wehrmacht weiterzuleiten.

Der Kommandierende General

Gen. Kdo. XXXIX, A.K.

17.9.1941

Denkschrift über die Möglichkeiten einer Erschütterung
des bolschewistischen Widerstandes von Ihnen her

Der bisherige Verlauf des Ostfeldzuges hat gezeigt, daß der
bolschewistische Widerstand an Härte und Verbissenheit die
meisten Erwartungen bei weitem übersteigt. Insbesondere verfügt
die Rote Armee über ein Unterführerkorps, das die Mannschaften
immer wieder in Angriff und Verteidigung fest zusammenhält. ...

Die alte Führung ist emigriert oder ausgerottet, die junge
Intelligenz aus der Arbeiterklasse denkt kommunistisch. Jeder
Versuch eines Umsturzes wurde schließlich mit härtester Gewalt
im Keime erstickt. Es konnte daher niemals angenommen werden,
daß ein Krieg zu einer Revolution in der Sowjetunion führen werde.
Der bolschewistische Staat zeigt im Kampf die gleiche Wider-
standskraft, die vergleichsweise die KPD im Kampf um die Macht
im Reich aufwies. ... Im Feldzug macht sich besonders unangenehm
bemerkt, daß ~~...~~ die politischen Kommissare schon deshalb
weiterkämpfen, weil sie wissen, daß sie bei uns bestimmt er-
schossen werden. Dieses Bewußtsein kann die Kriegsführung auch
in Zukunft nur verschärfen. Für die gesamte russische Bevölkerung
fehlt für eine klare Entscheidung jedes Bild der künftigen
Entwicklung. ...

Als Sofortmaßnahme muß der Schießerlaß für politische Kommissare
fallen. Solange die Kommissare sich gemeinsam gegen den sicheren
Tod wehren müssen, werden sie wie Pech und Schwefel zusammen-
halten. Ja, sie werden durch unsere Drohungen auch bei sicherlich
vorhandenen inneren Zwistigkeiten geradezu durch uns zusammen-
geschweißt. Wenn aber der einzelne Kommissar weiß, daß er als

- 2 -

Überläufer sein Leben retten kann, wird die innere Geschlossenheit des politischen Führungskopps aufhören.

Auf weite Sicht ist aber noch viel wichtiger, dem russischen Volk eine positive Zukunft zu zeigen. ...

gez. S (Schmidt)

OKH. ersucht um Lockerung des "Kommissar"-Befehls
auf Drängen der Fronttruppen
(23. September 1941)

Oberkommando des Heeres
General z.b.V. beim Ob.d.H.
Az. 501 Gen.z.b.V.b.Ob.d.H.
Nr. 516/41 g Kdos.

H.Qu., den 23.9.1941

4 Ausfertigungen
1. Ausfertigung

An

OKW / I

zu Händen des Herrn Generalmajor Warlimont.

Betr. Politische Kommissare
Bezug: OKW/WFSt/Abt. I (IV/Qu)
Nr. 44 822/41 g. Kdos. Chefs.
vom 6.6.1941

Es wird gebeten, die Notwendigkeit der Durchführung des "Kommissar"-Erlasses in der bisherigen Form im Hinblick auf die Entwicklung der Lage zu überprüfen. Von Befehlshabern, Kommandeuren und aus der Truppe wird gemeldet, daß sich eine Lockerung des Kampfwillens auf russischer Seite dadurch erreichen lasse, wenn den Kommissaren, die ohne Zweifel die Hauptträger des erbitterten und verbissenen Widerstandes seien, der Weg zur Aufgabe des Kampfes, zur Übergabe oder zum Überlaufen erleichtert würde.

Zur Zeit ist es so, daß der Kommissar auf jeden Fall sein sicheres Ende vor Augen sieht; darum kämpft eine große Zahl bis zuletzt und zwingt auch die Rotarmisten mit den brutalsten Mitteln zum erbitterten Widerstand.

Gerade in der augenblicklichen Kampfplage, wo bei den hohen Ausfällen, mit der Abnahme des Zuflusses von personellen und materiellen Kräften, bei der Vermischung der Verbände, der Unsicherheit der Führung Lockerungserscheinungen auf russischer Seite da und dort sich zu zeigen beginnen, könnte eine Lähmung des allgemeinen Kampfwillens durch Brechung des Widerstandes der Kommissare nicht unerhebliche Erfolge zeitigen und unter Umständen viel Blut sparen.

Die Erreichung des Zieles müßte in geeigneter Form mit propagandistischen Mitteln verschiedenster Art angestrebt werden.

Auch der Oberbefehlshaber des Heeres glaubt, daß die bevorstehenden Auffassungen, die ihm persönlich bei allen Heerestruppen vor-

getragen worden sind, vom militärischen Standpunkt aus durchaus beachtlich sind und eine Überprüfung der bisherigen Behandlungsweise der Kommissare zweckmäßig erscheinen lassen.

i.A.
gez. Müller

Handschriftl. Randbemerkung v. Jodl: "Der Führer hat jede Änderung der bisher erlassenen Befehle für die Behandlung der polit.Kommissare abgelehnt. J. 26.9."

Kriegsgefangenen-
Exekutionen usw.

Abschrift

Dok.Ps 888

Oberkommando der Wehrmacht
Abt.Kriegsgefangene
Nr. 25/41 g.Kdos.Chefs.

(Fotokopie im Institut
für Zeitgeschichte)
Berlin, den 16.6.1941
10 Ausfertigungen
3.Ausfertigung

Betr.: Kriegsgefangenenwesen im Fall Barbarossa

1.Organisation.

Die Verantwortlichkeit für das Kriegsgefangenenwesen im Fall Barbarossa erstreckt sich: für OKH auf das Operationsgebiet und das Gebiet der deutschen Heeresmission Rumänien (Schema der Gliederung s. Anlage 1), für OKW/AWA auf das Heimatgebiet einschl.Generalgouvernement.

OKW/AWA hat eingerichtet:

- a) Im Generalgouvernement und in Wehrkreis I eine Kriegsgefangenen-Heimatorganisation zur Übernahme und Betreuung der aus dem Operationsgebiet abgeschobenen Kriegsgefangenen.
- b) Im übrigen Reichsgebiet Lager zur Aufnahme der Kriegsgefangenen aus den Unternehmen Barbarossa, getrennt von allen übrigen Kriegsgefangenen

Die beiden Kommandeure der Kgf haben aus den ihnen unterstellten Lagern unmittelbar an der Grenze des deutschen Interessengebietes "Kgf-Übernahmestellen" eingerichtet, welche die Kgf vom Feldheer zu übernehmen und in die Lager der Kgf-Heimatorganisation weiterzuleiten haben. Lage der Übernahmestellen und der Lager s.Anlage 3.

- a) Vom Feldheer zur Heimatorganisation.

Ein Abschub der Kriegsgefangenen in die Lager des Reiches findet nur auf besonderen Befehl des OKW statt.

III.Behandlung der Kriegsgefangenen.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des Nationalsozialistischen Deutschland. Gegenüber den Kriegsgefangenen der Roten Armee ist daher äusserste Zurückhaltung und schärfste Wachsamkeit geboten. Mit heimtückischem Verhalten insbesondere der Kriegsgefangenen asiatischer Herkunft ist zu rechnen, Daher rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern. Restlose Beseitigung jedes aktiven und passiven Widerstandes!

Die Gegenseite hat das Abkommen über die Behandlung von Kriegs-
gefangenen vom 27.7.1929 nicht anerkannt. Trotzdem bildet dieses die
Grundlage für die Behandlung.

Folgende Ausnahmen werden befohlen:

2. Keine Bezahlung für die geleisteten Arbeiten. Keine Sold-
zahlung an Offiziere und Sanitätspersonal.

3. Keine Abnahme persönlicher Geldbeträge und Wertsachen.
Wo bei Vorhandensein grösserer Geldbeträge Verdacht strafbarer Hand-
lungen oder sonstigen unrechtmässigen Erwerbes (Verteilung von Kriegs-
kassen usw.) vorliegt, Abnahme dieser Geldbeträge ohne Quittung und
Sicherstellung als Beutegeld.

4. Meldungen der Kriegsgefangenen an die Wehrmacht-Auskunftstelle
sind nicht erforderlich.

5. Die Karteikarten I und II nach ADV 38/5 sind nicht zu benutzen.
Über die Führung von besonderen Karteikarten als Ersatz für Listenführung
ergeht Sonderbefehl.

7. Über die Verpflegung der Kriegsgefangenen ergeht Sonderbefehl. ...

8. Die Vorschriften über "Beziehungen der Kriegsgefangenen zur
Aussenwelt" (Schutzmacht, Hilfsgesellschaften usw.) finden keine
Anwendung.

9. Vertrauensleute gemäss ADV 38/5 Artikel 340 sind von den
Kriegsgefangenen nicht zu bestimmen.

10. Strafverfahren gegen Kriegsgefangene unterliegen nicht den im
Abkommen vorgesehenen Beschränkungen. (Beteiligung der Schutzmacht,
Aussetzung der Strafvollstreckung bei Todesurteilen usw.)

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
i.A. gez. Unterschrift

Abschrift

Anlage Nr. 24

-47-
77

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
21 B/41 gRs. IV A I c

Dok.No - 3414

(Fotokopie im Institut für
Zeitgeschichte.)

Berlin, den 17. Juli 1941

Geheime Reichssache!

Einsatzbefehl Nr. 8

Betr. Richtlinien für die in die Stalags und Dulags abzustellenden
Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.

Anl. : 2 geheftete Anl. 1 und 2
1 lose Anl.

In der Anlage übersende ich Richtlinien über die Säuberung der
Gefangenenlager, in denen Sowjetrussen untergebracht sind.

Diese Richtlinien sind im Einvernehmen mit dem OKW - Abt. Kriegsgefangene
(s. Anl. 1) ausgearbeitet worden. Die Kommandeure der Kriegsgefangenen- und
Durchgangslager (Stalags und Dulags) sind seitens des OKW verständigt
worden.

Ich ersuche, sofort ein Kommando in Stärke von einem SS-Führer und
4 - 6 Mann für die im dortigen Bereich befindlichen Kriegsgefangenenlager
abzustellen.

Zur Erleichterung der Durchführung der Säuberung ist je ein Ver-
bindungsführer zu dem Oberbefehlshaber der Kriegsgefangenenlager im
Wehrkreis I, Ostpreussen - Generalmajor von Hindenburg - in Königsberg/Pr.
und zum Oberbefehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Generalgouvernement -
Generalleutnant Herrgott - in Kielce zu entsenden.

Als Verbindungsführer sind ab sofort abzuordnen:

b) Kriminalkommissar Raschwitz, beim Kdr. der Sicherheitspolizei
und des SD in Krakau, zu Generalleutnant Herrgott in Kielce.

Aufgabe dieser Verbindungsführer ist es, von Zeit zu Zeit, insbe-
sondere zu Beginn des Einsatzes die Tätigkeit der Kommandos nach diesen
Richtlinien einheitlich auszurichten und für einen reibungslosen Verkehr
mit den Dienststellen der Wehrmacht zu sorgen.

Für die Durchführung der den Kommandos in den Gefangenenlagern
gestellten Aufgaben füge ich - als Anlage 2 - Richtlinien für die in die
Stalags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des
SD bei, von denen gleichfalls das OKW und damit auch die Befehlshaber und
Lagerkommandanten Kenntnis erhalten haben.

Vor Durchführung der Exekutionen haben sich die Führer der Einsatzkommandos wegen des Vollzuges jeweils mit den Leitern der in Frage kommenden Staatspolizeistellen bzw. mit den Kommandeuren des für ihr Lager zuständigen Gebietes in Verbindung zu setzen. Die Exekutionen dürfen nicht im Lager selbst noch in unmittelbarer Nähe erfolgen; sie sind nicht öffentlich und müssen möglichst unauffällig durchgeführt werden.

gez. Heydrich

Geheime Reichssache!

Anlage 1

Richtlinien für die Aussonderung von Zivilpersonen und verdächtigen Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges in den Kriegsgefangenenlagern im besetzten Gebiet, im Operationsgebiet, im Generalgouvernement und in den Lagern im Reichsgebiet.

1. Absicht.

Die Wehrmacht muss sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kr.Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind, Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Massnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

Während den bisherigen Vorschriften und Befehlen des Kriegsgefangenenwesens ausschliesslich militärische Überlegungen zu Grunde lagen, muss nunmehr der politische Zweck erreicht werden, das Deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen.

2. Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles

A. Die Insassen der Russen-Lager sind daher zunächst nach folgenden Gesichtspunkten innerhalb der Lager voneinander zu trennen:

- 1.) Zivilpersonen;
- 2.) Soldaten (auch solche, die zweifelloß Zivilkleider angelegt haben);
- 3.) politisch untragbare Elemente aus 1.) und 2.)
- 4.) Personen aus 1.) und 2.), die besonders vertrauenswürdig erscheinen und daher für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind;
- 5.) Volkstumsgruppen innerhalb der Zivilpersonen und Soldaten.

B. Während die grobe Trennung nach A 1) bis 5) durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Personen zu A 3) und 4) der Reichsführer SS

"Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes" zur Verfügung.

Sie sind dem Chef der Sipo und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Massnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes erhalten haben.

Den Kommandanten, besonders deren Abwehr-Offizieren, wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

III. Weitere Behandlung der ausgesonderten Gruppen.

A. Zivilpersonen.....

B. Militärpersonen.

Wegen evtl. Verwendung im Reichsgebiet sind Asiaten von den europäisch aussehenden Soldaten zu trennen. Offiziere werden vielfach als "Verdächtige" auszusondern sein. Andererseits sind Offiziere zur Verhinderung der Einflussnahme auf die Mannschaften frühzeitig von diesen zu trennen.

Über den Abschub der Militärpersonen ergeht Sonderbefehl

C. Über die als "Verdächtige" (s.II.A., 3) ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sipo und des SD.

.....

Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe weiterer Personen ist stattzugeben.

D. Vertrauenswürdige Personen sind zunächst zur Aussonderung der Verdächtigen (II.A.3.) und zu sonstigen Aufgaben der Lagerverwaltung heranzuziehen.

E. Volkstumsgruppen

Über die Verwendung der einzelnen Volkstumsgruppen ergeht Sonderbefehl.

BT.

Geheime Reichssache!

Amt IV

Anlage II

Berlin, den 17. Juli 1941

Richtlinien für die in die Stalags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Die Abstellung der Kommandos erfolgt nach der Vereinbarung zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD und dem

80

OKW. Vom 16.7.41 (s. Anlagen 1).

Die Kommandos arbeiten aufgrund besonderer Ermächtigung und gemäss der ihnen erteilten allgemeinen Richtlinien im Rahmen der Lagerordnung selbstständig. Es ist selbstverständlich, dass die Kommandos mit dem Lagerkommandanten und dem ihm zugewiesenen Abwehroffizier engste Fühlung halten.

Aufgabe der Kommandos ist die politische Überprüfung aller Lagerinsassen und die Aussonderung und weitere Behandlung

- a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente unter diesen,
- b) jener Personen, die für den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendet werden können.

Für die Durchführung ihrer Aufgabe können den Kommandos Hilfsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Das "Deutsche Fahndungsbuch", die "Aufenthaltsermittlungsliste" und das "Sonderfahndungsbuch der UdSSR" werden sich in den wenigsten Fällen als verwertbar erweisen; das "Sonderfahndungsbuch der UdSSR" ist deshalb nicht ausreichend, weil nur ein geringer Teil der als gefährlich zu bezeichnenden Sowjetrussen darin aufgeführt ist.

Die Kommandos müssen sich daher nach ihrem Fachwissen und Können auf eigene Feststellungen und selbsterarbeitete Kenntnisse stützen. ... Für ihre Arbeit haben die Kommandos, soweit als möglich, sich zunächst und auch in der Folge die Erfahrungen des Lagerkommandanten zunutze zu machen, die diese aus der Beobachtung der Gefangenen und aus Vernehmungen von Lagerinsassen inzwischen gesammelt haben.

Weiter haben die Kommandos am Anfang bemüht zu sein, unter den Gefangenen auch die zuverlässig erscheinenden Elemente und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um Kommunisten handelt oder nicht, herauszusuchen, um sie für ihre nachrichtendienstlichen Zwecke innerhalb des Lagers und, wenn vertretbar, später auch in den besetzten Gebieten dienstbar zu machen.

Es muss gelingen, durch Einsatz solcher V-Personen und unter Ausnutzung aller sonst vorhandenen Möglichkeiten, zunächst unter den Gefangenen alle auszuscheidenden Elemente Zug um Zug zu ermitteln.

Vor allem gilt es ausfindig zu machen:

87

alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre,
 die Funktionäre der Komintern,
 alle massgebenden Parteifunktionäre der KPdSU, und ihren Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees,
 alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter,
 alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee,
 die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden,
 die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens,
 die sowjetrussischen Intelligenzler,
 alle Juden,
 alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden.

.....

Jede Woche gibt der Leiter des EK. mittels FS. oder Schnellbriefes an das Reichsicherheitshauptamt einen Kurzbericht.

Dieser hat zu enthalten:

- 1.) Kurze Schilderung der Tätigkeit in der vergangenen Woche,
- 2.) Zahl der endgültig als verdächtig anzusehenden Personen (Zahlenangabe genügt),
- 3.) Namentliche Benennung der als Funktionäre der Komintern, massgebende Funktionäre der Partei, Volkskommissare, Pol-Kommissare, leitende Persönlichkeiten festgestellten Personen mit kurzer Beschreibung ihrer Stellung,
- 4.) Zahl der als unverdächtig zu bezeichnenden Personen
 - a) Kriegsgefangene, b) Zivilpersonen.

Auf Grund dieser Tätigkeitsberichte werden sodann vom Reichsicherheitshauptamt die zu treffenden weiteren Massnahmen umgehendst mitgeteilt. Für die auf Grund dieser Weisung sodann sukzessiv zu treffenden Massnahmen haben die Kommandos bei der Lagerleitung die Herausgabe der betreffenden Gefangenen zu beantragen.

Die Lagerkommandanturen sind vom OKW angewiesen, derartigen Anträgen stattzugeben. (s.Anlage 1).

Exekutionen dürfen nicht im Lager oder in unmittelbarer Umgebung des Lagers durchgeführt werden. Befinden sich die Lager im Generalgouvernement in unmittelbarer Nähe der Grenze, so sind die Gefangenen zur Sonderbehandlung möglichst auf ehemals sowjetrussisches Gebiet zu verbringen.

Sollten aus Gründen der Lagerdisziplin Exekutionen erforderlich sein, so hat sich dieserhalb der Leiter des EK. an den Lagerkommandanten zu wenden.

Über die durchgeführten Sonderbehandlungen haben die Kommandos

Listen zu führen; sie müssen enthalten:

Lfd. Nummer, Familien- und Vornahme, Geburtszeit und -ort, militärischer Dienstgrad, Beruf, letzter Wohnort, Grund der Sonderbehandlung. Tag und Ort der Sonderbehandlung (Zettelsammlung).

Hinsichtlich der durchzuführenden Exekutionen, des möglichen Abtransportes von zuverlässigen Zivilpersonen und des Abschubes etwaiger V-Personen für die Einsatzgruppe in die besetzten Gebiete hat sich der Leiter des EK. in Verbindung zu setzen mit dem Leiter der örtlich nächstgelegenen Leitstelle bzw. mit dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. und über diesen mit dem Chef der betreffenden Einsatzgruppe in den besetzten Gebieten. Derartige Mitteilungen sind grundsätzlich nachrichtlich an das Reichssicherheitshauptamt, IV A L, durchzugeben.

Amt IV

----- x) Anlage 25
Dok.078-Ps
(Fotokopie i. Institut für
Zeitgeschichte)

Ergänzung der Richtlinien für die in die Stalags
abzustellenden Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD

.... 4) Die als endgültig verdächtig ausgemittelten Sowjetrussen sind ohne Verzug - wie in den Richtlinien vom 17.7.1941 angeordnet - anher zu melden.

Nach dem Eingang der Exekutionsbestätigung ist weiter ohne Verzug mit der Durchführung der angeordneten Massnahmen zu beginnen.

Eine längere Verwahrung in dem betreffenden Lager ist aus nahe-
liegenden Gründen zu vermeiden.

Schliesslich weise ich erneut daraufhin, dass die Exekution auf keinen Fall weder im Lager noch in dessen unmittelbarer Nähe durchgeführt werden dürfen. Es versteht sich von selbst, dass die Exekutionen nicht öffentlich sind. Zuschauer dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden.

.... 5) Ich mache den Leitern und den Angehörigen der Einsatzkommandos schliesslich erneut zur besonderen Pflicht hervorragendes Auftreten in und ausser Dienst, bestes Einvernehmen mit den Lagerkommandante, sorgfältige Überprüfungsarbeit.

gez. Heydrich

x) ausserdem als Anlage zu Dok NO-3416: Beglaubigt:
"Der Chef der Sipo und des SD gez. Wolfert
Berlin, 12.9.41 Kanzleiangestellte

B.Nr.21 B/41 g Rs.IV A Ic
betr. Richtlinien für die in die Stalags
und Dulags abzustellenden Kommandos des Chefs
der Sipo und des SD an die Kdre.d.Sipo u.d.SD
Stapoleitstellen, Einsatzgruppen A-D u.Sipo-Befehlsh. herausgegangen!

A b s c h r i f t

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
B Nr. 21 B/41 g Rs. -IV A 1c

Berlin, den 21. Juli 1941

Geheime Reichssache!

50 Ausfertigungen
48. Ausfertigung.

Einsatzbefehl Nr. 9

Betr. : Richtlinien für die in die Mannschaftsstelllager abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.

Anlg.: 1 Verzeichnis der Lager.
Einsatzbefehl Nr. 8 (... Ausfertigung)
mit Anlage 1, 2 und 3.

Nach Mitteilung des OKW sind bereits sieben Kriegsgefangenenlager im Reichsgebiet (s. anliegendes Verzeichnis) mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen belegt worden, bzw. wird dies in Kürze geschehen.

Ich ersuche, sofort ein Kommando von SS-Führern (Kriminalkommissar) und 3 bis 4 Beamten für das im dortigen Bereich befindliche Kriegsgefangenenlager zur Überprüfung der Gefangenen abzustellen. Es ist selbstverständlich, dass die für diese Aufgabe ausgewählten Beamten mit der Materie bestens vertraut sein müssen.

Die Durchführung der Überprüfung hat nach den zum Einsatzbefehl Nr. 8 gegebenen Richtlinien (s. Anl. 2) zu erfolgen.

Zur Durchführung der Exekutionen haben sich die Führer der Kommandos wegen Vollzuges mit den Leitern ihrer Dienststellen in Verbindung zu setzen.

Die Exekutionen sind nicht öffentlich und müssen unauffällig im nächstgelegenen Konzentrationslager durchgeführt werden.

Ich ersuche, die in der Anlage 2 zum Einsatzbefehl Nr. 6 beigegeführten Richtlinien genauestens zu beachten.

Verteiler:

An die

Staatspolizeileitstelle	Dresden
"	Münster
"	Breslau
"	Hamburg
"	Hannover
"	Posen
Staatspolizeistelle	Schneidemühl

.....

In Vertretung:

gez. Müller

A b s c h r i f t

Geheime Reichssache!

Verzeichnis

der Kriegsgefangenenlager im Bereich des Wehrkreises I
und des Generalgouvernement.

Wehrkreis I

1)	Oflag	63	in Prökuls
2)	"	53	in Heydekrug
3)	"	60	in Schirwindt
4)	"	52	in Schützenort (Ebenrode)
5)	"	56	in Prostken
6)	"	68	in Suwalki
7)	Stalag	331	in Fischborn-Turosel
8)	Oflag	57	in Ostrolenka

Generalgouvernement

1)	Stalag	324	in Ostrow-Mazowiecka
2)	"	316	in Sielce
3)	"	307	in Biala-Podlaska
4)	"	319	in Chelm
5)	"	325	in Zamosz
6)	"	327	in Jaroslaw

Die Oflags - Offizierslager - finden z.Zt. als Mannschafts-
stammlager (Stalag) Verwendung.

Die Durchgangslager befinden sich nach Mitteilung des OKW im
Operationsgebiet und werden den örtlichen Erfordernissen entsprechend
von Zeit zu Zeit näher an die Front herangelegt. Ihr derzeitiger
Standort ist gegebenenfalls beim Generalquartiermeister - Abt. Kriegs-
gefangenenwesen - Anruf: Anna 757 (Militärleitung) - Hauptmann Sohn,
zu erfragen.

85

"Die Juden, die Hauptträger des Bolschewismus"

Oberkommando der Wehrmacht
WFST/Abt.L (IV/Qu)
Nr. 02041/41 geh.

F.H.Qu., den 12.9.1941

G e h e i m !

Betr. : Juden in den neu besetzten Ostgebieten

Einzelne Vorkommnisse geben Veranlassung, auf die für das Verhalten der Truppe in der UDSSR erlassenen Richtlinien hinzuweisen (OKW/WFSt/Abt.L (IVQu) Nr. 44 560/41 g.Kdos.Chefs.vom 19.5.41).

Der Kampf gegen den Bolschewismus verlang ein rücksichtsloses und energisches Durchgreifen vor allem gegen die Juden, die Hauptträger des Bolschewismus.

Es hat daher jegliche Zusammenarbeit der Wehrmacht mit der jüdischen Bevölkerung, die offen oder versteckt in ihrer Einstellung deutschfeindlich ist, und die Verwendung von einzelnen Juden zu irgendwelchen bevorzugten Hilfsdiensten für die Wehrmacht zu unterbleiben.

Ausweise, die den Juden ihre Verwendung für Zwecke der Wehrmacht bestätigen, sind durch militärische Dienststellen keinesfalls auszustellen.

Hiervon ausgenommen ist lediglich die Verwendung von Juden in besonders zusammengefassten Arbeitskolonnen, die nur unter deutscher Aufsicht einzusetzen sind.

Es wird gebeten, diese Anordnung der Truppe bekanntzugeben.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

(Dok. 878 - Ps)

OKW/Amt Ausland / Abwehr an Dhef OKW - Vortragsnotiz vom 15.9.1941
betr. "Anordnung für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener"

3)

Amt Ausland/Abw.
Nr. 9731
F XVI, E 1.

Handschriftl. Eintrag:
"Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg! Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich die Massnahmen und decke sie.
23.9. gez. K (Keitel)

Dem
Herrn Chef OKW
vorzulegen.

Chef. Ausl. Berlin den 15.9.1941

V o r t r a g s n o t i z

Betr.: Anordnung für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener +).
Bezug: 2 f 24.11 AWA/Kriegsgef. (I(Nr. 3058/41 geh. vom 8.9.1941 (s. Anlage 31))

I. 1. Die Rechtslage ist folgende:

Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen gilt zwischen Deutschland und der UdSSR nicht, daher gelten lediglich die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts über die Behandlung von Kriegsgefangenen. Diese haben sich seit dem 18. Jahrhundert dahin gefestigt, dass die Kriegsgefangenschaft weder Rache noch Strafe ist, sondern lediglich Sicherheitshaft, deren einziger Zweck es ist, die Kriegsgefangenen an der weiteren Teilnahme am Kampf zu verhindern. Dieser Grundsatz hat sich im Zusammenhang mit der bei allen Heeren geltenden Anschauung entwickelt, dass es der militärischen Auffassung widerspreche, Wehrlose zu töten oder zu verletzen; er entspricht zugleich dem Interesse eines jeden Kriegführenden, seine eigenen Soldaten im Falle der Gefangennahme vor Misshandlungen geschützt zu wissen.

2. Die als Anl. 1 *) beigefügten Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener gehen, wie sich aus den Eingangssätzen ergibt, von einer grundsätzlichen anderen Auffassung aus. Nach dieser wird der Kriegsdienst für die Sowjets grundsätzlich nicht als soldatische Pflichterfüllung betrachtet, sondern - wegen der von den Sowjetrussen begangenen Mordtaten - in seiner Gesamtheit als Verbrechen charakterisiert. Damit wird die Geltung kriegsrechtlicher Normen im Kampf gegen den Bolschewismus verneint, und ausserdem vieles beiseite gestellt, was nach der bisherigen Erfahrung nicht nur als militärisch zweckmässig, sondern auch als zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und Schlagkraft der eigenen Truppe als unbedingt erforderlich angesehen wurde.

3. Die Anordnungen sind sehr allgemein gehalten. Hält man sich aber die sie beherrschende Grundauffassung vor Augen, so müssen die ausdrücklich gebilligten Massnahmen zu willkürlichen Misshandlungen und Tötungen führen, auch wenn Willkür formal verboten ist.

a) Das ergibt sich einmal aus den Vorschriften über den Waffengebrauch bei Widersetzlichkeit. Es wird den mit den Sprachen der Kriegsgefangenen durchweg nicht vertrauten Bewachungsmannschaften und ihren Vorgesetzten häufig nicht erkennbar sein, ob Nichtbefolgung von Befehlen auf Missverständnis oder Widersetzlichkeit zurückgeht. Der Grundsatz: "Waffengebrauch gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen gilt in der Regel als rechtmässig" überhebt die Wachmannschaft jeder Pflicht zur Überlegung.

b) Die Behandlung der Kriegsgefangenen ist weitgehend der Aufsicht der Wehrmacht entzogen. Nach aussen wird jedoch die Verantwortung der Wehrmacht aufrechterhalten bleiben.

aa) Die Aussonderung der Zivilpersonen und politisch unerwünschten Kriegsgefangenen sowie die Entscheidung über ihr Schicksal erfolgt durch die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei^{x)} und des SD nach Richtlinien, die den Wehrmachtsstellen unbekannt sind, und deren Einhaltung+x) sie nicht nachprüfen können.

x) Randbemerkung von Feldmarschall Keitel x) "sehr zweckmässig!"
+x) und "Keineswegs!"

bb) Die Einrichtung einer mit Stöcken, Peitschen und ähnlichen Werkzeugen ausgerüsteten Lagerpolizei widerspricht der militärischen Auffassung, auch wenn sie von Lagerinsassen ausgeübt wird; überdies geben damit die Wehrmachtsstellen ein Strafmittel in fremde Hände, ohne dessen Verwendung wirklich nachprüfen zu können.

c) Durch die Schlussbemerkung der Anordnung wird den Kommandanten der Kriegsgefangenenlager nahegelegt, eher noch schärfer durchzugreifen, als die Anordnungen es vorsehen, um sicher zu sein, nicht selbst zur Verantwortung gezogen zu werden.

4. Nach allgemeinen Erfahrungssätzen fordert ungerechte Behandlung den Geist der Widersetzlichkeit heraus, so dass die Bewachung dieser Kriegsgefangenen wahrscheinlich immer schwierig bleiben wird. Schon die Anordnungen sehen für den Arbeitseinsatz für je 10 Gefangene 1 Wachmann vor, so dass schon bei der jetzigen Zahl von wohl fast 1,5 Millionen einsatzfähiger Gefangenen mindestens 150 000 Mann zur Bewachung benötigt werden.

5. In Anlage 2 wird Übersetzung des russischen Erlasses über Kriegsgefangene beigelegt, der den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts und weitgehend auch denen des Genfer Kriegsgefangenenabkommens entspricht. Dieser Erlass wird zweifellos von der russischen Truppe an der Front nicht beachtet, jedoch sind beide - der russische Erlass und die deutschen Anordnungen - vornehmlich für das Heimatgebiet bestimmt. Wenngleich kaum anzunehmen ist, dass der russische Erlass im russischen Gebiet der Sowjetunion beachtet wird, so besteht doch die Gefahr, dass die deutschen Anordnungen von der feindlichen Propaganda erfasst und dem sowjet-russischen Erlass gegenübergestellt werden.

6. Der für die deutsche Kriegswirtschaft lebenswichtige Wiederaufbau in den besetzten Gebieten wird erschwert. Es wird den Kriegsgefangenen, die für die Verwaltung dieser Gebiete wegen ihrer antibolschewistischen Einstellung, irgendeiner besonderen Ausbildung oder aus sonstigen Gründen verwendet werden könnten, politisch unmöglich gemacht, sich nach einer Freilassung für uns einzusetzen, selbst wenn sie es nach ihren Erfahrungen in den Kriegsgefangenenlagern noch tun wollten. Statt Spannungen innerhalb der Bevölkerung der besetzten Gebiete zur Erleichterung der deutschen Verwaltung auszunutzen, wird die Mobilisierung aller inneren Gegenkräfte Russlands zu einer einheitlichen Feindschaft erleichtert.

7. Bei den Besonderheiten des russischen Kriegsschauplatzes muss durch den feindlichen Nachrichtendienst und durch die dort sehr schnell wirkende Flüsterpropaganda der Widerstandswille der feindlichen Truppen ausserordentlich gestärkt werden.

8. Mögliche Informationsquellen werden verschüttet. Kriegsgefangene, die als innerpolitische Gegner des bolschewistischen Regimes für Abwehrzwecke einsatzfähig sein könnten, insbesondere Angehörige von Minderheiten, müssen jede etwa vorhandene Bereitschaft, sich anwerben zu lassen, verlieren. Das gilt besonders für die Völkerschaften des kriegswirtschaftlich entscheidenden Gebietes des Kaukasus.

9. Es entfällt die Möglichkeit, sich gegen schlechte Behandlung deutscher Wehrmachtsangehöriger in sowjetischer Kriegsgefangenschaft zu wenden. x) Randbemerkung Keitels: "wäre auch nutzlos".

II. Amt Ausl/Abw. ist vor Erlass dieser Anordnung oder ihrer Vorgangsvorgabe nicht beteiligt worden. Gegen sie bestehen nach Ansicht Amt Ausl/Abw. sowohl vom grundsätzlichen Standpunkt aus als auch wegen der sicherlich eintretenden nachteiligen Folgen in politischer und militärischer Hinsicht schwere Bedenken.

gez. Canaris

Abschrift

"Bestätigt"

Beschluss des Rates der
Volkskommissare der
UdSSR vom 1.7.41
Nr. 1798 - 80406

ÜbersetzungErlass über Kriegsgefangene.I. Allgemeines.

1. Als Kriegsgefangene gelten:

- a) Personen, die der Wehrmacht von Staaten angehören, welche sich im Kriegszustande mit der UdSSR befinden, und die bei Kriegshandlungen eingebracht wurden, sowie Bürger solcher Staaten, die im Gebiet der UdSSR interniert sind.
- b) Personen, die bewaffneten Trupps angehören, welche nicht zur feindlichen Wehrmacht gehören, wenn sie offen Waffen tragen.
- c) Zivilpersonen, welche auf entsprechenden Befehl die Armee des Feindes begleiten, wie Berichterstatter, Lieferanten und andere Personen, die bei Kriegshandlungen eingebracht werden.

2.) Es ist verboten:

- a) Die Kriegsgefangenen zu beleidigen und sie brutal zu behandeln.
 - b) Den Kriegsgefangenen gegenüber Nötigungen und Drohungen anzuwenden, um von ihnen Nachrichten über die Lage ihres Landes in militärischer und anderer Hinsicht zu erlangen.
 - c) Den Kriegsgefangenen Uniformteile, Wäsche, Schuhwerk und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauches sowie persönliche Dokumente, Orden und Ehrenzeichen abzunehmen. Privatsachen und Geld können den Kriegsgefangenen zur Aufbewahrung gegen offizielle Quittung von dafür bevollmächtigten Personen abgenommen werden.
- 3) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Erlass sind in russischer und einer den Kriegsgefangenen verständlichen Sprache, ebenso wie auch alle Regeln und Befehle, die sie Betreffen, so anzuschlagen, dass sie von allen Kriegsgefangenen gelesen werden können.

II. Rückführung der Kriegsgefangenen.

- 4.) Die Kriegsgefangenen sind schnellstens in Kriegsgefangenenlager zu überführen.
- 5.) Die Kgf. sind bei der Gefangennahme im Auftrage der Führung des Truppenteiles zu registrieren. Dabei ist jeder Kriegsgef. verpflichtet, seinen tatsächlichen Familien-, Vor- und Vatersnamen, sein Alter, den Ort der Gefangennahme und seine Matrikelnummer anzugeben. Diese Angaben werden gleichzeitig mit dem Kgf. weitergeleitet.
- 6.) Verwundete und kranke Kgf., die ärztliche Hilfe oder Krankenhausbehandlung brauche, müssen durch die Führer der Truppenteile sofort dem nächst Lazarett zugeführt werden. Nach ihrer Wiederherstellung werden diese Kriegsgefangene von der Lazarettleitung an Kgf.-Lager übergeben.
- 7.) Der Unterhalt für die Kriegsgefangenen (Ernährung, ärztl. und sanitäre Betreuung, Bedienung) erfolgt

- a) bis zur Einlieferung in die Empfangsstellen der Kgf.-Lager:
durch Verfügung der Armeeführung
- b) im weiteren:
durch Verfügung der Organe des Innenkommissariats der UdSSR.

III. Betreuung der Kgf. und ihre Rechtsstellung.

- 8.) Die Empfangsstellen der Kgf.-Lager werden auf Anordnung der Armeeführung im rückw. Gebiet der Armee eingerichtet, während die Kgf.-Lager ausserhalb des Gebietes der Kriegshandlungen durch Anordnung des Innenkommissariats im Benehmen mit dem Verteidigungskommissariat errichtet werden.
- 9.) Wohnraum, Wäsche, Kleidung, Schuhwerk, Lebensmittel und andere Bedarfsartikel, sowie Geldmittel werden den Kriegsgefangenen nach den Richtlinien zur Verfügung gestellt, welche von der Verwaltung für Kgf. und Internierte beim Innenkommissariat (V.Kgf. & J.b.H.) ausgearbeitet sind. Listen der Versorgungsgegenstände mit Angabe der zustehenden Mengen sind an sichtbarer Stelle in allen Baracken, Lazaretten usw., wo sich Kgf. aufhalten, auszuhändigen.
Der Empfang von Lebensmitteln und anderer Hilfe von dritter Seite soll nicht zur Verringerung der Rationen führen, welche den Kgf. auf Kosten des Staates verabfolgt werden.
- 10.) Kriegsgefangene Offiziere und Personen, die ihnen gleichgestellt sind, werden getrennt von anderen Kgf. untergebracht und mit Wohnraum, Kleidung, Schuhwerk, Lebensmitteln und anderen Bedarfsartikeln, sowie Geldmitteln, nach den geltenden Normen versehen.
- 11.) Es ist den Kgf. gestattet, ihre Uniform, ihre Dienstgradabzeichen, Orden und Ehrenzeichen, zu tragen. Das Tragen und die Aufbewahrung von Waffen ist verboten.
- 12.) In gesundheitlicher Hinsicht werden die Kgf. auf derselben Grundlage betreut wie die Angehörigen der Roten Armee.
Für die med. gesundheitliche Betreuung der Kgf. können ausser dem etatmässigen Lagerpersonal auch Personen vom Sanitätspersonal der feindlichen Wehrmacht aus den Reihen der Kgf. zugelassen werden.
- 13.) Den Kgf. wird das Recht eingeräumt
- a) bei erster Gelegenheit nach der Heimat Nachricht über die Gefangennahme zu geben.
 - b) auf eigene Kosten Lebensmittel, Kleidung, Wäsche, Schuhwerk und andere persönliche Bedarfsartikel anzuschaffen,
 - c) frei von Zoll, Lizenzen und Abgaben aus der Heimat und aus neutralen Ländern Sendungen mit Lebensmitteln, Kleidung und anderen Bedarfsartikeln zu erhalten.
 - d) aus der Heimat und aus neutralen Ländern Geldsendungen zu erhalten.
- 14.) Zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und der Verständigung mit den Kgf. werden von der Lagerverwaltung aus den Reihen der Kgf. Bevollmächtigte oder Stuben-, Gruppen-, Barackenälteste (usw. je nach den Unterbringungsverhältnissen) ernannt, welche auch den Verkehr der Kgf. mit der Verwaltung in allen Fragen vermitteln.
- 15.) Die Post (Briefe und Karten, Geldüberweisung, Wertbriefe), die die Kgf. empfangen und abschicken wird kostenlos befördert und nach den Anordnungen der V.Kgf. & J.b.J.

- 16.) Geld in fremder Wahrung, das den Kgf. gesandt wird, ist in Sowjetwahrung nach dem geltenden Kurs einzutauschen. Die Kgf. durfen bei sich Geld haben bis zu Betragen, die von der V.Kgf. & J.b.J. festgelegt sind. berschliessende Betrage sind der Lagerverwaltung zur Aufbewahrung bei den Staatlichen Sparkassen zu ubergeben. Die Auszahlung von Geld uber den Normalbetrag erfolgt mit Genehmigung der Lagerverwaltung.
- 17.) Kgf. durfen Testamente aufstellen. Der Todeseintritt und die Lage der Grabstelle mussen ordnungsgemass offiziell bescheinigt werden.
- 18.) Geld und Dokumente gestorbener Kgf. werden zwecks bersendung an die Erben an die Zentral Auskunftsstelle beim Exekutivausschuss des Verbandes vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond geschickt. (V.R.Kr. & R.H.) Lebensmittelsendungen, die fur gestorbene Kgf. eintreffen, werden durch Vermittlung der Bevollmachtigten oder ltesten unter die Kgf. verteilt.
- 19.) Die Kgf. sind verpflichtet, der Lagerverwaltung zu gehorchen und sich allen Regelungen dieses Erlasses und den Anordnungen uber die innere Ordnung, welche von der V.Kgf. & J.b.J. herausgegeben werden, zu fugen.

IV. Arbeitsordnung fur Kriegsgefangene.

- 20.) Kgf. Unteroffiziere und Mannschaften konnen im Lager und ausserhalb desselben in der Industrie und der Landwirtschaft der UdSSR, zu Arbeit herangezogen werden, auf Grund besonderer Regelungen, die von der V.Kgf. & J.b.J. ausgearbeitet sind. Offiziere und ihnen gleichgestellte Kgf. konnen nur mit ihrer Einwilligung zur Arbeit herangezogen werden.
- 21.) Auf Kgf., die zur Arbeit herangezogen werden, finden die Anordnungen uber Arbeitsschutz und Arbeitszeit Anwendung, welche fur Burger der UdSSR in der entsprechenden Gegend und den gleichen Wirtschaftszweig gelten.
- 22.) Kgf., die in verschiedenen Zweigen der Volkswirtschaft beschaftigt werden, erhalten Lohn und nach Massgabe besonderer Anordnungen der V.Kgf. & J.b.J. Vom Lohn der Kgf. werden Betrage abgezogen fur die Erstattung der Aufwendung fur ihren Unterhalt (Bezahlung des Wohnraumes, kommunale Dienste (d.i. Licht, Heizung, Wasser etc.), Ernahrung, sofern Gemeinschaftskuchen eingerichtet sind).
- 23.) Die Gestellung von Wohnraum und kommunalen Diensten erfolgt auf Rechnung der Betriebe und Organisationen, bei denen die Kgf. beschaftigt sind.
- 24.) Vom Zeitpunkt ihres Arbeitsantritts werden die Kgf. von allen Arten staatlicher Versorgung abgesetzt.
- 25.) Die Ausnutzung der Arbeitskraft der Kgf. ist verboten
 - a) im Gebiet der Kampfhandlungen,
 - b) fur personliche Bedurfnisse der Verwaltungen, sowie fur personliche Bedurfnisse anderer Kgf. (Burschendienste)

V. Strafrechtliche und disziplinare Verantwortung v. Kgf.

- 26.) Verbrechen von Kgf. werden von den Kriegstrubunalen nach den Gesetzen der UdSSR und deren Gliedstaaten behandelt. Die Nichtausfuhrung von Befehlen der ihnen vorgesetzten Personen, Widerstand gegen solche Personen und Beleidigung derselben bei der Ausfuhrung ihrer Befehle werden den entsprechenden Verbrechen in der Roten Armee gleichgestellt.

ca-
91

- 27.) Für Vergehen, die nicht unter das allgemeine Strafrecht fallen, werden die Kgf. disziplinar bestraft.
Die Arten solcher Strafen, ihre Verhängung, die Beschwerdeordnung sowie die Abbüßung werden von der V.Kgf. & J.b.J. festgelegt, in Anlehnung an die Disziplinarordnung der Roten Armee.
- 28.) Kgf., gegen die eine Untersuchung schwebt, die gerichtlich zu irgend einer Strafe verurteilt sind, oder die disziplinar bestraft wurden, dürfen für dasselbe Vergehen nicht noch anderweitig belangt werden oder Einschränkungen erleiden, die über diejenigen hinausgehen, welche durch Abbüßung der Strafe oder durch die Untersuchung bedingt sind.
- 29.) Über jede Verurteilung wird der Exekutiv Ausschuss der Ges.V.R.Kr. & R.H. innerhalb 20 Tagen vom Tage des Urteils verständigt. Eine Abschrift des Urteils ist beizufügen.
Ein Todesurteil gegen einen Kgf. muss sofort dem Exekutiv Ausschuss der Ges.V.R.Kr. & R.H. mitgeteilt werden und darf nicht vor einem Monat nach dieser Mitteilung zur Ausführung gelangen.

VI. Über Auskünfte und Hilfe an Kriegsgefangene.

- 30.) Der Austausch der Kgf. Listen und der Verkehr in Kgf.-Angelegenheiten mit ausländischen und internationalen Organisationen und Auskunftsstellen wird vom Exekutiv Ausschuss der Ges.V.R.Kr. & R.H. durchgeführt.
Zu diesem Zweck wird bei dem Exekutiv Ausschuss eine besondere Auskunftsstelle für Kgf. eingerichtet, die nach Richtlinien zu arbeiten hat, welche vom Exekutiv Ausschuss mit Einverständnis des Innenkommissariats bestätigt werden.
- 31.) Vertreter ausländischer und internationaler Rotkreuz-Organisationen werden mit besonderer Genehmigung des Aussenkommissariats zwecks Hilfeleistung an Kgf. in das Gebiet der UdSSR zugelassen.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
WFST/Abt.L (IVQu)
Nr.002 060/41 g.Kdos.

Weisungen
FHQu., 16. September 1941
40 Ausfertigungen
25. Ausfertigung

Geheime Kommandosache

Betr.: Kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten.

1. Seit Beginn des Feldzuges gegen Sowjetrußland sind in den von Deutschland besetzten Gebieten allenthalben kommunistische Aufstandsbewegungen ausgebrochen. Die Formen des Vorgehens steigern sich von propagandistischen Massnahmen und Anschlägen gegen einzelne Wehrmachtangehörige bis zu offenem Aufruhr und verbreitetem Bandenkrieg.

Es ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine von Moskau einheitlich geleitete Massenbewegung handelt, der auch die geringfügig erscheinenden Einzelvorfälle in bisher sonst ruhigen Gebieten zur Last zu legen sind.

Angesichts der vielfachen politischen und wirtschaftlichen Spannungen in den besetzten Gebieten muss ausserdem damit gerechnet werden, dass nationalsozialistische und andere Kreise diese Gelegenheit ausnutzen, um durch Anschluss an den kommunistischen Aufruhr Schwierigkeiten für die deutsche Besatzungsmacht hervorzurufen.

Auf diese Weise entsteht in zunehmendem Masse eine "Gefahr für die deutsche Kriegführung", die sich zunächst in einer allgemeinen Unsicherheit für die Besatzungstruppen zeigt und auch bereits zum Abzug von Kräften nach den hauptsächlichsten Unruheherden geführt hat.

2. die bisherigen Massnahmen, um dieser allgemeinen kommunistischen Aufstandsbewegung zu begegnen, haben sich als unzureichend erwiesen.

Der Führer hat nunmehr angeordnet, dass über-all mit den schärfsten Mitteln einzugreifen ist, um die Bewegung in kürzester Zeit niederzuschlagen.

Nur auf diese Weise, die in der Geschichte der Machterweiterung, grosser Völker immer mit Erfolg angewandt worden ist, kann die Ruhe wieder hergestellt werden.

3. Hierbei ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- a) Bei jedem Vorfall der Auflehnung gegen die deutsche Besatzungsmacht, gleichgültig wie die Umstände im einzelnen liegen mögen, muss auf kommunistische Ursprünge geschlossen werden.
- b) Um die Umtriebe im Keime zu ersticken, sind beim ersten Anlags unverzüglich die schärfsten Mittel anzuwenden, um die Autorität der Besatzungsmacht durchzusetzen und einem weiteren Umsichgreifen vorzubeugen. Dabei ist zu bedenken, dass ein Menschenleben in den betroffenen Ländern vielfach nichts gilt und eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Härte erreicht werden kann. Als Sühne für ein deutsches Soldatenleben muss in diesen Fällen im allgemeinen die Todesstrafe für 50 - 100 Kommunisten als angemessen gelten. Die Art der Vollstreckung muss die abschreckende Wirkung noch erhöhen.

Das umgekehrte Verfahren, zunächst mit verhältnismässig milden Strafen vorzugehen und zur Abschreckung sich mit Androhung verschärfter Massnahmen zu begnügen, entspricht diesen Grundsätzen nicht und ist daher nicht anzuwenden.

- c) Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und dem betroffenen Lande sind für das Verhalten der militärischen Besatzungsbehörde nicht massgebend.

Es ist vielmehr zu bedenken und auch propagandistisch herauszustellen, dass scharfes Zugreifen auch die einheimische Bevölkerung von den kommunistischen Verbrechern befreit und ihr damit selbst zugute kommt.

Eine geschickte Propaganda dieser Art wird infolgedessen auch nicht dazu führen, dass sich aus den scharfen Massnahmen gegen die Kommunisten unerwünschte Rückwirkungen in den gutgesinnten Teilen der Bevölkerung ergeben.

- d) Landeseigene Kräfte werden im allgemeinen zur Durchsetzung solcher Gewaltmassnahmen versggen. Ihre Verstärkung bringt erhöhte Gefahren für die eigene Truppe mit sich und muss daher unterbleiben.

Dagegen kann von Prämien und Belohnungen für die Bevölkerung in reichem Masse Gebrauch gemacht werden, um ihre Mithilfe in geeigneter Form zu sichern.

- e) Soweit ausnahmsweise k r i e g s g e r i c h t l i c h e Verfahren in Verbindung mit kommunistischem Aufruhr oder mit sonstigen Verstössen gegen die deutsche Besatzungsmacht anhängig gemacht werden sollten, sind die schärfsten Strafen geboten.

Ein wirkliches Mittel der Abschreckung kann hierbei nur die Todesstrafe sein. Insbesondere müssen Spionagehandlungen, Sabotageakte und Versuche, in eine fremde Wehrmacht einzutreten, grundsätzlich mit dem Tode bestraft werden. Auch bei Fällen des unerlaubten Waffenbesitzes ist im allgemeinen die Todesstrafe zu verhängen.

- 4. Die Befehlshaber in den b e s e t z t e n G e b i e t e n sorgen dafür, dass diese Grundsätze allen militärischen Dienststellen, die mit der Behandlung kommunistischer Aufruhrmassnahmen befasst werden, unverzüglich bekanntgegeben werden.

(folgt Verteiler)

Keitel

94
-65-

Anlage Nr. 31

A b s c h r i f t

Dok NO-3417
(Fotokopie im Institut für
Zeitgeschichte-München)

Der Chef der Sipo und des SD
B.Nr.539 B/41 g-IV A 1c

Berlin, den 26.Sept.1941

- Betr. Richtlinien für die in Stalags und Dulags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sipo und des SD.
- Vorg. Erlasse vom 17.7., 21.7. und 12.9.1941
B.Nr.21 B/41 g Rs- -Einsatzbefehl Nr. 8 und 9.
- Anlg. geheftete Anlagen

Im Nachgang zu meinen vorbezeichneten Erlassen übersende ich ih
der Anlage die vom Oberkommando der Wehrmacht hierzu erlassenen Anord-
nungen für die Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener vom 8.9.1941
Az. 2 f.24.11.AWA Kriegsgef. (1) Nr.3058/41 geh. - zur gefl.Kenntnisnahme
und Beachtung.

Sollten bei Durchführung der Säuberung der mit sowjetrussischen
Kriegsgefangenen belegten Lager sowie der Arbeitskommandos Schwierig-
keiten irgendwelcher Art auftauchen, empfehle ich, die zuständigen
Wehrmachtsstellen auf die gemeinsam mit dem OKW ausgearbeiteten Richt-
linien, sowie auf den Befehl des OKW vom 8.9.1941 hinzuweisen, der lt.
Verteiler allen Wehrkreiskommandos zugegangen ist.

In Vertretung:
gez. Müller.

Hejl. Wulfer

Oberkommando der Wehrmacht
Az.2.f 24.11.AWA/Kriegsgef.(I)
Nr.3058/41 geh.

Berlin-Schöneberg, den 8.9.1941
Badenschestr. 51

2 Anlagen

Geheim!

- Betr. Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.
- Bezug: 1. OKW/Kriegsgef. 26/41 g.K.vom 16.6.1941
(nur an Kommandeur d.Kgf.im Wehrkreis I und Gen.Gouv.)
- 2. OKW/Kriegsgef. 21 14/41 geh. vom 26.6.1941
- 3. OKW/Kriegsgef. 2401/41 geh. vom 17.7.1941
- 4. OKW/Kriegsgef. I 5 Nr.5015/41 vom 2.8.1941

In der Anlage wird eine Zusammenfassung bzw. Ergänzung der
bisher mit verschiedenen Befehlen gegebenen Richtlinien über die
Behandlung von sowjet.Kriegsgefangenen übersandt. Die von OKW/Gen.
Qu. für das Operationsgebiet schon gegebenen Richtlinien sind berück-
sichtigt. Durch diesen Befehl sind die im Bezug aufgeführten Befehle,
soweit in der Anlage nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist,
aufgehoben.

Verteiler: ...

Nachrichtlich: Reichsarbeitsministerium
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.....

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht
im Auftrage:
gez. Reinecke.

Anlage zu Tagebuch Nr.3058/41 g
vom 8.9.41

Geheim!

Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener
in allen Kriegsgefangenenlagern.

I. Behandlung der Sowjetischen Kriegsgefangenen im allgemeinen.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland. Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinner der Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zerstörungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.

Es entspricht daher dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, dass jeder deutsche Soldat den sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber schärfsten Abstand hält. Behandlung muss kühl, doch korrekt sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) restlos beseitigt werden. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Wehrmacht können nur beschränkt gelten, da sie die Voraussetzung beim Einschreiten unter allgemein friedlichen Verhältnissen geben. Bei den sowjet.Kr.Gef. ist es schon aus disziplinarischen Gründen nötig, den Waffengebrauch sehr scharf zu handhaben. Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar.

Auf flüchtige Kr.Gef.ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schiessen.Waffengebrauch gegenüber sowjet.Kr.Gef.gilt in der Regel als rechtmässig.

III. Aussonderung von Zivilpersonen und politisch unerwünschten Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges.

1. Absicht: Die Wehrmacht muss sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kr.Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Massnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

2. Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles:

A. Ausser der in den Kr.Gef.Lagern erfolgten, Gliederung nach Nationalitäten, s.Ziff.II, sind die Kr.Gef. (auch Volkstumsangehörige) sowie die in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen wie folgt auszusondern:

- a) politisch Unerwünschte, b) politisch Ungefährliche,
- c) politisch besonders Vertrauenswürdige.....

B. Während die Trennung nach Nationalitäten, Führerpersonal usw. durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Kr.Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer SS

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und dem SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Massnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie von diesen erhalten haben.

Den Kommandanten, besonders deren Abwehroffizieren wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

3. Weitere Behandlung der nach Ziff.2 ausgesonderten Gruppen.

A. Militärpersonen .

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD. Sollten einzelne als verdächtig angesehene sich später als unverdächtig herausstellen, so sind sie zu den übrigen Kr.Gef. im Lager zurückzuführen. Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe von weiteren Personen ist stattzugeben. Offiziere werden vielfach als "politisch Unerwünschte" der Aussonderung unterliegen.

V. Schlussbemerkungen.

Die Kommandeure der Kriegsgef. sind persönlich dafür verantwortlich zu machen, dass die vorstehenden Anordnungen von den unterstellten Einheiten mit aller Schärfe eingehalten werden.1

Dok NO-3422 Anlage 32
 (Fotokopie im Institut
 für Zeitgeschichte)

Der Chef der Sipo und des SD
B.Nr. 21 B/41 g Rs - IV A 1c

Geheime Reichssache!

29. 10. 1941

Schnellbrief!

Einsatzbefehl Nr. 14

Betr.: Richtlinien für die in den Stalags und Dulags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sipo und des SD.

Vorg.: Erlasse vom 17.7., 12.9. 1941.

Anlage.: Anlage 1 und 2

In der Anlage übersende ich die Richtlinien für die Säuberung der mit sowjetischen Kriegs- und Zivilgefangenen belegten Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen belegten Kriegsgefangenen- und Durchgangslager im rückwärtigen Heeresgebiet zur gefl.Kenntnisnahme und Beachtung (s.Anlage 1).

Diese Richtlinien sind im Einvernehmen mit dem OKH ausgearbeitet worden. Das OKW hat die Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets sowie die Bezirkskommandanten der Kriegsgefangenen und die Kommandanten der Dulags verständigt (s.Anlage 2).

Die Einsatzgruppen stellen sofort, je nach Grösse der in ihrem Einsatzbereich befindlichen Lager Sonderkommandos in ausreichender Stärke unter Leitung eines SS-Führers ab. Die Kommandos haben ihre Tätigkeit in den Lagern sofort aufzunehmen.

gez. Heydrich

begl. Wolfert

Anlage 1

Richtlinien für die Aussonderung verdächtiger sowjetrussischer Kriegs- und Zivilgefangener.

Die Chefs der Einsatzgruppen entscheiden über die Exekutionsvorschläge in eigener Verantwortlichkeit und erteilen den Sonderkommandos entsprechende Weisungen. Für die auf Grund dieser Weisungen sodann zu treffenden Massnahmen haben die Sonderkommandos die Herausgabe der Gefangenen bei der Lagerleitung zu beantragen. Die Lagerkommandanturen sind

A b s c h r i f tDok. PS 1165
(Fotokopie im Institut
f. Zeitgeschichte)Konzentrationslager Gross-Rosen
Kommandantur

Gross-Rosen, den 23. Okt. 41

Geheim!

Betr.: Exekutionen von russischen Kriegsgefangenen.Bezug: Mündliche Rücksprache mit SS-Brigadeführer Müller,
Gestapo Berlin.Anlagen 1

An den

SS-Brigadeführer Müller
Berlin, Prinz-Albrecht-Strasse

Die Kommandantur des Konzentrationslagers Gross-Rosen überreicht in der Anlage eine Liste von denjenigen russischen Kriegsgefangenen, welche am 22. Oktober 1941 in der Zeit von 17⁰⁰ bis 18⁰⁰ exekutiert und im Anschluss eingäschert wurden.

Der Inspekteur der Konzentrationslager Oranienburg wurde von hieraus gesondert verständigt.

Der Lagerkommandant des Konz. Lagers Gross Rosen
gez. Unterschrift
SS; Obersturmbannführer

Liste über die am 22.10.1941 aus dem "S"-Lager zum Abtransport zu meldenden Gefangenen:

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Stalag-Nr.</u>			
1	45860	Nikolai	Troitzki	1.2.21
2	45861	Konstantin	Marfenkow	6.5.22
3	45862	Wassili	Mainko	23.3.20
4	45863	Wladimir	Warnaschin	24.7.19
.....				
20	45879	Alexi	Merkulow	11.4.15

Neuhammer, den 22.10.1941

für die Richtigkeit
gez. Unterschrift

CI-6-

Anlage Nr.

34 - 70 -

99

A b s c h r i f t

Dok PS 1165
(Fotokopie im Institut
für Zeitgeschichte.)

Der Chef der Sipo und des SD Berlin, den 9. November 1941
B.Nr.2009 B/41 g - IV A 1c

Schnellbrief!

Betr.: Transport der zur Exekution bestimmten sowjetrussischen
Kriegsgefangenen in die Konzentrationslager.

Vorg.: Ohne

Anlag.:Anlagen

Die Kommandanten der Konzentrationslager führen Klage darüber, dass etwa 5 bis 10 Prozent der zur Exekution bestimmten Sowjetrussen tot oder Halbtot in den Lagern ankommen. Es erweckt daher den Eindruck, als würden sich die Stalags auf diese Weise solcher Gefangener entledigen.

Insbesondere ist festgestellt worden, dass bei Fussmärschen, z.B. vom Bahnhof zum Lager, eine nicht unerhebliche Zahl von Kriegsgefangenen wegen Erschöpfung unterwegs tot oder halbtot zusammenbricht und von den nachfolgenden Wagen aufgelesen werden muss.

Es ist nicht zu verhindern, dass die deutsche Bevölkerung von diesen Vorgängen Notiz nimmt.

Wenn auch derartige Transporte bis zum Konzentrationslager in der Regel von der Wehrmacht durchgeführt werden, so wird die Bevölkerung doch diesen Sachverhalt auf das Konto der SS buchen.

Um derartige Vorgänge in Zukunft nach Möglichkeit auszuschliessen, ordne ich daher mit sofortiger Wirkung an, dass als endgültig verdächtig ausgesonderte Sowjetrussen, die bereits offensichtlich dem Tode verfallen sind (z.B. bei Hungertyphus) und daher den Anstrengungen, insbesondere eines wenn auch kurzen Fussmarsches, nicht mehr gewachsen sind, in Zukunft grundsätzlich vom Transport in die Konzentrationslager zur Exekution auszuschliessen sind. Ich bitte, die Führer der Einsatzkommandos unverzüglich entsprechend anzuweisen.

Verteiler: An alle Stapo-Leitstellen.....

Nachr.:

I.V. gez.Müller

Beglaubigt:
Wolfert, Kanzleiangestellte

Einstellung der Exekutionen von Kommissaren
in Gefangenenlagern
(Juni 1942)

OKW/AWA/Kriegsgef.Allg.(A)
Az 2 f 24 73 Nr. 92/42 gKdos.

Abschrift o.D.
(Juni 1942)

Betr.: Verhalten gegenüber Kommissaren und Politruks
"Um jede Verzögerung im Abtransport der neu anfallenden Kriegs-
gefangenen ins Reich zu verhindern, wird künftig die Ausson-
derung der Kommissare und Politruks durch Einsatzkommandos der
Sicherheitspolizei nur noch im Generalgouvernement vorgenommen ..."
"Verweisung auf Verfügung vom 24.3. 42/Ziff. 9 bestimmt Aussonde-
rung politisch Unerwünschter durch Einsatzkommandos der Sicher-
heitspolizei und des SD) ..."
"Die von den SD-Kommissionen Ausgesuchten werden künftig in
hierfür besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei
ins Generalgouvernement oder ins Reich überführt und bleiben
dort in Verwahrung. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht
mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine
strafbare Handlung wie Mord, Menschenfresserei und dergleichen
nachgewiesen ist..."

gez. i.A. Reinecke

Handzug
Abschrift

Anlage Nr. 36

-12-
107

Dok Ps/2542

(Fotokopie im Institut
für Zeitgeschichte)

Eidesstattliche Erklärung von SS-Sturmbannführer

Kurt Lindow

Ich, Kurt Lindow, mache unter Eid und nach vorheriger Einschwörung folgende Erklärung:

1. Ich war Kriminaldirektor im Amt IV des RSHA und Leiter des Referates IV A 1 von Mitte 1942 bis Mitte 1944. Ich habenden Rang eines SS-Sturmbannführers.
2. ~~Das~~ Referat IV A 1 war von 1941 bis Mitte 1943 ein Sachgebiet angegliedert, dass der Regierungsoberinspektor, späterer Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmführer Fanz Königshaus leitete. In diesem wurden Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet. Mir ist aus diesem Sachgebiet bekannt geworden, dass Erlasse und Befehle des Reichsführers Himmler aus den Jahren 1941 und 1942 bestanden, nach welchen gefangengenommene sowjet-russische politische Kommissare und jüdische Soldaten exekutiert werden sollen. Nach meiner Kenntnis liefen Vorschläge zu Exekutionen solcher Kriegsgefangenen aus den einzelnen Kriegsgefangenenlagern ein. Königshaus musste dann die Exekutionsbefehle vorbereiten und legte diese dem Amtsche IV, Müller, zur Unterschrift vor. Diese Entwürfe waren so abgefasst, dass ein Schreiben an die beantragende Dienststelle, ein zweites Schreiben an die jeweils bestimmten Konzentrationslager zur Anweisung der Exekution zu versenden waren. Die betreffenden Kriegsgefangenen wurden vorerst formell entlassen, dann in ein Konzentrationslager zur Exekution überführt.
4. In den Kriegsgefangenenlagern der Ostfront bestanden kleinere Einsatzkommandos, die von Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Unterbeamten) geleitet wurden. Diese Kommandos waren den Lagerkommandanten zugeteilt und hatten die Aufgabe, die Kriegsgefangenen, die für eine Exekution gemäss den ergangenen Befehlen in Frage kamen, auszusondern und dem Geheimen Staatspolizeiamt zu melden.

gez. Kurt Lindow
SS-Sturmbannführer

Oberursel, den 30. September 1945 (vgl. Dok. Bd VI BR 38 = CI-12).

Lindow
Abschrift

102 - 73
Anlage Nr. 37

Dok.No-5481
(Fotokopie im Institut
für Zeitgeschichte)

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Kurt Lindow, schwöre, sage aus und erkläre:

5. Innerhalb des Referates IV A 1 (im RSHA) wurden unter anderem Angelegenheiten der Sonderkommandos der Sipo und des SD behandelt, die in den russischen Kriegsgefangenenlagern eingesetzt waren, weiter die Sonderbehandlung von russischen Kommissaren und anderen politisch unzuverlässigen Russen. Der Sachbearbeiter war SS-Hauptsturmführer und Regierungsamtmann Franz Königshaus. ...

6. Königshaus war der Mann, der seitens des RSHA stets die Besprechungen mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesens" im OKW führte. ...

10. Die Einsatzkommandos waren dem Kommandanten der Kriegsgefangenenlager zugeteilt und führten zusammen mit dem Abwehroffizier des OKW, die in jedem Lager waren, die Vernehmungen der russischen Kriegsgefangenen durch. Die so ausgesonderten Kriegsgefangenen wurden dem Lagerkommandanten gemeldet. Sie wurden aus dem Kriegsgefangenenverhältnis entlassen. Gleichzeitig meldete der Leiter des Einsatzkommandos die Ausgesonderten an das Amt IV A I c des RSHA, das bestimmte, in welche Konzentrationslager die Ausgesonderten zur Sonderbehandlung zu überstellen seien. Das Wort Sonderbehandlung war die Umschreibung für Exekution.

11. Für die Transporte der Ausgesonderten von den Kriegsgefangenenlagern bis zu den Konzentrationslagern war die Wehrmacht verantwortlich. Die Transporte wurden Begleitet von Wachmannschaften der Kriegsgefangenenlager. ...

13. Ich weiss von dem Befehl, dass jüdische Kriegsgefangene russischer Nationalität ebenfalls den Einsatzkommandos übergeben werden sollten. ... Dies wurde ebenfalls in der Abteilung IV A Ic bearbeitet. ...

Nürnberg, 29. Juli 1947

gez. Kurt Lindow

vgl. Dok. Bd VI gl. 38 =

A b s c h r i f tDoK Pr 405 ff (IMT Fall XII)
(Kopie im Institut f. Zeitgeschichte)

Betr.: Aussonderung von zu exekutierenden sowjetischen Kriegsgefangenen in Gefangenenlagern im Reichsgebiet.

Aussage von Generalleutnant Schemmel, Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XIII von 1941 - 42

Gen.Lt.Schemmel berichtet von drei Konferenzen in Berlin, einberufen durch OKW/AWA, Gen.Reinecke. Bei diesen Konferenzen wurden seitens AWA betont, dass die Sowjets ausserhalb der Genfer Konvention stünden.

"Es wurde die Einrichtung bekanntgegeben, dass durch besondere Einsatzkommandos der Gestapo diese verdächtigen Personen (politisch verdächtige Kgf., Politruks und ähnliche) herauszufinden und auszusondern sind, dass diese Einsatzkommandos dementsprechend jedes Lager und jedes Arbeitskommando besuchen dürfen und auf Grund ihres Urteils diese politisch verdächtigen Personen herausnehmen dürften. ..."

Anklagevertreter Dobbs: "Hat General Reinecke gesagt, dass diese Einsatzkommandos in die Kriegsgefangenenlager gehen sollten, um unzuverlässige Kriegsgefangene zu überprüfen?"

Antwort: "Ja, das war schon in der allgemeinen Verordnung festgelegt, schriftlich. ..."

Frage Dobbs: "Herr General Schemmel, wissen Sie, ob Einsatzkommandos der Sipo oder des SD in die Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis XIII kamen und zwar in der Zeit, als Sie Kommandeur der Kriegsgefangenenlager innerhalb des Wehrkreises XIII waren?"

Antwort: "Dieses Verfahren der Einsatzkommandos hat nach der Eröffnung der Kriegsgefangenenlager für Russen ohne weiteres begonnen. ... Als bald nach dem Einsatz der Einsatzkommandos die Zahl der Auszusondernenden mir etwas bedenklich hoch stieg, habe ich mich an das Reichssicherheitshauptamt Nürnberg gewendet und mit dem Polizeipräsidenten Martin ins Benehmen gesetzt und folgende Änderung des Verfahrens beantragt:
1. Die Aussonderungskommandos dürfen kein Lager und kein Arbeitskommando betreten, ohne sich gleichzeitig bei dem Lagerkommandanten, dem Führer des Arbeitskommandos zu melden.
2. Die Aussonderung darf nur nach Rücksprache mit dem Lagerkommandanten, dem Kommandoführer bzw. dem Versorgungsoffizier und meist auch dem Arbeitgeber erfolgen.
Und 3., die Zahl der Auszusondernden ist möglichst herabzusetzen.
Ausserdem bat ich, dass die Führer der Aussonderungskommandos zu mir selbst kamen und von mir persönlich über dieses Verfahren belehrt wurden. Auf diese meine Anträge ist das Reichssicherheitshauptamt eingegangen, und das Verfahren wurde von dort ab in dieser Weise durchgeführt. ..."

Frage Dobbs: "Herr General, können Sie uns bitte sagen, welche Verfahrensweise die Einsatzkommandos anwandten, um festzustellen, welche Kgf. von einer Gruppe ausgesondert werden sollten?"

Antwort: "Über diese Verfahren der selbstständigen Aussonderungskommandos hatte ich nichts zu sagen und bekam auch keinen Einblick. ... Ich schätze, dass im ganzen in meine Hand doch etwa an die 40 000 (russische Kgf.) insgesamt gekommen sind. "

Frage Dobbs: "Und aus dieser Zahl ... sind 2 000 ausgesondert worden?"

Antwort: " Jawohl, schätzungsweise."

Vernehmung am 10. 2. 1948

A b s c h r i f tDok. PR 582 ff (IMT-Fall XII)
13.2.48

(Kopie im Institut f. Zeitgeschichte, München)

Betr.: Aussonderung von zu exekutierenden sowjetischen Kriegsgefangenen in Gefangenenlagern im Reichsgebiet und ihre Überstellung an Einsatzgruppen bzw. Konzentrationslager.

Aussage des SS-Obersturmführer Paul O H L E R , Inspektor der Gestapo in Nürnberg und ab Anfang November 1941 Führer des SS-Einsatzkommandos im Oflag Hammelburg:

Anklagevertreter Dobbs: "Herr Ohler, wollen Sie uns bitte beschreiben, wie das Verfahren vor sich ging?"

Antwort: "die Leute (des Einsatzkommandos) sind, soweit ich informiert bin, mit dem Lagerkommandanten in Verbindung getreten, haben sich dort gemeldet, bekanntgegeben, welche Aufträge sie haben, und haben dann im Benehmen mit dem Lagerkommandanten oder mit Offizieren der Wehrmacht im Oflag eben Vertrauensleute festgestellt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe heranziehen konnten".

Frage Dobbs: "Wer waren diese Vertrauensleute?"

Antwort: "Ja, das waren Leute aus dem Oflag selbst, von den Kriegsgefangenen.

Frage Dobbs: " Und welche Arbeit haben diese Vertrauensleute verrichtet?"

Antwort: "Die Vertrauensleute haben dann den Beamten bekanntgegeben, wer unter den Kriegsgefangenen Kommissare bzw. Politruks usw. sind.....

Die Kriegsgefangenen, die dann namhaft gemacht worden sind, die wurden vernommen. Es wurden auch Zeugen vernommen. Wenn der Betreffende geleugnet hat oder bestritten hat, Kommissar gewesen zu sein, dann mussten mindestens zwei Zeugen da sein, die es bestätigten. War dies nicht der Fall, ... dann blieb der betreffende Kriegsgefangene weiterhin unbehelligt."

Frage Dobbs: "Hatten Sie irgendeine besondere Technik, um einen politischen Kommissar herauszufinden oder einen Politruk?"

Antwort: "Nein, das ist alles nur möglich gewesen durch Vertrauensleute bzw. die Kriegsgefangenen sind dann von sich selber hergegangen und haben solche Leute von sich aus gemeldet."

Frage Dobbs: "Können Sie mir sagen, ob Ihnen jemand vom Lagerpersonal in irgendeiner Form bei der Überprüfung von Kriegsgefangenen geholfen hat?"

Antwort: " Lagerpersonal war nicht beteiligt...."

Frage Dobbs: "Welches Verfahren war notwendig, um einen ausgesuchten Kriegswgefangenen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kriegsgefangenenlagers freizubekommen?"

Antwort: "Ja, die ausgesonderten Gefangenen, die wurden dann abgesondert, d.h. sie wurden in einem gesonderten Raum untergebracht, wurden von der

Wehrmacht weiter gepflegt, genau wie die anderen Kriegsgefangenen auch. Wenn so viele Leute ausgesucht waren, dass man einen Transport ablassen konnte, dann wurden die Leute dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD gemeldet. Von dort kam dann die Verfügung, dass die Leute in das KZ Dachau zu überstellen sind. Die Leute wurden dann schriftlich d.h. mit dem Verzeichnis beim Lagerkommandanten angefordert, d.h. es wurde gebeten, die Leute aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und dann der Gestapo zu übergeben. ..."

Frage Dobbs: "Wer begleitete die Kriegsgefangenen vom Lager Hammelburg nach dem Bahnhof Hammelburg?"

Antwort: "Das war Sache der Wehrmacht. ... Am Bahnhof Hammelburg wurden die Leute von uns übernommen, dann in Eisenbahnwagen verladen. Hier wurden immer zwei Mann mit einer feinen Fesselkette zusammengekettet, um Fluchten zu verhindern. Dann die Wagen, die wurden dann verschlossen und ... nach Dachau abtransportiert."

Frage Dobbs: "Können Sie mir sagen, wieviel Kriegsgefangene in jedem dieser Wagen hineingesteckt wurden?"

Antwort: "Nun ja, 60, 80 Mann. ... Bei der Ankunft in Dachau wurden die Leute einem Kommandoführer der SS übergeben ... zum Schiessstand geführt und dort auf Anlass oder Befehl des Chefs der Sicherheitspolizei erschossen."

Frage Dobbs: "Waren Sie jemals bei solchen Erschiessungen zugegen?"

Antwort: "Ja, ich musste einige Male zugegen sein. "

Frage Dobbs: "Können Sie beschreiben, wie diese Erschiessungen vor sich gingen? "

Antwort: " Ja, die Leute mussten sich ausziehen und wurden dann, immer fünf Mann, auf den Schiessstand geführt und dann von einem SS-Kommando erschossen. ... Ich schätze, dass vom Oflag etwa 500 Mann nach Dachau gekommen sind. "

(Vernehmung am 13.2.1948)

A b s c h r i f t

An das
Landgericht Hannover
Entschädigungskammer

H a n n o v e r
Volgerweg 65

Betr.: Entschädigungssache Guttman ./. Land Niedersachsen
Bezug: Beweisschluss vom 31.5.1959;
Az.: 34 O. 133/59

Auf die durch Beweisbeschluss vom 31.5.1959 an uns gerichtete Anfrage teilen wir mit:

Auf Grund des hier verfügbaren Materials lässt sich die Frage der Behandlung von polnischen Kriegsgefangenen jüdischer Abstammung nicht genügend aufklären. Wir müssen uns daher auf die folgenden Angaben beschränken: Aus einer Reihe von Zeugnissen geht hervor, dass jüdische Kriegsgefangene verschiedenster Nationalität, während der Jahre 1939 - 1945 in den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht, teilweise diskriminierenden Bestimmungen (Tragen des Judensterns, gesonderte Unterbringung und gesonderten Arbeitseinsatz) unterworfen wurden, teilweise auch von der Wehrmacht an die Sicherheitspolizei abgegeben, in Konzentrationslagern eingewiesen bzw. exekutiert worden sind. Letzteres Verfahren (Abgabe an die Sipo) scheint systematisch, wenngleich nicht ausnahmslos, nur bei sowjetischen Kriegsgefangenen jüdischer Herkunft stattgefunden zu haben. Im Zusammenhang mit der auf Befehl Hitlers durchgeführten Ansonderung und Exekution sowjetischer Kriegsgefangener Kommissare durch besondere Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD bestand laut Aussage von SS-Sturmbannführer Lindow vom Reichssicherheitshauptamt auch ein Befehl, "wonach jüdische Kriegsgefangene russischer Nationalität ebenfalls den Einsatzkommandos übergeben werden sollten". Diese Angelegenheit sei wie die der Aussonderung sowjetischer Kommissare von der Abt. IV A 1 c des Reichssicherheitshauptamtes bearbeitet worden (Nürnberg.Dok.NO-5481). Die Mehrzahl dieser ausgesonderten jüdischen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist offensichtlich der sogenannten "Sonderbehandlung" (=Exekution) unterworfen worden, und zwar auch noch nach dem Sommer 1942, als im Reichgebiet die Exekution sowjetischer Politkommissare eingestellt wurde. Ein Beleg hierfür ist der Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2.6.1942 über die Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener in welchem es heisst:

"Bezüglich der künftigen Überprüfung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen verweise ich besonders auf Ziffer 10 des OKW-Erlasses vom 24.3. in der Fassung vom 5.5.1942 und den Erlass vom Juni 1942 Aktz. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(A) Nr. 92/42 g.Kdos., wonach die Aussonderung sämtlicher Kriegsgefangener künftig nur noch im Generalgouvernement stattfindet. Der letztgenannte Erlass sieht eine Abstandnahme von der Sonderbehandlung nur für die Politikommissare und Politruks vor. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Verfahren (Juden, Verbrecher usw.)."

(Allg.Erlasssammlung des RSHA, 2 A III e, S.42)

Vor der Überstellung an die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei und des SD wurde den Juden unter den sowjetischen Kriegsgefangenen anscheinend auch in den Wehrmachtswarbeitslagern vielfach bereits eine diskriminierende Sonderbehandlung zuteil. Aufschlussreich hierfür ist die folgende Eidesstattliche Erklärung, die Henrik Schaechter am 21.10.1947 in Nürnberg abgab (Nürnberg.Dok.NO-5510):

"1. Ich wurde am 1. August 1908 in Lemberg geboren und besuchte auch dort die Schule. Von 1928 bis 1933 war ich selbstständiger Kaufmann in Lemberg und Warschau. Nach dem deutschen Einmarsch im September 1939 ging ich nach Lemberg zurück. In Lemberg arbeitete ich für die Russen als Beamter auf dem Postamt. Im Mai 1941 wurde ich zum russischen Militärdienst eingezogen. Ich diente als gewöhnlicher Soldat.

2. Im September 1941 wurde ich im Kessel Charkow gefangen genommen. Ich wurde in das Kriegsgefangenenlager Dulag 160 nach Chorol gebracht. In Chorol angekommen, wurde von dem Chef des Dulag 160, Oberstleutnant Dr. LEPPLE, der Befehl erteilt, die Gefangenen in Russen, Ukrainer, Juden und mongolische Völker auszusondern. Obwohl ich Jude bin, stellte ich mich zum russischen Kommando, da ich in Warschau schon Gelegenheit hatte, zu sehen, wie die Deutschen mit Juden umgingen. Die jüdischen Gefangenen wurden mit einem Judenstern gekennzeichnet. Im Lager war keine Latrine. Es war die Aufgabe der jüdischen Gefangenen, den Kot von der Strasse mit den Händen aufzunehmen und in Fässer zu werfen, welche dann ausserhalb des Lagers entleert wurden. Unter LEPPLE's Kommando gab es täglich Greuelthaten gegenüber den jüdischen Gefangenen. Ich war anwesend, als der deutsche Lagerarzt, Dr. TRUECHTE, Dr. LEPPLE Vorhaltungen machte, weil die Gefangenen buchstäblich zu Krüppeln geschlagen wurden. Anfang März 1942 kamen Sonderkommandos ins Lager und in Lazarette. Alle Juden wurden aus dem Lager hinausgebracht und erschossen. Schwerverwundete, welche nicht gehen konnten, wurden auf Wagen fortgebracht. Die Gefangenen wurden zuerst entkleidet und nur mit Hosen bekleidet zur Exekution gebracht."

Aussonderungen und systematische Exekutionen jüdischer Kriegsgefangener durch besondere Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, wie sie in diesem Bericht bezeugt sind, scheinen auf sowjetrussische Kriegsgefangene beschränkt gewesen zu sein.

Während einerseits, mit Ausnahme von Juden sowjetrussischer Staatsangehörigkeit, eine Übergabe jüdischer Kriegsgefangener an die SS und Polizei seitens der Wehrmacht offenbar vermieden werden konnte, so hat andererseits bei den der Wehrmacht unterstehenden Kriegsgefangenen vielfach eine gesonderte und oft diskriminierende Behandlung jüdischer Kriegsgefangener stattgefunden. So wurden z.B. laut Schreiben des Chefs des Kriegsgefangenenwesens beim OKW an die Wehrkreiskommandos vom 27.2.1942 (Nürnbg.Dok.NO-4859) bei der in diesem Schreiben angeordneten Entlassung verwundeter oder kranker französischer Kriegsgefangener Offiziere, jüdische Offiziere ausdrücklich ausgenommen.

i.A.
(Dr. M. Broszat)

Auszug aus zeitgenössischer Darstellung des
geltenden Kriegsrechts (A. Waltzog, s.u.)

1. Zehn Gebote für die Kriegführung des deutschen Soldaten.

"In der Wehrmacht des Dritten Reiches sind die Soldaten durch Unterricht, Dienstanweisung und Befehle eingehend mit den für sie in Betracht kommenden völkerrechtlichen Bestimmungen vertraut gemacht worden. Jeder deutsche Soldat hat als Merkblatt folgende "10 Gebote für die Kriegführung des deutschen Soldaten" in seinen Händen.

1. Der deutsche Soldat kämpft ritterlich für den Sieg seines Volkes. Grausamkeiten und nutzlose Zerstörungen sind seiner unwürdig.
2. Der Kämpfer muss uniformiert oder mit einem besonders eingeführten weithin sichtbaren Abzeichen versehen sein. Kämpfen in Zivilkleidung ohne ein solches Abzeichen ist verboten.
3. Es darf kein Gegner getötet werden, der sich ergibt, auch nicht der Freischärler und der Spion. Diese erhalten ihre gerechte Strafe durch die Gerichte.
4. Kriegsgefangene dürfen nicht misshandelt oder beleidigt werden. Waffen, Pläne und Aufzeichnungen sind abzunehmen, von ihrer Habe darf sonst nichts weggenommen werden.
5. Dum-Dum-Geschosse sind verboten. Geschosse dürfen auch nicht in solche umgestaltet werden.
6. Das Rote Kreuz ist unverletzlich. Verwundete Gegner sind menschlich zu behandeln. Sanitätspersonal und Feldgeistliche dürfen in ihrer ärztlichen bzw. seelsorgerischen Tätigkeit nicht gehindert werden.
7. Die Zivilbevölkerung ist unverletzlich. Der Soldat darf nicht plündern oder mutwillig zerstören. Geschichtliche Denkmäler und Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, Wissenschaft oder Wohltätigkeit dienen, sind besonders zu achten. Natural- und Dienstleistungen von der Bevölkerung dürfen nur auf Befehl von Vorgesetzten gegen Entschädigung beansprucht werden.
8. Neutrales Gebiet darf weder durch Betreten oder Überfliegen noch durch Beschiessen in die Kriegshandlungen einbezogen werden.
9. Gerät ein deutscher Soldat in Gefangenschaft, so muss er auf Befragen seinen Namen und Dienstgrad angeben. Unter keinen Umständen darf er über Zugehörigkeit zu seinem Truppenteil und über militärische, politische und wirtschaftliche Verhältnisse auf der deutschen Seite aussagen. Weder durch Versprechungen noch durch Drohungen darf er sich dazu verleiten lassen.
10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Befehle in Dienstsachen sind strafbar. Verstösse des Feindes gegen die unter 1 bis 8 angeführten Grundsätze sind zu melden. Vergeltungsmassregeln sind nur auf Befehl der höheren Truppenführung zulässig. -

Offiziere und Wehrmachtsbeamte sind durch umfangreichere Merkblätter unterwiesen worden. Ferner sind die völkerrechtlichen Abkommen zum Gebrauch für die Truppe in besonderen Dienstvorschriften zusammengestellt^{*)} worden."x)

^{*)} HDv. Nr. 231, MDv. Nr. 435, LDv. Nr. 64

x) (A. Waltzog: "Recht der Landkriegsführung. Die wichtigsten Abkommen des Landkriegsrechts". Verlag Franz Vahlen, Berlin 1942, S 7 f.).

Kriegsgef.Org.(Ia)

Nachweisung des Verbleibs der sowjetischen
Kriegsgefangenen nach dem Stand vom
1.Mai 1944.

(Auszug)

I.) Gesamtanfall seit Kriegsbeginn

<u>Gesamt:</u>	a) <u>OKH-Bereich</u> Besetztes Gebiet der UdSSR	b) <u>OKW</u> Reichsgebiet und Polen
<u>5.165,381⁺</u>		
davon von OKH an OKW überstellt eingetroffen		3.117 449 <u>2.836 639</u>
Im OKH-Bereich verblieben <u>2.047 932</u>		
	. Im Dulags umgekommen oder verschw.: <u>280 810</u>	

II.) Abgänge:

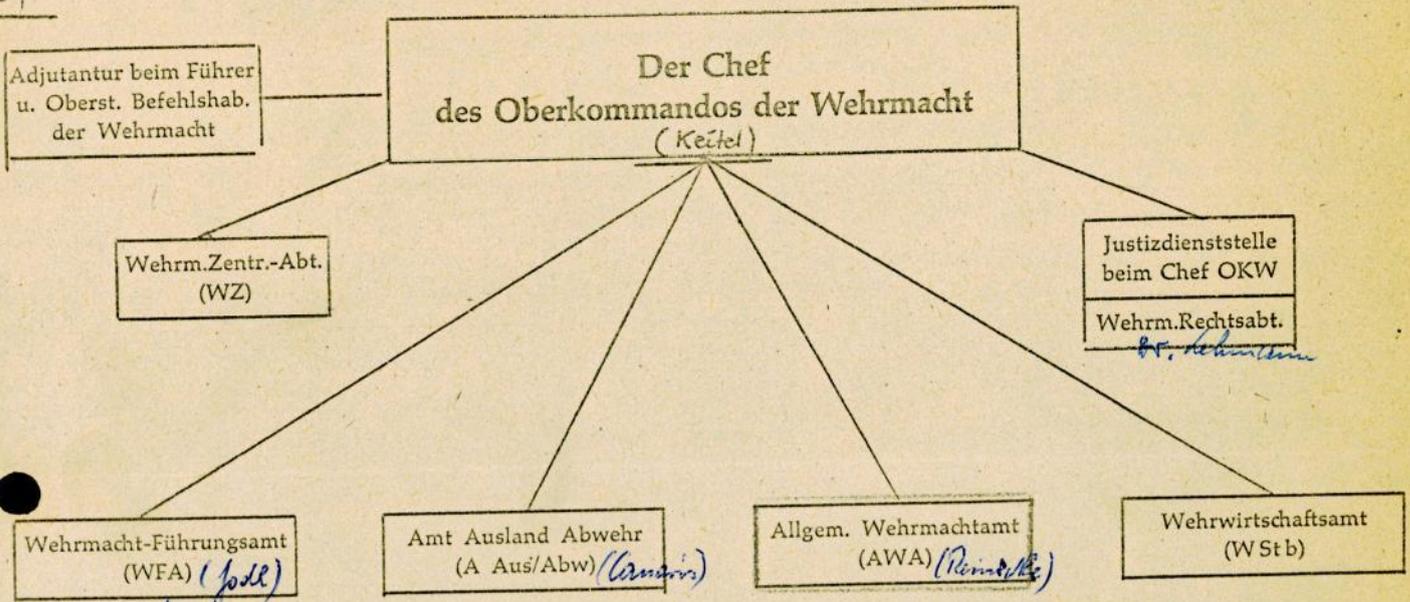
• <u>Todesfälle</u>	845 128	1.136 236
• Entlassungen	535 523	282 707
• <u>Flucht, Abgaben, an SD</u> (exekutiert)	<u>490 441</u>	<u>539 716</u> (davon 66 694 Fluchten)
<u>Verblieben:</u> .. (+ <u>Überlebende</u>)	<u>176 840</u>	<u>877 980</u>
(Davon im Arbeitseinsatz	151 270	724 309)
	(Operationsgebiet)	
(.....)	<u>1.054 820</u>	

+) Sehr wahrscheinlich ist diese Gesamtzahl unvollständig und umfasst nur "registrierte" Kriegsgefangene. Vermutlich sind über 5,7 Millio Sowjetsoldaten in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten. Vgl. auch: Dallin, A., Deutsche Herrschaft in Rußland 1941-1945, Düsseldorf 195 S.440 ,Anm. 2 (Im übrigen sind die hier angegebenen Ziffern alle oder abgerundet).

1

1.3.1939

a)

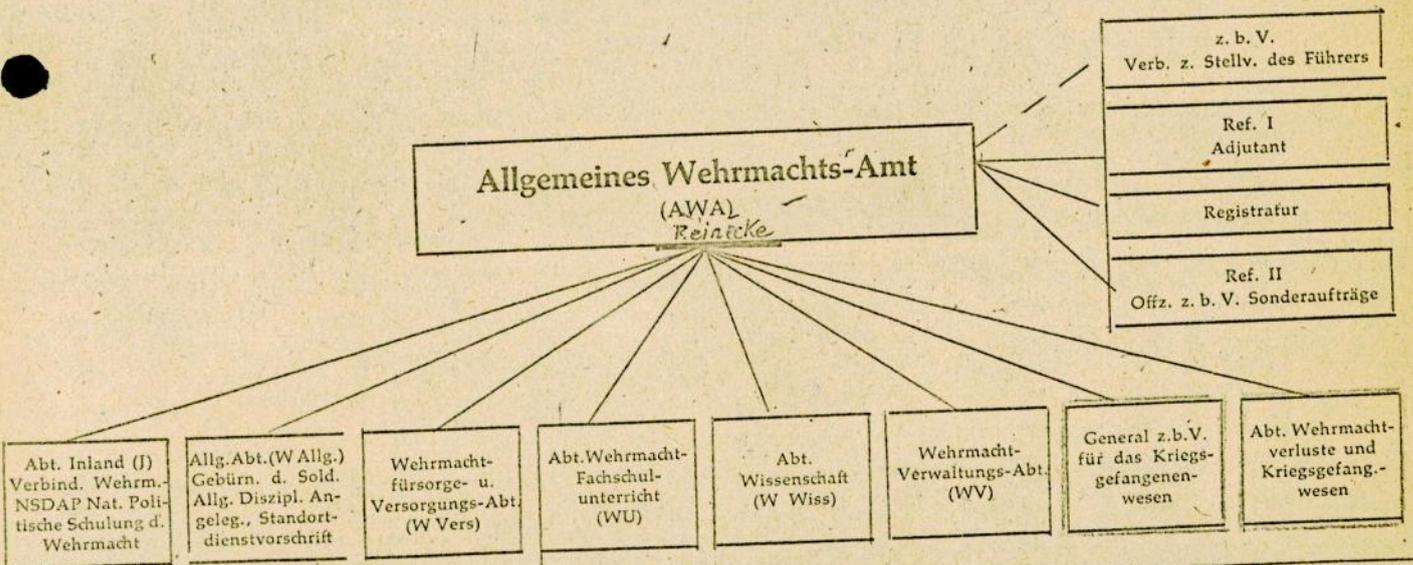


Abt. L
Wehrmacht

Außerdem unterstellte Dienststellen:
Reichskriegsgericht
Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht

2

b)



Reinicke

später: 1.7.43 Gen. Insp. für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht (Roettig) (Wehrmacht Zentralamt Unterkellert)

b. w.

1.3.1939

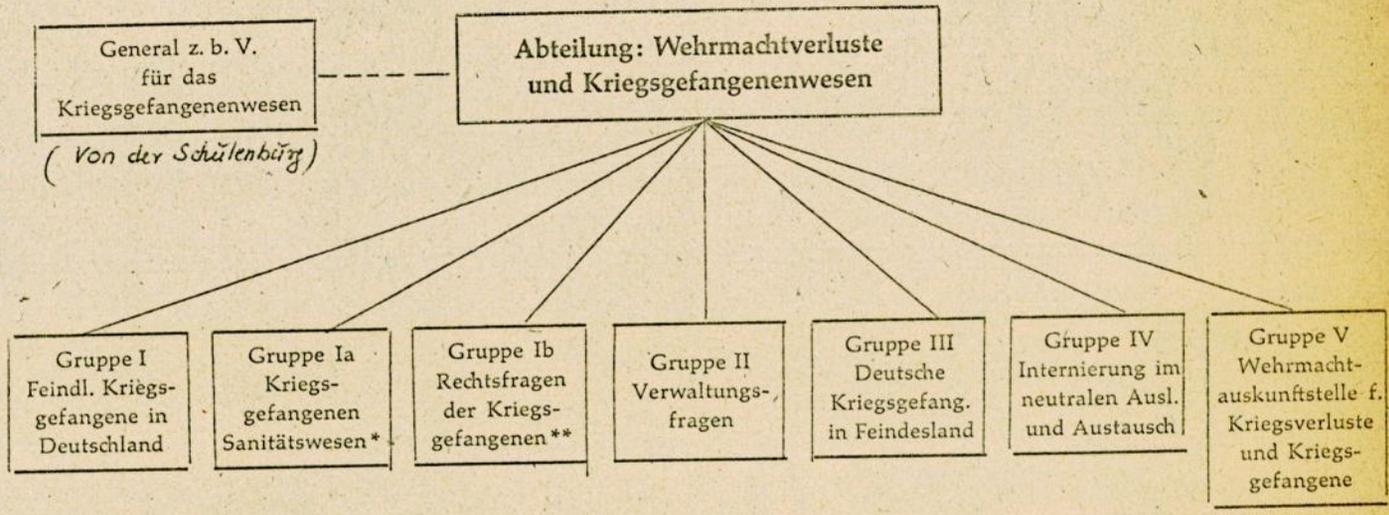
Dienstanweisung für den Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes (AWA)

1. Der Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes ist dem Chef OKW unmittelbar unterstellt.
2. Er ist dem Chef OKW verantwortlich für alle Maßnahmen, die für die Führung und einheitliche Ausrichtung der Wehrmachtteile auf dem Gebiete der allgemeinen Wehrmachtangelegenheiten erforderlich sind, soweit sie außerhalb der Arbeitsgebiete des Führungsamtes, des Amtes Auslandsnachrichten/Abwehr, des Wehrwirtschaftsamtes und der Abteilung WZ liegen. Er leitet die Bearbeitung der dem Amt nach dem Geschäftsverteilungsplan für die unterstellten Abteilungen zugewiesenen Aufgaben und sorgt für enge Zusammenarbeiten mit den anderen Ämtern und Abteilungen des OKW.
Vertreter: Der dienstälteste Abteilungschef (Offizier).
3. Folgende Abteilungen sind dazu dem Chef AWA unterstellt:
Abteilung Inland,
Allgemeine Abteilung,
Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsabteilung,
Abteilung für Wehrmachtfachschulunterricht,
Abteilung Wissenschaft,
Wehrmachthaushalt und Verwaltungsabteilung,
Gen. z. b. V. für Kriegsgefangenenwesen,
Abt. Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen.

Dienstanweisung für den General z. b. V. für das Kriegsgefangenenwesen

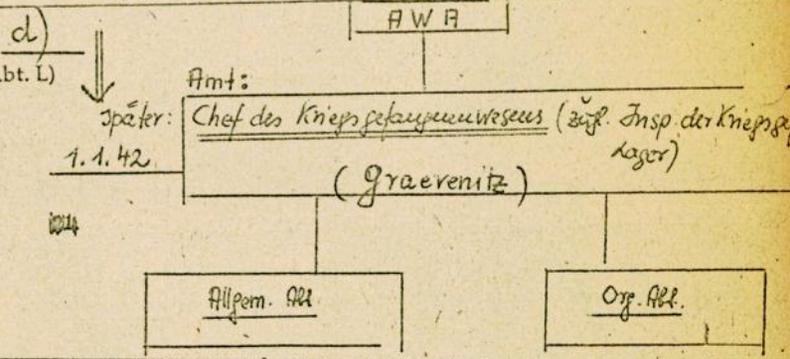
1. Der „Gen. z. b. V.“ untersteht für seine Person und mit seiner Dienststelle dem Chef des Allgemeinen Wehrmacht-Amtes (AWA) unmittelbar.
2. Seine Aufgabe ist die Überprüfung der Lager, in denen sich feindliche Kr.Gef. und Zivil-Internierte befinden, soweit die letzteren in der Obhut der Wehrmacht sind.
3. Die Dienststelle des Gen. z. b. V. dient zur Unterstützung der Arbeit der Abtlg. „Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen.“
Seine Reisen zur Feststellung und Beseitigung etwaiger Mängel in den Lagern sind daher keine „Besichtigungen“ im Sinne von Truppenbesichtigungen durch höhere Vorgesetzte.
Dem Gen. z. b. V. stehen daher auch nur insoweit Befehlsbefugnisse gegenüber dem Lagerkommandanten zu, als Gefahr im Verzuge ist.
Seine Anordnungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Abtlg. „Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen“ im Auftrage des Chefs AWA.
Auch gegenüber der Abteilung „Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen“ besitzt der Gen. z. b. V. keine Befehlsbefugnisse.
Seine Aufgabe beschränkt sich auf die feindlichen Kriegsgefangenen und Zivil-Internierten in Deutschland.
4. Die Befehle für seine Dienstreisen erhält der Gen. z. b. V. vom Chef AWA und zwar:
 - a) vom Chef AWA auf seine eigene Veranlassung,
 - b) durch den Chef AWA auf Veranlassung des Leiters der Abtlg. „Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen“,
 - c) durch den Chef AWA auf Veranlassung der San.In.
 Für seine Dienstreisen stehen dem Gen. z. b. V. außer seinem Adjutanten, Sachbearbeiter der Abtlg. „Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen“ zur Verfügung.
5. In sanitären Angelegenheiten kann die San.In. auf eigene Veranlassung den San.-Inspizienten für das Kriegsgefangenenwesen unmittelbar oder zusammen mit dem Gen. z. b. V. entsenden.
6. Die Reiseberichte des Gen. z. b. V. umfassen alle auf der Reise vorgennommenen Prüfungen und Feststellungen, auch dann, wenn es sich um solche auf sanitärem Gebiet handelt.
Bei umfangreicheren sanitären Maßnahmen kann in den Berichten des Gen. z. b. V. auf Sonderbericht des San.-Inspizienten verwiesen werden.
Die Berichte des Gen. z. b. V. gehen an den Chef AWA mit einem Durchschlag für die Abtlg. „Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen“.
7. Der Gen. z. b. V. ist auf enge Zusammenarbeit mit der Abteilung „Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen“ angewiesen.

c)



Anmerkung:

- * Sitz bei San.Insp. (Ärztliche Überwachung des Lagers)
- ** Sitz bei WR (Rechtsfragen und Zusammenarbeit mit Abt. L)



Ab Herbst 1944 : Dienststelle "BdE / Chef Kriegsgefang." "

e) Unter Reichsführer SS H. Himmler (BdE):
1.10.44

Chef des Kriegsgef. Wesen: SS-OGrF. Berger
stellv. Chef Oberst Meurer

- Gruppe I (Planung)
- II (Personalien)
- III (Arbeitseinsatz u. Transporte): Welt
- IV (Verwaltung u. Sanitätswesen)
- V Aufsicht, Abwehr, Sicherheit Dienstbetrieb i. d. Lagern): Eickhoff

M4

Dienstanweisung

für Abteilung „Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen“

1. Der Leiter der Abt. „Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen“ untersteht unmittelbar dem Chef des Allgemeinen Wehrmacht=Amts.
2. Aufgaben:
 - a) Zentrale Bearbeitung *aller Verluste* der mobilen Wehrmacht und der Heimattruppen einschließlich solcher Zivilpersonen, die bei militärischen Dienststellen nach den Stärkenachweisen verwendet werden.
 - b) Zentrale Bearbeitung aller Angelegenheiten des „Kriegsgefangenenwesens“. Aufsicht über die Innehaltung der internationalen Verträge und der Abschluß der auf Grund des Abkommens von 1929 im Mob.Fall notwendig werdenden Vereinbarungen zwischen den Kriegführenden.

Mit der Abt. Ausland, mit dem A.A. über Abt. Ausl., mit der Abw.Abt. und mit dem R.K. hat er dauernd engste Fühlung zu halten.

Zur Überprüfung der feindlichen Krg. in Deutschland und aller damit zusammenhängenden Fragen verfügt der Chef AWA über den „General z. b. V. für das Kriegsgefangenenwesen“. (siehe gesonderte Dienstanweisung).

Derselbe hat sich stets vor Augen zu halten, daß seine Aufgaben die *gesamte Wehrmacht* betreffen, obgleich die Ausführung seiner Befehle in der Hauptsache dem Heere obliegt.

Arbeitsplan
Abteilung Landesverteidigung (L)

Büro-offizier	Referat K	Gruppe I: Kriegsführung						Gruppe II: Organisations- und Mob.-Fragen		Gruppe III: Sonderaufgaben		Gruppe IV: Zusammenwirken von Wehrmacht und ziviler Staatsführung, Sekretariat des Reichsverteidigungsrates und des Reichsverteidigungsausschusses	
		Ref.	Arbeitsgebiet	Ref.	Arbeitsgebiet	Ref.	Arbeitsgebiet	Ref.	Arbeitsgebiet	Ref.	Arbeitsgebiet	Ref.	Arbeitsgebiet
	Führung des Kriegstagebuches	Ia	(Heer)	Ib	(Kriegsmarine)	Ic	(Luftw.)	IIa	Wehrgesetzgebung. Vormilit. Er-tüchtigung. Geheimhaltung.		Abstellung von Verb.-Offz. und Kurieren.	IVa	Mob.-Machung von Staat und Volk. <u>Zusammenwirken von Wehrmacht und zivilem Bereich.</u>
		IaM:	Meldewesen der Abteilung. Laufende Unter-richtung der an-deren Ab-teilungen und Amtsgruppen des OKW.					IIb	Verb.Offz. zur SA und SS.			IVb	Verwaltung d. RV-Sondermittel. Fragen des Wirtschafts-krieges in Ver-bindung mit WStb.
		IaT:	Verb.-Offz. des Chefs des Transportwe-sens beim OKW.					IIc	Verb.Offz. zum Reichsarbeits-dienst.			IVc	<u>Friedens- und Kriegsgesetz-gebung.</u>
		Ia BO:	Bürobetrieb der Gr. I. Schreiben und Verwaltung der Chefsachen der Gruppe I.					II d	Organisations-fragen der Wehrmacht. Einheitliche Mobilmachung der Wehrmacht.			IVd	Staatsaufbau und Staatsrecht. Kabinett-beschlüsse.

Leiter Obent v. Tuppelskind

Anlage 45

115

Arbeitsplan
General z. b. V. für das Kriegsgefangenenwesen

Besichtigung der Lager im Einvernehmen mit der Abt. Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen (San. Inspektion stellt hierfür Arzt, Abt. Abwehr gegebenenfalls 1 Offizier).

Berichterstattung an Chef AWA unter gleichzeitiger Benachrichtigung an Abt. Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen.

Arbeitsplan

Abteilung für Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen

Abteilungsleiter Geschäftszimmer	Gruppe I Fdl. Krg. in Dtschl.	Gruppe II Verwaltungsfragen	Gruppe III Dt. Krg. in Feindesland	Gruppe IV Internierung u. neutralem Ausland u. Austausch	Gruppe V Wehrmächtauskunfts- stelle
Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet
Nach Anweisung des Abteilungs- leiters.	<p>Gruppenleiter: Übereinstimmung mit den Arbeiten der anderen Gruppen. Verteilung d. Krg. auf Lager.</p> <p>Ref. 1 Krg.-Mannschaften Mannszucht, Bestrafung, Klagen über Behandlung, Verlegung in andere Lager, Seelsorge.</p> <p>Ref. 2 Krg. Offz. (wie bei Ref. 1).</p> <p>Ref. 3 Zivil-Internierte u. Arbeitseinsatz (wie bei Ref. 1).</p> <p>Ref. 4 Post- u. Post- überwachung.</p> <p>Gemeinsame Registratur</p> <p>Gruppe Ia: Krg.- Sanitätswesen Sitz bei 5jn Ärztl. Überwachung d. Lager, Reisen m. Gen. d. z. V.</p> <p>Gruppe Ib: Rechtsfragen d. Krg. Sitz bei WR Rechtsfragen mit Abteilung Ausl.</p>	<p>Gruppenleiter: Beratungen aller Gruppen in Ver- waltungsangelegen- heiten.</p> <p>Ref. 1 Allgem. Verw. Fragen.</p> <p>Ref. 2 Unterkunft.</p> <p>Ref. 3 Verpflegung u. Bekleidung.</p> <p>Ref. 4 Besoldung.</p> <p>Ref. 5 Kassenwesen u. Fondverwaltung.</p>	<p>Gruppenleiter: Engeste Zusammenarbeit mit Gruppe I, IV, V. Referate aufgeteilt nach feindl. Ländern.</p> <p>Ref. I-IV: Gleichmäßige Aufgaben für:</p> <p>a) Krg. Soldaten: Verträge mit Schutzmächten, Auskunftserteilung mit Gr. V Bearbeitung der Artikel 21, 23, 24, 31, 34, 35 des Ab- kommens vom 27. 7. 1929, Protesterhebung und evtl. Gegenmaßnahmen bei Mißständen, Abstellung von Mißständen in den eigenen Gef.-Lagern mit Gr. I, Rechtsangelegenheiten, Vorbereitung d. Rückführung des Austausches oder Inter- nierung mit Gr. IV, Vernehmung zurück- gekommener Gefangener.</p> <p>b) Zivil-Internierte: Abkommen über Behandlung d. h. RK. u. A. A. Sonst sinngemäß wie bei a).</p> <p>Ref. V: Rotes Kreuz Verkehr mit D.R.K. Verkehr mit I.R.K. Verkehr mit A.Amt. Liebesgaben, Geldunterstützungen, Bekleidung (mit II), Vorschläge für Austausch u. Internierung mit Gr. IV, Vermissennachforschung mit Gr. V, Besuche der Gef.-Lager d. h. durch neutrale Vertreter, Auszeichnungen für Verdienste um Gef.-Fürsorge.</p>	<p>Gruppenleiter: Zusammenarbeit mit Gr. II u. V, Austausch u. Intern. Verhand- lungen mit neutralen Staaten, Verkehr mit A. A. zusammen mit Gr. III. Referate nach neutralen Ländern eingeteilt.</p> <p>Ref. I-IV: Gleichmäßige Aufgaben für:</p> <p>a) Soldaten Austausch der Schwerverwundeten, Internierung Kranker in neutr. Staate, Verpflegung Kranker in neutr. Staate, Arbeitsbeschaffung, Bezahlung, San.-Fragen, Postverkehr, Geldsendungen u. Valuta- fragen, mit Reichsbank, Vernehmungen, Transportfragen, Dulags.</p> <p>b) Internierte Zivilpersonen Bes. Abkommen notwendig. Sonst wie bei a).</p>	<p>Gruppenleiter: Vorsorge für den lau- fenden Eingang der Verlustmeldungen der drei Wehrmachtteile und der Meldungen der Feindstaaten.</p> <p>Ref. 1 Verlust- meldungen</p> <p>Ref. 2 Lazarett- meldungen</p> <p>Ref. 3 Dtsch. Krg.</p> <p>Ref. 4 Gräberfürsorge</p> <p>Ref. 5 Nachlässe</p> <p>Ref. 6 Erkennungs- marken</p> <p>Ref. 7 Zentralkartei</p> <p>Ref. 8 Fdl. Krg. u. Zivil-Intern.</p>

Anlage 47
NR
- 86 -

AWA
Arbeitsplan
Abteilung Inland

Gruppe I: Innenpolitische Angelegenheiten			
Ia	Ib	Ic	Id
Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet
<p>Zugehörigkeit zur NSDAP, ihren Gliederungen und Verbänden. Zwischenfälle zwischen Wehrmacht und Partei. Politische Zuverlässigkeit von Wehrmachtangehörigen und Bewerbern. Mitprüfung von Anordnungen, Vorschriften usw. vom innerpolitischen Standpunkt. Politische Beamten-, Angestellten- u. Arbeiterfragen. DAF, Abt. Wehrmacht. Kameradschaft Wehrmachtbeamte. Besondere Vorkommnisse (Kriegsmarine). NSV (Winterhilfe). KdF für die Wehrmacht.</p>	<p>Gesetzentwürfe, Reichsministerialsachen, Kabinettsvorlagen. HDv. 3/5 (Wehrgesetz). Verbindung zur deutschen Kongreßzentrale. Besondere Vorkommnisse (Heer).</p>	<p>Wehrmachtseelsorge; religiöse Betätigung von Wehrmachtangehörigen; Rassefragen; Erbgesundheitspflege; Bevölkerungspolitik; (sämtl. in Verbindung mit II) Vereinigungen aller Art. Politisches Handbuch. Besondere Vorkommnisse (Luftwaffe).</p>	<p>Obersichten über die politische Lage. Sonderaufträge. Mitarbeit bei Ia, Ib, Ic.</p>

Gruppe II: Nationalsozialistische Weltanschauung und nationalsozialistische Zielsetzung in der Wehrmacht (Heimat)								
Gruppenleiter	IIa	IIb	IIc	IId	IIe	IIf	IIg	IIh
Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet	Arbeitsgebiet
<p>Grundsätzliche Fragen und Stoffauswahl.</p>	<p>Verbindg. zum OKH Bearbeitung der richtunggebenden Weisungen im Auftrage des OKH. Beteiligung an den Ausbildungsplänen des Heeres, soweit Schulung in nationalsozialistischer Weltanschauung u. nationalpolitischer Zielsetzung in Frage kommt. Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Vortragsbeispielen und Lehrstoffheften.</p>	<p>Verbindg. z. OKM. Bearbeitung der richtunggebenden Weisungen im Auftrage des OKM. Beteiligung an den Ausbildungsplänen der Kriegsmarine, soweit Schulung in nationalsozialistischer Weltanschauung und nationalpolitischer Zielsetzung in Frage kommt. Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Vortragsbeispielen und Lehrstoffheften.</p>	<p>Verbindung zum RdL. u. ObdL. Bearbeitung der richtunggebenden Weisungen im Auftrage des RdL. u. ObdL. Beteiligung an den Ausbildungsplänen der Luftwaffe, soweit Schulung in nationalsozialistischer Weltanschauung u. nationalpolitischer Zielsetzung in Frage kommt. Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Vortragsbeispielen und Lehrstoffheften.</p>	<p>Vortragsreihen des OKW über nationalsozialist. Weltanschauung u. nat. pol. Zielsetzung. Verbindung mit der Wehrmacht-Propaganda-Abteilung; Ref. Ib hinsichtl. Weisungen Chef OKW für Schulung der Wehrmacht; II d. hinsichtl. geistiger Betreuung d. Wehrmacht; IIIb hinsichtl. Unterrichtung über die Inlandpresse.</p>	<p>Bearbeitung der Stoffgebiete Rasse- und Weltanschauung.</p>	<p>Bearbeitung der Stoffgebiete Geschichte und Volkstum.</p>	<p>Freizeitgestaltung als Mittel weltanschaulich. Beeinflussung.</p>	<p>Beurteilung des weltanschaulichen Schrifttums hinsichtlich seiner Verwertung für die Wehrmacht. Außerdem Mitarbeit bei I (Lek) hinsichtlich Prüfung u. Überwachung des wehrpolitischen und wehrgeistigen Schrifttums. B.O.: Adjutantengeschäfte.</p>

Partei - Staat - Ziv. Sektor

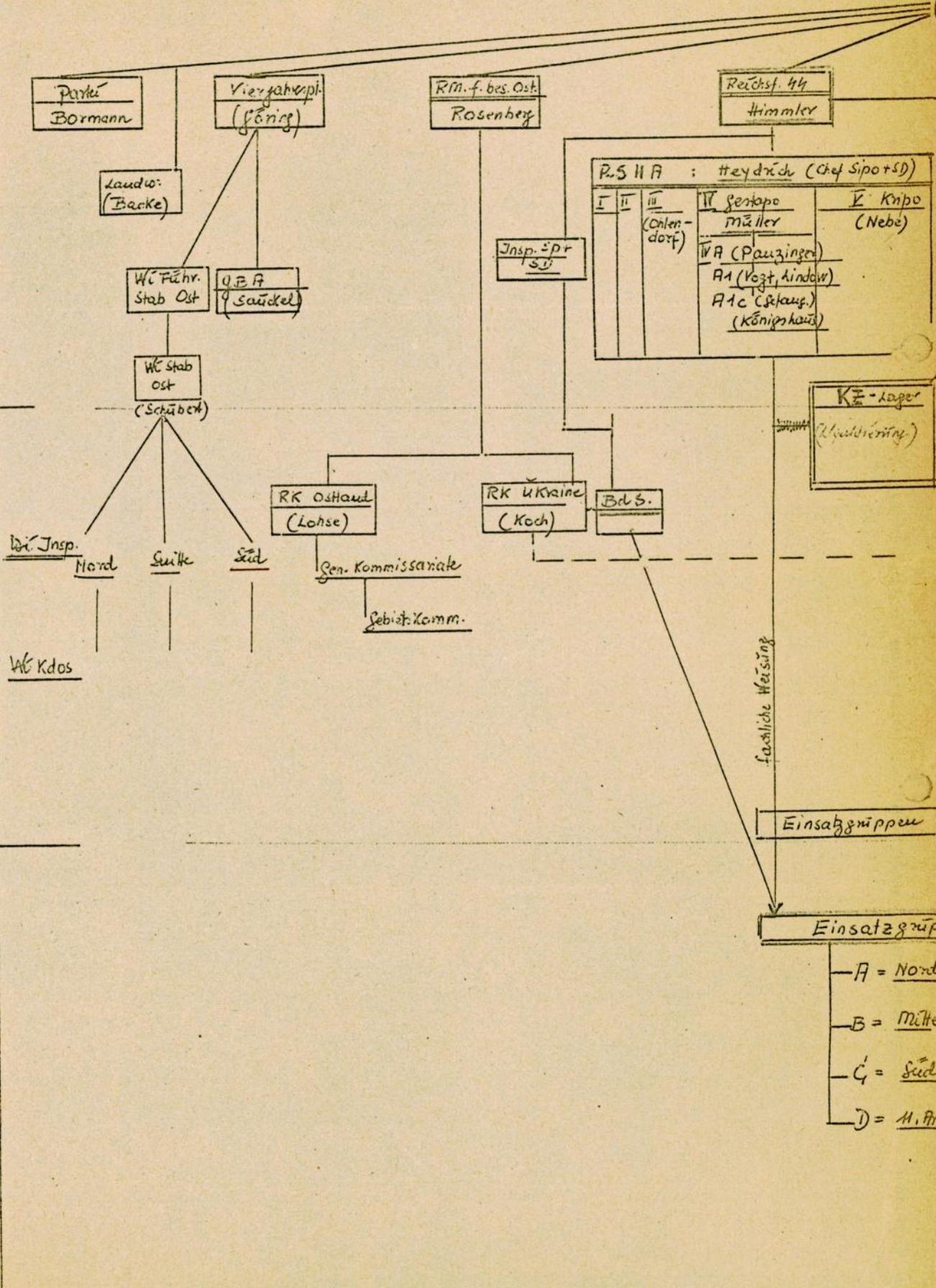
Reich

besezte

Gebiete

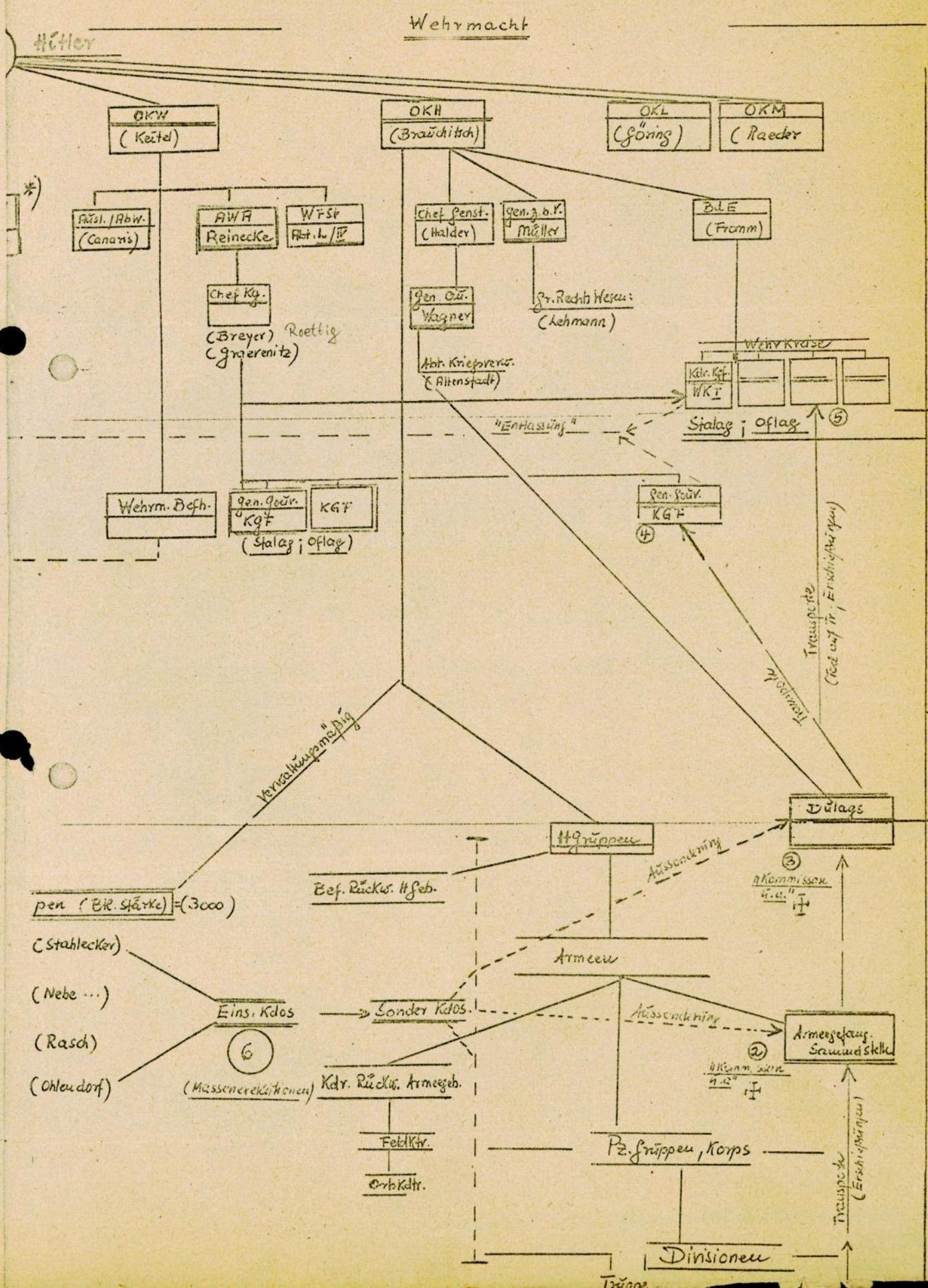
Operations-

Gebiet



* 44 Wirtschaftsverwaltungsamt

Schemata : 1941-1942
Massenexekutionen)



Reich

besetzte Gebiet

Operat. gebiet

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung der herausgebenden Stelle dar, Sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Der verbrecherische Befehl

Wiederum jährt sich der Tag des 20. Juli 1944. Aus diesem Anlaß veröffentlichen wir im folgenden eine vom Arbeitskreis „EUROPAISCHE PUBLIKATION“, München, veranstaltete Diskussion. Historische Einführung, Diskussion und Dokumentenanhang wollen dem Leser die Möglichkeit bieten, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Der Arbeitskreis „Europäische Publikation“ in München veranstaltete, hier im Auszug abgedruckte Diskussion zwischen Juristen, ehemaligen hohen Offizieren und Historikern bemüht sich um leidenschaftslose Analyse eines jener Hitler'schen Befehle, die schwere Verstöße gegen die Fundamente des allgemeinen Völkerrechts und der Menschlichkeit enthielten bzw. auslösten. An ihren Folgen hat Deutschland schwer zu tragen gehabt und auch heute noch zu tragen. Als Modell wurden die vor dem Angriff auf die Sowjetunion erlassenen „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“ gewählt, da sie eines der hervorstechendsten Beispiele für die von Hitler betriebene Entartung des Krieges liefern.

Die Gesprächsteilnehmer:

OBERST a. D. v. BISCHOFFSHAUSEN
GENERAL DER INFANTERIE a. D. BLUMENTRITT
GENERAL DER FLIEGER a. D. BOGATSCH
OBERST a. D. ECKSTEIN
PROFESSOR DR. FERID
GENERALMAJOR a. D. FRHR. R. v. GERSDORFF
GENERALMAJOR a. D. G. v. GERSDORFF
HERRMANN GRAML (Institut für Zeitgeschichte)
GENERALMAJOR a. D. HASELOFF
PROFESSOR DR. FRHR. v. d. HEYDTE
OBERSTAATSANWALT HÖLPER
DR. KRAUSNICK (Institut für Zeitgeschichte)
STAATSMINISTER a. D. DR. MÜLLER
PROFESSOR DR. MAURACH
DIPL.-VOLKSWIRT RULAND
OBERSTLEUTNANT a. D. SENDTNER
DR. UHLIG
GENERALMAJOR a. D. v. WITZLEBEN

Einführung

Hitlers Entschluß, die Sowjetunion anzugreifen, entsprang nach seinen eigenen Aussagen vor allem zwei Motiven: Erstens präventive Vernichtung eines potentiellen Gegners im uferlos gewordenen Weltkrieg, zweitens Streben nach deutschem Macht- und Kolonisationsraum im Osten. Die politische Zukunftskonzeption schwankte anfangs zwischen dem Plan, im europäischen Rußland Satellitenstaaten zu errichten, und dem einer Aufteilung dieses Gebietes zwischen Deutschland, Finnland, Rumänien und Türkei. Die Zertrümmerung des sowjetischen Reichs für alle Zeiten glaubte Hitler nicht anders als durch physische Vernichtung der bolschewistisch gesinnten, herrschenden Intelligenzschichten erreichen zu können¹⁾.

Bei einer grundlegenden Besprechung im Oberkommando der Wehrmacht (OKW.) erklärte Hitler am 3. März 1941, man solle für diese „Sonderbehandlung“ der sowjetischen politischen Leiter und Kommissare²⁾ doch gleich im Operationsraum des Heeres geeignete Organe

lizenzen, der bisherige Unterdrücker des Volkes, müsse beseitigt werden ...“ (Aus Niederschriften des OKW-Kriegstagebuchführers Min. Rat a. D. H. Greiner: „Die Oberste Wehrmachtsführung 1939-43“ Wiesbaden 1951, S. 369) — Vgl. die unten zitierte Tagebuch-Eintragung von Gen. Oberst F. Halder vom 17. 3. 1941: „Die von Stalin eingesetzte Intelligenz muß vernichtet werden.“ (Halder Tgb. 17. 3. 1941).

2) Hitler am 3. 3. 1941: „Ob es nötig sei, auch schon im Operationsgebiet des Heeres neben der Geheimen Feldpolizei Organe des Reichsführers SS einzusetzen, müsse mit diesem geprüft werden. Die Notwendigkeit, alle Bolschewistenhauptidee und Kommissare sofort unschädlich zu machen, spreche dafür.“ (H. Greiner a. a. O. S. 370) — Halder nach Vortrag des Generalquartiermeisters Wagner am 5. 3. 1941: „Wagner Gen. Qu: Entwurf einer Verfügung d. OKW über Organisation der Verwaltung des besetzten Gebietes im Osten. Hinter der einmarschierenden Truppe sol-

¹⁾ Hitler am 3. 3. 1941: „Die sozialistische Idee sei aus dem heutigen Rußland nicht mehr wegzudenken. Sie könne allein die innerpolitische Grundlage bei der Bildung neuer Staaten und Regierungen sein. Die jüdisch-bolschewistische Intel-

23
122

Himmlers einsetzen. Am 26. März kamen OKW und Reichsführer SS überein, daß „Einsatzgruppen“ der SS im Operationsraum der Wehrmacht sogenannte Vorarbeiten für die politische Neu-Organisation der eroberten Gebiete übernehmen sollten³⁾. Sie sollten dabei im Operationsgebiet an Weisungen der militärischen Befehlshaber gebunden sein, um zu verhüten, daß ihre Tätigkeit den Kampfverlauf störend beeinflussten. Nach Hitlers Willen war der Operationsraum der Truppe an sich schon auf einen schmalen, etwa 50 km tiefen und dem Tempo des Vormarschs entsprechend variierenden Streifen beschränkt⁴⁾. Dahinter bildete die politische Führung sogenannte Reichskommissariate unter bewährten, d. h. besonders harten Gauleitern. In beiden Räumen übernahm Himmler die Durchführung von „Sonderaufgaben aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme“⁵⁾, mit anderen Worten: die Ghettoisierung, Dezimierung und Ausrottung ganzer Volksgruppen und Bevölkerungsschichten.

Bei der erwähnten Besprechung im OKW hatte Hitler seine Absicht, in den eroberten Gebieten keine Militärverwaltungen einzurichten, damit begründet, daß die sich aus der politischen Neuorganisation ergebenden Aufgaben so schwierig seien, „daß man sie nicht dem Heer zumuten könne“⁶⁾. Das eigentliche Motiv sprach er am 17. März 1941 nach dem Vortrag des Generalstabschefs über den Stand der Operationspläne aus: „Wir müssen stalinfreie Republiken schaffen. Die von Stalin geleitete Intelligenz muß vernichtet werden. Die Führungsmaschinerie des russischen Reichs muß zerschlagen werden. Im Großrussischen Reich ist Anwendung brutaler Gewalt notwendig. Weltanschauliche Bande halten das russische Volk noch nicht fest genug zusammen. Es wird mit dem Beseitigen der Funktionäre zerreißen“⁷⁾.

Danach sah es so aus, als wolle Hitler die bisherige „Arbeitsteilung“ beibehalten, die Wehrmacht für die traditionellen militärischen Aufgaben, SS- und Polizeikräfte dagegen für die Besorgung seiner dunklen Massentötungs- und Unterjochungspläne einsetzen. Als jedoch die Befehlshaber und Stabschefs der zum Angriff an der Ostgrenze versammelten Wehrmachtsteile am 30. März 1941 in der Reichskanzlei zum Befehlsempfang erschienen, enthüllte Hitler in einer langen Ansprache seine eigentlichen Absichten mit ungewöhnlicher Offenheit und knüpfte daran Forderungen, die bis dahin noch keinem deutschen Offizier und Soldaten zugemutet worden waren. Nach den erhaltenen stichwortartigen Notizen⁸⁾ führte er aus:

Es handele sich „um den Zusammenstoß zweier entgegengesetzter Weltanschauungen, der rücksichtslose Härte verlange. Die Wehrmacht müsse sich daher von den überkommenen Auffassungen und Maßstäben völlig frei machen. Es gelte die Ausrottung des Bolschewismus. Der bolschewistische Idee seien die politischen Funktionäre und die politischen Kommissare in der Wehrmacht. Die letzteren könnten als Soldaten angesehen und daher gegebenenfalls auch nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Ebenso wie die politischen Funktionäre seien sie gleich nach der Gefangennahme von den anderen Kriegsgefangenen zu trennen und den Einsatzgruppen des SD zu übergeben, die unter dem Befehl des Reichsführers SS die deutschen Truppen nach

den kommissarische Regierung eingesetzt werden, denen Wehrmachtbefehlshaber beigegeben werden. Die Forderungen des Ob. d. H. sollen gewahrt bleiben, im übrigen aber das Heer nicht mit der Verwaltung belastet werden. Sonderaufträge des Reichsführers SS“ (Halder Tgb. 5. 3. 1941) — Als „Sonderbehandlung“ wurde später nicht nur die Tötung gefangener Kommissare bezeichnet, sondern der organisierte Massenmord an Juden, osteuropäischer Volksgruppen usw.

³⁾ Aktennotiz der Abt. I a WStOKW v. 1. 5. 1941 (Dok. NOKW 2504). — Vgl. auch Weisung des Reichsführers SS betr. Sonderauftrag des Führers (NOKW 2147).

⁴⁾ H. Greiner a. a. O. S. 300 — vgl. Halder Tgb. 5. 3. 1941; Besprechung Rosenbergs in der Abt. I a WStOKW am 1. 5. 1941 (Dok. NOKW 2504); Notiz v. Gen. Thomas (Chef Wi Ru OKW) v. 17. 7. 1941.

⁵⁾ Dok. PS 444 (IMT. Bd. XXVI) u. Greiner a. a. O. S. 370.

⁶⁾ a. a. O. S. 309.

⁷⁾ Halder Tgb. 17. 3. 1941.

⁸⁾ H. Greiner a. a. O. S. 371. — Im wesentlichen inhaltsgleich die Niederschrift des Generalstabschefs, Gen. Oberst Halder: „Bolschewismus ist gleich soziales Verbrechertum... Wir müssen von dem Standpunkte des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunismus ist vorher und nachher kein Kamerad. Wenn wir es nicht so auffassen, dann werden wir zwar den Feind schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenüberstehen... Kampf gegen Rußland: Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz. Die neuen Staaten müssen sozialistische Staaten sein, aber ohne eigene Intelligenz. Es muß verhindert werden, daß sich eine neue Intelligenz bildet... Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und müssen als solche behandelt werden... Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen. Im Osten ist Härte Milde für die Zukunft. Die Führer müssen von sich das Opfer verlangen, ihre Bedenken zu überwinden.“ (Halder Tgb. 30. 3. 1941) — Feldmarschall v. Bock notierte sich: „Das Ziel ist die Zertrümmerung der russischen Wehrmacht, Zerstörung der russischen Industrie, wenn nötig auch der am Ural gelegenen, Trennung der Verbindung des russischen Reichs mit der Ostsee und der Ukraine... Der unüberwindliche Gegensatz zwischen uns und dem Bolschewismus... (Scharfes Zufassen. ‚Wir sind nicht dazu da, um Verbrecher zu konservieren.‘ Kommissare.)“ (F. v. Bock: Persönl. Aufzeichnung vom 30. 3. 1941).

Rußland begleiten würden. Wo die Übergabe an den SD wegen der Kampfverhältnisse nicht möglich sei, müßten die Funktionäre und Kommissare von der Truppe erschossen werden. Hitler begründete diesen Befehl, der ganz seinen am 3. März geäußerten Gedanken entsprach, damit, daß die Sowjetunion der Genfer Konvention nicht beigetreten sei⁹⁾ und die deutschen Kriegsgefangenen sicherlich nicht nach deren Bestimmungen behandelt werde, und wies auf das Verhalten der russischen Soldaten und besonders der Kommissare in Polen, im Finnischen Winterkrieg, im Baltikum und in Rumänien als warnendes Beispiel hin.“

Mit anderen Worten: Allgemeine Hinweise auf völkerrechtliche Vergehen sowjetischer Truppen, auf den internationalen Ruf der UdSSR als einer aggressiven, vor schweren Verstößen gegen Recht, Humanität und Moral nicht zurückschreckenden Macht und auf die Nichtunterzeichnung der Genfer Konvention durch die Sowjetunion¹⁰⁾ dienten Hitler als Vorwand für die geplanten eigenen Verstöße und als „moralisches“ Mäntelchen für seine Ausrottungsziele¹¹⁾.

Über die Reaktion der versammelten hohen Offiziere liegen zahlreiche, teilweise einander widersprechende Aussagen vor¹²⁾. Sicher ist, daß sehr viele von ihnen schockiert waren von dem ihnen zugemuteten Tötungsbefehl gegen Gefangene. Das führte damals und später zu heftigen Auseinandersetzungen über Ziel und Methode eines Protestes bei Hitler¹³⁾. Zu dessen Formulierung und Vortrag bei Hitler selbst scheint es aber nicht gekommen zu sein.

Am 31. März 1941 erhielt das Oberkommando des Heeres (OKH) den Auftrag, einen Befehlsentwurf „betr. Behandlung politischer Hoheitsträger usw.“ auszuarbeiten¹⁴⁾. Der General z. b. V. beim Oberbefehlshaber des Heeres (Ob. d. H.), Generalleutnant Müller, erhielt also mit seiner Rechtsabteilung die makrabre Aufgabe, nach Hitlers Richtlinien den Tötungsbefehl abzufassen.

Bei einer Einweisung von Heeresrichtern und Ic-Offizieren in die neuen Grundsätze soldatischen Verhaltens im Kampf und gegen die feindliche Zivilbevölkerung interpretierte Generalleutnant Müller die zugrunde liegenden Prinzipien durchaus im Sinne Hitlers¹⁵⁾:

„General z. b. V., Generalleutnant Müller, führte nach Verlesen des Führererlasses¹⁶⁾ aus, daß im kommenden Einsatz Redutempfinden u. U. hinter Kriegsnotwendigkeit zu treten habe. Erforderlich ist daher:

⁹⁾ Gemeint ist die Genfer Konvention v. 27. 7. 1929 betr. Kriegsgefangenenbehandlung, der die UdSSR im Gegensatz zu der am gleichen Tage geschlossene Konvention über Verwundetenbehandlung nicht beigetreten ist (vgl. Dok. Anhang Nr. 15 — Vortragsnotiz des Chefs des Amts Ausland Abwehr im OKW v. 15. 9. 1941 mit Darstellung der völkerrechtlichen Lage).

¹⁰⁾ Jahrelange antibolschewistische Hetze hatte für diese Argumentation das geistige Klima bereitet. Daß dafür die Taten des sowjetischen Systems reichlich Nahrung lieferten, steht außer Zweifel. Dennoch war dieses Bild tendenziös verzerrt und von nationalistischen Vorurteilen gefärbt.

¹¹⁾ Vgl. Fm. v. Brauchitschs Aussage vom 9. 8. 1946 (Internationales Militär-Tribunal/Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher — IMT Bd. X S. 635): „Nach Beendigung der Besprechung, als Hitler weggegangen war, kam ein Teil der Oberbefehlshaber zu mir. Ich entsinne mich insbesondere der Oberbefehlshaber der drei Heeresgruppen... sowie noch einer Anzahl von Armeeführern, die zu mir kamen und in erregter Form sich darüber aussprachen, daß eine derartige Kriegführung für sie untragbar sei. Ich gab ihrer Auffassung recht und sagte ihnen, daß von seiten des OKH kein Befehl in dieser Hinsicht ergehen würde. Ich müsse mir aber erst überlegen, welche Schritte ich tun könne. Ich hatte Hitler inzwischen soweit kennengelernt, daß wenn er einen Entschluß gefaßt hatte, und wenn er ihn wie in diesem Fall öffentlich, d. h. unter militärischen Führern ausgesprochen hatte, er jetzt gleich nachher um keinen Preis der Welt davon abzubringen war. Ich mußte aber dem Heere die Handhabe geben, sich von diesem Befehl abzusetzen. Aus diesem Grunde gab ich einen Befehl über die Handhabung der Disziplin heraus.“ (Gemeint ist Befehl des Ob. d. H. v. 24. 5. 1941, s. Dokumenten-Anhang Nr. 21). Dem Sinn nach ähnlich sagte Generaloberst Halder am 13. 4. 1948 im OKW-Prozess: „Aussage Gen. Oberst Jodl: ‚Diese Absicht des Führers ist übereinstimmend von allen Soldaten abgelehnt worden. Es gab darüber sehr erregte Auseinandersetzungen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres.‘ (IMT XV S. 339). — Die erregte Reaktion bestätigten aus persönlichen Gesprächen mit stz. anwesenden Befehlshabern die Diskussionssteilnehmer General Blumentritt und Generalmajor Haseloff. — Feldmarschall Keitel konnte sich keiner besonderen Erregung entsinnen (vgl. IMT Bd. X S. 595). — Die oft redt temperamentvollen persönlichen Aufzeichnungen des Feldmarschalls v. Bock sind in diesem Falle nur referierend gehalten. (Fm. v. Bock: Aufzeichnung v. 30. 3. 1941).

¹²⁾ Vgl. Jodl (s. oben) und Halder (s. oben), der in scharfen Gegensatz zu Feldmarschall v. Brauchitsch wegen dessen dilatorischen Verhaltens geriet (Mitteilung an Verf.), vgl. die Aussagen im OKW-Prozess von Feldm. v. Kändler (Pr. S. 2800), Feldm. v. Leeb (s. H. Latenser: „Verteidigung deutscher Soldaten“, Wiesbaden 1950, S. 338 und 306), Aussage General v. Greiffenberg und Blumentritts vor dem Internationalen Militär-Tribunal, (Bayer. Staatsarchiv Nürnberg), Aussage General-Maj. R. v. Gersdorffs im OKW-Prozess (R P 2129 ff.) und dessen Bericht über seinen vergeblichen Flug vom Hauptquartier der Heeresgruppe Mitte zum OKH im Auftrage Feldm. v. Bocks (Archiv der Europäischen Publikation). — Feldm. Keitel auf Befragen des Verteidigers Dr. Nelte in Nürnberg: „... im Anschluß an diese Besprechung ist nichts geschehen.“ (IMT Bd. X S. 598).

¹³⁾ Vgl. Schreiben des Gen. z. b. V. beim Ob. d. H. an Chef OKW Abt. Ia v. 6. 5. 1941 (s. Dokumenten-Anhang Nr. 2).

¹⁴⁾ Zit. aus Tätigkeitsbericht Jan.-Juli 1941 der Panzergruppe 3 Abt. I c (s. Dokumenten-Anhang Nr. 6).

¹⁵⁾ Gemeint ist Hitlers „Erlaß über die Ausübung der Kriegsergriffbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa‘ und über besondere Maßnahmen der Truppe“ v. 13. 5. 1941 (vgl. Dokumenten-Anhang Nr. 22).

24
123

Rückkehr zum alten Kriegsbrauch. Unser bisheriges Kriegsrecht ist erst nach dem Weltkrieg festgelegt. Einer von beiden Feinden muß auf der Strecke bleiben; Träger der feindlichen Einstellung nicht konservieren, sondern erledigen."

Die übliche Interpretation der Gefangenschaft als Sicherungsverwahrung überwältigter Feinde in bewachten Lagern wurde hier also einseitig und wiederum nur für eine besondere Gruppe von Waffenträgern außer Kraft gesetzt wegen der bloßen Annahme, daß der Feind unter Führung der radikalisierenden Kommissare die international gebräuchlichen Kriegsregeln nicht einhalten werde.

Immerhin sprach Hitler mit dem Argument, in einem zweifellos gewagten und gigantischen Feldzug gegen einen harten, ideologisch fanatisierten Gegner Rechtsempfinden, humanitäre Rücksichten und moralische Grundsätze eventuell Kriegsnotwendigkeiten opfern zu müssen, nicht nur den soldatischen Kämpfer an, sondern eine gerade in deutschen militärischen Kreisen traditionell verbreitete Auffassung, daß militärische Erfordernisse im Zweifelsfall gegenüber dem Kriegsrecht den Vorrang hätten. Diese auch in anderen Staaten lebendige Auffassung fand bereits vor dem ersten Weltkrieg mehrfach theoretischen Niederschlag in völkerrechtlichen Untersuchungen und Auseinandersetzungen¹⁶⁾.

Siehe sich die kriegerische Auseinandersetzung im wesentlichen nur auf den waffentragenden Teil der Staatsvölker erstreckte und solange eine maßvolle Politik den Krieg und seine Ziele in Schranken hielt, solange die Truppen im Geist ritterlich ehrenhafter Kampfweise operierten, barg dieser Vorrang der Kriegsnotwendigkeit vor dem Kriegsrecht in heiklen Situationen keine prinzipiellen Gefahren für die allgemeine Gültigkeit des Völkerrechts. Von diesem Aspekt aus wird es erklärlicher, daß ein in diesem Geiste gebildetes Offizierskorps die allmähliche Perversion seiner Begriffswelt durch den von Sieg zu Sieg eilenden, mit allen Wassern dämonischer Beredsamkeit gewaschenen Hitler nicht oder doch nur sehr spät erkannte und schließlich Befehle hinnahm, die in moralisch und politisch gesunden Staatswesen weder erlassen noch befolgt werden. Die Situation der deutschen Offiziere komplizierte sich noch dadurch, daß es in der Wehrmacht — abgesehen von den knappen Dienstvorschriften und Merkblättern — an geeigneten einschlägigen Handbüchern fehlte und die kriegsrechtlichen Kommentare seit 1933 den pragmatischen Geist des nationalistisch gesinnten Dritten Reichs atmeten. Die psychologische Wirkung einer jahrelangen antibolschewistischen Propaganda darf ebenfalls nicht als geringfügig anschlacht werden, zumal die Brutalität der sowjetischen Innen- und Außenpolitik immer wieder das Weltgewissen beunruhigte.

Am 5. Mai 1941 reichte der Oberbefehlshaber des Heeres den von seiner Rechtsabteilung ausgearbeiteten Entwurf (s. Dokumentenanhang Nr. 2) an die Abteilung Landesverteidigung im Wehrmachtsführungsstab des OKW ein — zusammen mit einem Entwurf für den geplanten Erlass zur Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit im Operationsgebiet¹⁷⁾, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann. Die weitere Bearbeitung des sogenannten Kommissar-Befehls erfolgte im Wehrmachtsführungsstab. Die Rechtsabteilung des OKW war bei der endgültigen Fassung nur mitprüfend tätig¹⁸⁾. Die letzte Hand legte der Initiator des Befehls, Adolf Hitler, an¹⁹⁾.

Fast will es scheinen, als habe die Rechtsabteilung des OKH bzw. der General z. b. V. Hitlers Anweisungen vom 30. März zu wörtlich

genommen²⁰⁾, denn die von General Warlimont abgezeichnete Vortragsnotiz der Abt. Landesverteidigung v. 12. 5. 1941 (s. Dokumentenanhang Nr. 3) über die gleichzeitig eingereichten Vorschläge des OKH und des Reichsleiters und späteren Ostministers Rosenberg unterschied im Gegensatz zum OKH-Vorschlag zwischen politischen Funktionären in der Truppe und in staatlich-öffentlichen Bereichen. General Warlimont plädierte für Schonung der sich loyal verhaltenden Funktionäre und Kommissare aus dem zivilen Bereich und wollte den Tötungsbefehl auf die Kommissare bei der Truppe sowie auf feindselig auftretende Zivilkommissare beschränken. Diese Auffassung hat sich bei der endgültigen Fassung durchgesetzt, vor allem wohl wegen Rosenbergs Argument, die zivilen Funktionäre seien für den Aufbau einer Verwaltung der besetzten Gebiete unentbehrlich. Die endgültige Fassung der sogenannten „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“ vom 6. 6. 1941 unterscheidet jedenfalls scharf zwischen politischen Kommissaren im zivilen Bereich und in der Truppe. Die letzteren sollten sofort aus den Kriegsgefangenen ausgesondert und „erledigt“ werden (s. Dokumentenanhang Nr. 5).

An Warlimonts Vortragsnotiz findet sich eine Randbemerkung Jodls, man zöge die Aktion am besten als Vergeltung auf, da sonst die in Gefangenschaft geratenden deutschen Flieger deren Folgen zu tragen haben würden. Jodl hat offensichtlich die kriegsrechtliche Problematik erkannt und nach einer Handhabe gesucht. Er glaubte sie im Repressalienrecht gefunden zu haben²¹⁾.

Daß auch die endgültige Fassung des Kommissar-Befehls das Licht der Prüfung nach Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts zu scheuen hatte, erkannte selbst sein Urheber, denn die Verteilung erfolgte lediglich bis zu den Armeen in schriftlicher Form, von da ab zu den unterstellten Einheiten nur mündlich²²⁾. Die Heeresgruppe Nord ging sogar so weit, den ihr unterstellten Armeen die Vernichtung des vom OKH zugesandten Befehltextes nahezu legen (s. Dokumentenanhang Nr. 8).

Parallel zur Bearbeitung dieses Tötungsbefehls gegen bolschewistische Kommissare bei der Truppe liefen die Beratungen über die von Hitler befohlene Lockerung der bisher sehr streng gehandhabten Kriegsgerichtsbarkeit zur Erhaltung der Disziplin und zur Verhinderung von Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung des feindlichen Landes²³⁾. Der schließlich formulierte und von Hitler als Oberstem Befehlshaber der Wehrmacht herausgegebene Erlass vom 13. 5. 1941 stieß anscheinend bei den militärischen Befehlshabern auf weit heftigere Ablehnung dank ihrer traditionell-ritterlichen Einstellung gegenüber der wehrlosen Zivilbevölkerung²⁴⁾. Feldmarschall v. Brauchitsch gab zwar als

20) Tagebucheintrag Generaloberst Halders am 6. 5. 1941: „Gen. z. b. V. Müller mit Oberstkriegsgerichtsrat: a) Befehl an die Truppen im Sinne der letzten Führersprache an die Generale. Truppe muß den weltanschaulichen Kampf mit durchfechten bei Ostfeldzug. b) Fragen der Gerichtsbarkeit im rückwärtigen Heeresgruppengebiet. c) Lockerung der festen Bindungen über Todesurteile gegen Heeresangehörige während der Operationen“. (Halders Tgb. 6. 5. 1941).

21) Dr. P. Leverkuhn bei der Verteidigung Feldmarschall v. Mansteins: „Die ganze Grundlage des Repressalienrechts . . . besteht in dem Grundsatz des Völkerrechts: Die Verpflichtung der einen Seite hört auf, wenn die andere Seite sie bricht“. (P. Leverkuhn a. a. O. S. 19). Damit ist freilich die Problematik der Repressalie nicht erschöpft!

22) S. Dokumentenanhang Nr. 5.

23) S. Dokumentenanhang Nr. 20 und 22.

24) Z. B. Feldm. v. Bock: „4. 6. 1941. Eine Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht regelt das Verhalten der Truppe gegenüber der russischen Zivilbevölkerung. Sie ist so gehalten, daß sie praktisch jedem Soldaten das Recht gibt, auf jeden Russen, den er für einen Freischütler hält — oder zu halten vorgibt — von vorne oder von hinten zu schießen. Jeden Zwang zur Abhandlung in dieser Richtung liegender Verbrechen lehnt die Verfügung ab, auch dann, wenn ein militärisches Verbrechen oder Vergehen vorliegt. Brauchitsch hat eine Ergänzung zu dieser Verfügung gegeben, die sie wohl abschwächen soll, was aber nur unvollkommen gelingt. . . . Greiffenberg, der gerade beim OKH ist, gebe ich den Auftrag . . . festzustellen, ob die angekündigten Bestimmungen wesentliche Änderungen der Verfügung bringen. Ist das nicht der Fall, so soll Greiffenberg dem Obd. H. melden, daß nach meiner Auffassung die Verfügung in dieser Form untragbar und mit der Manneszucht nicht vereinbar ist. . . . 7. 6. 1941. Da bis heute eine Antwort auf meinen Vorstoß am 4. 6. gegen die Verfügung über die Behandlung der russischen Zivilbevölkerung noch nicht da ist, rufe ich Brauchitsch an und mache den positiven Vorschlag, wie man den Befehl in eine auch für den Truppenoffizier verständliche und für das Heer tragbare Form bringen kann. Nach einer Stunde ruft Brauchitsch wieder an und erklärt, daß man das, was ich wollte, aus der Verfügung herauslesen könne und daß sie so gemeint sei, wie ich sie ausgelegt wissen wolle. . . .“ (Personl. Aufzeichnungen des Feldmarschalls v. Bock).

In Bocks Aufzeichnungen findet sich aber kein Eintrag, der sich mit dem Kommissar-Befehl und mit der Mission des Ic der H. Gr. Mitte beschäftigt. Der Ic, Fhr. R. v. Gersdorff, fand es ebenso wie der zum Protest treibende General v. Treckow schon zu diesem Zeitpunkt wenig aussichtsreich, daß er als Major in Bocks Namen beim OKH über die Aufhebung des von Hitler erlassenen Kommissar-Befehls verhandelte. (Mitteilung in der Diskussion). Feldm. v. Leeb hat nach seiner Erinnerung Feldm. v. Bock, Major v. Gersdorff solle im OKW gleichzeitig in seinem Namen „bitten“ (H. Latenser a. a. O. S. 306). — Feldm. v. Kähler erklärte, er habe den Befehl weitergegeben, weil sich nicht Gefahr laufen wollte, als ungehorsamer Oberbefehlshaber dazustehen. (OKW-Prozess-Akten Pr. 2890). Die befragten anderen

16) Vgl. General v. Hartmanns These vom Realismus des Krieges (1877). — Einen kurzen Abriss der Lehrgeschichte seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gibt der Aufsatz „Der Zweite Weltkrieg und das Recht“ von H. Latenser in „Bilanz des Zweiten Weltkrieges“ (Oldenburg 1953, S. 407 ff.). Danach habe auch die 1902 im Auftrag des Generalstabes herausgegebene Schrift „Kriegsbrauch im Landkrieg“ (Heft 31 der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften) die Auffassung vertreten, daß im Zweifelsfalle Kriegsnotwendigkeit vor Kriegsrecht gehe. — Mit diesem Argument zwang übrigens Churchill den Befehlshaber der britischen Mittelmeerflotte, am 3. Juli 1940 die in Oran liegende französische Schlachtflotte zu überfallen und zu zerstören, als deren Admiral die Aufforderung zur Übergabe zurückwies.

17) Der im Dokumentenanhang (Nr. 20) abgedruckte Entwurf v. 5. Mai 1941 wurde am 6. 5. 1941 dem OKW eingereicht (vgl. Schreiben der Wehrmachtsrechtsabteilung v. 9. 5. 1941 an Chef WFSt — Dok. NOKW 209) und von dessen Rechtsabteilung weiter bearbeitet lt. Aussage von Generaloberstabsrichter Dr. Lehmann (OKW PR 9348 f.).

18) S. Akten des OKW-Prozesses (OKW PR 9348 f.).

19) Keitel: „Schließlich hat Hitler diese Richtlinien mehr oder weniger selbst bearbeitet und ihnen den Sinn gegeben, den er wollte“. (Aussage vor dem Internationalen Militär-Tribunal in Nürnberg zit. IMT Bd. X S. 595).

25
124

Oberbefehlshaber des Heeres einen abschwächenden Zusatzbefehl heraus, in den Teile des ursprünglichen, im Prinzip schärfer gefaßten OKH-Entwurfs aufgenommen waren, aber auch dieser Zusatzbefehl hat offensichtlich nicht allenthalben befriedigt. Es wäre jedoch ein Irrtum anzunehmen, dieser Zusatzbefehl habe eine Abmilderung des Tötungsbefehls gegen die Truppenkommissare bewirkt. Dieser wurde erst zwei Wochen später erlassen und war ebenfalls mit einem Zusatzbefehl v. Brauchitschs versehen, in dem der Oberbefehlshaber des Heeres lediglich anordnete, daß die „Erledigung“ der Kommissare außerhalb der Kampfzone und unauffällig erfolgen solle²⁵⁾. Mochte der Brauchitsch-Erlaß zur Erhaltung der Disziplin v. 24. 5. 1941 auch unzweifelhaft eine Milderung der von Hitler geforderten Kampfmethoden beabsichtigen, so hob doch der neue Zusatzbefehl diese Milderung für den Kampf gegen die Truppenkommissare wieder auf.

Das Heer besaß jedenfalls in seinem Oberbefehlshaber nicht die Persönlichkeit, seinen unbezweifelbaren Willen, an soldatisch-ritterlicher Kriegsführung festzuhalten, gegenüber Hitler durchzusetzen, obwohl Feldmarschall v. Brauchitsch seinem eigentlichen Wesen nach diesen Geist durchaus verkörperte. Er überließ es aber seinen Untergebenen, mit diesem völkerrechtswidrigen, dem Charakter anständigen Soldatentums widersprechenden Tötungsbefehl festzuwerden und hat selbst die nach der Weitergabe einlaufenden Proteste der Befehlshaber und Kommandeure nur unzureichend unterstützt²⁶⁾.

Obwohl trotz die in den oberen Führungsstellen gehegte Erwartung nicht, daß die Truppe dem Tötungsbefehl nur in seltenen Fällen nachkommen werde. Viele Kommandeure haben den Kommissar-Befehl nicht nur stillschweigend, sondern offen sabotiert, und die Truppe ignorierte ihn in den meisten Fällen²⁷⁾. Das änderte aber an der Rechtslage nichts. Der völkerrechtswidrige Befehl, wehrlose Gefangene zu töten, bestand und blieb fast ein Jahr lang in Kraft. Und die Truppeneinheiten mußten zu festgelegten Terminen nach vorgeschriebenem Muster an das OKH auf dem Dienstweg melden, wieviel Kommissare von ihnen erschossen worden waren (s. Meldungen im Dokumentenanhang Nr. 9 und 10).

Der Befehl wurde beim Gegner sehr bald bekannt und hat nicht nur viel zur Fanatisierung des Kampfes beigetragen, sondern unmeßbaren psychologischen Schaden angerichtet²⁸⁾. Die deutschen Truppen kamen nicht, wie Hitler behauptete, als Befreier. Ihnen ging der Ruf voraus, einen schonungslosen Krieg gegen alles zu führen, was mit dem sowjetischen System zu tun gehabt hatte. Eine große Zahl der sowjetischen Truppenkommissare zog es deshalb vor, nach erbittertem Kampf sich

in aussichtsloser Lage selbst das Leben zu nehmen²⁹⁾. Mochte die deutsche Truppe auch überwiegend ihrer alten soldatisch-ritterlichen Tradition treu bleiben, der mit diesem Befehl ihrem Ruf zugefügte Makel lastete nun auf ihr.

Zweifellos ist Hitler die völkerrechtliche Problematik bekannt gewesen. Das geht schon aus seinem Hinweis darauf hervor, daß die Sowjetunion die 2. Genfer Konvention vom 27. 7. 1929 betr. Kriegsgefangenenbehandlung, nicht unterzeichnet habe (übrigens Finnland und Japan ebensowenig). Beide totalitäre Staaten huldigten der egozentrischen Idee einer völkerrechtlichen Autonomie der Nationen und lehnten die Herrschaft eines übergeordneten immanenten allgemeinen Völkerrechts ab. Prof. Shapiro sagt über die sowjetische Völkerrechtsauffassung: „Das Völkerrecht verdankt seine unmittelbare Gültigkeit nur der Zustimmung von davon betroffenen Staaten, sich dadurch gebunden fühlen zu wollen“³⁰⁾.

Immerhin hat die Regierung der UdSSR über ihre Schutzmacht Schweden, dem Deutschen Reich offiziell in einer Note vom 17. Juli 1941 mitteilen lassen, daß sich die Sowjetunion an die Kriegsregeln der Haager Landkriegsordnung vom 18. 10. 1907 gebunden fühle — selbstverständlich unter der Bedingung der Gegenseitigkeit³¹⁾. Die Note blieb unbeachtet und wurde nie beantwortet. Die Sowjetunion hat dann in einer Zirkularnote am 25. November 1941 sämtliche Mächte, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhielt, über „erschreckende Grausamkeiten, die von den deutschen Machthabern gegen sowjetische Kriegsgefangene begangen wurden“, unterrichtet mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß es sich dabei um flagrante Verstöße gegen die Haager Konvention von 1907 handele, „die ebenso von der Sowjetunion wie von Deutschland anerkannt wurde“³²⁾.

Erstaunderweise ist jene Note der UdSSR vom 17. Juli 1941 zumindest in der bekannteren deutschen Literatur nirgends erwähnt. Sie scheint auch in den einschlägigen Nachkriegsprozessen, außer dem „Leuna“-Prozeß zur Argumentation nicht herangezogen worden zu sein, obwohl sie das Deutsche Reich auf die Beachtung der HLKO verpflichtete. Denn die UdSSR konnte danach für sich in Anspruch nehmen, als Nachfolgestaat des Zarenreiches kraft Sukzession Mitglied zu sein und dies nunmehr noch durch eine eindeutige Willenserklärung formal bekräftigt zu haben.³³⁾ Ihre Einhaltung in der Praxis wartete Hitler

geheimzuhalten. Es hätte genügt, sie gesondert nach rückwärts in ein vom Corps besonders dazu eingerichtetes Lager abzuschicken und sie erst dort zur Verantwortung zu ziehen“ (NOKW 235c) — Aussage Lahousen (Amt Ausland Abwehr im OKW) in Nürnberg über seinen Protest gegen den Kommissar-Befehl bei einer Besprechung im Juni oder Juli 1941 mit General Reinecke (OKW) und SS-Obergruppenführer Müller vom Reichssicherheitshauptamt der SS: Lahousen protestierte im Namen seiner Dienststelle als Stellvertreter Adm. Canaris gegen die Hinrichtung von Kommissaren in Gefangenenlagern. „Diese Maßnahmen vergewaltigten das elementare Vertrauen der Kriegsgefangenen und dieses traf besonders zu für einige russische Volksgruppen, die Kaukasier z. B., die hierdurch abgeschreckt und eingeschüchtert wurden ... Ich führte diese Punkte an, da der Hinweis auf das Völkerrecht oder internationale Gepflogenheiten hoffnungslos war...“ Beide Gesprächsteilnehmer lehnten eine Lockerung der Befehle ab und machten lediglich das Zugeständnis, die Exekutionen abseits der Gefangenenlager durchführen zu lassen (Dok. PS 2846).

²⁵⁾ Vgl. die in Anm. 28 genannten Dokumente aus dem Anhang! — Aus einem Feldpostbrief v. 26. Juli 1942: „Kommissare sind auch hier gewesen, doch sind alle entweder gefallen oder sie haben sich, wie wir beobachten konnten, selbst vernichtet“ (Kriegsbriefe gefallener Studenten 1939–1945, Tübingen 1952, S. 168) — Mündl. Mitteilungen von Gen. Maj. a. D. R. v. Gersdorff (ehem. Ic d. H. Gr. Mitte) und Gen. Maj. a. D. v. Witzleben (ehem. Chef des Stabes AOK 2) während der Diskussion.

³⁰⁾ Zit. bei P. Leverkühn a.a.O. S. 23.

³¹⁾ „Télégramme de Moscou, du 8 août 1941. Huber président du CICR étranger. En réponse à votre No 7162 le Commissariat du Peuple aux Affaires étrangères a l'honneur, d'ordre du Gouvernement soviétique, de vous faire part que le Gouvernement soviétique a déjà informé par sa note du 17 juillet dernier le Gouvernement de Suède, qui représente les intérêts de l'URSS en Allemagne, que l'Union soviétique considère comme obligatoires pour soi les règles de la guerre qui sont exposées dans la IV^e Convention de la Haye du 18 octobre 1907 concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, sous condition obligatoire que les règles susmentionnées soient observées dans la guerre par l'Allemagne et ses alliés, le Gouvernement soviétique consent à l'échange des indications des prisonniers de guerre blessés et malades dans l'ordre prévu par les dispositions de l'article 14 de l'annexe à ladite Convention ainsi que par l'article 4 de la Convention de Genève du 26 juillet 1929 pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les armées en campagne.“

... gez. Vychinski, Commissaire du Peuple adjoint aux Affaires étrangères.“ (Rapport du Comité international de la Croix Rouge sur son activité pendant la seconde guerre mondiale (1^{er} septembre 1939 — 30 juin 1947) Vol. 1, Genf, Mai 1948, S. 427 f.).

³²⁾ „... The conditions enforced in camps for Soviet prisoners of war are a flagrant and disgusting violation of the most elementary demands of international law for the treatment of war prisoners, and in particular of the Hague Convention of 1907, which is recognized both by the Soviet Union and by Germany...“ Moscow, November 25, 1941, gez. V. Melotow, People's Commissar for Foreign Affairs.“ (Note im Wertlauf abgedruckt in „Soviet Government Statements on Nazi Atrocities“ Verlag Hutchinson, London 1945).

Die Note berichtet (neben einzelnen Angaben über angebliche Greuelthaten) über generelle Verstöße gegen die Grundsätze humaner Kriegsgefangenenbehandlung und damit gegen die HLKO, erwähnt aber die Behandlung der Kommissare nicht.

³³⁾ Für den Hinweis auf diese Note schuldet der Bearbeiter Herrn Dr. J. Pietet, Directeur des Affaires générales des CICR, in Genf, besonderen Dank.

... Oberbefehlshaber haben ebenfalls die Weiterleitung des Befehls bestätigt und konnten sich nicht mehr präzise erinnern. (Vgl. Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher und OKW-Prozeß).

²⁶⁾ Dokumentenanhang Nr. 4.

²⁷⁾ Vorgeschichte der im Dokumentenanhang auszugsweise abgedruckten „Denkschrift über die Möglichkeiten einer Erschütterung des bolschewistischen Widerstandes von innen her“, verfaßt vom Kommandierenden General des XXXIX. A. K. (NOKW 2413) teilte Generaloberst a. D. Schmidt mit:

„Vor dem Einrücken in Rußland erschien Gen. Feldm. v. Brauchitsch bei den versammelten Armeekorps, Panzergruppen-Oberbefehlshabern und Kommand. Generalen und gab die Hitlerschen grundsätzlichen Befehle, darunter auch den sogenannten Kommissar-Befehl bekannt. Ich war damals Kommandierender General des 39. Panzer-Korps und protestierte sofort mündlich bei Feldm. v. Brauchitsch gegen diesen nach meiner Ansicht völlig falschen politischen und menschlich und soldatisch unmöglichen Befehl und erklärte, ihn nicht ausführen zu lassen. Den danach versammelten Truppenkommandeuren meines Korps gab ich dann befehlsgemäß die Befehle bekannt und verbot ausdrücklich die Ausführung des Kommissar-Befehls. Die Sowjetkommissare sollten wie Kriegsgefangene behandelt werden. Zugleich reichte ich eine Denkschrift auf dem Dienstweg an Hitler ein, erhielt aber keine Antwort. Endlich, im August 1941, erhielt ich, meiner Erinnerung nach von Gen. Oberst Busch, ein Schreiben, ich möchte endlich mit dem dummen Geschreibsel aufhören, es flog doch nur in den Papierkorb.“

Generaloberst R. Schmidt hat später eine neue Denkschrift mit Hilfe eines in seinem Stabe dienenden Funktionärs der NSDAP, auf dem Parteivorgehen lanciert, die seiner Erinnerung nach zum Erfolg führte. (Schr. v. Gen. Maj. a. D. Frhr. v. Gersdorff im Archiv PR 2129 ff.). — Feldm. v. Kluge sprach Hitler bei dessen Besuch mit Mussolini in der eroberten Festung Brest-Litowsk wegen der Aufhebung des Kommissar-Befehls an, Hitler lehnte schroff ab. (Mitteilung v. Gen. Maj. a. D. Frhr. v. Gersdorff in der Diskussion) —

²⁷⁾ Generaloberst Halder am 21. 9. 1941: „Gen. v. Thoma, Bericht über die Töpfung der 17. Pz. ... Verhalten der Truppe gegen Kommissare pp. (werden nicht erschossen)“. (Halder Tgb. 21. 9. 1941) — 1. 8. 1941: „Gen. z. b. V. Müller: Behandlung gefangener Kommissare (werden zum größten Teil erst in den Gefangenenlagern festgestellt)“. (Halder Tgb. 1. 8. 1941) — Außerdem zahlreiche mündliche Berichte und eigene Beobachtung des Verf.

²⁸⁾ Vgl. im Dokumentenanhang Nr. 13, 14 und 16. — Tätigkeitsbericht des Ic der 95. I. D. v. 22. 6. 1941 — 10. 11. 1942: „Die jahrelange Bearbeitung des russischen Volkes schon vor dem Krieg und die intensiv betriebene Creulpropaganda während des Krieges hatte zur Folge, daß der einzelne Soldat bis zuletzt gekämpft hat und sich besonders zu Anfang des Feldzuges nicht gefangennehmen ließ. Der Grund des Kampfwillens ist vorwiegend darin zu suchen, daß beim Feinde frühzeitig bekannt wurde, wie die Kommissare und politischen Leiter in deutscher Gefangenschaft behandelt werden. Man hat den Fehler begangen, sogar in deutscher Flugblattpropaganda darauf hinzuweisen. Zweckmäßig wäre es gewesen, die Behandlung der Kommissare

formal gar nicht ab, sondern brach von sich aus die Haager Konvention mit Angriffsbeginn.

Das Internationale Rote Kreuz betont in seinem zusammenfassenden Bericht über die im wesentlichen vergeblichen Versuche, den Genfer Konventionen auch im Konflikt der Achsenmächte mit der Sowjetunion Geltung zu verschaffen und die Tätigkeit des Internationalen Roten Kreuzes auf die Kriegsgefangenen der Ostfront auszudehnen, daß diese Versuche an der intransigenten Haltung Deutschlands und der Sowjetunion scheiterten.

Die kleineren kriegsführenden Staaten zeigten sich wesentlich zugänglicher für die von Genf angeregten humanitären Einschränkungen des Krieges. So bot Finnland, das ebenso wie die Sowjetunion die Genfer Konvention von 1929 betr. Kriegsgefangenenbehandlung nicht unterzeichnet hatte, den laufenden Austausch von Gefangenelisten an. Italien und die Slowakei verständigten das Internationale Rote Kreuz (CICR), daß sie diese Konvention gegenüber der UdSSR beachten wollten. Das CICR leitete diese Angebote am 22. 7. 1941 an den Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten weiter.

Am 22. August 1941 teilte das Genfer Internationale Rote Kreuz der UdSSR mit, daß Finnland die Regeln der Haager Landkriegsordnung erhalten werde; am 28. August 1941 konnte es eine gleichlautende Erklärung Rumäniens übermitteln. „Hingegen nahmen die übrigen Verbündeten Deutschlands und vor allem das Deutsche Reich selbst niemals Stellung zu diesem Problem — wenigstens nicht unter Vermittlung oder mit Wissen des CICR.“³⁴⁾

Ulrich v. Hassel war also recht unterrichtet, als er in seinem Tagebuch am 28. März 1943 über Hitler notierte: „Etzdorf erzählte noch zur Charakterisierung des entfesselten ‚Prometheus‘, daß er bei Beginn

des Rußlandfeldzuges Stalins Angebot, sich an die Haager Konvention zu halten, ausdrücklich abgelehnt habe.“³⁵⁾ Genauer gesagt: Hitler lehnte jede Stellungnahme ab, denn er hatte sich bereits für den Kommissar-Befehl und gegen die Haager Landkriegsordnung entschieden.

Anfang/Mitte September 1941 häuften sich beim OKH die warnenden und protestierenden Verstöße der Truppe offenbar so, daß sie den Oberbefehlshaber aus seiner Lethargie rissen. (Aus dieser Zeit stammen die im Anhang abgedruckten einzigen schriftlichen Proteste, die bisher dem Bearbeiter bekannt geworden sind.) Am 23. September — zumindest in zeitlichem Zusammenhang mit dem OKW-Befehl zur Kriegsgefangenenverschärfung — regte das OKH beim OKW an, „die Notwendigkeit der Durchführung des ‚Kommissar-Erlasses‘ in der bisherigen Form im Hinblick auf die Entwicklung der Lage zu überprüfen.“ (s. Anhang!) Jodl lehnte in Hitlers Auftrag mit einem zwei Zeilen umfassenden Fernschreiben jede Revision ab (s. Anhang Nr. 17). So blieb dieser völkerrechtswidrige Befehl selbst während der schweren deutschen Rückschläge im Winter in Kraft.

Erst Anfang Mai 1942 entschloß sich Hitler, „versuchsweise“ den Kommissar-Befehl aufzuheben, angeblich um dadurch bei den Russen die Neigung zum Überlaufen zu erhöhen (s. Anhang Nr. 18). Das war die verklausulierte endgültige Aufhebung eines der unseligsten, in diesem Kriege erlassenen Befehle. Ohne Not lieferte er dem Gegner eine willkommene Handhabe, den Kampf mit allen Mitteln zu führen³⁶⁾ und sich bei passender Gelegenheit am deutschen Volke zu rächen. Der deutsche Frontsoldat wurde unverschuldet in eine rechtlich wie moralisch erschütterte Position gerade in dem Augenblick gestellt, als er dem schwersten Kampf in Hitlers Eroberungskrieg entgegenging.

H. U.

Die Diskussion

v. Witzleben: Wenn die „Europäische Publikation“ heute ein Rundgespräch mit dem Thema „Der verbrecherische Befehl“ veranstaltet, so beabsichtigen wir, die Mitglieder des Arbeitskreises, nicht etwa eine Art Neuaufgabe der entsprechenden Nürnberger Prozeßverhandlungen, sondern uns leitet das Bestreben, Juristen, Historiker und Soldaten zu einem freimütigen offenen Gespräch zusammenzuführen, um von verschiedenen Standorten aus einen Überblick über jene verhängnisvolle Lage zu gewinnen, in die eine verbrecherische Führung nicht nur den Soldaten und den Juristen, sondern das ganze deutsche Volk gebracht hat.

Hölper: Um bei dem Thema unserer heutigen Diskussion zu allgemeinen Erkenntnissen zu gelangen, ist es zweckmäßig, die typischen Merkmale eines verbrecherischen Befehls an einem besonders charakteristischen Beispiel zu erörtern und festzustellen. Das beste Beispiel dieser Art dürfte wohl der sogenannte Kommissarbefehl sein; ich meine damit den Befehl des OKW vom 6. 6. 1941, der bereits vor Beginn des Rußlandfeldzuges für den Fall der Gefangennahme von russischen Truppenkommissaren deren unauffällige Tötung durch Angehörige der Deutschen Wehrmacht unter dem Befehl eines Offiziers anordnete. Man war sich bei der obersten Führung durchaus darüber im klaren, daß mit diesem Befehl dem deutschen Soldaten etwas Ungeheuerliches zugemutet wurde. Dies ergibt sich aus der beschränkten schriftlichen Verteilung des Befehls und dem Versuch, ihm eine Art Rechtfertigung angedeihen zu lassen. Diese stützte sich im wesentlichen auf drei Gesichtspunkte:

1. Im kommenden Einsatz gegen den Bolschewismus habe unter Umständen das Rechtsempfinden hinter die Kriegsnotwendigkeit zurückzutreten.
2. Der Feind selbst werde die Grundsätze der Menschlichkeit und des Völkerrechts nicht beachten; insbesondere sei gerade von den politischen Kommissaren als den eigentlichen Trägern des bolschewistischen Widerstands eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung der deutschen Gefangenen zu erwarten.

3. Die politischen Kommissare würden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz finde deshalb auf sie keine Anwendung.

Dieses Verteidigungsvorbringen der obersten Führung — so möchte ich diesen Rechtfertigungsversuch des Kommissarbefehls einmal nennen — führt uns zu der grundsätzlichen Frage: Welche völkerrechtlichen Bindungen bestanden damals im Juni 1941 zwischen Deutschland und der Sowjetunion? Waren es nur die Bindungen an die allgemeinen Normen des Völkerrechts, oder können wir bei unserer Untersuchung die Bestimmungen des Abkommens, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, der sog. Haager Landkriegsordnung (HLKO), und des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. 7. 1929, die beide vom Deutschen Reich ratifiziert wurden, heranziehen?

Hinsichtlich des Genfer Abkommens kann diese Frage eindeutig mit Nein beantwortet werden, da die Sowjetunion einer der wenigen Staaten ist, die diesem Abkommen nicht beitraten. Dagegen ist die vertragliche Bindung der UdSSR an die HLKO sehr umstritten. Das zaristische Rußland hat zwar die HLKO von 1907 ratifiziert; die UdSSR brachte jedoch vor 1941 mehrfach zum Ausdruck, daß sie eine Bindung an Verträge, die von dem zaristischen Rußland als einem völlig verschiedenen Staatswesen abgeschlossen worden seien, nicht anerkenne.

v. d. Heydte: Das ist richtig. Die UdSSR vertrat die Auffassung, daß sie durch den Beitritt des russischen Zarenreiches zum Haager Gesamtwerk nicht gebunden sei. Dieser Standpunkt beruht nicht auf einer Leugnung der Rechtsnachfolge, sondern darauf, daß die Sowjetunion auf Verträge dieser Art grundsätzlich die *clausula rebus sic stantibus* anwendet. Diese Auffassung findet z. B. ihre Bestätigung darin, daß die UdSSR im Jahre 1929 zwar der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken, nicht aber dem gleichzeitig geschlossenen Genfer Abkommen betr. die Behandlung der Kriegsgefangenen beigetreten ist.

Wenn die UdSSR nach Kriegsbeginn im Juli 1941 offiziell erklärte, sie wolle sich an die Grundsätze und Bräuche der Haager Landkriegs-

³⁴⁾ Rapport du Comité international de la Croix Rouge . . . Vol. I, S. 431. — Vgl. auch den Bericht des Delegierten des CICR, Dr. Junod über seine im OKW mit General Reinecke und mit der sowjetrussischen Gesandtschaft in Ankara geführten Verhandlungen zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen, die bei jeder Partei an der Bedingung der Gegenseitigkeit scheiterten d. h. an der mangelnden Bereitschaft, jeweils den ersten Zug selbst zu tun. (M. Junod: „Kämpfer beiderseits der Front“, Europa-Verlag Zürich 1947, S. 240.)

³⁵⁾ U. v. Hassel: „Vom anderen Deutschland“ Zürich 1947, S. 300.
³⁶⁾ Vgl. Stalins Aufruf v. 3. 7. 1941 zum Partisanenkrieg (Wortlaut bei W. Ulbricht: „Zur Geschichte der Neuesten Zeit“, Berlin 1955, 2. Bd., S. 349 f. — Im Auszug bei A. Guillaume: „Warum siegte die Rote Armee?“ Baden-Baden 1950, S. 217). Stalin betonte in dieser sehr vaterländisch-national gestimmten Proklamation: „Den Krieg gegen das faschistische Deutschland darf man nicht als gewöhnlichen Krieg betrachten.“

ordnung von 1907 halten unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, und am 25. November 1941 in einer (zunächst durch den Moskauer Rundfunk bekannt gegebenen) Zirkularnote der deutschen Wehrmachtsführung vorwarf, daß sie wiederholt die Haager Landkriegsordnung verletzt habe, obwohl ihr doch Rußland und Deutschland beigetreten seien, so ist damit die Zugehörigkeit der Sowjetunion zur Gruppe der durch die HLKO gebundenen Mächte noch nicht eindeutig beantwortet.

In ihrer praktischen Kriegführung hat die UdSSR jedenfalls des öfteren bewiesen, daß die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung für sie meist nur auf dem Papier existierten. Das Abgründige der bolschewistischen Politik liegt ja gerade darin, daß sie sich formal an das Völkerrecht der „kapitalistischen“ Welt klammert und mit dessen Begriffen ihre Handlungen zu rechtfertigen sucht. Ihre Berufung auf die Zugehörigkeit der beiden, gegeneinander Krieg führenden Staaten zur HLKO muß pragmatisch interpretiert werden. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, das ganze Problem der vertraglichen Bindung durch die Haager Landkriegsordnung aus der Diskussion auszuklammern, weil es zu umstritten ist. Will man die Bestimmungen des Abkommens heranziehen, so kann es wohl nur unter dem Gesichtspunkt geschehen: Inwiefern stellt die HLKO eine Kodifikation des allgemeinen Völkerrechts dar, und welche Bestimmungen dieses Abkommens sind später in das allgemeine Völkerrecht übergegangen? Hat der Kommissarbefehl solche Normen des allgemeinen Völkerrechts, die das Deutsche denfalls banden, verletzt?

Hölper: Man wird also bei der rechtlichen Untersuchung des Kommissarbefehls von den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen auszugehen haben. Aber kann auch nicht hier der Einwand gebracht werden, daß diese Normen mich nicht binden, wenn sie von meinem Kriegsgegner verletzt werden?

v. d. Heydte: Dieser Einwand ist naheliegend, aber er schlägt nicht durch. Die allgemeinen Normen des Völkerrechts binden jeden Staat ohne Rücksicht darauf, ob sie von einer anderen Macht, sei es im Krieg oder im Frieden, beachtet werden oder nicht. Im Fall ihrer Verletzung kann lediglich die Repressalie unter Umständen ein zulässiges Mittel sein, den anderen Staat zur Beachtung dieser allgemeinen Normen zu zwingen.

Was nun den Kommissarbefehl betrifft, so wird zuerst zu prüfen sein, ob der politische Kommissar bei der russischen Truppe Waffenträger im Sinn der echten Kriegführung war. Die Beantwortung dieser Frage wird wesentlich davon abhängen, welche Stellung der Kommissar bei der Truppe bekleidete und welche Aufgaben er dort zu erfüllen hatte.

Maurach: Soweit ich das einschlägige Militärschrifttum verfolgt habe, ist dem Zeitpunkt an, wo die Rote Armee ein Offizierskorps im Sinn unserer Gliederung einführt, kein Zweifel daran gelassen worden, daß der Kommissar ein Offizier, also ein Angehöriger der Truppe war. Seine Funktion im militärischen Apparat ergab sich schon daraus, daß er den Befehl über die Einheit, der er angehörte, zu übernehmen hatte, wenn deren Führer ausfiel.

Uhlig: Auch die historische Entwicklung der Einrichtung des politischen Kommissars bei der Truppe gibt in dieser Richtung wertvolle Aufschlüsse. Der Kommissar hat zwar in seiner funktionellen Stellung, vom russischen Bürgerkrieg bis zum 2. Weltkrieg, zahlreiche Wandlungen durchgemacht, aber er war stets, wie wir aus den uns zugänglichen russischen Quellen und unseren persönlichen Erfahrungen wissen, als Angehöriger der bewaffneten Macht kraft deren innerstaatlicher Rechtssetzung dazu ermächtigt und bestimmt, am Kampf teilzunehmen, und ist damit zweifellos als Kombattant anzusehen³⁷⁾.

³⁷⁾ Die Stelle des uniformtragenden politischen Kommissars bei der Roten Armee wurde im Bürgerkrieg geschaffen. Er überwachte die politische Loyalität der (meist zaristischen) Offiziere, erhielt mit dem Recht der Gegenzeichnung der Befehle einen Teil der Kommandogewalt und konnte sogar Befehle umstoßen (vgl. Stalins Rolle bei der Verteidigung Zarizyns). 1925–37 war der Kommissar bei der Truppe nur noch Stellvertreter und politischer Berater. Während der großen Säuberung (ab 1937) bis zur Reorganisation der Roten Armee nach dem Finnischen Feldzug (1940/41) erhielt der Kommissar die alte maßgebende Position, fiel dann wieder auf die Stellvertreter-Rolle zurück bis Juli/August 1941. Die nun einsetzende militärische Krise gab den Kommissaren die alte Macht zurück. Seit Ende 1942 sind sie wieder Stellvertreter und politische Berater.

Die Hierarchie der Kommissare untersteht gleichzeitig der Politischen Hauptverwaltung im Verteidigungsministerium und dem Zentralkomitee der KPdSU. Der Stellv. Kommandeur für politische Angelegenheiten (Sampolit) verfügt über einen eigenen Stab vom Regiment aufwärts und ist neben der Stellvertreteraufgabe vor allem mit Fragen der Truppenbetreuung, der politischen und disziplinarischen Ausrichtung befaßt. Dem Sampolit entspricht auf der Bataillons- und Kompanieebene

v. d. Heydte: Selbst wenn man vorsichtigerweise an Stelle des Kombattanten den Begriff des Waffenträgers setzt, da dem allgemeinen Völkerrecht die strenge Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten im Sinn des Art. 3 der HLKO wohl fremd ist, kommt man nach meiner Auffassung zu dem gleichen Ergebnis. Der politische Kommissar war erkennbar in den Apparat der sowjetrussischen Streitkräfte und deren Kommandogewalt eingebaut und durch seine Funktion innerhalb dieses Apparates zur Setzung militärischer Gewaltakte ermächtigt. Selbstverständlich hatte er die Kriegsbräuche anzuerkennen, insbesondere die Waffen offen zu tragen. Damit erfüllte er alle Forderungen, die das allgemeine Völkerrecht an die große Gruppe der Waffenträger im Sinn einer echten Kriegführung stellt.

Ferid: Die Frage ist also letztlich ein Qualifikationsproblem. Der Russe qualifizierte den Kommissar bei der Truppe eindeutig als Waffenträger, während die nationalsozialistische Führung ihm diese Eigenschaft im sog. Kommissarbefehl ausdrücklich — wenn auch zu Unrecht — absprach.

v. d. Heydte: Diese selbstherrliche Ablehnung der Soldateneigenschaft des Kommissars ist nichts anderes als der Ausfluß der vom Dritten Reich entwickelten eigenen Völkerrechtsdoktrin, die das Völkerrecht dem Staatsinteresse völlig unterordnete. Die nationalsozialistische Lehre ging davon aus, daß der Staat durch völkerrechtliche Normen nur insoweit eingengt sei, als er sich selbst freiwillig an diese Normen gebunden hatte oder gebunden fühlte. In ihrer letzten Konsequenz bedeutet diese Doktrin von der freiwilligen Selbstbindung das Leugnen eines allgemeinen Völkerrechts, das den Staat auch gegen seinen Willen und gegen seine Interessen bindet. Die Lehre von der freiwilligen Selbstbindung schließt in gewissem Sinne schon den Völkerrechtsbruch eventualiter in sich. Der Kommissarbefehl ist nur eine logische Folge dieser Völkerrechtstheorie des Dritten Reiches.

Uhlig: Also eine rein pragmatische Einstellung!

Hölper: Mit anderen Worten: Auch im zwischenstaatlichen Bereich kannte das nationalsozialistische Regime nur die einzige Norm: Recht ist, was dem Staate nützt.

Ich möchte aber im Rahmen unserer eigentlichen Untersuchung noch auf einen Punkt hinweisen, der mir wichtig erscheint:

Wie bereits erwähnt, heißt es in dem Kommissarbefehl wörtlich: „Die politischen Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung.“ Es wird aber nicht gesagt, als was sie dann eigentlich anzusehen sind, und das ist meines Erachtens ganz bewußt unterlassen worden. Denn man hätte die Kommissare dann höchstens als sog. Freischärler qualifizieren können. Das hätte bei ihrer anbefohlenen Tötung sogar sehr nahe gelegen, denn nach einer (allerdings bestrittenen) Auffassung ist es auch nach dem allgemeinen Völkerrecht zulässig, den Freischärler „nach Kriegsbrauch zu erledigen“, soweit nicht innerstaatliche Vorschriften entgegenstehen. Derartige Vorschriften bestanden nun aber in Deutschland. In § 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. 8. 1938 wurde der Begriff des Freischärlers genau definiert³⁸⁾. Diese Definition paßt in keiner Weise für den uniformtragenden politischen Kommissar. Des weiteren bestimmte § 2 Abs. 1 Ziff. 4 b der Kriegsstrafverfahrensordnung, daß Freischärler im Kriegsverfahren

der Pompolit, der diesem unterstellt ist. Die Stellung des Pompolit ähnelt also jener des Politruk während der ersten Feldzugsmonate 1941 (vgl. R. Garthoff: „Die Sowjetarmee — Wesen und Lehre“, Köln 1955).

³⁸⁾ § KSSVO lautet:

„Wegen Freischärlererei wird mit dem Tode bestraft, wer, ohne als Angehöriger der bewaffneten feindlichen Macht durch die völkerrechtlich vorgeschriebenen äußeren Abzeichen der Zugehörigkeit erkennbar zu sein, Waffen oder andere Kampfmittel führt oder in seinem Besitz hat in der Absicht, sie zum Nachteil der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu gebrauchen oder einen ihrer Angehörigen zu töten, oder sonst Handlungen vornimmt, die nach Kriegsbrauch nur von Angehörigen einer bewaffneten Macht in Uniform vorgenommen werden dürfen. Daneben kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden.“

Keine Freischärler sind:

1. Angehörige der bewaffneten feindlichen Macht in Uniform, die sich lediglich einer üblichen Tarnung bedienen;
2. Angehörige der Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
- b) sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
- c) sie die Waffen offen führen,
- d) bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges achten;

3. die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Nr. 2 a und b zusammenzuschließen, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet.“

durch Wehrmachtgerichte abzuurteilen sind. Und schließlich lautet die Ziff. 3 des Merkblatts „10 Gebote für die Kriegführung des deutschen Soldaten“, das sich befehlsgemäß in seinen Händen zu befinden hatte: „Es darf kein Gegner getötet werden, der sich ergibt, auch nicht der Freischärler und der Spion. Diese erhalten ihre gerechte Strafe durch die Gerichte.“ Es liegt wohl nun klar auf der Hand, warum man es unterlassen hat, den Kommissar zur eigenen Rechtfertigung als Freischärler zu qualifizieren.

v. d. Heydte: Ich glaube, wir können das bisherige Ergebnis unserer Untersuchung nunmehr dahingehend zusammenfassen:

Der politische Kommissar war kein Freischärler. In seiner Stellung als Waffenträger, die ihm durch den Kommissarbefehl nicht aberkannt werden konnte, war er von dem Augenblick an, in dem er sich ergab mit der deutlich erkennbaren Absicht, am Kampf nicht mehr teilzunehmen, als Kriegsgefangener anzusehen und nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen menschlich zu behandeln. Insbesondere durften gegen ihn von dem Augenblick seiner Gefangennahme an nur solche Gewaltakte gesetzt werden, die nötig waren, um seine Verwahrung sicherzustellen und seine weitere Teilnahme am Kampf zu verhindern. Die abschließende Feststellung kann daher nur lauten: Der Kommissarbefehl war völkerrechtswidrig.

Hölper: Ich habe eingangs unserer Diskussion bereits herausgestellt, welche Versuche die oberste militärische Führung unternommen hat, um dem Kommissarbefehl das Odium seiner Völkerrechtswidrigkeit zu nehmen. Der erste Punkt war, daß im kommenden Einsatz gegen den Bolschewismus unter Umständen das Rechtsempfinden hinter die Kriegsnotwendigkeit zurückzutreten habe. Das ist die deutliche Berufung auf den sogenannten militärischen Notstand, die *nécessité de la guerre*, die nach einer sehr bestrittenen Auffassung die Anwendung eines jeden Kriegsmittels und zwar auch eines ausdrücklich verbotenen rechtfertigen soll, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Es ist in diesem Zusammenhang sehr interessant, was in dem Kommentar „Recht der Landkriegführung“ von Waltzog, erschienen im Jahre 1942, als Anmerkung zu Art. 22 der HLKO zu dieser Frage ausgeführt wird. Ich zitiere:

„Die herrschende Meinung geht dahin, daß Kriegsnotwendigkeit grundsätzlich nur da die Anwendung verbotener Kriegsmittel erlaubt, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Darüber hinaus dürfen die Bestimmungen des Kriegsrechts nur dann und nur so lange unbeachtet bleiben, als das Nichtbeachten die letzte und einzige Möglichkeit ist, sich vor der eigenen Vernichtung zu retten oder ein für den Kriegsausgang entscheidendes Unternehmen erfolgreich durchzuführen.“

Es ist wenn man diese Meinung akzeptiert, rechtfertigt sie in keiner Weise den Erlaß des Kommissarbefehls. Denn es kann doch keine Rede davon sein, daß die Tötung kriegsgefangener Kommissare die letzte und einzige Möglichkeit war, um sich vor der Vernichtung durch den Bolschewismus zu retten. Und ein kriegsentscheidendes Unternehmen waren diese Erschießungen erst recht nicht; vielmehr beweist die spätere Entwicklung, insbesondere die am 6. Mai 1942 erfolgte Lockerung des Kommissarbefehls, gerade das Gegenteil.

Maurach: An sich kann natürlich ein Notwehrakt für den Fall des Eintritts einer Gefahr schon vorher befohlen werden, gewissermaßen als Verhaltensmaßregel. Aber ich stimme mit Ihnen vollkommen überein. Auch wenn wir den Kommissarbefehl am Maßstab des militärischen oder übergesetzlichen Notstandes messen, kommen wir zu keinem anderen Ergebnis als zum Ausschluß jedes Rechtfertigungsgrundes.

Hölper: Was die weitere Begründung des Kommissarbefehls betrifft, daß der Feind selbst die Grundsätze der Menschlichkeit und des Völkerrechts nicht beachten werde und daß insbesondere gerade von den politischen Kommissaren als den eigentlichen Trägern des bolschewistischen Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung der deutschen Gefangenen zu erwarten sei, so glaube ich, daß man damit den Kommissarbefehl als vorweggenommene oder präventive Repressalie rechtfertigen wollte.

Uhlig: Dies ergibt sich sogar eindeutig aus einer Randbemerkung Jodls auf einer Vortragsnotiz des OKW/WFSt/La vom 12. Mai 1941 betr. Behandlung gefangener politischer und militärischer russischer Funktionäre, wo es heißt: „Mit der Vergeltung gegen deutsche Flieger müssen wir rechnen; man zieht daher die ganze Aktion am besten als Vergeltung auf.“

v. d. Heydte: Repressalien sind an und für sich berechtigte Druckmittel, den Gegner, der völkerrechtswidrige Handlungen begangen hat, in der Zukunft zur Einhaltung der völkerrechtlichen Normen zu zwingen. Sie sind aber nur dann gerechtfertigt, wenn mit ihnen das gesteckte Ziel erreicht werden kann, und sie sind in ihrem Umfang beschränkt in dieser begründeten Aussicht auf Erfolg. Das Problem der sogenannten präventiven Repressalie ist sehr umstritten. Ich möchte sie nur im engsten Rahmen völkerrechtlich für erlaubt halten. Ein Beispiel der erlaubten präventiven Repressalie ist die Festnahme von Geiseln³⁹⁾.

Niemals kann aber die Tötung von Kriegsgefangenen eine völkerrechtlich zulässige Repressalie darstellen.

Sendtner: Ich glaube auch nicht, daß der Kommissarbefehl unter dem Gesichtspunkt der vorweggenommenen Repressalie gerechtfertigt werden kann; denn er würde einzelne Gruppen des Gegners präventiv treffen, ohne daß man vorher irgendwelche Erfahrungen gesammelt hätte. Die Begründung, daß die Kommissare den Widerstand der Truppe zu stärken pflegen, reicht nicht aus. Ebenso willkürlich könnte man dann sagen: Die Offiziere vom Major aufwärts sind zu erledigen, weil zu vermuten steht, daß sie den Widerstandswillen stärken.

Uhlig: Eine Art von Begründung hat Hitler allerdings gegeben. Bei seiner Ansprache an die Befehlshaber der deutschen Wehrmacht berief er sich am 30. März 1941 auf das angeblich völkerrechtswidrige Verhalten der Kommissare im Finnischen Feldzug 1940/41.

v. Witzleben: Hitler hat diese Dinge in keiner Weise zu Ende gedacht. Sein verhängnisvoller Irrtum war doch die Annahme, Rußland werde in vier bis sechs Wochen entscheidend geschlagen sein. Und auf diesen Blitzkrieg war der Kommissarbefehl abgestellt. Er wirkte jedoch als Bumerang, als es nicht gelang, die russischen Streitkräfte in so kurzer Zeit zu Boden zu werfen. Er machte in der Folge den Krieg noch blutiger und verschärfte außerdem die Behandlung der deutschen Gefangenen in sowjetrussischer Hand.

Krausnick: Hitler hat von Anfang sehr deutlich betont, daß er mit der Ausschaltung der politischen Kommissare den Zweck verfolge, eine wesentliche Stütze des Sowjetstaates zu zerstören.

Blumentritt: Der Kommissarbefehl war tatsächlich nur ein Teilstück von Hitlers gesamtpolitischer und weltanschaulicher Tendenz. Der eigentliche Grund war auch nach meiner Ansicht Hitlers Absicht, die Sowjetführung zu zerschlagen und damit den Ostraum zu gewinnen.

Hölper: Ich glaube, daß es nunmehr möglich ist, auch diesen Abschnitt unseres Gesprächs mit folgender Feststellung abzuschließen:

Der Kommissarbefehl ist weder durch die Berufung auf den sogenannten militärischen Notstand noch als präventive Repressalie zu rechtfertigen. Er war ein völkerrechtswidriger Akt mit allen Folgen, die sich aus der Verletzung völkerrechtlicher Normen ergaben. Und ich meine, wir sollten zum Schluß kurz noch die Frage erörtern, wer diese Folgen zu tragen hat.

v. d. Heydte: Die völkerrechtswidrigen Handlungen eines Staatsorgans, also in unserem Fall der Personen, die an der Abfassung, Weiterleitung und Ausführung des Kommissarbefehls beteiligt waren, werden dem Staat zugerechnet. Diese Haftung des Staates begründet die kollektive Haftung des gesamten Staatsvolkes. Man hat diese *Kollektivhaftung* aller Staatsbürger, die sich als eine reine Erfolgshaftung (z. B. entsprechend dem Kriegsausgang) darstellt, bei uns leider mit dem unglücklichen Wort „*Kollektivschuld*“ falsch übersetzt. Das Charakteristikum der völkerrechtlichen Haftung ist gerade die scharfe Trennung zwischen Haftungsobjekt und Schuldsubjekt. Mit anderen Worten: Die Schuldlosigkeit des einzelnen Staatsbürgers schließt seine völkerrechtliche Haftung nicht aus. Einen Strafanspruch gegen das Schuldsubjekt, also gegen den einzelnen, der als Staatsorgan völkerrechtswidrig gehandelt hat, kennt das allgemeine Völkerrecht grundsätzlich nicht.

Aber das gesamte Problem der völkerrechtlichen Individualhaftung — denken Sie nur an die Nürnberger Prozesse und den terminus technicus des Verbrechens gegen die Menschlichkeit! — ist so umstritten und hat so viele verschiedene Beurteilungen erfahren, daß eine ein-

³⁹⁾ Zur Frage der Berechtigung „präventiver“ Repressalien: „Es ist allgemein anerkannt, daß der Verhängung von Vergeltungs- und Abschreckungsmaßnahmen eine angemessene Untersuchung in Bezug auf Tat und Täter der völkerrechtswidrigen Vorhandlung vorausgegangen sein muß.“ (H. Latenser: „Verteidigung deutscher Soldaten.“ Wiesbaden 1950, Seite 70).

gehende Diskussion über diese Frage wohl den Rahmen unseres Gesprächs sprengen würde.

Anders verhält es sich mit dem innerstaatlichen Strafanspruch gegen den, der eine völkerrechtswidrige Handlung begangen hat. Grundsätzlich besteht ein innerstaatlicher Strafanspruch nur dann, wenn die völkerrechtswidrige Handlung zugleich auch eine innerstrafrechtliche Norm verletzt.

Hölper: Es ist meines Erachtens nicht zu bestreiten, daß durch die Mitwirkung bei der Abfassung des Kommissarbefehls, durch dessen Weiterleitung und Ausführung nicht nur gegen völkerrechtliche Normen, sondern auch gegen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches verstoßen wurde. Denn die vorsätzliche Tötung eines Menschen, ohne daß ihm in einer mündlichen Verhandlung vor einem ordnungsgemäß besetzten, unabhängigen Gericht ein todeswürdiges Verbrechen nachgewiesen wurde, erfüllt die objektiven Tatbestandsmerkmale eines Tötungsdelikts im Sinn der §§ 211 ff. StGB. Und bezüglich der räumlichen Herrschaft des deutschen Strafrechts bestimmt der § 3 Abs. 1 StGB, daß dieses für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen gilt, einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht.

Zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen einer Strafbestimmung müssen aber noch der Nachweis eines rechtswidrigen Handelns und der Schuld treten, wenn eine strafbare Handlung vorliegen soll. Dies kann nur nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden unter Berücksichtigung der Rechtfertigungs- oder Schuldtausschließungsgründe, die unter Umständen dem Täter zur Seite stehen.

Es kann daher, strafrechtlich gesehen, hier weder eine kollektive Verurteilung noch einen generellen Freispruch geben.

Vom historischen und ethischen Standpunkt aus kann allerdings wohl eine Wertung erfolgen, die bestimmt ist von dem deprimierenden Eindruck einer erschütternden Hilflosigkeit, mit der ein großer Teil des deutschen Offizierskorps einer Staatsführung gegenüberstand, die nicht nur verbrecherische Befehle gab, sondern auch den deutschen Waffenträger zwang, gegen seine soldatische Ehre und sein natürliches Rechtsempfinden zu handeln.

Blumentritt: Das Offizierskorps war in seinem ureigensten Element genau so tapfer wie früher. Alte Offiziere wie v. Rundstedt oder v. Kluge spürten genau, daß der Kommissarbefehl und der Erlaß zur Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit gegen ihr soldatisches Ehrgefühl gingen.

R. Frhr. v. Gersdorff: Für mich besteht kein Zweifel daran, daß die führenden Persönlichkeiten, die mit dem Kommissarbefehl in Berührung kamen, ihn rein gefühlsmäßig ablehnten. Ich meine, man sollte diese gefühlsmäßige Reaktion mehr in Betracht ziehen als das juristische Denial, das dem Soldaten an sich fernliegt.

Maurach: Nun, ein Unrechtsbewußtsein kann sich auch auf gefühlbetontes Denken gründen. Bei derartigen Verstößen gegen die Menschlichkeit, gegen die Gebote humaner Kriegführung braucht man das Unrechtsbewußtsein durchaus nicht nur auf juristische Überlegungen abzustellen.

R. Frhr. v. Gersdorff: Diese zweifellos bestehenden gefühlsmäßigen Bedenken, die im vertraulichen Gespräch offen geäußert wurden, schaltete man schließlich ab. Das habe ich immer wieder erlebt.

Maurach: Den Hinweis auf das sogenannte Abschalten finde ich außerordentlich treffend. Dieses Abschalten mit dem Argument: „Der Führer wird schon recht haben! Befehle von oben sind auch in juristischer Hinsicht mitgeprüft, also in völkerrechtlicher Hinsicht in Ordnung!“ — das ist ein eklatanter Fall sogenannter Rechtsblindheit.

Hier tritt überdies ein Nichtsehen-Wollen zu deutlich zutage. Die Bearbeiter des Kommissarbefehls in OKW und OKH, die schließlich als alte Offiziere klare Vorstellungen vom Militärstrafrecht haben mußten und denen noch dazu Rechtsabteilungen zur Seite standen, wußten doch genau: Hier wird befohlen, Kriegsgefangene ohne kriegsgerichtliches Urteil zu töten!

Krausnick: Keitel ist von Admiral Canaris in einer Vortragsnotiz am 15. September 1941 (s. Anhang) die Rechtslage und die Situation genau vor Augen gehalten worden, als das OKW die Behandlung aller sowjetischen Kriegsgefangenen verschärfte. Er schrieb an den Rand dieser Eingabe: „Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg! Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich die Maßnahmen und decke sie.“

Maurach: Man wird also trotz einer infolge des Hörigkeitsverhältnisses zu Hitler bestehenden Trübung des Rechtsbewußtseins feststellen müssen, daß bei den Verantwortlichen im OKW die Rechtslage durchaus bekannt war und damit auch die Unrechtmäßigkeit des Kommissarbefehls⁴⁰⁾.

Sendtner: Ganz allgemein: Nimmt man eine solche Trübung des Rechtsbewußtseins infolge eines starken Hörigkeitsgefühls an, so ließe sich weiter argumentieren: Infolge von Urteilslosigkeit oder von Hörigkeit fehlte das Vermögen, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden.

Hölper: Je höher die Stellung, um so größere Kenntnisse der Zusammenhänge können vorausgesetzt werden. Je mehr Einfluß und Anteil an der Entstehung bzw. Ausarbeitung des Kommissarbefehls jemand hat, um so schwerer wiegt seine Verantwortlichkeit, zumal sich aus der Fassung des Befehlstextes Indizien für das Bemühen ergeben, ihm den Charakter der offenkundigen Rechtswidrigkeit zu nehmen.

Maurach: Man muß sich aber ebenso darüber klar sein, daß demjenigen, der einen rechtswidrigen Befehl weiterleitet oder ausführt, nicht ohne weiteres ein Rechtfertigungsgrund nur deshalb zur Seite steht, weil es ihm militärisch anbefohlen war.

Hölper: Der vielumstrittene § 47 des Militärstrafgesetzbuches sollte ja gerade der Berufung auf die Pflicht zu unbedingtem Gehorsam bei verbrecherischen Befehlen entgegenwirken. Das ergibt sich aus seinem Wortlaut:

„Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.“

Maurach: Ich möchte jedoch darauf aufmerksam machen, daß dieser Grundsatz nicht unangefochten blieb. Herr v. Ammon hat in seiner vielbeachteten und in Nürnberg viel zitierten Schrift⁴¹⁾ die sogenannte Transformationstheorie vertreten. Ihr Gedankengang ist folgender: Je mehr untergeordnete, unverantwortliche Instanzen ein an sich und ursprünglich rechtswidriger Befehl durchläuft, desto rechtmäßiger wird er. Diese Argumentation vom psychologischen Aspekt führt natürlich zu einem juristisch unhaltbaren Ergebnis.

Krausnick: Goebbels hat übrigens dieses im erwähnten § 47 verankerte Recht auf Befehlsverweigerung gekannt und sogar bejaht — allerdings nur im Interesse der von ihm propagierten Lynchjustiz an alliierten Fliegern. Er schrieb am 28./29. Mai 1944 im „Völkischen Beobachter“: „Es erscheint uns kaum noch möglich und erträglich, deutsche Polizei und Wehrmacht gegen das deutsche Volk einzusetzen, wenn es Kindermörder so behandelt, wie sie es verdienen. Auch die anglo-amerikanische Kriegswillkür muß irgendwo ein Ende haben. Die Piloten können sich nicht darauf berufen, daß sie als Soldaten auf Befehl handelten. Es ist in keinem Kriegsgesetz vorgesehen, daß ein Soldat bei einem schimpflichen Verbrechen dadurch straffrei wird, daß er sich auf seinen Vorgesetzten beruft, zumal wenn dessen Anordnungen in eklatantem Widerspruch zu jeder menschlichen Moral und jeder internationalen Übung der Kriegführung stehen.“

Graml: Bei der Frage der Befehlsverweigerung wird man zu berücksichtigen haben, ob und inwieweit der Betreffende unter Druck stand. Dieser Druck des nationalsozialistischen Staates nahm ständig zu und wirkte sich sehr verschieden aus.

v. Witzleben: Und die Gefahr von der eigenen Obrigkeit her ist eine ganz andere als die vom Feinde. Die letztere endet schlimmstenfalls mit dem Heldentod, die andere mit Diffamierung und Hinrichtung.

40) Jodl hat sich in den letzten Tagen des OKW zur Frage der Haftung für Völkerrechtsbrüche geäußert: „17. — 22. Mai 1954. ... Bei Frage der Kriegsverbrechen ist der § 47 des Militärstrafgesetzbuches heranzuziehen. Kann ein Untergebener verantwortlich gemacht werden, ob er den Befehl seines Vorgesetzten befolgt hat oder nicht? Es erhebt sich die Frage: Welches Gesetz steht moralisch höher, das Gesetz, im Kriege alles einzusetzen für den Sieg seines Volkes, oder die Einhaltung der international geschlossenen Verträge der Kriegführung? Eines steht nach Ansicht von Jodl fest: Es ist nichts, was die internationalen Abmachungen verletzt, bei uns aus Machtlust geschehen, sondern weil es Hitler für notwendig für den Sieg gehalten hat. Und ist in diesem Falle ein Soldat verpflichtet zu sagen: Diesen Befehl führe ich nicht aus? ...“ (Auszug aus dem improvisierten Kriegstagebuch der Operationsabteilung Heer im Wehrmachtsführungsstab des OKW bei J. Schultz: „Die letzten 30 Tage“, Steingruben-Verlag Stuttgart 1951, S. 129 ff.).

41) v. Ammon: „Der bindende rechtswidrige Befehl.“ Strafrechtliche Abhandlungen Nr. 217, Breslau 1926.

Haseloff: Bis zum Jahre 1941 ist noch kein deutscher General derart gemäßregelt worden. Das kam erst später.

R. Frhr. v. Gersdorff: General v. Tresckow forderte nach dem Erlaß der heute diskutierten rechtswidrigen Befehle zur Tötung der Kommissare und zur Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit im Ostraum eine gemeinsame Aktion aller drei Heeresgruppen-Oberbefehlshaber, d. h. einen persönlichen Schritt bei Hitler, möglichst in v. Brauchitschs Beisein. Tresckow war damals — und ich bin es noch heute — der festen Ansicht, daß dieser Schritt Erfolg gehabt hätte. Für seine Beurteilung der persönlichen Folgen ist die Antwort kennzeichnend, die er einem dieser Feldmarschälle auf dessen Bedenken gab. Jener Oberbefehlshaber meinte: „Wenn ich das tue, schlägt Hitler euch den Himmel als Oberbefehls-

haber her!“ Darauf erwiderte v. Tresckow: „Mit dem werden wir schon noch fertig werden!“

Blumentritt: Wenn Sie die Verlustlisten betrachten, war das Offizierskorps im persönlichen Einsatz auf seinem ureigenen Gebiet im zweiten Weltkrieg nicht weniger tapfer und nicht schlechter als im ersten. Auf politischem Gebiete jedoch, wo es auf Zivilcourage ankam, stand der Offizier nicht mehr auf dem Boden, auf dem er sich sicher fühlte.

Sendtner: Was man bisher für den höchsten Grad des Mutes und der Tapferkeit hielt — die Bereitschaft zu unbedenklichem Einsatz des Lebens für die höchsten nationalen Güter —, ist offenbar doch nicht die oberste Stufe der Tapferkeit, sondern eben jene Zivilcourage. Und dieser persönliche Mut zur Selbstverantwortlichkeit war leider vielfach nicht vorhanden.

Dokumentenanhang

1. Zehn Gebote für die Kriegführung des deutschen Soldaten

„In der Wehrmacht des Dritten Reiches sind die Soldaten durch Unter-
cht, Dienstanweisung und Befehle eingehend mit den für sie in Be-
kommenden völkerrechtlichen Bestimmungen vertraut gemacht
worden. Jeder deutsche Soldat hat als Merkblatt folgende „10 Gebote
für die Kriegführung des deutschen Soldaten“ in seinen Händen:

1. Der deutsche Soldat kämpft ritterlich für den Sieg seines Volkes. Grausamkeiten und nutzlose Zerstörungen sind seiner unwürdig.

2. Der Kämpfer muß uniformiert oder mit einem besonders einge-
führten weithin sichtbaren Abzeichen versehen sein. Kämpfen in Zivil-
kleidung ohne ein solches Abzeichen ist verboten.

3. Es darf kein Gegner getötet werden, der sich ergibt, auch nicht
der Freischärler und der Spion. Diese erhalten ihre gerechte Strafe durch
die Gerichte.

4. Kriegsgefangene dürfen nicht mißhandelt oder beleidigt werden.
Waffen, Pläne und Aufzeichnungen sind abzunchmen, von ihrer Habe
darf sonst nichts weggenommen werden.

5. Dum-Dum-Geschosse sind verboten. Geschosse dürfen auch nicht
in solche umgestaltet werden.

6. Das Rote Kreuz ist unverletzlich. Verwundete Gegner sind
schlich zu behandeln. Sanitätspersonal und Feldgeistliche dürfen in
er ärztlichen bzw. seelsorgerischen Tätigkeit nicht gehindert werden.

7. Die Zivilbevölkerung ist unverletzlich. Der Soldat darf nicht
plündern oder mutwillig zerstören. Geschichtliche Denkmäler und Ge-
bäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, Wissenschaft oder der Wohl-
tätigkeit dienen, sind besonders zu achten. Natural- und Dienstleistun-
gen von der Bevölkerung dürfen nur auf Befehl von Vorgesetzten gegen
Entschädigung beansprucht werden.

8. Neutrales Gebiet darf weder durch Betreten oder Überfliegen
noch durch Beschießen in die Kriegshandlung einbezogen werden.

9. Gerät ein deutscher Soldat in Gefangenschaft, so muß er auf Be-
fragen seinen Namen und Dienstgrad angeben. Unter keinen Umstän-
den darf er über Zugehörigkeit zu seinem Truppenteil und über mili-
tärliche, politische und wirtschaftliche Verhältnisse auf der deutschen
Seite aussagen. Weder durch Versprechungen noch durch Drohungen
darf er sich dazu verleiten lassen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Befehle in Dienst-
sachen sind strafbar. Verstöße des Feindes gegen die unter 1 bis 8
angeführten Grundsätze sind zu melden. Vergeltungsmaßnahmen sind nur
auf Befehl der höheren Truppenführung zulässig. —

Offiziere und Wehrmachtsbeamte sind durch umfangreichere Merk-
blätter unterwiesen worden. Ferner sind die völkerrechtlichen Abkom-
men zum Gebrauch für die Truppe in besonderen Dienstvorschriften
zusammengestellt *) worden.“

2. General z. b. V. beim Oberbefehlshaber des Heeres an Chef OKW am 6. 5. 1941 (Entwurf: „Richtlinien betr. Behandlung politischer Hoheitsträger usw.“)

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Gen. z. b. V. Ob. d. H. (Gr. R. Wes.)

6. Mai 1941
(PS 1471)

An
Chef OKW
Abt. Ia
z. Hld. Gen. Warlimont

„Richtlinien betr. Behandlung politischer Hoheitsträger usw. für die ein-
heitliche Durchführung des bereits am 31. 3. 1941 erteilten Auftrages.“

I. Armeegebiet

Politische Hoheitsträger und Leiter (Kommissare) bedeuten bei der
augenblicklichen Kampfplage eine erhöhte Gefahr für die Sicherheit der
Truppe und die Befriedung des eroberten Landes, denn sie haben durch
ihre bisherige Wühl- und Zersetzungsarbeit klar und deutlich bewiesen,
daß sie jede europäische Kultur, Zivilisation, Verfassung und Ordnung
ablehnen. Sie sind daher zu beseitigen.

Soweit sie von der Truppe ergriffen oder ihr sonst zugeführt werden,
sind sie einem Offizier, der Disziplinarstrafgewalt hat, vorzuführen.

Dieser hat unter Hinzuziehung von zwei weiteren Soldaten (im Offiziers-
oder Unteroffiziersrang) festzustellen, daß der Ergriffene oder Zugeführte
politischer Hoheitsträger oder Leiter (Kommissar) ist. Ist die politische
Eigenschaft hinreichend begründet, hat der Offizier die Erschießung so-
gleich anzuordnen und durchführen zu lassen. Zu den politischen Funk-
tionären gehören die polit. Leiter (Kommissare) in der Truppe. . . . Sie
werden nicht als Soldaten anerkannt. Die für Kriegsge-
fangene geltenden Bestimmungen finden auf sie keine Anwendung.
Ferner gehören dazu die Kommissare bei der Verwaltung und der Partei
sowie sonstige polit. Persönlichkeiten von Bedeutung, mit denen die
Truppe zusammentrifft. Fachliche Leiter wirtschaftlicher und technischer
Betriebe sind nur zu ergreifen, falls sie sich im Einzelfall gegen die
deutsche Wehrmacht auflehnen. Ein Abschieben ergriffener polit.
Hoheitsträger und Kommissare nach rückwärts wird untersagt. . . .

*) HDv. Nr. 231, MDv. Nr. 435, LDv. Nr. 64.
(A. Waltzog: „Recht der Landkriegführung. Die wichtigsten Abkommen des Land-
kriegsrechts.“ Verlag Franz Vahlen Berlin 1942, S. 7 f.).

130

3. OKW / Abt. Landesverteidigung — Vortragsnotiz vom 12. 5. 1941 Betr. Behandlung gefangener politischer und militärischer Funktionäre

OKW
Abt. Landesverteidigung (IV/Qu)

(PS 1471)
F. H. Qu., den 12. 5. 41

Betr.: Behandlung gefangener politischer und militärischer russischer Funktionäre.

*Geheime Kommandosache
Chefsache! N. d. O.!*

(handschriftl. Eintrag
v. Jodl: „muß dem Führer
noch einmal vorgetragen
werden“ gez. J. 13./5.)

Vortragsnotiz

I. OKH hat einen Entwurf für „Richtlinien betreffend Behandlung politischer Hoheitsträger usw. für die einheitliche Durchführung des bereits am 31. 3. 41 erteilten Auftrages“ vorgelegt, der als Anlage 1 beiliegt.

Dieser Entwurf sieht vor:

- 1.) Politische Hoheitsträger und Leiter (Kommissare) sind zu beseitigen.
- 2.) Soweit sie von der Truppe ergriffen werden. Entscheidung durch einen Offizier mit Disziplinarstrafrecht, ob der Betreffende zu beseitigen ist. Hierzu genügt die Feststellung, daß der Betreffende politischer Hoheitsträger ist.
- 3.) Politische Leiter in der Truppe werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Dulags zu erledigen. Kein Abschieben nach rückwärts.
- 4.) Fachliche Leiter von wirtschaftlichen und technischen Betrieben sind nur zu ergreifen, wenn sie sich gegen die Deutsche Wehrmacht auflehnen.
- 5.) Die Durchführung der Operationen darf durch diese Maßnahmen nicht gestört werden. Planmäßige Such- und Säuberungsaktionen unterbleiben.
- 6.) Im rückwärtigen Heeresgebiet sind Hoheitsträger und Kommissare mit Ausnahme der politischen Leiter in der Truppe den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei abzugeben.

II. Demgegenüber sieht die Denkschrift 3 des Reichsleiters Rosenberg vor, daß nur hohe und höchste Funktionäre zu erledigen seien, da die staatlichen, kommunalen und wirtschaftlichen Funktionäre für die Verwaltung des besetzten Gebietes unentbehrlich sind.

III. Es ist deshalb eine Entscheidung des Führers erforderlich, welche Grundsätze maßgebend sein sollen.

Vorschlag L für den Fall II:

1.) Funktionäre, die sich gegen die Truppe wenden, was von dem radikalen Teil zu erwarten ist, fallen unter den „Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa“. Sie sind als Freischärler zu erledigen. Eine gleiche Behandlung sehen die „Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Rußland“ (Anlage 2) vor.

2.) Funktionäre, die sich keiner feindlicher Handlung schuldig machen, werden zunächst unbehelligt bleiben. Man wird es der Truppe kaum zumuten können, die verschiedenen Dienstgrade der einzelnen Sektoren aussondern zu können.

Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein zu entscheiden, ob die verbliebenen Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos zu übergeben sind, sofern nicht diese selbst die Überprüfung vorzunehmen in der Lage sind.

3.) Funktionäre in der Truppe werden entsprechend dem Vorschlag OKH zu behandeln sein. Diese werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Durchgangslagern zu erledigen und keinesfalls nach rückwärts abzuschicken.

Verteiler:

Chef WFSt.
Chef L.
L IV
nachrichtl.: WR

gez. Warlimont

handschriftliche Notiz von Jodl:
„mit der Vergeltung gegen deutsche
Flieger müssen wir rechnen, man
nicht daher die ganze Aktion am
besten als Vergeltung auf“.

4. Oberbefehlshaber des Heeres an Heeresgruppen und Armeen am 8. 6. 1941 (Begleitschreiben zum OKW-Erlaß vom 6. 6. 1941 betr. Behandlung politischer Kommissare, mit Zusätzen)

Oberbefehlshaber des Heeres
z. Gen. z b V b Ob d H (Gr. R. Wes.)
1/41 g. Kdos. Chfs.

(NOKW 1076)
Hauptquartier
OKH, den 8. 6. 1941
2047/138
Init. K. 9/6
30 Ausfertigungen.
19. Ausfertigung.

Stempel: *Chefsache!*
Nur durch Offizier!
— Nach anliegendem Verteiler —

Betr.: Behandlung politischer Kommissare.

Stempel:
Gen. St. d. II.
Abt. Fremde Heere Ost
9. Juni 1941
Nr. 69/41 g. Kdos. Anl.
(2 unles. Init.)

Nachstehender Erlaß des OKW vom 6. 6. 41 — WFSt/Chefs.
Abt. L (IV/Qu) Nr. 44822/41 g. Kdos. Chfs. — wird bekanntgegeben.

Zusätze:

Zu I. Ziffer 1:

Das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar muß zur Voraussetzung haben, daß der Betreffende durch eine besondere erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will.

Zu I. Ziffer 2:

Die Erledigung der politischen Kommissare bei der Truppe hat nach ihrer Absonderung außerhalb der eigentlichen Kampfzone unauffällig auf Befehl eines Offiziers zu erfolgen.

gez. von Brauditsch

Stempel:
Oberkommando des Heeres
Gruppe Rechtswesen.

Fuer die Richtigkeit:
gez. Bedler (handschr.)
Hauptmann

5. OKW / West / Abt. I. an Wehrmachtsteile OKH und OKL vom 6. 6. 1941 Betr. „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“

Oberkommando der Wehrmacht
WFSt/Abt. L (IV/Qu)
Nr. 44822/41 g. K. Chfs.

(NOKW 1076)
F. H. Qu., den 6. 6. 1941
Stempel: *Chef-Sache!*
Nur durch Offizier!

Im Nachgang zum Führererlaß vom 14. 5. über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ (OKW/WFSt/Abt. L (IV/Qu) Nr. 44718/41 g. Kdos. Chfs.) werden anliegend „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“ übersandt.

Es wird gebeten, die Verteilung nur bis zu den Oberbefehlshabern der Armeen bzw. Luftflottenchefs vorzunehmen und die weitere Bekanntgabe an die Befehlshaber und Kommandeure mündlich erfolgen zu lassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
I. A.
gez. Warlimont

Anlage zu OKW/WFSt/Abt. L IV/Qu
Nr. 44822/41 g. K. Chfs.

Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare

Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

Die Truppe muß sich bewußt sein:

1.) In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.

2.) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß daher sofort und ohne Weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.

Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Operationsgebiet

1.) Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe richten, sind entsprechend dem „Erlaß über Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa“ zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.

Auf die „Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Rußland“ wird verwiesen.

2.) Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderem Abzeichen — roter Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel auf den Ärmeln — (Einzelheiten siehe „Die Kriegswehrmacht der UdSSR“, OKH GenStdtH O Qu IV Abt. Fremde Heere Ost (II) Nr. 100/41 g. vom 15. 1. 1941 unter Anlage 9 d.). Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort d. h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflußmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.

3.) Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer sol-

chen verdächtig sind, werden zunächst unbehelligt bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugeben sind. Es ist anzustreben, daß diese selbst die Überprüfung vornehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob „schuldig oder nicht schuldig“, hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

4.) In den Fällen 1.) und 2.) ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall zu richten:

a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),

b) von den Truppen, die einen Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).

5.) Alle oben genannten Maßnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmäßige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II. Im rückwärtigen Heeresgebiet

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III. Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte

Die Krieg-gerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Maßnahmen nach I und II nicht betraut werden.

Verteiler:

Abschnittsstab Schlesien	1. Ausfertigung
Heeresgruppe B	2. Ausfertigung
Abschnittsstab Ostpreußen	3. Ausfertigung
AOK 18	4. Ausfertigung
Unterabschnitt Ostpreußen I	5. Ausfertigung
Festungsstab Blauröck	6. Ausfertigung
AOK 4	7. Ausfertigung
Abschnittsstab Staufeu	8. Ausfertigung
Arbeitsstab Gotzmann	9. Ausfertigung
AOK 11	10. Ausfertigung
AOK 2	11. Ausfertigung
Oberbaugruppe Süd	12. Ausfertigung
Festungsstab 49	13. Ausfertigung
Festungsstab Wagener	14. Ausfertigung
Panzergruppe 4	15. Ausfertigung
AOK Norwegen	16. Ausfertigung
OKH Adj. Ob d. H	17. Ausfertigung
OKH/Abt. Fremde Heere Ost	19. Ausfertigung
OKH/OP. Abt. (ohne OKW.-Erlaß)	20. Ausfertigung
OKH GenQu. (ohne OKW.-Erlaß)	21. Ausfertigung
Vorrat	22.—30. Ausfertigung

**6. Panzergruppe 3/Ic Tätigkeitsbericht Januar — Juli 1941 betr. Rechtsfragen
Behandlung von Freischärlern**

Pz. Gru. 3 — Abt. Ic

Tätigkeitsbericht Jan. — Juli 1941

(NOKW 2672)

Bl. 29:

Rechtsfragen

A. Behandlung von Freischärlern usw.

Am 11. 6. wurde der Ic und der Heeresrichter der Gruppe nach Warschau zu einer Besprechung des Generals z. b. V. beim Ob. d. H. kommandiert. General z. b. V., Generalleutnant Müller, führte nach Verlesen des Führererlasses aus, daß im kommenden Einsatz Rechtsempfinden u. U. hinter Kriegsnotwendigkeit zu treten habe. Erforderlich ist daher:

Rückkehr zum alten Kriegsbrauch, unser bisheriges Kriegsrecht ist erst nach dem Weltkrieg festgelegt. Einer von beiden Feinden muß auf der Strecke bleiben. Träger der feindlichen Einstellung nicht konservieren, sondern erledigen. Unter den Begriff „Freischärler“ fällt auch der,

der als Zivilist die deutsche Wehrmacht behindert oder zur Behinderung auffordert (z. B. Hetzer, Flugblattverteiler, nicht befolgen deutscher Anordnungen, Brandstifter, zerstören von Wegweisern, Verräter usw.). Das Recht des freiwilligen Waffengreifens der Bevölkerung wird nicht anerkannt. Auch wehrsportliche Vereinigung (Komsomol, Ossoaviachim) hat dieses Recht nicht.

Bestrafung: Grundsatz: sofort, jedenfalls kein Aufschieben der Verfahren. Bei Einzelfällen kann in leichten Fällen u. U. auch die Prügelstrafe genügen. Die Härte des Krieges erfordert harte Strafen. . . . In Zweifelsfällen über Täterschaft wird häufig Verdacht genügen müssen. Klare Beweise lassen sich oft nicht erbringen.

Kollektive Gewaltmaßnahmen durch Niederbrennen, Erschießen einer Gruppe von Leuten usw. Truppe soll sich aber nicht ablenken lassen oder im Blutrausch handeln. Kein unnötiges Scharfmachen, also nur so weit, als zur Sicherung der Truppe und raschen Befriedung des Landes notwendig. . . .

7. AOK 18/Ic an unterstellte Einheiten 14. 7. 1941 betr. Ausfindigmachen getarnter gefangener Kommissare

AOK 18 Ic

Nr 2034/41

Qu. 2

H. Qu., 14. 7. 1941

Generalleutnant Müller, Gen. z. b. V. ObdH., machte am 10. 7. anläßlich einer Besprechung mit Major i. G. Jessel im Auftrage des Herrn Oberbefehlshabers des Heeres auf die Beachtung folgender Punkte aufmerksam:

Bei dem raschen Fortschreiten der Op. ist anzunehmen, daß eine Reihe von polit. Kommissaren der Roten Armee nach Entfernung ihrer Abzeichen unerkannt in die Gefangenenlager geraten sind. . . . Die Ic's werden gebeten, auf die Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung der Anwesenheit von politischen Kommissaren immer wieder hinzuweisen.

gez. Unterschrift
Maj. i. G.

33
182

8. Heeresgruppe Nord an AOK 16, 18 und Panzergruppe 4 am 2. 7. 1941 betr. Vernichtung des Kommissarbefehls und Gefangenenerschießungen

Der Chef des Generalstabes (NOKW 3136)
der Heeresgruppe Nord H. Qu., 2. 7. 1941

An den Herrn Chef des Generalstabes
Panzergruppe 4

1.) Ich halte es für notwendig, den Erlaß des OKH betr. Behandlung politischer Kommissare zu vernichten, damit er nicht in Feindeshand fällt und propagandistisch ausgenutzt werden kann.

2.) Ich bitte darauf hinzuweisen, daß nicht dort, wo Gefangene bereits zu Arbeitsabteilungen (für Flugplätze usw.) zusammengestellt sind, die Truppe nachträglich durch Erschießen eingreift.

Verteiler:
Chef d. Gen. St. AOK 16
Chef d. Gen. St. AOK 18
Pz. Gru. 4
Bef. rückw. H. G. 101

gez. Brennecke

9. Panzergruppe 4 an Heeresgruppe Nord am 10. 7. 1941 betr. Erschießungsmeldung

(NOKW 1674)

Spruch Nr. 559
Abgehende Stelle:
Panzergruppe 4

Abgegangen 10. 7. 10.30
An Heeresgruppe Nord

Zu Ob. d. H. Gen. z. b. V. Ob. d. H. (Gruppe Rechtswesen) Nr. 91/41 g. Kdos. vom 8. 6. 41 werden bis zum 8. 7. einschl. gemeldet 101 erledigt.

Panzergruppe 4 Ic

F. d. R.
gez.: Bothe
Leutnant

10. Panzergruppe 4 an XXXXI. A. K. am 22. 7. 1941 betr. Meldung über „Aktion“ gegen politische Kommissare

(NOKW 3437)

Fernschreiben: von Panzergruppe 4

Abgangstag: 22. 7.

Abgangszeit: 08.31 An XXXXI. A. K.

Betr.: Politische Kommissare.

Meldung über Verlauf der Aktion vom 22. 6. 41 bis 19. 7. einschl. mit Zahlenangaben sofort erbeten. Nächste Meldung zum 3. 8. mit End vom 2. 8.

Panzergruppe 4 Ic

F. d. R.
gez.: Bothe
Oberleutnant

11. XVII. A. K. vom 23. 7. 1940 betr. Kritik an Maßnahmen des Volkssturmkampfes

(NOKW 1674)

Gen. Kdo.

XVII. A. K.

23. 7. 40

Auftrag: „Sicherung eines Teiles der deutschen Ostgrenze im Rahmen der 18. Armee.....“

14. AOK 2/Ic an Heeresgruppe Mitte am 9. 9. 1941 betr. Wirkung der „Sonderbehandlung“ der Kommissare und feindliche Vergeltungsmaßnahmen

AOK 2
Ic/A. O. Nr. 218/41 geh. Kdos.
Betr.: Politische Kommissare

(NOKW 1905)
9. 9 1941

An Heeresgruppe Mitte

Nach zahlreichen Feststellungen ist der zähe Widerstand der sowjetischen Truppen zu einem Teil dem scharfen Terror der politischen Kommissare und Politruks zuzuschreiben. Diese selbst verteidigen sich nach den gemachten Erfahrungen meist bis zum letzten, töten sich häufig sogar selbst, um nicht in Gefangenschaft zu geraten, und versuchen mit allen Mitteln, auch die Offiziere und Soldaten zu diesem

3.) Der Soldat, der aus dem Westen nach dem Osten kommt, hat keine Kritik darüber zu führen, wie der Volkstumskampf (Judenproblem) im Osten durch die politischen Stellen geführt wird. Diese Aufgaben sind vom Führer den politischen Stellen übertragen worden und keine Angelegenheit militärischer Stellen.“

12. Panzergruppe 3 Feindnachrichten-Blatt vom Juli 1941 und vom 8. 8. 1941 betr. politische Kommissare

Pz. Gr. 3

(NOKW 2239)

Feindnachr. Blatt Nr. 10

Juli 1941

3.) Politische Kommissare haben Dienstgradabzeichen häufig abgelegt und befinden sich in Mannschaftsuniform unter der Truppe Meist erkenntlich an nicht verblichenen Stellen am Kragen und am Ärmel...

Feindnachr. Blatt Nr. 18

8. 8. 1941

Betreffend politische Kommissare. Gemäß den neuen sowjetischen Bestimmungen haben alle Regimenter und Divisionen sowie höhere Stäbe Kriegskommissare (früher politische Kommissare), Kompanien, Batterien und Schwadronen politische Leiter (Politruk), die ebenfalls unter den Begriff der Kriegskommissare fallen. Einzelnachfragen seitens der Truppe machen den Hinweis erforderlich, daß sich in der Behandlung dieser Leute nichts geändert hat.

Im Gegensatz hierzu sind Angehörige der bereits öfter angetroffenen GPU, jetzt SiPo genannt, und solche der Grenztruppen... in gleicher Form zu behandeln wie die Soldaten der Roten Armee.

13. Panzergruppe 3/Ic Tätigkeitsbericht Januar — Juli 1941 betr. politische Kommissare und Wirkungen der „Sonderbehandlung“

Tätigkeitsbericht

(NOKW 1904)

d. Pz. Gru. 3/Ic

Jan. — Juli 1941

„Die Sonderbehandlung der politischen Kommissare durch die Truppe führte zu einem baldigen Bekanntwerden auf der russischen Seite und Verschärfung des Widerstandswillens. Die Sonderbehandlung hätte zur Vermeidung des Bekanntwerdens erst in weit rückwärts gelegenen Lagern durchgeführt werden dürfen. Auch die meisten gefangenen Rotarmisten und Offiziere glaubten an eine solche Sonderbehandlung, die ihnen in Dienstbefehlen und auch von entflohenen politischen Kommissaren berichtet wurde.“

„Bei rückschauender Betrachtung am 14. 8. ist festzustellen, daß entgegen den Erwartungen Freischärlerei nur in geringem Umfange vorgekommen ist und infolgedessen die strengen Strafen nur vereinzelt zur Anwendung kommen brauchten. Dagegen hat sich erwiesen, daß die politischen Kommissare Willensträger der bolschewistischen Idee waren. Die geistige Beeinflussung der von ihnen erfaßten Truppe war erheblich. Der zähe Widerstand der bolschewistischen Truppe ist wohl in erster Linie auf seine Hetze zurückzuführen, die zahllosen Soldaten glaubhaft machte, daß ihnen Durchhalten im Kampf oder martervolle Tötung nach Gefangennahme durch die Deutschen nur zur Wahl bliebe. In den ersten Kampfwochen wurden politische Kommissare und Offiziere nur in geringem Umfang gefangen genommen. Bis Anfang August wurden im ganzen Gruppenbereich etwa 170 politische Kommissare (innerhalb der Truppe) gefangen und als gesondert abgeschoben den AOK.s gemeldet.“

gleichen Verhalten zu bringen. Diese Haltung der Kommissare ist nach den getroffenen Feststellungen vor allem darauf zurückzuführen, daß sie überzeugt sind, als Gefangene erschossen zu werden. So hat ein Politruk, der in Zivil aufgegriffen worden ist, angegeben: „Nach meiner Ansicht würden die politischen Leiter, Kommissare und Offiziere der Roten Armee nicht solchen Widerstand leisten, wenn sie die Gewißheit hätten, bei Gefangennahme oder Überlaufen nicht erschossen zu werden.“ Diese Auswirkung der scharfen Befehle über Behandlung der Kommissare und Politruks als Mitursache des zähen feindlichen Widerstandes ist also nicht zu verkennen.

183 34

Daß offizielle sowjetische Anordnungen, über Vergeltungsmaßnahmen (z. B. Erschießen kriegsgefangener deutscher Offiziere oder Angehöriger der NSDAP) vorliegen, hat sich bisher nicht einwandfrei feststellen lassen. Es ist jedoch mit der Möglichkeit der praktischen Durchführung solcher Gegenmaßnahmen zu rechnen.

Im übrigen tragen nach dem Befehl Stalins vom 1. 8. 41 die politischen Kommissare Offiziers-Uniformen ohne besondere Abzeichen. Es ist daher damit zu rechnen, daß die Truppe unter den Gefangenen nicht mehr besonders nach Kommissaren forschen wird, falls diese nicht auf Grund von Denunziationen sofort ausgesondert werden können. In-

folgedessen werden politische Kommissare jetzt häufiger mit in Gefangenenlager abgeschoben werden.

Für das Armee-Oberkommando
Der Chef des Generalstabes
gez. v. Witzleben

F. d. R.
gez.: Unterschrift
Hauptmann

Anlage:
Meldung von 2 Fällen betr. polit. Kommissare f. 25. 8. — 7. 9. 41 durch Ic/A. O.
gez.: Irkens

15. OKW / Amt Ausland / Abwehr an Chef OKW — Vortragsnotiz vom 15. 9. 1941 betr. „Anordnung für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener“ zur Verschärfung der Behandlung

Amt Ausl/Abw.

Nr. : — :: 9731 / 41 :: — :: Chef Ausl. Berlin, den 15. 9. 1941

F XVI. E 1.

Geheim

Dem

Herrn Chef OKW
vorzulegen.

Vortragsnotiz

Nr.: Anordnung für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener^{*)}. Bezug: 2 f 24. 11 AWA/Kriegsgef. (I) Nr. 3058/41 geh. vom 8. 9. 1941.

I. 1. Die Rechtslage ist folgende:

Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen gilt zwischen Deutschland und der UdSSR : — :: nicht : — :: daher gelten lediglich die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts über die Behandlung von Kriegsgefangenen. Diese haben sich seit dem 18. Jahrhundert dahin gefestigt, daß die Kriegsgefangenschaft weder Rache noch Strafe ist, sondern lediglich Sicherheitshaft, deren einziger Zweck es ist, die Kriegsgefangenen an der weiteren Teilnahme am Kampf zu verhindern. Dieser Grundsatz hat sich im Zusammenhang mit der bei allen Heeren geltenden Anschauung entwickelt, daß es der militärischen Auffassung widerspreche, Wehrlose zu töten oder zu verletzen; er entspricht zugleich dem Interesse eines jeden Kriegführenden, seine eigenen Soldaten im Falle der Gefangennahme vor Mißhandlungen geschützt zu wissen.

2. Die als Anl. 1 beigefügten Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener gehen, wie sich aus den Eingangssätzen ergibt, von einer grundsätzlich anderen Auffassung aus. Nach dieser Auffassung ist der Kriegsdienst für die Sowjets grundsätzlich nicht als soldatliche Pflichterfüllung betrachtet, sondern — wegen der von den Sowjetrussen begangenen Mordtaten — in seiner Gesamtheit als Verbrechen charakterisiert. Damit wird die Geltung kriegsrechtlicher Normen im Kampf gegen den Bolschewismus verneint, und außerdem vieles beiseite gestellt, was nach der bisherigen Erfahrung nicht nur als militärisch zweckmäßig, sondern auch als zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und Schlagkraft der eigenen Truppe als unbedingt erforderlich angesehen wurde.

3. Die Anordnungen sind sehr allgemein gehalten. Hält man sich aber die sie beherrschende Grundauffassung vor Augen, so müssen die ausdrücklich gebilligten Maßnahmen zu willkürlichen Mißhandlungen und Tötungen führen, auch wenn Willkür formal verboten ist.

a) Das ergibt sich einmal aus den Vorschriften über den Waffengebrauch bei Widersetzlichkeit. Es wird den mit den Sprachen der Kriegsgefangenen durchweg nicht vertrauten Bewachungsmannschaften und ihren Vorgesetzten häufig nicht erkennbar sein, ob Nichtbefolgung von Befehlen auf Mißverständnis oder Widersetzlichkeit zurückgeht. Der Grundsatz: „Waffengebrauch gegenüber sowjetischen Kriegsgefange-

genen gilt in der Regel als rechtmässig“ überhebt die Wachmannschaft jeder Pflicht zur Überlegung.

b) Die Behandlung der Kriegsgefangenen ist weitgehend der Aufsicht der Wehrmacht entzogen; Nach außen wird jedoch die Verantwortung der Wehrmacht aufrechterhalten bleiben.

aa) Die Aussonderung der Zivilpersonen und politisch unerwünschten Kriegsgefangenen sowie die Entscheidung über ihr Schicksal erfolgt durch die Einsatzkommandos der : — :: Sicherheits : — :: polizei und des : — :: SD nach Richtlinien, : — :: die den : — :: Wehrmachtstellen unbekannt : — :: sind, und deren Einhaltung sie nicht nachprüfen können.

Randbemerkung von Feldmarschall Keitel: „sehr zweckmäßig“ und „Keineswegs!“ (betr. Unbekanntheit oder Mangel in Wachprüfungsmöglichkeiten)

bb) Die Einrichtung einer mit Stöcken, Peitschen und ähnlichen Werkzeugen ausgerüsteten Lagerpolizei widerspricht der militärischen Auffassung, auch wenn sie von Lagerinsassen ausgeübt wird; überdies geben damit die Wehrmachtstellen ein Strafmittel in fremde Hände, ohne dessen Verwendung wirklich nachprüfen zu können.

c) Durch die Schlußbemerkung der Anordnung wird den Kommandanten der Kriegsgefangenenlager nahegelegt, eher noch schärfer durchzugreifen, als die Anordnungen es vorsehen, um sicher zu sein, nicht selbst zur Verantwortung gezogen zu werden.

4. Nach allgemeinen Erfahrungssätzen fordert ungerechte Behandlung den Geist der Widersetzlichkeit heraus, so daß die Bewachung dieser Kriegsgefangenen wahrscheinlich immer schwierig bleiben wird. Schon die Anordnungen sehen für den Arbeitseinsatz für je 10 Gefangene 1 Wachmann vor, so daß schon bei der jetzigen Zahl von wohl fast 1,5 Million einsatzfähiger Gefangenen mindestens 150 000 Mann zur Bewachung benötigt werden.

5. In Anlage 2 wird Übersetzung des russischen Erlasses über Kriegsgefangene beigefügt, der den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts und weitgehend auch denen des Genfer Kriegsgefangenenabkommens entspricht. Dieser Erlaß wird zweifellos von der russischen Truppe an der Front nicht beachtet, jedoch sind beide — der russische Erlaß und die deutschen Anordnungen — vornehmlich für das Heimatgebiet bestimmt. Wenngleich kaum anzunehmen ist, daß der russische Erlaß im russischen Gebiet der Sowjetunion beachtet wird, so besteht doch die Gefahr, daß die deutschen Anordnungen von der feindlichen Propaganda erfaßt und dem sowjetrussischen Erlaß gegenübergestellt werden.

6. Der für die deutsche Kriegswirtschaft lebenswichtige Wiederaufbau in den besetzten Gebieten wird erschwert. Es wird den Kriegsgefangenen, die für die Verwaltung dieser Gebiete wegen ihrer antibolschewistischen Einstellung, irgendeiner besonderen Ausbildung oder aus sonstigen Gründen verwendet werden könnten, politisch unmöglich gemacht, sich nach einer Freilassung für uns einzusetzen, selbst wenn sie es nach ihren Erfahrungen in den Kriegsgefangenenlagern noch tun wollten. Statt Spannungen innerhalb der Bevölkerung der besetzten Gebiete zur Erleichterung der deutschen Verwaltung auszunutzen, wird die Mobilisierung aller inneren Gegenkräfte Rußlands zu einer einheitlichen Feindschaft erleichtert.

7. Bei den Besonderheiten des russischen Kriegsschauplatzes muß durch den feindlichen Nachrichtendienst und durch die dort sehr schnell wirkende Flüsterpropaganda der Widerstandswille der feindlichen Truppen außerordentlich gestärkt werden.

8. Mögliche Informationsquellen werden verschüttet. Kriegsgefangene, die als innerpolitische Gegner des bolschewistischen Regimes für Ab-

*) Diese in Canaris' Auftrag vom Grafen Helmut James v. Moltke abgefaßte Vortragsnotiz steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem Kommissar-Befehl, kennzeichnet aber die Rechtslage und Hitlers Tendenzen sehr deutlich — die Tendenz, alle kriegsrechtlichen Normen im Kampf mit der Sowjetunion aufzuheben. Dieses Problem wurde Anfang September erneut akut durch den hier zitierten Befehl zur verschärften Behandlung der Kriegsgefangenen und dann durch einen Zusatzbefehl zum Erlaß über die Kriegsgerichtsbarkeit (16. 9. 1941-gez. Keitel), nach dem u. a. als Repräsentanten für die Ermordung eines deutschen Soldaten durch Partisanen „die Todesstrafe für 50 bis 100 Kommunisten als angemessen gelten“ solle (IMT Bd. IV S. 508 f.). Für Keitels Reaktion auf diese Vortragsnotiz vgl. Text der Diskussion (Dr. Krausnick).

Wehrzwecke einsatzfähig sein könnten, insbesondere Angehörige von Minderheiten, müssen jede etwa vorhandene Bereitschaft, sich anwerben zu lassen, verlieren. Das gilt besonders für die Völkerschaften des kriegswirtschaftlich entscheidenden Gebietes des Kaukasus.

9. Es entfällt die Möglichkeit, sich gegen schlechte Behandlung deutscher Wehrmachtangehöriger in sowjetischer Kriegsgefangenschaft zu wenden.

Randbemerkung Keitel: „wäre auch nutzlos“

16. XXXIX. A. K. an AOK 16 am 17. 9. 1941 betr. Denkschrift an den Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht „über die Möglichkeiten einer Erschütterung des bolschewistischen Widerstandes von innen her“ mit Forderung, den Kommissar-Befehl sofort aufzuheben

Gen. Kdo. XXXIX. A. K.

(NOKW 2413)

17. 9. 1941

Denkschrift über die Möglichkeiten einer Erschütterung des bolschewistischen Widerstandes von Innen her

Der bisherige Verlauf des Ostfeldzuges hat gezeigt, daß der bolschewistische Widerstand an Härte und Verbissenheit die meisten Erwartungen bei weitem übersteigt. Insbesondere verfügt die Rote Armee über ein Unterführerkorps, das die Mannschaften immer wieder im Angriff und Verteidigung fest zusammenhält. ...

Die alte Führung ist emigriert oder ausgerottet, die junge Intelligenz aus der Arbeiterklasse denkt kommunistisch. Jeder Versuch eines Umsturzes wurde schließlich mit härtester Gewalt im Keime erstickt. Es konnte daher niemals angenommen werden, daß ein Krieg zu einer Revolution in der Sowjetunion führen werde. Der bolschewistische Staat zeitigt im Kampf die gleiche Widerstandskraft, die vergleichsweise die KPD im Kampf um die Macht im Reich aufwies. ... Im Feldzug macht sich besonders unangenehm bemerkbar, daß ... die politischen Kommissare schon deshalb weiterkämpfen, weil sie wissen, daß sie bei uns bestimmt erschossen werden. Dieses Bewußtsein kann die Kriegführung auch in Zukunft nur verschärfen. Für die gesamte russische Bevölkerung

17. OKH / General Z. b. V. an OKW / L am 23. 9. 1941 betr. Lockerung des Kommissarbefehls

Oberkommando des Heeres

General z. b. V. beim Ob. d. H.

(NOKW 200)

H. Qu., den 23. 9. 1941

Geheime Kommandosache

Az 21 Gen. z. b. V. b. Ob. d. H.

Nr. 516/41 g Kdos.

4 Ausfertigungen

1. Ausfertigung

An

OKW / L

zu Händen des Herrn Generalmajor Warlimont.

Betr. Politische Kommissare

Bezug: OKW/WFSt/Abt. L (IV/Qu)

Nr 44 822/41 g Kdos. Chfs.

vom 6. 6. 41

Es wird gebeten, die Notwendigkeit der Durchführung des „Kommissar“-Erlasses in der bisherigen Form im Hinblick auf die Entwicklung der Lage zu überprüfen. Von Befehlshabern, Kommandeuren und aus der Truppe wird gemeldet, daß sich eine Lockerung des Kampfwillens auf russischer Seite dadurch erreichen lasse, wenn den Kommissaren, die ohne Zweifel die Hauptträger des erbitterten und verbissenen Widerstandes seien, der Weg zur Aufgabe des Kampfes, zur Übergabe oder zum Überlaufen erleichtert würde.

Zur Zeit ist es so, daß der Kommissar auf jeden Fall sein sicheres Ende vor Augen sieht; darum kämpft eine große Zahl bis zuletzt und zwingt auch die Rotarmisten mit den brutalsten Mitteln zum erbitterten Widerstand.

Gerade in der augenblicklichen Kampfplage, wo bei den hohen Ausfällen, mit der Abnahme des Zuflusses von personellen und materiellen Kräften, bei der Vermischung der Verbände, der Unsicherheit der Führung Lockerungerscheinungen auf russischer Seite da und dort sich zu zeigen beginnen, könnte eine Lähmung des allgemeinen Kampfwillens

II. Amt Ausl/Abw. ist vor Erlaß dieser Anordnung oder ihrer Verfügungsverfügung nicht beteiligt worden. Gegen sie bestehen nach Ansicht Amt Ausl/Abw. sowohl vom grundsätzlichen Standpunkt aus als auch wegen der sicherlich eintretenden nachteiligen Folgen in politischer und militärischer Hinsicht schwere Bedenken.

gez. Canaris

2 Anlagen 3

fehlt für eine klare Entscheidung jedes Bild der künftigen Entwicklung. ...

Als Sofortmaßnahme muß der Schießerlaß für politische Kommissare fallen. Solange die Kommissare sich gemeinsam gegen den sicheren Tod wehren müssen, werden sie wie Pech und Schwefel zusammenhalten. Ja, sie werden durch unsere Drohungen auch bei sicherlich vorhandenen inneren Zwistigkeiten geradezu durch uns zusammengeschweißt. Wenn aber der einzelne Kommissar weiß, daß er als Überläufer sein Leben retten kann, wird die innere Geschlossenheit des politischen Führerkorps aufhören.

Auf weite Sicht ist aber noch viel wichtiger, dem russischen Volk eine positive Zukunft zu zeigen. ...

gez. S (Schmidt)

Gen. Kdo. XXXIX. A. K.

Der Kommandierende General

An

AOK 16

Es wird gebeten, diese Denkschrift an den Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht weiterzuleiten.

Der Kommandierende General

durch Brechung des Widerstandes der Kommissare nicht unerhebliche Erfolge zeitigen und unter Umständen viel Blut sparen.

Die Erreichung des Zieles müßte in geeigneter Form mit propagandistischen Mitteln verschiedenster Art angestrebt werden.

Auch der Oberbefehlshaber des Heeres glaubt, daß die vorstehenden Auffassungen, die ihm persönlich bei allen Heerestruppen vorgetragen worden sind, vom militärischen Standpunkt aus durchaus beachtlich sind und eine Überprüfung der bisherigen Behandlungsweise der Kommissare zweckmäßig erscheinen lassen.

i. A.

gez. Müller

Nach Abgang an:

Operations-Abteilung

Heerwesen-Abteilung

handschriftl. Randbemerkung v. Jodl: „Der Führer hat jede Änderung der bisher erlassenen Befehle für die Behandlung der polit. Kommissare abgelehnt. J. 26./9.“

handschr. Vermerk von Jodl: „Als FS 26. 9. an OKH/Gen. z. b. V. v. OKW/WFSt Abt. L“

18. Tagebucheintrag Jodls vom 6. 5. 1942 betr. probeweise Lockerung des Kommissarbefehls durch Führerbefehl

Lockerung des Kommissarbefehls

6. 5. 1942

(PS 1807)

Um die Neigung zum Überlaufen und zur Kapitulation eingeschlossener sowjetrussischer Truppen zu steigern, befiehlt der Führer, daß den sowjetischen Kommandeuren, Kommissaren und Politruks zunächst versuchsweise in solchen Fällen die Erhaltung ihres Lebens zugesichert werden kann.

(Jodl: Tgb. 6. 5. 42)

Betr.: Behandlung politischer Kommissare.

Betr.: Behandlung politischer Kommissare.

135 76

19. OKW/AWA/Kriegsgef. an unterstellte Einheiten Juni 1942 betr. Aussonderung von Kommissaren und Politruks zur Verwahrung, Aufhebung der Sonderbehandlung

(NOKW 040)

OKW Az 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef. Allg. (A)

Nr. 92/42 gKdos.

Abschrift o. D. (Juni 1942)

Betr.: Verhalten gegenüber Kommissaren und Politruks

Um jede Verzögerung im Abtransport der neu anfallenden Kriegsgefangenen ins Reich zu verhindern, wird künftig die Aussonderung der Kommissare und Politruks durch Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei nur noch im Generalgouvernement vorgenommen ... (Verweisung auf Verfügung vom 24. 3. 42/Ziff. 9 bestimmt Aus-

sonderung politisch Unerwünschter durch Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD) ...

Die von den SD-Kommissionen Ausgesuchten werden künftig in hierfür besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei ins Generalgouvernement oder ins Reich überführt und bleiben dort in Verwahrung. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung wie Mord, Menschenfresserei und dergleichen nachgewiesen ist ...

gez. I. A. Reinecke

20. Oberbefehlshaber des Heeres / General z. b. V. an Heeresgruppen und Armeen Mai 1941 (Entwurf betr. Behandlung feindlicher Landeseinwohner und Straftaten Wehrmächtsangehöriger gegen feindliche Landeseinwohner im Operationsgebiet „Barbarossa“)

Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“

Entwurf des Gen. z. b. V. beim Ob. d. H./ Mai 1941

NOKW 209

Ob. d. H.
gKdos. Chfs.Az. Gen. z. b. V. b. Ob. d. H.
Nr. 75/41 gKdos.

An die OBs d. HGrn A, B und C

OBs der 2., 4., 6., 9., 11., 16., 17. u. 18. Armee
und der Armee Norwegen

Betr.: Behandlung feindlicher Landeseinwohner und Straftaten Wehrmächtsangehöriger gegen feindliche Landeseinwohner im Operationsgebiet des Unternehmens „Barbarossa“

Die weite Ausdehnung der östlichen Operationsräume, die Art der hierdurch bedingten Kampfführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt. Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Auf Grund der mir vom Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht erteilten Weisungen bestimme ich deshalb für die Durchführung des Unternehmens „Barbarossa“:

21. Oberbefehlshaber des Heeres / General z. b. V. an Heeresgruppen und Armeen am 24. 5. 1941. Betr. Behandlung feindlicher Zivilpersonen und Straftaten Wehrmächtsangehöriger gegen feindliche Zivilpersonen (Zusatzschreiben zum beigefügten Erlaß über Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit) — „Disziplinar-Erlaß“

(NOKW 3357)

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Hauptquartier OKH, den 24. Mai 1941

Az. Gen. z. b. V. b. Ob. d. H. (Gr. R Wes)

Nr. 80/41 g Kdos Chfs.

340 Ausfertigungen
133. Ausfertigung

— Nach besonderem Verteiler —

Betr.: Behandlung feindlicher Zivilpersonen und Straftaten Wehrmächtsangehöriger gegen feindliche Zivilpersonen.

Nachstehender Führererlaß wird bekanntgegeben. Er ist schriftlich bis zu den Kommandeuren mit eigener Gerichtsbarkeit zu verteilen, darüber hinaus sind seine Grundsätze mündlich bekanntzugeben.

Zusätze zu I:

Ich erwarte, daß alle Abwehrmaßnahmen der Truppe zielbewußt zur eigenen Sicherung und zur schnellen Befriedung gewonnenen Gebiets durchgeführt werden. Der vielgestaltigen volkstumsmäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung, ihrer Gesamteinstellung und dem Maße ihrer Verhetzung wird Rechnung zu tragen sein.

I. Behandlung feindlicher Landeseinwohner

Angriffe jeder Art von Landeseinwohnern gegen die Wehrmacht sind mit der Waffe sofort und unnachsichtlich mit den härtesten Mitteln niederzuschlagen. Landeseinwohner, die als Freischärler an den Feindseligkeiten teilnehmen oder teilnehmen wollen, die durch ihr Auftreten eine unmittelbare Bedrohung der Truppe bedeuten oder die sonst durch irgendeine Tat sich gegen die deutsche Wehrmacht auflehnen (z. B. Gewalttaten gegen Wehrmächtsangehörige oder Wehrmächts-eigentum, Sabotage, Widerstand) sind im Kampf oder auf der Flucht zu erschießen ...

Handschriftliche Randbemerkung: „geht weiter als WR“.

II. Lockerung des Verfolgungszwanges bei Straftaten Heeresangehöriger gegen feindliche Landeseinwohner

1. Strafbare Handlungen, die Heeresangehörige aus Erbitterung über Greuelthaten oder die Zersetzungsarbeit der Träger des jüdisch-bolschewistischen Systems begangen haben, sind nicht zu verfolgen, soweit nicht im Einzelfalle die Aufrechterhaltung der Manneszucht ein Einschreiten erfordert.

Es bleibt unter allen Umständen Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeres (handschriftl. geändert: Wehrmächts) angehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dazu kommen, daß er gegenüber Landeseinwohnern tut und läßt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Vorgesetzten. ...

2. Im übrigen bleibt es bei der Ahndung strafbarer Handlungen von Heeresangehörigen wie bisher. ...

Bewegung und Kampf mit der feindlichen Wehrmacht sind eigentliche Aufgabe der Truppe. Sie verlangt vollste Sammlung und höchsten Einsatz aller Kräfte. Diese Aufgabe darf an keiner Stelle in Frage gestellt sein. Besondere Such- und Säuberungsaktionen scheiden daher im allgemeinen für die kämpfende Truppe aus.

Die Richtlinien des Führers befassen sich mit schweren Fällen der Auflehnung, in denen schärfstes Durchgreifen geboten ist. Straftaten geringerer Art sind je nach den Kampfverhältnissen nach näherer Anordnung eines Offiziers (möglichst eines Ortskommandanten) durch Behelfsmaßnahmen zu sühnen (z. B. vorübergehendes Festsetzen bei knapper Verpflegung, Anbinden, Heranziehen zu Arbeiten).

Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppe bitte ich vor Wiedereinführung der Wehrmächtsgerichtsbarkeit in befriedeten Gebieten meine Zustimmung einzuholen. Die Oberbefehlshaber der Armeen werden rechtzeitig Vorschläge in dieser Richtung zu machen haben.

Über die Behandlung politischer Hoheitsträger ergeht besondere Regelung.

*) gemeint ist: weitgehender als Entwurf der Wehrmächtsrechtsabteilung im OKW.

Zusätze zu II:

Unter allen Umständen bleibt es Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe rechtzeitig vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, daß er gegenüber den Landeseinwohnern tut und läßt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Offiziere. Ich lege beson-

deren Wert darauf, daß hierüber bis in die letzte Einheit Klarheit besteht. Rechtzeitiges Eingreifen jedes Offiziers, insbesondere jedes Kompanie-Chefs usw. muß mithelfen, die Manneszucht, die Grundlage unserer Erfolge, zu erhalten.

Vorgänge nach I und II, die von Bedeutung sind, sind von der Truppe als besondere Vorkommnisse an OKH zu melden.

gez. von Brauditsch

22. Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht: Erlaß vom 13. 5. 1941 über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ und über besondere Maßnahmen der Truppe

(NOKW 3357)

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Führerhauptquartier, den 13. Mai 1941

Erlaß

über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ und über besondere Maßnahmen der Truppe

Die Wehrmachtsgerichtsbarkeit dient in erster Linie der Erhaltung der Manneszucht.

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegenstandes der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Demgemäß wird für den Raum „Barbarossa“ (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.

Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen

1. Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.

2. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.

3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Anwesenden niederzukämpfen.

4. Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. Kommandeurs kollektive Gewaltmaßnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtsgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II.

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, daß der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen war und daß kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert. Das gilt z. B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, daß die Truppe zu verwildern droht. Nicht milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet wurden.

Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.

4. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist äußerste Vorsicht geboten.

III.

Verantwortung der Truppenbefehlshaber

Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich:

1. daß sämtliche Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten über die Grundsätze zu I rechtzeitig in der eindringlichsten Form belehrt werden.

2. daß ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den mündlichen Mitteilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten.

3. daß nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

IV.

Geheimschutz

Mit der Enttarnung genießt dieser Erlaß nur noch Geheimschutz als: — : : Geheime Kommandosache. : : — : :

Im Auftrage

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

gez. Kettel

F. d. R.
Unterschrift (unl.)
Major d. G.

Berichtigung

In der Beilage zum „Parlament“ vom 29. Mai 1954 B XX / 54 Seite 245 befindet sich unter dem Titel „Der Landesverrat“ eine dem Generaladmiral Boehm in den Mund gelegte Bemerkung, wonach dieser geschrieben haben soll, General Oster habe zu Recht den Tod verdient. Die Europäische Publikation stellt fest, daß der Generaladmiral Boehm eine solche Äußerung weder brieflich noch mündlich getan und daß der Sprecher, Generalmit. a. D. v. Witzleben sich geirrt hat.

1/2 1.64 (RSHA)

A1

U II - 63 -

464
1/2 1.64

PROFESSOR DR. HANS-HEINRICH JESCHECK

Direktor des Instituts
für ausländisches und internationales Strafrecht
an der Universität Freiburg i. Br.

19. Juli 1962
FREIBURG I. BR., den
Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 72
Tel. 31852

20.7.

Handwritten signature

Herrn
Oberstaatsanwalt
Dr. R a h n
W i e s b a d e n

Landgericht

3 Js 46/61

Betr.: Voruntersuchungssache gegen Eduard C ü r t e n wegen
Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.7.1962

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt !

Beiliegend übersende ich 2 im Institut hergestellte gut-
achtliche Äußerungen zu der Frage, wie der Begriff "endgültiger
Abschluß der Untersuchung" im 1. Teil des Überleitungsvertrages
Art. 3 Abs. 3 b zu verstehen ist. Die erste der beiden Äuße-
rungen behandelt das amerikanische Recht, die zweite das
französische.

Eine Kostenrechnung ist beigelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Jescheck

3 Anlagen

Betrifft: Anfrage des Herrn Oberstaatsanwalts beim Landgericht
Wiesbaden vom 12.7.1962

Hier: Bedeutung der Einstellung des Verfahrens durch den
französischen Untersuchungsrichter

Sachverhalt:

Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt, in den Jahren 1941 bis Sommer 1944 als Sanitätsdienstgrad mit dem Rang eines SS-Unterscharführers in einer großen Zahl von Fällen im KZ Mauthausen und in einigen Fällen in dem Nebenlager Wien-Schwechat Häftlinge mit Injektionen mit Benzin oder anderen tödlich wirkenden Mitteln ermordet zu haben.

Gegen den Angeschuldigten ist von dem Untersuchungsrichter des französischen Gerichts erster Instanz in Reutlingen im Jahre 1951 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden. Am 4.4.1952 erging gegen ihn ein Haftbefehl, worin ihm nicht näher bezeichnete Kriegsverbrechen gemäß Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats zur Last gelegt wurden. In diesem Verfahren ging es, wie aus den Zeugenaussagen ersichtlich ist, um Tötungen von Häftlingen in den Nebenlagern Wien-Schwechat, Floridsdorf und Nördling. Der Haftbefehl war nicht vollstreckt worden, da der Angeschuldigte nicht aufgefunden werden konnte. Das Verfahren wurde mangels hinreichenden Nachweises einer strafbaren Handlung eingestellt.

Gemäß Art. 3 Abs. 3 b des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag") i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. März 1955 dürfen deutsche Gerichte die ihnen nach deutschem Recht zustehende Gerichtsbarkeit nicht ausüben, wenn wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden (alliierten) Macht die Untersuchung endgültig abgeschlossen war.

Frage: Was bedeutet "endgültiger Abschluß" der Untersuchung i.S. der genannten Vorschrift des Überleitungsvertrages ?
Ist hierunter insbesondere auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu verstehen ?

Anmerkung: Die Frage, ob auch das Absehen von der Erhebung der Anklage einen "endgültigen Abschluß der Untersuchung" darstellt, braucht in diesem Teil des Gutachtens nicht geprüft zu werden, da die französischen Strafverfolgungsbehörden eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet und durch Einstellung des Verfahrens abgeschlossen haben.

Antwort: Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch den französischen Untersuchungsrichter stellt, da aus Mangel an Beweisen erfolgt, einen "endgültigen Abschluß der Untersuchung" nur hinsichtlich der diesem Untersuchungsrichter bekannten Tatsachen und Beweismittel dar. Hinsichtlich der seit der Einstellung der französischen Voruntersuchung neu aufgetauchten Tatsachen und Beweismittel liegt dagegen kein "endgültiger Abschluß der Untersuchung" vor (vgl. § 211 StPO).

Einem Strafverfahren gegen den Angeschuldigten vor einem deutschen Gericht steht daher der Artikel 3 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages nicht entgegen, soweit entweder

- die jetzt Gegenstand des Verfahrens bildenden Straftaten nicht bereits Gegenstand der 1951 von dem französischen Untersuchungsrichter abgeschlossene Voruntersuchung waren
- oder
- die jetzt Gegenstand des Verfahrens bildenden Straftaten zwar bereits Gegenstand der 1951 von dem französischen Untersuchungsrichter abgeschlossenen Voruntersuchung waren, seither aber neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind.

-

Der Überleitungsvertrag sieht in Art. 3 Abs. 2 vor, daß die deutschen Gerichte grundsätzlich auch nach dem Wegfall der Souveränitätsbeschränkungen hinsichtlich vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages begangener Handlungen oder Unterlassungen unzuständig bleiben, wenn sie unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags unzuständig waren.

Gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 13 der AHK (AHK-ABl S. 54) waren die deutschen Gerichte u.a. unzuständig zur Aburteilung von Straftaten die gegen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden verstießen; darunter fielen Straftaten nach Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates, das Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit betraf. Diese Unzuständigkeit wurde in der französischen Zone durch Verfügung Nr. 154 vom 1. Juni 1950 (AHK-ABl S. 443) teilweise beseitigt; durch Verfügung Nr. 171 vom 31. August 1951 (AHK-ABl. S. 1137) wurde diese Erweiterung der deutschen Zuständigkeit jedoch widerrufen. Die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte zur Aburteilung von Straftaten nach Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates bestand daher unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Überleitungsvertrags und ist somit grundsätzlich auch jetzt noch gegeben.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Fortdauer der unmittelbar vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrags bestehenden strafrechtlichen Unzuständigkeit bringt jedoch Absatz 3 b des Artikels 3 Überleitungsvertrag. Danach sind die deutschen Gerichte zur Aburteilung von Handlungen zuständig, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages begangen wurden und die zu den den alliierten Gerichten vorbehaltenen Materien zählten, "es sei denn, daß die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächten endgültig abgeschlossen war."

Es ist somit zunächst festzustellen, daß Art. 3 Abs. 2 Überleitungsvertrag die Durchführung eines deutschen Strafverfahrens nicht hindert soweit Straftaten in Frage kommen, die zwar vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrages den Alliierten zur Strafverfolgung vorbehalten waren, die aber im Einzelfall nicht verfolgt wurden. Soweit daher Gegenstand des jetzigen Verfahrens

Straftaten sind, auf die sich die französische Voruntersuchung nicht bezog, ist die Zuständigkeit des deutschen Gerichts ohne weiteres gegeben.

Soweit Straftaten Gegenstand des jetzigen Verfahrens sind, die bereits Gegenstand der Voruntersuchung durch den französischen Untersuchungsrichter waren, kommt es darauf an, ob diese Untersuchung "endgültig abgeschlossen" war. Diese Formulierung, die unverändert aus der Vorlage der Bundesregierung vom 21. Juni 1962 stammt (s. Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949 Drucksache Nr. 3500 Anlage 2, S. 129), wird in der Begründung der Regierung (a.a.O. Anlage 4, S. 45) nicht erläutert. Auch die englische und französische Fassung, die gleichermaßen authentisch sind (s. Schlußformel des Vortrags), geben keinen Aufschluß über die Bedeutung der Bestimmung, da ebenso wie in der deutschen Fassung eine nichttechnische Ausdrucksweise verwendet wird. Die Vorschrift kann daher nur von ihrem Zweck her erfaßt werden.

Was die Besatzungsmächte mit der Regelung des Artikels 3 Abs. 3 b Erster Teil des Überleitungsvertrages erstrebten, war zu verhindern, daß deutsche Behörden nach Wegfall des Besatzungsregimes in die bisherige Ausübung von Hoheitsrechten durch die Besatzungsmächte nachträglich eingriffen und diese korrigierten (s. auch BGH NJW 1959, 779). Eingriffe und Korrektur sollten lediglich zugelassen werden, soweit es an der Ausübung dieser Hoheitsrechte überhaupt fehlte oder soweit diese Ausübung - in Form einer Untersuchung - keinen "endgültigen" Charakter hatte. Die Alliierten wollten also den deutschen Behörden die Ausübung dieser Hoheitsrechte nur zugestehen, soweit die Alliierten sie hinsichtlich des betreffenden Falles nicht oder nicht erschöpfend ausgeübt hatten. Dagegen sollte es den deutschen Behörden verwehrt sein, auf Entscheidungen der Alliierten zurückzukommen, durch die diese ihre Hoheitsrechte erschöpfend ausgeübt hatten. Mit anderen Worten: soweit eine alliierte Stelle mit einer Sache befaßt war

457
142

und eine Entscheidung gefällt hat, kommt es darauf an, ob diese Entscheidung für die alliierte Behörde nach deren Recht rechtskräftig war und in welchem Umfang. Soweit die Rechtskraft der Entscheidung reichte und weiteres Tätigwerden der alliierten Behörde hinderte, hindert sie jetzt auch ein Tätigwerden der deutschen Behörden. Soweit aber die alliierte Behörde trotz einer ergangenen Entscheidung weiter hätte tätig werden können, war diese Entscheidung nicht endgültig und hindert somit jetzt auch das Tätigwerden deutscher Behörden nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit die Einstellung der Voruntersuchung durch den französischen Untersuchungsrichter für die französischen Behörden hindend war. War nach Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses für die französische Strafverfolgungsbehörde keine Möglichkeit mehr gegeben, die Strafverfolgung weiter zu betreiben, dann war die Untersuchung "endgültig abgeschlossen", und Art. 3 des Überleitungsvertrags hindert die deutschen Behörden, darauf zurückzukommen. Die Frage der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses ist nach dem damals anwendbaren französischen Besatzungsrecht zu beurteilen.

Durch die Verordnung Nr. 242 des französischen Hochkommissars vom 1. Juni 1950 (AHK-ABl. S. 421) wurde die Gerichtsbarkeit für Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der deutschen Gerichte entzogen waren, den "Französischen Gerichten der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland" (d.h. mehreren Gerichten erster Instanz und einem Obergericht) übertragen. Die Strafverfahrensordnung für diese Gerichte wurde durch die Verordnung Nr. 243 vom 1. Juni 1950 (AHK-ABl. S. 427) festgelegt. Gemäß Art. 31 dieser Verordnung hatte der Untersuchungsrichter nach Abschluß der Voruntersuchung ~~entweder~~ durch eine rechtsmittelfähige "ordonnance de non-lieu" oder "ordonnance de renvoi" zu entscheiden. Diese Entscheidung entspricht weitgehend der Ablehnung bzw. der Eröffnung des Hauptverfahrens nach deutschem Recht.

Die verhältnismäßig kurze Verordnung Nr. 243 enthält keine Bestimmung über die Rechtskraft einer "ordonnance de non-lieu". Es ist daher auf das allgemeine französische Prozeßrecht zurückzugreifen, zudem die Institution des Untersuchungsrichters bei den Besatzungsgerichten dem des Untersuchungsrichters des französischen Strafprozesses nachgebildet ist (s. "Darlegung der Motive" III Z.3 zu Verordnung Nr. 177 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland vom 29. September 1948, deren Abschnitt "Untersuchung" mit dem der Verordnung Nr. 242 im wesentlichen wörtlich übereinstimmt). Gemäß den Artikeln 246 - 248 Code d'Instruction Criminelle (jetzt: Artikel 188 - 190 Code de Procédure Pénale), die auch auf die Entscheidungen des Untersuchungsrichters anzuwenden sind (Garraud, Traité théorique et pratique d'instruction criminelle, Bd.3 1912, S. 403) ist aber eine Wiederaufnahme der wegen Beweismangels durch Ordonnanz eingestellten Untersuchung auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel möglich (die Regelung entspricht im wesentlichen dem § 211 StPO).

Es ist daher festzustellen, daß die von dem französischen Untersuchungsrichter durchgeführte Voruntersuchung hinsichtlich der damals bekannten Tatsachen und Beweismittel "endgültig abgeschlossen" war i.S. von Art. 3 Abs. 3 b Erster Teil des Überleitungsvertrages, denn insoweit war eine die französischen Strafverfolgungsbehörden bindende Entscheidung ergangen. Da aber die französische Strafverfolgungsbehörde bei Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel die Möglichkeit gehabt hätte, die Untersuchung wieder aufzunehmen, liegt hinsichtlich neuer Tatsachen oder Beweismittel kein "endgültiger Abschluß" der Untersuchung vor. Gegen den Angeschuldigten kann daher auch wegen solcher Taten vor einem deutschen Gericht ein Strafverfahren durchgeführt werden, wegen der bereits der französische Untersuchungsrichter ermittelt hat; Voraussetzung ist lediglich, daß neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen.

u.
KH.

KM

19.7.62

G u t a c h t e n
zu Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages
in bezug auf das Verfahren vor dem amerikanischen
Militärgericht

Im Jahre 1946 wurde der Angeschuldigte von einem amerikanischen Militärgericht in Dachau wegen Tötung von zwei Häftlingen im Konzentrationslager Floridsdorf verurteilt. Von der Anklage wegen der Tötung eines weiteren Häftlings wurde er freigesprochen. Die Ermittlungen, die die amerikanischen Behörden vor diesem Strafverfahren durchgeführt hatten, haben sich wahrscheinlich auch auf andere Vorwürfe erstreckt, die später nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht worden sind.

Die von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden eingeleiteten Untersuchungen gegen den Angeschuldigten betreffen möglicherweise Verbrechen, die die amerikanischen Behörden bereits im Jahre 1946 in ihre Ermittlungen einbezogen hatten.

Steht diese Tatsache, daß sich die amerikanischen Behörden unter Umständen mit dem einen oder anderen der Verbrechen befaßt haben, die jetzt Gegenstand der Untersuchung sind, der Durchführung des Strafverfahrens durch ein deutsches Gericht entgegen ?

Art. 3 Abs. 3 b des ersten Teils des Überleitungsvertrages gibt den deutschen Gerichten die ihnen nach deutschem Recht zustehende Gerichtsbarkeit in Strafverfahren gegen natürliche Personen, "es sei denn, daß die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von der Strafverfolgungsbehörde der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen war".

Diese Bestimmung enthält im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall zwei Problemkreise: Zunächst ist zu fragen, ob sie Untersuchungen wegen Verbrechen der vorliegenden Art betrifft. Sodann ist festzustellen, was unter der Bezeichnung "endgültig abgeschlossen" zu verstehen ist.

1) Betrifft Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages Teil I Untersuchungen wegen Verbrechen der vorliegenden Art ?

Wie sich aus den Anträgen auf Eröffnung der Voruntersuchung ergibt, handelt es sich bei den Verbrechen, die der Angeeschuldigte angeblich begangen hat, wahrscheinlich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit i.S. von Art. 6 Abs. 1 des Überleitungsvertrages Teil I. (Zum Begriff des "Verbrechens gegen die Menschlichkeit" siehe Dalcke, Strafrecht und Strafverfahren 35. Aufl. 1950, Kommentierung zu Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. II Ziff. 1 c, Seite 1169). In der amerikanischen Besatzungszone waren die amerikanischen Militärgerichte für die Aburteilung dieser Verbrechen zuständig. (VO Nr. 7 der US-Militärregierung v. 18.10.46, AHKABl 1946/10). Gemäß Art. 6 wird aber ein Urteil, das von einem amerikanischen Militärgericht in einem Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit erlassen worden ist, nach deutschem Recht nicht anerkannt. Art. 6 stellt insoweit eine Ausnahme von Art. 7 Abs. 1 dar, der von der grundsätzlichen Bindung der deutschen Gerichte an Urteile der Besatzungsgerichte ausgeht. Das Verfahren vor einem Besatzungsgericht wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit steht deshalb einer nochmaligen Verurteilung wegen derselben Straftat durch ein deutsches Gericht nicht entgegen (BGH Urt. v. 9.9.58, BGHSt 12/36 ff., 39. Maier-Tobler in: Das Deutsche Bundesrecht I N S. 19, Überleitungsvertrag Erl. zu Teil I Art.7).

Schröder will den Ausnahmegrundsatz, der Art. 6 zugrundeliegt, mittels eines argumentum a majore ad minus auf die Verfahren übertragen, die von den Besatzungsbehörden nicht durch Urteil, sondern gemäß Art. 3 Abs. 3 b abgeschlossen worden sind (Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch 10. Aufl. 1961, Vorbem. V vor § 3). Folgt man dieser Ansicht im vorliegenden Verfahren, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß ein Verfahren, das die amerikanischen Behörden im Jahre 1946 eingeleitet oder durchgeführt haben unbeachtlich ist. Auf die Frage, ob es durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen worden ist, kommt es dann nicht mehr an.

Schröder steht indes mit seiner Ansicht allein; denn allgemein überträgt man den Gedanken von Art. 6 nicht auf Art. 3. Das OLG Bremen sieht in Art. 3 Abs. 3 b vielmehr einen Grundsatz, der weit auszulegen ist, besonders wenn man die politische Situation beim Zustandekommen des Überleitungsvertrages in

Betracht zieht (Beschl. v. 21.12.59, NJW 60/783 f., 784). Die Bundesrepublik war damals gezwungen, viele Wünsche und Forderungen der Besatzungsmächte "hinzunehmen" (a.a.O.). H.v.Weber vertritt dieselbe Meinung (JZ 58/751). Er sieht den Grund für die Bindung der deutschen Gerichte durch ein Verfahren, das nicht durch ein Urteil abgeschlossen worden ist, in den Besonderheiten des anglo-amerikanischen Strafprozesses, in dem der Anklagegrundsatz herrscht (a.a.O.). Dieser Grundsatz entzieht dem Gericht die Disposition über das Verfahren.

Der Bundesgerichtshof hat sich zu dieser Frage im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 3 b noch nicht geäußert. Aus seinen Entscheidungen zum Überleitungsvertrag kann man jedoch in gewisser Hinsicht ersehen, daß er die Ausnahme von Art. 6 nicht auf Art. 3 Abs. 3 b übertragen wissen will. Zumindest hat er bei seinen Auseinandersetzungen mit Art. 3 Abs. 3 b nichts angedeutet, das in diese Richtung weist (vgl. BGH U+V. 9.9.58, BJS+12/36, BGH Beschl. v. 13.7.56, NJW 56/1766).

Wendet man Art. 3 Abs. 3 b in vorliegendem Fall in diesem Sinne an, so kommt es für die Entscheidung darauf an, ob die Untersuchungen im Jahre 1946 von den amerikanischen Behörden "endgültig abgeschlossen" worden sind oder nicht.

2) Was bedeutet "endgültig abgeschlossen" in § 3 Abs. 3 b des ersten Teils des Überleitungsvertrages ?

Die Frage, wann ein Verfahren endgültig abgeschlossen ist, ist nach amerikanischem Recht zu beurteilen. Dies ergibt sich aus dem Sinn des Überleitungsvertrages. Die Besatzungsmächte hatten bei Abschluß des Überleitungsvertrages ein Interesse daran, daß die von ihren Behörden erlassenen Urteile und Entscheidungen, die ein Verfahren beendeten, von den deutschen Behörden in möglichst weitem Maße anerkannt wurden. Ihr Interesse konnte aber nicht so weit gehen, die deutschen Behörden an Entscheidungen zu hindern, an die sie selbst nicht gebunden waren.

Die Grundzüge des Verfahrens vor den amerikanischen Militärgerichten waren in der Proklamation Nr. 2 des Obersten Befehls-

habers der Alliierten Streitkräfte in den drei westlichen Besatzungszonen (Amtsblatt der Militärregierung S. 7) niedergelegt. Diese Proklamation enthielt jedoch nichts zu der Frage, wann die Strafverfolgungsbehörden ein Verfahren endgültig abgeschlossen haben. Auch die spätere Verordnung Nr. 32 der US Militärregierung v. 18.8.48 (veröffentlicht in R. Hemken, Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Direktiven, Bd. 3), die die Proklamation Nr. 2 ersetzte, behandelte diese Frage nicht.

Die Proklamation Nr. 2 wie die Verordnung Nr. 32 und ebenso die späteren Gesetze, die die Verordnung Nr. 32 änderten (US-HK-Gesetz Nr. 9 v. 25.9.50, AHK-ABl S. 631; US-HK-Gesetz Nr. 28 v. 3.1.52, AHK-ABl S. 1406), lassen erkennen, daß die amerikanischen Behörden ihre heimatlichen Verfahrensgrundsätze auf das Verfahren vor ihren Militärgerichten übertragen.

Deshalb muß nach den allgemeinen Grundsätzen des amerikanischen Strafverfahrens beurteilt werden, wann eine Untersuchung durch die Strafverfolgungsbehörden endgültig abgeschlossen ist. - Eine Anknüpfung an den Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 b, an die man ebenfalls denken könnte, ist nicht möglich; denn der englische Text verwendet die unjuristische Formulierung "finally completed". -

Da das amerikanische Recht das Legalitätsprinzip nicht kennt, steht es im Ermessen der Anklagebehörde, ob sie Anklage erhebt (Ernst W. Puttkammer, Administration of Criminal Law, Chicago 1937 S. 190 f.). Auch nach Erhebung der Anklage kann sie jederzeit von der Weiterverfolgung eines Falles absehen, indem sie das "nolle prosequi" ausspricht (Lester B. Orfield, Criminal Procedure from Arrest to Appeal, New York 1947 S. 338). Dies hindert sie nicht, den Fall später wieder aufzunehmen, auch wenn sich inzwischen keine neuen Tatsachen ergeben haben, die auf eine Straftat hindeuten (Orfield a.a.O. S. 339, Puttkammer a.a.O. S. 191). Sobald jedoch das Gerichtsverfahren begonnen hat - wobei im einzelnen streitig ist, wann das Verfahren beginnt - hat der Ausspruch des "nolle prosequi" die Wirkung eines Freispruchs, (a.a.O.). Jetzt ist die Anklage-

behörde an ihre Entscheidung in der Weise gebunden, daß sie das Verfahren nicht von neuem beginnen kann.

Im vorliegenden Fall hatte die Anklagebehörde schon von einer Anklage abgesehen. Sie hat deshalb insoweit keine endgültige Entscheidung erlassen, die die deutschen Behörden binden könnte.

Eine Bindung könnte möglicherweise eingetreten sein, wenn die amerikanische Anklagebehörde mit den Angeschuldigten vereinbart hätte, daß er die zwei Morde, wegen deren er später verurteilt worden ist, zugibt und dafür nicht wegen der anderen Straftaten verfolgt wird. Ob eine derartige Vereinbarung im vorliegenden Fall aus rechtlichen Gründen zulässig war (vgl. Puttkammer a.a.O.), ist allerdings ebenso zweifelhaft wie die Frage, ob die deutschen Behörden an eine endgültige Entscheidung dieser Art gebunden wären. -

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die deutschen Gerichte in Fällen wie dem vorliegenden die Möglichkeit haben, sich eine Bescheinigung des Botschafters der Vereinigten Staaten zu beschaffen, durch die die Frage endgültig geklärt wird (Überleitungsvertrag Teil I, Art. 3 Abs. 3, letzter Absatz). Diese Bescheinigung ist dann allerdings für die deutschen Behörden bindend; denn sie muß als "schlüssiger Beweis" angesehen werden (s. auch Maier-Tobler, a.a.O. Anm. b zu Art. 3 Überleitungsvertrag).

Jochen Ferner